

Windader West

±525-kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS)


O-NAS Niederrhein

O-NAS Kusenhorst

O-NAS Rommerskirchen

O-NAS Oberzier

Synopse
Raumverträglichkeitsprüfung
Niedersachsen

Auftragnehmer / Contractor:	Windader West	Auftraggeber / Employer: 
	Projekt / Project	
Dok.-ID Auftragnehmer / Doc.-ID Contractor: WAW.OGN0=901&CB010-000056		Dok.-ID Auftraggeber / Doc.-ID Employer: WAW.OGN0=901&CB010-000056
Dokumententitel / Document Title: Synopsis zur RaumVP Windader West – Abschnitt Niedersachsen		

Vertraulichkeitsklasse / Confidentiality Class: Öffentlich / Public

Kommentare und Notizen / Comments and Notes:

Revisionsverzeichnis / Revision index

Rev.	Datum / Date	Änderung / Change	Ersteller / Author	Prüfer / Reviewer	Freigeber / Approver
08					
07					
06					
05					
04					
03					
02					
01	2024-07-22	Erstellung der Synopse	Amprion	Amprion / AMA	Amprion / PFR

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Institutionen	3
Ammerländer Wasseracht (T016)	3
ArL - Staatliche Moorverwaltung (T045)	4
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (T043)	13
Deich und Sielacht Harlingerland (T034)	23
Deutsche Bahn AG, DD Immobilien (T039)	25
Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Nord, PTI12 (T032)	27
Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Oldenburg (T042)	28
Entwässerungsverband Norden und Deichacht Norden (T022)	31
Erdgas Münster GmbH (T074), Vertretung durch Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster	34
Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland (T007)	35
Gastransport Nord GmbH (T008)	40
Gemeinde Apen (T052)	45
Gemeinde Barßel (T053)	50
Gemeinde Dornum (T013)	64
Gemeinde Emsbüren (T021)	73
Gemeinde Friedeburg (T068)	76
Gemeinde Geeste (T054)	85
Gemeinde Hilkenbrook (T055)	86
Gemeinde Neuharlingersiel (T056)	89
Gemeinde Salzbergen (T023)	96
Gemeinde Saterland (T019)	102
Gemeinde Uplengen (T057)	104
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (T027)	123
Kreis Steinfurt (T020)	125
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (T012)	126
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (T030)	127
Landkreis Ammerland (T028)	144
Landkreis Cloppenburg (T058)	165
Landkreis Emsland (T059)	184
Landkreis Friesland (T060)	254
Landkreis Grafschaft Bentheim (T031)	306
Landkreis Leer (T061)	310
Landkreis Wittmund (T062)	349
Landschafts- und Kulturbauverband Aurich (T004)	390
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (T029)	392
Leda-Jümme-Verband/Sielacht Stickhausen (T072)	400
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich (T005)	402
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen (T006)	404
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (T051)	408
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez. 22 (T010)	410
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum (T002)	415
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Meppen (T037)	416
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie (T066)	448
Nowega GmbH (T049)	459
OGE GmbH (T073)	463
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) (T024)	464
Ostfriesische Landschaft (T017)	485
PLEdoc GmbH (T041)	508
RWE Generation SE (T038)	509
Samtgemeinde Esens (T035)	510
Samtgemeinde Freren (T011)	516
Samtgemeinde Herzlake (T009)	523
Samtgemeinde Sögel (T065)	532
Samtgemeinde Spelle (T014)	540
Samtgemeinde Werlte (T015)	544
Sielacht Bockhorn-Friedeburg (T040)	547
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (T036)	549
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (T026)	553

Stadt Friesoythe (T064)	554
Stadt Haselünne (T003)	561
Stadt Meppen (T018)	568
Stadt Westerstede (T071)	571
Stadt Wittmund (T063)	573
TenneT TSO GmbH (T025)	582
Thyssengas GmbH (T033)	587
Trink- und Abwasserverband - "Bourtanger Moor" (T069)	588
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (T001)	590
Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. (T067)	597
Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG (T048), vertreten durch Bergbaus, Duin & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	599
Wahlweg GbR (T047), vertreten durch Bergbaus, Duin & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	607
Wasserverband Hümmling (T070)	614
Westeraccum Windenergie GmbH (T044), vertreten durch Bergbaus, Duin & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	617
Westnetz GmbH (T046)	624
Windpark Dornum GmbH & Co. KG (T050), vertreten durch Bergbaus, Duin & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	627

Institutionen

Ammerländer Wasseracht (T016)

NDST016_20240527

NDST016_20240527#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 27.05.2024 Institution: Ammerländer Wasseracht
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>Gegen die beabsichtigten Maßnahmen bestehen aus Sicht der AWA Bedenken bzgl. des geplanten Korridors entlang des Verbandsgewässers II. Ordnung "Große Norderbäke" mit Wasserzug-Nummer 2.00. In diesem Bereich - teilweise Landschaftsschutzgebiet - sind mittelfristig umfangreiche Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung der Großen Norderbäke geplant, die u.U. mit der geplanten Trasse kollidieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die konkrete Trassenführung im Vorfeld eng mit der AWA und dem Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde für die geplanten Renaturierungsmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Die Benennung konkreter Hinweise und Auflagen im Planfeststellungsverfahren behält sich die AWA vor.</p>
Erwiderung <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zu den Gewässerausbaumaßnahmen der Großen Norderbäke zur Kenntnis und befürwortet einen Austausch von Informationen, die im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden können.</p>

NDST045_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Flächen des Landes Niedersachsen (der Staatlichen Moorverwaltung "Kapitel 0931" und des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV - Naturschutz "Kapitel 1520") sind durch die vorgelegten Planungen an verschiedenen Stellen betroffen, sodass wir um eine Prüfung und Wertung folgender Sachverhalte bitten:

1. NSG Glittenberger Moor (WE 233) / FFH-Gebiet 235 Glittenberger Moor

Im Korridor-Abschnitt 115 sind Flächen des NLWKN (Kapitel 1520) und der Staatlichen Moorverwaltung (Kapitel 0931) betroffen, die innerhalb des o.g. Natura 2000-Gebietes liegen. Aus dem Netzzusammenhang besteht in diesem Gebiet eine besondere Verantwortung für die Lebensraumtypen 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) und 91DO (Moorwälder). Gem. der Richtlinie 92/43/EWG ist der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu wahren bzw. wiederherzustellen. Aus diesem Grund ist ein Trassenverlauf für das Erdkabel außerhalb des Natura-2000 Gebietes zu bevorzugen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. NSG Neudorfer Moor (WE 144) sowie angrenzende Landesflächen

Im Korridor-Abschnitt 114 sind Flächen der Staatlichen Moorverwaltung (Kapitel 0931), die innerhalb des NSG Neudorfer Moor im Landkreis Leer liegen, betroffen. Zum Erhalt dieses Restmoorgebietes hat die Moorverwaltung bereits in den 1980/90ern umfangreiche Wiedervernässungsmaßnahmen umgesetzt. In den geschaffenen Poldern konnten sich durch den Rückhalt von Niederschlagswasser oberflächennahe Wasserstände (im Winterhalbjahr i. d. R. Überstau) einstellen, wodurch sich in weiten Teilen eine hochmoortypische Vegetation ausgebildet hat. Für die Sicherstellung der Hochmoorwiedervernässung bedarf es unter anderem eine gewachsene und intakte Resttorfauflage mit einer bestimmten Mindestmächtigkeit, die als Staukörper fungiert und ein Versickern des Niederschlagswassers in den mineralischen Untergrund verhindert. Um eine mögliche Schädigung dieses Staukörpers und Beeinträchtigung des Gebietes zu vermeiden, ist ein Trassenverlauf für das Erdkabel außerhalb des NSGs zu bevorzugen.

Derzeit prüfen Moorverwaltung und NLWKN die Wiedervernässung landeseigener Hochmoorgrünlandflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG Neudorfer Moor zur weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen und Einrichtung eines Pufferstreifens für das NSG. Hiervon betroffen sind in erster Linie die arrondierten Flurstücke **, **_** und **_** und nachrangig ggfls. auch die Flurstücke **/*, **/*, ** und **/* der Flur 4, sowie Flurstück **/*, Flur 1 in der Gemarkung Oltmannsfehn. Die Flurstücke **/*, **/* und eine Teilfläche des Flurstücks **/* (ca. 2,2 ha) sind mit Verhandlungsniederschrift vom 13.06.2024 in den Besitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großes Meer, mit dem Ziel der Zuteilung an das Land Niedersachsen, übergegangen. Das Flurstück **/* wird am 25.06.2024 vermessen und in 2 Flächen geteilt. Diese beiden Flächen werden hierdurch neue Flurstücksbezeichnungen erhalten. Die Umschreibung der Flurstücke **/*, **/* und **/* tlw. auf das Land Niedersachsen wird im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens vorgenommen. Nach erfolgreicher Prüfung sollen mittel- bis langfristig entsprechende Vernässungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dies erfolgt nach den gängigen Standards zur Wiedervernässung von Hochmoorflächen mit landwirtschaftlicher Vornutzung (vgl. Geoberichte 45, LBEG 2022), die unter anderem eine Bearbeitung der obersten Torfschichten (Aufhebung der Drainagen, (Teil-)Abtrag des Oberbodens zum Bau von Verwallungen etc.) vorsehen. Um diese Hochmoorgrünland-Wiedervernässung auf möglichst großer, zusammenhängender Fläche zu ermöglichen, sollte die Erdkabeltrasse aus Sicht der Moorverwaltung möglichst südlich/östlich dieser Flächen bzw. dort, wo keine Torfauflage mehr vorhanden ist, verlaufen.

Erwiderung

Die Möglichkeit zur Umgehung der angeführten Flurstücke wird im Rahmen der weiteren Planungen geprüft. Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

NDST045_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. NSG Schwaneburger Moor (WE 159)

Der Korridor-Abschnitt 114 verläuft über Flächen der Staatlichen Moorverwaltung (Kapitel 0931), die sich in der südlichen Spitze des NSG "Schwaneburger Moor" im Landkreis Cloppenburg befinden. In diesem Bereich konnten in einem Gutachten im Jahr 2021 noch Torfmächtigkeiten von bis zu 2,25 m und damit ein hohes Wiedervernässungspotential festgestellt werden. Aus diesem Grund plant die Moorverwaltung auch hier entsprechende Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung, die mit einer Bearbeitung der obersten Torfschichten (s. o.) verbunden wären. Um eine Wiedervernässung dieser ungenutzten Moorfläche und die positive Schutzgebietenentwicklung nicht entgegen zu stehen, ist ein Trassenverlauf außerhalb des NSGs zu bevorzugen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

NDST045_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

4. NSG Hollener Moor (WE 161)

Auch im NSG Hollener Moor (Korridor-Abschnitt 114) im Landkreis Cloppenburg sind Flächen der Staatlichen Moorverwaltung (Kapitel 0931) betroffen, auf denen bereits umfangreiche Wiedervernässungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Obwohl es sich hierbei um eine vergleichsweise kleine Resthochmoorfläche handelt, konnten innerhalb der Polder oberflächennahe Wasserstände (im Winter i. d. R. mit Überstau) geschaffen und damit die hochmoortypische Flora und Fauna gefördert werden. Ein Trassenverlauf außerhalb des NSGs ist zu bevorzugen, um eine Schädigung des Staukörpers und eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu vermeiden.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

5. LSG Filsumer Moor (LER 17)

Im LSG Filsumer Moor (Korridor-Abschnitt 114) liegen sowohl Flächen der Staatlichen Moorverwaltung (Kapitel 0931) als auch Privatflächen. 2021 wurde im Auftrag der Staatlichen Moorverwaltung ein Gutachten zur Beurteilung des Wiedervernässungspotentials des Resthochmoores erstellt. Hierbei konnten noch vorhandene Torfmächtigkeiten von bis zu 3,60 m und damit eine gute Wiedervernässbarkeit des zentralen Hochmoorsockels festgestellt werden. Dies gilt sowohl auf Landes- als auch auf privaten Flächen. So plant die Staatliche Moorverwaltung eine Erweiterung des Landesbesitzes innerhalb des LSG durch Flächenankauf oder -tausch, um künftig auch in diesem Moorgebiet Wiedervernässungsmaßnahmen realisieren zu können. Demnach ist ein Trassenverlauf außerhalb des LSGs zu bevorzugen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

NDST045_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

6. Geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG und §24 NNatSchG

In den Korridor-Abschnitten 106 und 114 befinden sich nach unserem Kenntnisstand auf folgenden landeseigenen Flächen gesetzlich geschützte Biotope: - Fist. 95/1 Flur 18 in der Gemarkung Friedeburg (Eigentum NLWKN Kapitel 1520) - Fist. 165/6 und 165/7 Flur 26 in der Gemarkung Filsum (Hochmoorsockel im LSG Filsumer Moor mit dem Hauptbiotoptyp Feuchteres Pfeifengras-Moordegenerationsstadium, MPF) - Fist. 18, 62 und 61/1 Flur 12 in der Gemarkung Hollen (Hauptbiotoptyp Nährstoffreiche Nasswiese, GNR) - Fist. 36/2 und 37/2 Flur 12 sowie Flst. 74/6 der Flur 14 in der Gemarkung Detern (Eigentum NLWKN Kapitel 1520, Hauptbiotoptyp Nährstoffreiche Nasswiese, GNR) - Fist. 38 Flur 29 in der Gemarkung Scharrel (Wiedervernässte Hochmoorflächen mit dem Hauptbiotoptyp Feuchteres Pfeifengras-Moordegenerationsstadium, MPF)

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Falls die TKS NDS_106 und TKS NDS_114 in der weiteren Planung verfolgt werden, werden die gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt.

NDST045_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

7. Kompensationsflächen

Wie mein Kollege Herr Pethan in seiner Mail vom 6.10.2023 übermittelt hat, besteht im Korridor- Abschnitt 114 für die Flurstücke 83, 84, 86 und 87/3 Flur 2 in der Gemarkung Poghausen (Eigentum NLWKN, Kapitel 1520) die Kompensationsverpflichtung "Vernässung, natürliche Sukzession" (gesichert über den Bebauungsplan D3 der Stadt Wiesmoor). Ebenso sind die Flurstücke 7, 13-16, 18-20 und 62 Flur 12 in der Gemarkung Hollen sowie die Flurstücke 27/2, 28/3 und 29/5 Flur 1 in der Gemarkung Detern (Eigentum Staatlichen Moorverwaltung Kapitel 0931) mit der Kompensation "Nutzungseinschränkung zu Naturschutzzwecken" für die Bundesrepublik Deutschland -Straßenbau- (gesichert über Grundbucheintraagung -Hollen. Blatt 1121) belegt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST045_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

8. Rückhaltepolder Detern-Übertiefland

Die landeseigenen Flurstücke 64/2 der Flur 11 sowie Flst. 21-26 und 35 der Flur 12 in der Gemarkung Detern sind Teil des Entlastungspolders Detern-Übertiefland und sind im Grundbuch mit einer Dienstbarkeit (Überflutungsrecht unter Ausschluss einer Schadensersatzpflicht des Leda-Jümme- Verbandes) für den Leda-Jümme-Verband, Leer belastet. Demnach hat der Leda-Jümme-Verband, Leer das Recht die genannten Flurstücke wie auch umliegende Flächen im Falle, dass die Gewässer "Jümme" und "Aper Tief" Hochwasser führen, zu überfluten. Eine letzte Flutung fand während des Winterhochwassers 2023/24 statt. Aufgrund der klimatischen Entwicklung ist in Zukunft wohl mit häufigeren Flutungen zu rechnen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST045_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: ArL - Staatliche Moorverwaltung

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

8. Sonstige Flächen im Eigentum des NLWKN Neben den oben bereits genannten Flächen des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich IV - Naturschutz "Kapitel 1520" wurden auch folgende in Streulage befindliche Flächen mit Mitteln des Naturschutzes für Naturschutzzwecke angekauft und dürfen folglich in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden:

- Fst. 23/6 der Flur 4 in der Gemarkung Wiesede
- Fst. 82, 83/1 und 83/2 der Flur 1 in der Gemarkung Barßel

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (T043)

NDST043_20240621

NDST043_20240621#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 21.06.2024 Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Raum auf niedersächsischem Gebiet, der durch die Landkorridore der Offshore Netzanbindung Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier in Anspruch genommen werden soll, kommt gegebenenfalls für eine Realisierung der folgenden BBPIG-Vorhaben in Betracht:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum (Korridor B)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland - Lippetal / Welper / Hamm (Korridor B)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 63, Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau
- BBPIG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt

Ferner werden die für die Realisierung der folgenden Höchstspannungsleitungen ermittelten Präferenzräume, teilweise von dem hier gegenständlichen Trassenkorridornetz für das Vorhaben Windader West überlagert:

- Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt (DC34, bzw. BBPIG-Vorhaben Nr. 82)
- Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Hofheim am Taunus (DC35)
- Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Kriftel (NOR-x-4)
- Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III -Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein (NOR-x-8)

Erwiderung

Es handelt sich bei den aufgelisteten Vorhaben ausschließlich um Vorhaben in Zuständigkeit der Amprion GmbH. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 48, 49 und 82, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum und
BBPIG-Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland - Lippetal / Welver / Hamm (Korridor B)

In den vorliegend relevanten Abschnitten Mitte Cloppenburg - Steinfurt treffen die Trassenkorridore der beiden Vorhaben Nrn. 48 und 49 aufeinander. Die Trassen der beiden Vorhaben sollen in diesen Abschnitten auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden.

Für die Abschnitte Mitte Cloppenburg - Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 14.12.2022 in Cloppenburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 die Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung in den o.g. Abschnitten fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im 4. Quartal 2024 erwartet. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung jeweils einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die jeweils nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die hier deckungsgleich verlaufenden Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor der Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 im Trassenkorridorsegment (TKS) 43 (bei Vorhaben Nr. 48) und im TKS 30 (bei Vorhaben Nr. 49), westlich der Ortslage von Lingen, auf einer Strecke von etwa 19 Kilometern durch eine Trassenkorridorvariante der Windader West überlagert.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Vorhaben, die ebenfalls in der Zuständigkeit der Amprion GmbH liegen.

NDST043_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

BBPIG-Vorhaben Nr. 63, Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 63 soll durch Ersatzneubauten und einen Parallelneubau von insgesamt zwei Leitungen die Übertragungskapazität zwischen Hanekenfähr und Gronau erhöht werden.

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH stellte am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur entschied am 26.10.2022, dass die Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne die Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist.

Die Amprion GmbH reichte am 11.10.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 17.01.2024 in Wettringen eine Antragskonferenz durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 27.03.2024 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im 2. Quartal 2026 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand wird die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trasse für das Vorhaben Nr. 63 östlich der Ortslage von Schüttdorf von einer Trassenkorridorvariante der Windader West gekreuzt.

Erwiderung

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, welches ebenfalls in der Zuständigkeit der Amprion GmbH liegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST043_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

BBPIG-Vorhaben Nr. 82 bzw. DC34, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt

Das Vorhaben Nr. 82 soll der Erhöhung der Übertragungskapazität von Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet dienen.

Für das Vorhaben Nr. 82 ermittelte die Bundesnetzagentur einen Präferenzraum als verbindliche Vorgabe im Sinne des 8 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Suchraum Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede für den nördlichen Netzverknüpfungspunkt des Vorhabens Nr. 82 nordwestlich der Ortslage von Westerstede von zwei Trassenkorridorvarianten der Windader West überlagert. Ferner verlaufen mehrere Trassenkorridorvarianten der Windader West auf einer Strecke von etwa 56 Kilometern innerhalb des vorbezeichneten Präferenzraums.

Erwiderung

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, welches ebenfalls in der Zuständigkeit der Amprion GmbH liegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST043_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Hofheim am Taunus (DC 35),
Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Kriftel (NOR-x-4) und Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Bürstadt/
Biblis/ Groß Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein (NOR-x-8)

Die Bundesnetzagentur ermittelte je einen Präferenzraum für die o. g. Höchstspannungsleitungen mit den Projektbezeichnungen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8, als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das jeweils folgende Planfeststellungsverfahren.

Diese Präferenzräume sowie der Präferenzraum für das Vorhaben Nr. 82 (DC34) sind in dem hier gegenständlichen Raum sämtlich deckungsgleich. Somit verlaufen nach derzeitigem Verfahrensstand mehrere Trassenkorridorvarianten der Windader West auf einer Strecke von etwa 56 Kilometern innerhalb der vorbezeichneten Präferenzräume.

Für keines der vorbezeichneten Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit ein Antrag auf Zulassung vor.

Erwiderung

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Vorhaben, welche ebenfalls in der Zuständigkeit der Amprion GmbH liegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST043_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Beurteilung

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand - sowohl des Vorhabens in Ihrer Zuständigkeit, als auch der Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur - nicht möglich, dennoch möchte ich darum bitten, die BBPIG-Vorhaben Nrn. 48, 49, 63 und 82 bzw. die Präferenzräume für die Projekte DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 in der von Ihnen geführten Raumverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Erwiderung

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Vorhaben, welche ebenfalls in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin liegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST043_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Da die Vorhabenträgerin Amprion GmbH sowohl für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit als auch für die hier gegenständlichen Vorhaben des BBPIG, zuständig ist, gehe ich davon aus, dass bei der Amprion GmbH entsprechende interne Abstimmungen erfolgen und keine Konflikte zu erwarten sind. Ich bitte Sie dennoch, diese Abstimmung in Ihrem Einflussbereich sicherzustellen.

Erwiderung

Es wird von der Vorhabenträgerin bestätigt, dass die Vorhaben allesamt untereinander in direktem Austausch stehen und sich gegenseitig in ihren Planungen berücksichtigen.

NDST043_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48, 49, 63 und 82 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben) bzw. die Planunterlagen zu den Vorhaben die in den Präferenzräumen für die Projekte DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 realisiert werden sollen, abrufbar sein werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST043_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

Deich und Sielacht Harlingerland (T034)

NDST034_20240621

NDST034_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Deich und Sielacht Harlingerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

von o.g. Planungen ist die Deich- und Sielacht Harlingerland direkt betroffen. Mehrere Gewässer II. Ordnung werden gekreuzt. Wir stehen den Planungen grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings müssen folgende Punkte beachtet werden:

1. Der Baubeginn der geplanten Maßnahmen ist die Deich- und Sielacht Harlingerland mindestens 10 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Verband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
2. Als HDD-Verlegetiefe - gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohr-Oberkante - ist bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite bis zu 7 Metern min. 2,0 m, bei breiteren Gewässern min. 3,5 m zu garantieren.
3. Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.
4. Die Kreuzungen dürfen nur rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.
5. Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehenen Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind nicht nur einmalig aufzustellen sondern jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen UHV ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum 1. August (= Räumbeginn) zu melden.
6. Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5 m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen UHV zu erfolgen.
8. Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind dem UHV die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei für die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in UTM-Koordinaten anzugeben ist.
9. Weil Antragsteller und zukünftiger Eigentümer der jetzt geplanten Leitungen eine juristische Person mit "endlicher Lebensdauer" ist, macht der UHV nicht nur technische sondern vor allem haftungsrelevante Vorgaben. Deshalb wird ein Gestattungsvertrag gefordert, in dem insbesondere festzulegen ist, dass
 - a) bei einer Beschädigung der Kabel im Zuge der Gewässerunterhaltung im Soll-Profil keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Verband gerichtet werden können,
 - b) Schäden, die dem Verband oder von ihm Beauftragten durch die Leitung entstehen, zu Lasten ihres Eigentümers gehen,
 - c) die Leitung bei Bedarf (z.B. bei späteren Ausbaumaßnahmen an den gekreuzten Gewässern) auf Kosten ihres Eigentümers entsprechend den Anforderungen des Verbandes anzupassen ist,
 - d) die Leitung restlos wieder zu entfernen ist, wenn sie nicht mehr benötigt wird und
 - e) für den durch das Vorhaben verursachten Mehraufwand dem UHV in Anlehnung an eine mit den öffentlichen Leitungsbetreibern getroffene Absprache durch ein pauschales einmaliges Entgelt zu vergüten ist.

Der Gestattungsvertrag muss auch für Rechtsnachfolger des Antragstellers gelten.

Erwiderung

Konkrete Inhalte eines Gestattungsvertrages sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen der noch folgenden Detailplanung bei Bedarf zur Abstimmung eines Gestattungsvertrages in Verbindung setzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST039_20240620#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Deutsche Bahn AG, DD
Immobilien

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Korridore berühren bzw. kreuzen diverse planfestgestellte Bahnanlagen: Bahnstrecken

- 1570 Emden - Jever ca. bei Bahn-km 65,500 und 74,900
- 1520 Oldenburg - Leer ca. bei Bahn-km 28,000 und 36,600
- 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf ca. bei Bahn-km 222,600
- 2026 Salzbergen - Bentheim - (NL) ca. bei Bahn-km 5,400

110-kV-Bahnstromleitungen

- Nr. 544 Leer - Rastede Uw ca. bei Mast Nr. 3746 und 3794
- Nr. 541 Salzbergen - Leer ca. bei Mast Nr. 3365

Zwischen der Amprion Offshore GmbH und der DB AG sind zu gegebener Zeit und rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen. Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.deutschebahn.com/leitungskreuzungen/> Ferner ist der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (<https://www.bvwp-projekte.de/map/railroad.html>) abgerufen werden. Relevant sind hier insbesondere die Projekte

- ABS Grenze D/NL - Bad Bentheim - Löhne und
- Wunderline, Bahnverbindung Groningen - Bremen. Nähere Informationen zu dem Projektablauf sind unter den Internetseiten <http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/wunderline> und <https://wunderline.nl/de/> abrufbar.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST039_20240620#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Deutsche Bahn AG, DD
Immobilien

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist ggfs. direkt am Verfahren zu beteiligen.

Weitere Hinweise und Anregungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST032_20240618

NDST032_20240618#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Nord,
PTI12

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Oldenburg (T042)

NDST042_20240620

NDST042_20240620#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unsere Belange werden durch die geplante Querung der A20, A28, A29, A30 und A31 im Bundesland Niedersachsen berührt.

Grundsätzliche Bedenken gibt es weder gegen die Antragstrasse noch gegen die Trassenalternativen. Wichtig ist die Beachtung der A20 (Planfeststellungsverfahren). Die Bauausführung und die bauliche Umsetzung sollen zeitnah erfolgen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST042_20240620#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

An den weiteren BAB gibt es in unterschiedlichen Bereichen der Autobahntrassen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen. Dies betrifft unter anderem den Um- und Ausbau von derzeit unbewirtschafteten Parkplätzen, einen punktuellen Neubau von PWC-Anlage, die Herstellung von Lärmschutzanlagen, sowie die Streckensanierung und den grundhaften Ausbau von Autobahnabschnitten. Des Weiteren kann es an verschiedenen Autobahnabschnitten zur Anpassung der Regelquerschnitte gemäß RAA kommen, was eine Verbreiterung der Autobahntrasse nach sich zieht. Alle Bauarbeiten im Bereich der Autobahn sind mit der Autobahn GmbH und der Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen. Die fachliche Abstimmung erfolgt mit der NLNW, AS-OL.

Für die Autobahn GmbH ist wichtig, dass der Verkehr im Bedarfsfall einer Umleitung weiterhin über diese Bedarfsumleitungsstrecken der jeweiligen BAB geführt werden kann. Insofern sind Abstimmungen mit den Verkehrsbehörden notwendig.

Bei der Überquerung einer klassifizierten Straße ist die jeweils gültige Bauverbotszone (40 m) gem. § 9 (1) FStrG od. § 24 (1) NStrG zu berücksichtigen.

Neben den bautechnischen Fragen ist ein Nutzungsvertrag mit der Autobahn abzuschließen. Darin werden unter anderem die Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandunterlagen gemäß Maßgabe und Richtlinien der Autobahn geregelt. Alle Arbeiten sollen unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs ausgeführt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST042_20240620#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Abschließend bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie um Übermittlung Ihrer Würdigung unserer Stellungnahme.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung. Die Verteilung der Synopse obliegt der zuständigen Planungsbehörde.

Entwässerungsverband Norden und Deichacht Norden (T022)

NDST022_20240614

NDST022_20240614#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 14.06.2024 Institution: Entwässerungsverband Norden und Deichacht Norden
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>Gerade im Hinblick auf die durchaus positiven Erfahrungen aus den zuletzt realisierten Gewässer- und Hauptdeichkreuzungen, auch mit der Amprion Offshore GmbH, dürften sich die Belange der Binnenentwässerung und des Küstenschutzes im Zuge der zahlreichen Verfahren erschöpfend und mit der gebotenen Sorgfalt behandeln lassen. Dennoch müssen wir uns, wie der Landkreis Aurich und andere Unterhaltungsverbände, weitere Auflagen vorbehalten. Im Grundsatz ist der Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel in unserem Verbandsgebiet ein fester Bezugspunkt, der kaum eine großartige Änderung erfahren wird. Im Rahmen der Umsetzung sind dann entsprechende Genehmigungen vom Antragsteller einzuholen. In diesen Verfahren werden wir dann entsprechende Auflagen und Hinweise formulieren und zur Umsetzung fordern.</p>
Erwiderung <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

NDST022_20240614#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.06.2024

Institution: Entwässerungsverband Norden und Deichacht Norden

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wie bereits von Ihnen erwähnt, ist der weitere Verlauf des Trassenkorridor/ Vorzugstrassenkorridor noch variabel, für uns in Bezug auf die Binnenentwässerung aber recht unrelevant, da die Trasse sehr sicher in jedem Fall unsere Verbandsgewässer kreuzen wird. Auch hier werden von uns im Beteiligungsverfahren der Antragstellung Auflagen und Hinweise zur Umsetzung gefordert.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST022_20240614#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.06.2024

Institution: Entwässerungsverband Norden und Deichacht Norden

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Abschließend möchten wir bereits jetzt darauf verweisen, dass Antragsteller und zukünftiger Eigentümer der jetzt geplanten Leitungen eine juristische Person mit einer endlichen Lebensdauer sind. Aus diesem Grunde fordern sowohl der Entwässerungsverband, wie auch die Deichacht Norden vom Antragsteller vor Baubeginn den Abschluss eines Gestattungsvertrages, der auch für die Rechtsnachfolger des Antragstellers rechtsverbindlich sein werden.

Hinweisen möchten wir dabei auf den kürzlich abgeschlossenen Gestattungsvertrag (DoWin4 und BorWin4) für das Sonderbauwerk der Deichanlage vom April/Mai 2024 zwischen der Amprion Offshore GmbH und der Deichacht Norden. Zudem befindet sich in finaler Abstimmung ein Entwurf des Gestattungsvertrages (A_Nord) zu den Gewässerkreuzungen zwischen der Amprion Offshore GmbH mit den beteiligten Unterhaltungs-/Entwässerungsverbänden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST074_20240710

NDST074_20240710#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Erdgas Münster GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage "Boarding Pass Behörde" zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland (T007)

NDST007_20240430

NDST007_20240430#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 30.04.2024 Institution: Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.04.2024 teilen wir Ihnen mit, dass in der Gemarkung Nesse unsere Hochdruckferngasleitung "Europipe " verläuft und somit von dem geplanten Vorhaben betroffen ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung, sowie Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Pipeline haben können, frühzeitig mit uns abzustimmen sind und erst nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Damit wir eine technische Bewertung in Bezug auf die Sicherheit unserer Ferngasleitung vornehmen können, benötigen wir eine offiziellen Kreuzungsantrag mit detaillierten Planunterlagen.</p> <p>Eine Kreuzung sollte in einem Winkel von 90° erfolgen und in jedem Fall sind bei der Unterkreuzung die Sicherheitsabstände im gesamten Schutzstreifenbereich von mindestens 5,00 m zur Rohrunterkante zu berücksichtigen!</p> <p>Unsere Hochdruckleitungen sind durch eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt; dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig in seiner Funktion beeinflusst werden. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsanfragen) und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Bei Überquerung der Ferngasleitungen mit schwerem Arbeitsgerät sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Pipeline zu treffen.</p> <p>Das Lagern von Erdaushub und Baumaterialien, sowie das Abstellen von Baugeräten und Fahrzeugen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.</p> <p>Schilderpfähle sind in ihrer Position nicht zu verändern und Kabelschäden sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen unsere "GGT Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen", den Trassenverlauf der "Europipe ", sowie die Bestandspläne Nr. 10 - 13 zur Information und weiteren Handhabung.</p> Erwiderung <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.</p>

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 30.04.2024

Institution: Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

1 Einleitung

1.1 Beschreibung

Diese Maßnahmen gelten für die Ferngasleitungen einschließlich Nebenanlagen zur Beförderung von Gas im Bereich der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland. Die Ferngasleitungen sind in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert ist. Die Wegerechte berechtigen die Inhaber der eingetragenen Dienstbarkeiten in dem Schutzstreifen Ferngasleitungen nebst Kabel und Zubehör zu verlegen, zu betreiben und den Schutzstreifen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen zu benutzen. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland vertritt die Interessen der Inhaber der eingetragenen Dienstbarkeiten aufgrund vertraglicher Regelungen und ist daher Ansprechpartner für sämtliche Maßnahmen im Bereich der Ferngasleitungen.

1.2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen reibungslosen und sicherheitskonformen Ablauf aller Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung sowie aller Aktivitäten außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ferngasleitungen haben können, zu gewährleisten. Arbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn von der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland eine schriftliche Genehmigung vorliegt. Diese ist über die folgende Adresse einzuholen, an die auch der gesamte Schriftwechsel, alle Arbeiten im Schutzstreifen betreffend, zu richten ist:

Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland

- Wegerechtsabteilung -

Jannes-Ohling-Straße 40

26723 Emden

Telefon: 04927 -914-*

Telefax: 0 49 27 - 9 14 - ***

E-mail: leitungsanskunft@gassco.no

Die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland behält sich vor, diese Maßnahmen den Besonderheiten eines Einzelfalles anzupassen, sie zu ändern und / oder zu ergänzen. Wer Arbeiten oder Aktivitäten im Bereich der Ferngasleitung, ihres Schutzstreifens und der Nebenanlagen durchführt oder durchführen lässt, erkennt damit die Richtlinie für sich und seine beauftragten Fremdfirmen als verbindlich an. Die Zustimmungspflicht nach Abschnitt 1.2, Absatz 2 bleibt unberührt.

2 Leitungsauskunft

Die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland ist Mitglied in der BIL eG. Diese betreibt ein bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche. Planungsanfragen (Projektbeschreibung und Pläne) sind bevorzugt über das BIL-Online-Portal www.bil-leitungsauskunft.de zu stellen. Diese Auskunftserteilung ist selbstverständlich kostenlos.

3 Allgemeine Hinweise

Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Ferngasleitungen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.

Die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.

Alle über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten können die Ferngasleitungen gefährden und sind grundsätzlich untersagt. Bodenbearbeitungen ab einer Tiefe von 40 cm sind genehmigungspflichtig.

Sämtliche Arbeiten und Aktivitäten im Bereich des Schutzstreifens bedürfen einer schriftlichen Genehmigung und müssen mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland hinsichtlich Sicherheits- und Schutzmaßnahmen abgestimmt werden.

Beschädigungen an den Versorgungsanlagen können zu einer Strafbarkeit gem. § 316 b des Strafgesetzbuches (Störung öffentlicher Betriebe) führen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauausführenden in Bezug auf verursachte Schäden unberührt.

4 Planung und Arbeitsvorbereitung

Auf Anfrage wird die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland dem Planungsträger / Bauherrn geeignete und den Bereich des Projektes betreffende Bestandspläne zur Verfügung stellen. Die Angaben in den Plänen sind vor Baubeginn an Ort und Stelle durch den Bauherrn und die von ihm eingeschalteten Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Lage und Verlegetiefe der Versorgungsanlagen sind in den gültigen technischen Regelwerken (u.a. DVGW- Arbeitsblatt G 463 sowie der DIN 1998) festgelegt und bei der Verlegung eingehalten worden; sie können sich jedoch durch Boden -abtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat der Bauherr / das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze in angemessenem Abstand o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich werden nach Rücksprache mit dem Planungsträger/Bauherrn von der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland alle bei der Durchführung der Arbeiten zu beachtenden Vorgaben und Schutzmaßnahmen schriftlich festgelegt. Bei der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind u.a. stets folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Planungsträger / Bauherr / Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten den für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter und dessen Stellvertreter der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland zu benennen. Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland behält sich vor, in die projektbezogenen Gefährdungsbeurteilungen Einsicht zu nehmen, welche stets mindestens 10 Tage vor Baustelleneinrichtung an die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland per Email (ggg-safety@gassco.no) oder in Papierform zu übermitteln sind.

2. Kabelkreuzungen sind in Abstimmung mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und nach Erteilung deren Einverständnisses zu sichern.

Die Vorschriften der jeweiligen Versorgungsträger sind gesondert einzuhalten.

3. Im Kreuzungsbereich der Ferngasleitungen sind Kabel ausschließlich in einem Schutzrohr zu verlegen.

4. Kabel sind vorsichtig von Hand freizulegen und ordnungsgemäß gegen Stress und mechanische Beschädigungen zu sichern.

5. Fremdleitungen müssen die Ferngasleitung im 90-Grad-Winkel kreuzen. Bei Überkreuzung der Ferngasleitung muss ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten werden. Bei einer Unterkreuzung muss die Verlegung der Fremdleitung über die gesamte Breite des Schutzstreifens (10 m) mit der vorgeschriebenen Tiefe von 5 m zur Rohrunterkante erfolgen. Welche Kreuzungsart vorzunehmen ist, wird gemäß Abschnitt 4, Absatz 2 festgelegt.

6. Fremdleitungen, die parallel zu den Ferngasleitungen verlaufen, sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

7. Beim Einsatz von Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkungsmaßnahmen darf das abgepumpte Wasser nur in leistungsfähige Vorfluter gepumpt werden. Eine entsprechende Erlaubnis ist vor Beginn der Baumaßnahmen bei der zuständigen Behörde einzuholen.

8. Bei der Anlage neuer oder bei Vertiefung vorhandener Wasserläufe muss zwischen Grabensohle und Rohrscheitel der Ferngasleitungen ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten werden.

9. Sprengungen irgendwelcher Art sind in einer Entfernung von weniger als 250 m beiderseits der Ferngasleitungen verboten. Bodenpressungen, Verdichtungs-, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten oder ähnliche Tätigkeiten in der Nähe der Ferngasleitungen dürfen nur nach Abstimmung mit Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und nach Durchführung der als erforderlich angegebenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

10. Zur Vermeidung von schädlichem Leitungsstress, verursacht durch Sprengungen, Rammarbeiten, Durchpressungen usw., kann ein vorsorgliches Freilegen der Ferngasleitung erforderlich werden.

11. Bei der Anlage von Straßen, Wegen oder bei Überschüttungen ist zur Gewährleistung der Leitungssicherheit ein statischer Nachweis vorzulegen. Gegebenenfalls müssen zum Schutz der Ferngasleitung besondere im Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese sind mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland im Vorfeld abzustimmen.

12. Die Ferngasleitungen sind durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt; dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland behält sich das Recht vor, vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten im Kreuzungsbereich Intensivmessungen, sowie vor und nach der Inbetriebnahme (z.B. eines HGÜ) Vergleichsmessungen zu verlangen, um eventuelle Beeinträchtigungen im Betriebsfall z.B. des HGÜ auf den KKS der Rohrleitungen zu ermitteln. Sollten dabei Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese durch den Betreiber zu beseitigen. Die Kosten für den Aufwand trägt in jedem Fall der Antragsteller. Sämtliche Messprotokolle sind an die Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland weiterzuleiten. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK (Arbeitsgemeinschaft

für Korrosionsfragen) - und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten.

13. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) jeweils ein Abstand (in Abhängigkeit der Anlagengröße) zwischen Ferngasleitung und Rotormast einzuhalten. Die Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch eine fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren. Es wird vorausgesetzt, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

5 Durchführung von Arbeiten

1. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland wird die Arbeiten des Planungsträgers / Bauherrn im Schutzstreifenbereich beaufsichtigen oder die Betriebsaufsicht durch eine von ihr beauftragte Firma durchführen lassen und zum Schutz der Ferngasleitungen Anweisungen an das die Arbeiten im Schutzstreifen ausführende Unternehmen geben. Diese Arbeiten dürfen erst nach rechtzeitiger, spätestens 10 Tage vor Baubeginn zu erfolgender Benachrichtigung und schriftlicher Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland, vorgenommen werden.

2. Die Kreuzungsbaustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und ggf. im Bereich von Wegen und Straßen mit entsprechenden Warnzeichen und Beleuchtungen zu versehen, wobei den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten ist.

3. Die Ferngasleitungen dürfen weder durch die Baumaßnahme selbst, noch später durch Einwirkungen beschädigt werden.

4. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur unter Aufsicht einer von der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland beauftragten Firma und grundsätzlich von Hand durchzuführen. Nur wenn die Lage der Ferngasleitungen und deren Tiefenlage mit völliger Sicherheit festgestellt und markiert worden sind, können Erdarbeiten mit Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland in beschränktem Umfang maschinell durchgeführt werden. Das Freilegen der Ferngasleitungen muss in jedem Falle durch Handschachtung erfolgen.

5. Das Befahren des Schutzstreifens und der Ferngasleitungen mit schwerem Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Einsatz von Baggermatratzen) nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und Freigabe mindestens in Textform (§ 126 b BGB) durch die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland erlaubt.

6. Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Vorort-Einweisung oder unter Aufsicht eines Beauftragten von Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland zulässig.

7. Das Lagern von Erdaushub, Baumaterialien oder Baugeräten und dergleichen ist im Schutzstreifen der Ferngasleitungen nicht gestattet. Bei Ablagerungen und / oder Ausschachtungen außerhalb des Schutzstreifens darf der Schutzstreifen selbst nicht berührt werden.

8. Wenn die Ferngasleitungen durch die Grabensohle keine Auflage haben, dürfen sie ohne Aufhängung oder Unterstützung max. auf eine Länge bis 3 m freigelegt werden. Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 45° sein (die DIN EN 4124 ist einzuhalten). Sollte ein Verbau der Baugrube notwendig sein, dürfen die Ferngasleitungen nicht zur Abstützung benutzt werden. Genauere Details sind diesbezüglich mit Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland abzustimmen.

9. Nach Freilegung müssen die Ferngasleitungen sofort mittels einer geeigneten Verschalung gegen mechanische Beschädigungen geschützt und gegen eine Lageänderung des Rohres gesichert werden.

10. Jede Beschädigung der Rohrumhüllung ist sofort an Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland zu melden. Ist eine Umhüllung beschädigt worden, so darf eine Verfüllung erst nach Instandsetzung mit Isolationsprüfung und der Zustimmung von Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland erfolgen.

11. Vor der Verfüllung der Baugrube ist im Beisein der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland eine elektrische Prüfung (20 kV-Test) der passiven Korrosionsbeschichtung vorzunehmen.

12. Die Verfüllung der Baugrube im Schutzstreifenbereich darf erst nach Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland erfolgen. Die Baugrube ist mit steinfreiem Material zu verfüllen und in Lagen von je 30 cm zu verfestigen. Dabei ist der Raum unter den nicht aufliegenden Rohrlängen besonders gut zu verdichten.

13. Niveauänderungen der Geländeoberfläche, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und Freigabe mindestens in Textform (§ 126 b BGB) durch die Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland statthaft.

14. Die Errichtung von Kabel- und Kanalschächten sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

15. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland nicht entfernt oder versetzt werden.

16. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauherrn vorzunehmen.

6 Haftung, Schäden, Kosten

Der Planungsträger / Bauherr trägt für die durchzuführenden Baumaßnahmen die volle Verantwortung und haftet für alle

Schäden und Folgeschäden.

Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, z.B. Verordnung über Gashochdruckleitungen sind in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 - Gashochdrucksverordnung (GasHDrLtgV)
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) • Rohrfernleitungsverordnung (RohrfernLV)
 - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) im speziellen die GW 315 + GW 118 (A)
 - Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV) insbesondere die DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten und DGUV Vorschrift 203 - 017 Schutzmaßnahmen Erdarbeiten in der Nähe von Rohrleitungen
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend -

Die Kosten für alle wegen der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen erforderlich werdenden Maßnahmen zum Schutz der Ferngasleitungen sowie nachträglicher Überprüfungen und etwaiger Reparatur- u. Sanierungsmaßnahmen sind vom Planungsträger / Bauherrn / Unternehmer zu tragen.

Dies gilt auch für durch nachträgliche Anlagen verursachte Mehrkosten bei künftigen Bauarbeiten der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland im Kreuzungsbereich. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland ist berechtigt, die Ausführung von Schutzmaßnahmen von der Leistung von Vorschüssen abhängig zu machen. Dies gilt schließlich auch für die Kosten, die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland für die nach diesen Vorgaben vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Bauaufsicht, aufzuwenden hat.

Der Planungsträger / Bauherr / Unternehmer haftet Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland gegenüber für alle Schäden an den Ferngasleitungen und für den Verlust des transportierten Mediums sowie daraus entstehender Folgeschäden ohne Rücksicht auf Verschulden, es sei denn, dass diese Schäden und / oder Verluste nicht auf Arbeiten im Schutzstreifenbereich zurückzuführen sind. Die Beweislast für die fehlende Kausalität hat der Planungsträger/Bauherr/Unternehmer; auf § 831 Satz 2 BGB kann er sich nicht berufen.

7 Dokumentation

Nach Durchführung der Arbeiten im Schutzstreifenbereich ist der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland eine Ausführungszeichnung mit allen Einzelheiten der Kreuzungs- oder Näherungsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden von der Gassco AS zur Aktualisierung der Bestandspläne benötigt.

Die von den Ferngasleitungen eingehaltenen vertikalen und horizontalen Abstandsmaße und die Erdüberdeckung sind durch Messwerte zu dokumentieren.

8 Verhalten bei Unfällen und Schäden

Bei etwaigen Schäden an den Ferngasleitungen, bei Gefahr im Verzug und bei sonstigen außergewöhnlichen, die Ferngasleitungen betreffenden Ereignissen ist unverzüglich die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland in Emden, Tel-Nr.: 04927-914-* zu benachrichtigen; die Rufnummer ist rund um die Uhr auch an Sonn- und Feiertagen erreichbar.

Die Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind in diesen Fällen sofort einzustellen und der Bereich ist in einen sicheren Zustand zu versetzen.

Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Keine elektrischen Anlagen bedienen!

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST008_20240502#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 02.05.2024

Institution: Gastransport Nord
GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

mit Ihren Schreiben vom 10.04.2024 informieren Sie uns über die Raumverträglichkeitsprüfung für die Entwicklung der Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme mit der "Windader West" der Amprion Offshore GmbH.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinden Hesel, Holtland, Uplengen und der Stadt Westerstede die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 17.00.00 "Leer - Rastede*" und im Landkreis Cloppenburg im Bereich der Gemeinden Ostrhauderfehn, Saterland und der Stadt Friesoythe die Erdgashochdruckleitungen Nr. 37.00.00 "Leer-Schneiderkrug" der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet queren. Diese Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 400mm und werden mit einem Druck bis 70 bar betrieben.

Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen.

Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Gegen die geplante Neubaumaßnahme ihrer Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die Höchstspannungsanlage wird nicht als Wechsel, bzw. Drehstromanlage betrieben, das Hochspannungsgleichstromkabel wird je nach Bauweise im Kreuzungsbereich zu unserer Erdgashochdruckleitungen Nr. 17.00.00 und 37.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 2,5 Meter mit isolierenden Zwischenlagen und in einem PE-Schutzrohr DN 250mm verlegt. Bei Parallelverlegungen sind die Schutzstreifenabständen zu beachten!

Die "Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" ist stets zu Berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.

- Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.
- Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
- Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung ragen.
- Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.
- Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.

- Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.
- Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.
- Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren.
- Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein.
- Mit den Betreibern der kreuzenden Ver,- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.
- Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-****) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-****) Kontakt aufzunehmen.
- Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die "Erkundigungs- und Sicherungspflicht". Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 02.05.2024

Institution: Gastransport Nord
GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Einleitung

Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Gasrohrleitungen, Armaturen, Hochdruck-Anlagen und kathodischen Korrosionsschutzanlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Führer etc.

Es kann kostenlos bei der Gastransport Nord GmbH angefordert werden.

Über diese Hinweise hinaus sind berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) und Regeln (BGR) sowie technische Regeln des VDE und des DVGW zwingend zu beachten.

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH.

Betriebsmittel sind u.a. Rohrleitungen, Armaturen, Schutzrohre, kathodische Korrosionsschutzanlagen sowie Hinweisschilder.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer muss bei ihm übertragenen Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit unterirdischen Versorgungsanlagen rechnen. Entsprechend sorgfältig muss er vorgehen, um deren Beschädigung zu verhindern. Er ist in der Pflicht, sowohl Mitarbeiter als auch Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Gastransport Nord GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu arbeiten.

Der Betrieb und Bestand der Anlagen muss während und nach den Arbeiten gewährleistet sein.

3. Arbeiten in der Nähe von Rohrleitungen

a. Erkundigungspflicht und Baubeginn

Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Rohrleitungen besteht für Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme) müssen diese bei der Gastransport Nord GmbH schriftlich angezeigt und eine entsprechende Auskunft über die genaue Lage der Rohrleitungen eingeholt werden.

Die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) der Berufsgenossenschaft ist zu beachten.

Die "Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" der Gastransport Nord GmbH und der DVGW-Hinweis "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" (GW 315) sind ebenfalls zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen sowie Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Lage

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung unserer Rohrleitungen 60 bis 100 cm.

Eine geringere Überdeckung ist im Ausnahmefall möglich.

Auch höhere Überdeckungen sind nicht auszuschließen.

b. Suchschachtungen (Querschläge)

Lage und Tiefe der Rohrleitungen können sich nachträglich verändert haben - z.B. durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage der Rohrleitungen im Bereich der Baumaßnahme durch Querschläge, Suchschlitze o. A. festzustellen.

c. Markierung

Vor dem Baggern muss der Trassenverlauf z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Farbe u. Ä. gekennzeichnet werden.

d. Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der Gastransport Nord GmbH nicht genannt wurden, ist diese sofort zu verständigen. Die Arbeiten müssen bis zur Absprache weiterer Vorgehensweisen unterbrochen werden.

e. Baggern und Handschachtung

Im Bereich unserer Rohrleitungen müssen Baumaschinen so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Rohrleitungen ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu der Tiefe, die eine Gefährdung der Leitung sicher ausschließt. Die restliche Deckung darf nur durch Handschachtung abgetragen werden. Schon eine oberflächige Beschädigung der Isolierung der Rohrleitungen kann schwerwiegende Schäden nach sich ziehen.

Besondere Vorsicht ist geboten beim Einschlagen bzw. Rammen von Pfählen und Bohlen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwassersenkung in der Nähe von Rohrleitungen. Mit zusätzlichen Querschlägen durch Handschachtung ist die genaue Lage der Rohrleitung zu ermitteln.

f. Bohren und Pressen

Bei Bohrungen und Pressungen sind zu kreuzende Rohrleitungen freizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist mit der Gastransport Nord GmbH Rücksprache zu halten, um eine geeignete und sichere Vorgehensweise abzustimmen.

g. Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die Aufsicht gewährleistet die notwendige Sorgfalt. Sie muss im Besitz einer Netzauskunft (zu bearbeitender Bereich) der Gastransport Nord GmbH sein.

h. Hinweisschilder und Armaturen

Armaturen und Straßenkappen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Gastransport Nord GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

i. Beschädigungen von Rohrleitungen, Kabeln (KKS) usw.

Jede Beschädigung an Rohrleitungen, Anlagen, Armaturen, Schutzrohren, kathodischen Korrosionsschutzanlagen und -kabeln unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung.

4. Was tun, ...

... wenn trotz aller Vorsicht eine Rohrleitung beschädigt wird?

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!

Bitte beachten Sie: Das Gas in unseren Ferngasleitungen ist nicht mit Odorierungsmittel versetzt. Deshalb ist es nahezu geruchsneutral. Die Abwesenheit von Gasgeruch bedeutet deshalb keine Entwarnung.

Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Vorhandene Zündquellen unwirksam machen, z. B. Baustellenbeleuchtung ausschalten, nicht rauchen.
- Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und überwachen.
- Zutritt bzw. Querung unbefugter Personen und Fahrzeuge verhindern.
- Unverzüglich die Gastransport Nord GmbH benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens bei der Gastransport Nord GmbH, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.

5. Achtung!

Wird eine Gasleitung in Gebäudenähe beschädigt, ist zu überprüfen, ob Gas in das Gebäude eingetreten ist. Ist bereits Gas eingetreten oder kann dieses nicht ausgeschlossen werden:

- Nicht klingeln.
- Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Personen zum Verlassen der Gebäude auffordern.
- Fenster und Türen öffnen.
- Unverzüglich Polizei, Feuerwehr und Gastransport Nord GmbH benachrichtigen.

6. Allgemein

Die Gastransport Nord GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn die Isolierung einer Rohrleitung aus Stahl verletzt wurde

Die Beschädigung eines Schutzrohres oder einer Rohrleitung ist nie harmlos oder unwichtig! Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden. Sie bilden oftmals eine Gefahrenquelle, die große Personen- oder Sachschäden nach sich ziehen können.

7. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Verursacher von Schäden und Unfällen kommen für entstehende Kosten auf. Werden unsere Rohrleitungen wiederholt in fahrlässiger Weise beschädigt, stellt die Gastransport Nord GmbH Strafanzeige wegen Baugeschädigung (§ 319 Strafgesetzbuch). Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, Strafen zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Gemeinde Apen (T052)

NDST052_20240621

NDST052_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Apen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Nach Ansicht der Gemeinde Apen steht die Erdkabelleitung den Zielen der Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung nicht entgegen, zumal nach Herstellung der Erdleitung die Flächen weiterhin uneingeschränkt für eine Grünlandbewirtschaftung nach den Zielen der Raumordnung zur Verfügung stehen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST052_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Apen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Dauer der Bauphase von für die Kabelverlegung und die in diesem Zeitraum zu befürchtenden nachteiligen Umweltauswirkungen sollten zum Schutz der in der Gemeinde Apen befindlichen Siedlungsflächen möglichst gering gehalten werden. Hier ist das Vermeidungsgebot zu beachten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Apen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinzu kommt, dass die Lebensdauer der Kabel begrenzt ist und der Rückbau oder Erneuerungsarbeiten mit zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach den Angaben aus den Unterlagen sind solche Arbeiten in einem Zeitraum von 30 bis 40 Jahren zu erwarten. Das heißt, in diesem Zeitraum ist eine Erneuerung oder ein Rückbau denkbar. Die Vorgehensweise und die damit verbundenen Umweltauswirkungen sind vergleichbar mit denen des Einbringens der Kabel.

Nach Auffassung der Gemeinde Apen können jedoch auch zusätzliche unvorhergesehene Reparaturanforderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus Vorsorgegründen ist daher aus Sicht der Gemeinde zu den vorhandenen Siedlungsflächen mit schutzwürdigen Nutzungen ein möglichst großer Abstand einzuhalten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung. Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens wird während der Trassierung versucht einen möglichst großen Abstand zu bestehenden Siedlungsgebieten einzuhalten, soweit dies technisch und umweltfachlich sinnvoll ist.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Apen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Nach allgemeinem Kenntnisstand zur Technik werden Auswirkungen elektromagnetischer Felder aufgrund der Abschirmung der Leitung nicht erwartet. Die Gemeinde Apen schließt jedoch nicht aus, dass von den unterirdischen Leitungen auch Emissionen ausgehen können, die jetzt noch nicht absehbar oder bekannt sind.

Auch schließt die Gemeinde nicht aus, dass es durch technische oder andere, z.B. klimabedingte Einwirkungen zu Störfällen kommen kann und der Mensch verstärkten elektromagnetischen Auswirkungen ausgesetzt ist.

Erwiderung

Der Betreiber einer Höchstspannungsanlage ist hinsichtlich der potenziell auftretenden Immissionen verpflichtet, die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Die Anforderungen des Immissionsschutzes ergeben sich für das Vorhaben insbesondere aus den Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Konkrete und raumspezifische Nachweise über die Einhaltung maßgeblicher Grenzwerte werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Grundlage der dort gegenständlichen Trassenplanung erbracht.

Bei Verwendung von Gleichspannung und Gleichstrom entstehen im Allgemeinen sogenannte statische elektrische und magnetische Felder. Im Falle von Erdkabeln wird das elektrische Feld durch den Kabelschirm und das Erdreich abgeschirmt. An der Erdoberfläche tritt entsprechend kein durch das Erdkabel hervorgerufenen elektrisches Feld auf. Das magnetische Gleichfeld der Erdkabel liegt an der Erdoberfläche in der Größenordnung des statischen Erdmagnetfelds, welches in Deutschland etwa 50 Mikrottesla beträgt. Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte bei Gleichstromfeldern liegt bei 500 Mikrottesla und ist in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgeschrieben. Die Grenzwerte der 26. BImSchV schützen vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken durch elektrische und magnetische Felder. Entsprechend sind bei Immissionen im Bereich des Erdmagnetfeldes keinerlei Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten.

NDST052_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Apen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Trassenverlauf lag nicht als CAD-Datei vor und konnte aus technischen Gründen nicht im Detail eingesehen werden. Die Gemeinde Apen bittet um entsprechende Übersendung und Einräumung einer weiteren Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Korridore wurden als Shape-Dateien zur Verfügung gestellt und können bei Bedarf im Nachgang als CAD-Datei nachträglich übergeben werden. Es erfolgte nach Kenntnisstand der Vorhabenträgerin keine bilaterale Anfrage einer Übergabe einer CAD-Datei.

Die Einräumung einer weiteren Frist obliegt der verfahrensführenden Behörde. An dieser Stelle erfolgt daher keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Gemeinde Barßel (T053)

NDST053_20240621

NDST053_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Barßel nimmt zur v. g. RVP wie folgt Stellung:

Die dargestellte Trasse 'Windader West' im Abschnitt NDS 114 wird die städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinde Barßel im Vergleich zum Abschnitt NDS 115b so gut wie gar nicht beeinträchtigt. Der Abschnitt NDS 114 verläuft mit seinem Trassenkorridor im nördlichen Gemeindegebiet von Barßel durch die Gemeindeteile Roggenberg und Österhausen. Weiterführend verschwenkt der Abschnitt NDS 114 etwa in Höhe der Friesenstraße 20A - K145 - mit seinem Randbereich des Trassenkorridors in den Gemeindeteil Elisabethfehn. Die rot dargestellte mögliche Trassierungsoption tangiert jedoch nur den Außenbereich im Gemeindeteil Roggenberg und Österhausen mit einer Trassenlänge von rd. 2,4 km.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST053_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Südlich der K 145 Klosterstraße werden vom Abschnitt NDS 114 die Bebauungspläne Nr. 37 "Elisabethfehn - Campingplatz" und Nr. 38 "SO - Bootszenrum" ledig im Randbereich der Trasse tangiert. Parallel zur Gemeindestraße Mühlenstraße besteht eine Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB. Die rot dargestellte mögliche Trassierungsoption hält einen so großen Abstand zu den Geltungsbereichen des BPlans Nr. 37 und 38, dass eine Beeinträchtigung dieser Bauleitplanung nicht gesehen wird.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST053_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barbel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im nördlich Trassenrand des Abschnitts NDS 114 ist in Höhe der Friesenstraße 20A eine Kompensationsfläche von rd. 0,4 ha mit Laubwald auf den Flurstücken 57/4 und 57/5, in der Flur 2, Gemarkung Barbel, vorhanden.

Die in rot dargestellte mögliche Trassierungsoption liegt in diesem Bereich bereits außerhalb des Gemeindegebietes Barbel, wobei die Kompensationsfläche damit nicht tangiert wird.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST053_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Beurteilung Abschnitt NDS 114:

Im v. g. Trassenkorridor des Abschnitts NDS 114 sind städtebauliche Entwicklung im Rahmen von Bauleitplanung auch langfristig nicht zu erwarten. Der Trassenkorridor führt hier vorwiegend durch den sog. Außenbereich nach § 35 BauGB und tangiert nur im äußersten Randbereich die Bauleitpläne (Nr. 37 u. 38) bzw. eine Kompensationsfläche der Gemeinde Barßel. Die rot dargestellte mögliche Trassierungsoption liegt dagegen räumlich außerhalb der v. g. Gebiete.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erwiderung der einzelnen Argumente ist erfolgt (siehe oben).

NDST053_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der von der Amprion im Trassenkorridor des Abschnitts NDS 114 vorgetragene Konflikt mit einem Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe) beruht auf die bisher dargestellte mögliche Trassierungsoption, die optimierungsfähig ist. Hierdurch könnte ein Konflikt mit der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe) ausgeschlossen werden. Der von der Amprion dargestellte Konflikt sollte daher nochmals überprüft werden. Ein Abbau von oberflächennahen Rohstoffen wie z. B. Moorflächen dürfte als wichtiger CO₂-Speicher ohnehin nicht mehr in Betracht kommen.

Zu prüfen bleibt, ob die Rohstoffvorkommen örtlich überhapt in der Mächtigkeit noch vorhanden sind, da viele Moorflächen in den letzten Jahrzehnten intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden und vermutlich bereits mineralisiert sind.

Erwiderung

Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt.

Das TKS NDS_114 wurde aufgrund verschiedener Kriterien im Gesamtalternativenvergleich als nicht vorzugswürdig bewertet und wird derzeit durch die Vorhabenträgerin auch nicht weiterverfolgt. Diese sind in der Unterlage G - Gesamtalternativenvergleich - abgebildet.

NDST053_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Barßel favorisiert daher den Trassenkorridor im Abschnitt NDS 114 für die Windader West.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST053_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der geplante Trassenkorridor der Windader West führt im Abschnitt NDS 115a aus Richtung des Landkreises Ammerland westlich der Ortslage Godensholt über das Godensholter Tief in den Gemeindeteil Carolinenhof der Gemeinde Barßel. In diesem Bereich wurde bereits von der TenneT die BorWin5 Trasse in Richtung des Loher Waldes und weiterführend zur B 401 im KJ 2023 verlegt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST053_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unerklärlich ist, warum der Abschnitt NDS 115a nicht im Rahmen einer Bündelung der BorWin5-Trasse und der künftigen BalWin 1+2 durch den landwirtschaftlichen Außenbereich in Richtung der Loher Straße - K 299 - folgt. Der von der Amprion vorgesehene Abschnitt NDS 115b verschwenkt hingegen in Richtung der zentralen Siedlungsräume und Entwicklungsflächen für Wohnbau- und Gewerbebauflächen zur zentralen Ortslage von Barßel. Durch die Verschwenkung des Abschnitts NDS 115b in Richtung der Ortslage Barßel werden künftige Entwicklungen der zentralen Siedlungsräume massiv gehemmt bzw. unmöglich gemacht. Eine Entwicklung des zentralen Ortes Barßel wäre in südöstlicher Richtung nicht mehr möglich, da der geplante Abschnitt NDS 115b die künftigen Entwicklungsflächen mit Leitungsrechten und Abstandsflächen belegen würde. Die außergewöhnlich breite Bündelungstrasse NDS 115b stellt eine massive Sperrwirkung dar. Eine zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde Barßel mit rund 14.500 Einwohnern wird durch diese nicht nachvollziehbare Planungsabsicht der Amprion durch diese Verschwenkung der geplanten Trassenführung im Abschnitts NDS 115b quasi verhindert. Zumal künftige Kabeltrassen im Rahmen einer Bündelung diesem Trassenkorridor im Abschnitt NDS 115b folgen würden und über mehrere Jahrzehnte die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Barßel damit gehemmt wäre. Die Verbauung von Potenzialen der Siedlungsentwicklung geht offenbar gar nicht in die Beurteilung der Amprion ein.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

In den aktuell laufenden Vorbereitungen (z.B. Abstimmungen mit Fremdleitungsbetreibern, Durchführung von Kartierungen, etc.) für die weitere Trassenplanung des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens werden sowohl der VTK als auch die östlich verlaufende Alternative betrachtet. Eine direkte Bündelung mit BorWin5 und BalWin1 & Balwin2 ist aus bautechnischen Gründen (Engstellen) nicht möglich.

NDST053_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem von Amprion in den Verfahrensunterlagen dargestellten Flughafen lediglich um einen Sonderlandeplatz für Sportflugzeuge und Ultraleichtflieger mit einer Start- und Landebahn als Rasenbahn handelt. Die Verfahrensunterlagen der Amprion lassen nicht erkennen, warum die Landebahn des Sonderlandesplatzes nicht in einer entsprechen Tiefe (zZ. B. 6,0 m) durch ein HDD-Bohrverfahren mit der Kabeltrasse der Windader West trassiert werden konnte.

Der Trassenkorridor NDS 115b sieht ohnehin eine Querung des tideabhängigen Loher Ostmarkkanals (Gewässer II. Ordnung) vor, der nördlich parallel zur Landebahn des Sportflugplatzes verläuft. Hier muss mit einer entsprechenden Überdeckung ohnehin ein HDD-Bohrverfahren vorgesehen werden. Zur Gewässerseite der Landebahn befindet sich auch schon ein Kabel für die Stromeinspeisung des Windparks Kammersand zum Umspannwerk in Apen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser wurde vollumfänglich geprüft. Die Eigenschaften des beschriebenen Flugplatzes sind der Vorhabenträgerin bekannt. Nichtsdestotrotz musste der Flugplatz entsprechend der Raumausweisung "Vorranggebiet Flughafen" bzw. "VR Verkehrslandeplatz" in die Raumwiderstandsklasse 1* einsortiert werden, was eine zwingende Umgehung dieses Raumwiderstandes bewirkt.

NDST053_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Alternativ-Trassenkorridor NDS 120:

Von der Gemeinde Barßel wurde daher der Alternativ-Trassenkorridor NDS 120 als Ersatz zum vorläufigen Vorzugs-Trassenkorridor NDS 115b der Amprion in das Verfahren eingebracht. Der Alternativ-Trassenkorridor NDS 120 verschwenkt ausgehend vom Abschnitt NDS 115a dabei in südöstlicher Richtung zur Loher Straße -- K 299 - und stellt eine Bündelung mit den Erdkabelvorhaben BalWin1+2 sowie die bereits in 2023 hergestellte Erdkabeltrasse BorWin5 dar. Konflikte in der Umsetzung der Windader West werden von der Gemeinde Barßel nicht gesehen. Der Trassenkorridor der NDS 120 führt vorwiegend über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und es sind keine Bauleitpläne betroffen. Weiter werden keine Potenziale als Siedlungsflächen mit dieser Trassenführung verbaut.

Die Alternativ-Trasse NDS 120 erfordert einen wesentlich geringeren Bauaufwand und stellt daher einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft dar, da diese Alternative im Vergleich zur NDS 115b eine wesentlich kürzere Baurasse erfordert.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Eine Aussage zum Bauaufwand und zum Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft im Sinne einer Bilanzierung kann daher auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung noch nicht abschließend getroffen werden.

NDST053_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die von der Amprion innerhalb des Trassenkorridors NDS 120 bisher in rot dargestellte Trassierungsoption ist nach Auffassung der Gemeinde Barßel noch optimierungsfähig. Damit könnte eine Inanspruchnahme der RWK II und der U-RWK durchaus verringert und die Trassenführung noch weiter verkürzt werden. Nach artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung (ASE) ist der Trassenkorridor NDS 120 aufgrund ubiquitärer Arten unbedeutend.

Das bisher von der Amprion vorgelegte Ergebnis zum Alternativ-Trassenkorridor NDS 120 könnte durch eine Optimierung der möglichen Trassierungsoption noch positiver ausgearbeitet und dargestellt werden. Die Verfahrensunterlagen der Amprion bezüglich der Bewertung der NDS 120 erfordern daher eine intensive Überprüfung.

Erwiderung

Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt.

NDST053_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Fazit der Amprion sieht vor, dass die Windader West im Zuge des Trassenkorridors NDS 120 mit den zeichnerischen Erfordernissen der Raumordnung und den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar ist.

Im Vergleich zur bisherigen Vorzugstrasse NDS 115b der Amprion wird von der der Gemeinde der Trassenkorridor NDS 120 befürwortet. Die Trasse NDS 115b wird aus den v. g. Gründen von der Gemeinde Barßel abgelehnt.

Erwiderung

Die Erwiderung der einzelnen Argumente ist erfolgt (siehe oben).

NDST053_20240621#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Westlich des Ortes Harkebrügge wird in Höhe des Harkebrügger Weges und der Straße Sammelte eine zusammenhängende Siedlungslage mit Wohnhäusern von der geplanten Trasse im Abschnitt NDS 115c tangiert.

Erwiderung

Der Siedlungsbereich wird westlich umgangen, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

NDST053_20240621#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Barßel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Von der Gemeinde Barßel wird aus den v. g. Gründen eindringlich darum gebeten, dass der Trassenkorridor im Abschnitt NDS 120 für die geplante Windader West zur Umsetzung kommt, soweit der Trassenkorridor NDS 114 im Verfahren ausscheiden sollte. Eine Verwirklichung des Trassenkorridors im Abschnitt NDS 115b wird von der Gemeinde Barßel aus den v. G. abgelehnt.

Erwiderung

Die Erwiderung der einzelnen Argumente ist erfolgt (siehe oben).

NDST013_20240522#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In Anbetracht der geopolitischen Entwicklungen und der damit einhergehenden Problemstellungen und Herausforderungen für die Sicherstellung der (bezahlbaren) Energieversorgung in Deutschland sieht die Gemeinde die Erforderlichkeit, sämtliche Möglichkeiten der regenerativen Energiegewinnung zu nutzen. Die Gemeinde leistet als Standort von weit über 100 Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet bereits seit Jahren einen entsprechenden Beitrag. Zugleich wird dem Grunde nach auch die Nutzung der Offshorewindenergie als entsprechender Baustein anerkannt. Es liegt ebenfalls auf der Hand, dass die Offshore produzierte Energie über entsprechende Leitungstrassen den NVP zugeführt werden muss.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unverständlich und den Bürger:innen kaum zu vermitteln ist jedoch, warum man parallel nicht die Voraussetzungen schafft, den bereits heute durch die bestehenden Onshoreanlagen produzierten Strom vollumfänglich zu nutzen. Die fehlenden Netzkapazitäten führen aufgrund des Einspeisemanagements zu Abschaltungen der vorhandenen Produktionskapazitäten. Der Strom könnte produziert werden. Aufgrund fehlender Leitungstrassen erfolgt die Produktion jedoch nicht. Es wird daher angeregt, unabhängig von der Frage, welchen Weg die Trassen am Ende tatsächlich nehmen werden, zugleich ebenfalls die Verlegung von Systemen für die bereits vorhandenen und politisch gewollten zukünftigen Stromerzeuger (Windenergie und PV-Anlagen) in die Planung einzubeziehen. Dieser Anregung wird durch die Regelungen des Wind-an-Land-Gesetz ebenfalls Nachdruck verliehen, da offensichtlich ein weiterer Ausbau der Windenergie an Land durch die Regierung forciert wird. Gleiches gilt für die zu erwartenden Zunahme von großflächigen PV-Anlagen.

Erwiderung

Bei dem vorgebrachten Argument ist kein Bezug zu dem gegenständlichen Vorhaben oder Verfahren ersichtlich. Es erfolgt keine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin.

Die Amprion GmbH hat als Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 EnWG die gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und somit die Umsetzung seiner insoweit erforderlichen Vorhaben im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsnormen sicherzustellen.

Hinsichtlich des bei der Planung von Netzausbauvorhaben zu beachtenden Verfahrensrechts sind dabei vor allem die Vorgaben des NABEG und des EnWG sowie des allgemeinen VwVfG zu beachten.

Innerhalb des jeweiligen Verfahrens selbst müssen alle zwingenden materiellen Vorgaben beachtet und berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind vor allem die Vorgaben des BNatSchG, des BImSchG sowie des WHG und weiterer Fachgesetze zu nennen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung, als auch die Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze sind gegeben.

Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Allgemein ist zum Inhalt und Umfang der Unterlagen anzumerken, dass sich den Unterlagen zwar Ausführungen zu den Raumbedarfen bei der Trassenherstellung und der späteren Betriebsphase entnehmen lassen. Insbesondere für gemeindliche Planungen ist jedoch von großer Bedeutung, welcher Mindestabstand von den Trassen bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen ist. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Korridore lassen eine Beurteilung einer Korridorvariante für z. B. die gemeindliche Siedlungsentwicklungspolitik kaum zu.

Erwiderung

Der Umfang der Unterlagen ist insbesondere auf die Anforderungen unterschiedlicher Vorgaben für die Erarbeitung von Unterlagen für diese Planungsebene, die jeweiligen Untersuchungsrahmen der Genehmigungsbehörde sowie auf die abschnittsübergreifenden Trassenkorridorverläufe zurückzuführen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den Anspruch, die Betroffenheit der jeweiligen Belange mit höchster Transparenz darzulegen.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Innerhalb des Schutzstreifens einer HGÜ-Erdkabelanlage sind grundsätzlich nicht zulässig:

- Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen
- Durchführung sonstiger baulicher Maßnahmen, die mit Tief- oder Hochbauarbeiten und/oder Geländeänderungen verbunden sind
- Anpflanzung von Gehölzen, welche die Betriebssicherheit gefährden
- sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Höchstspannungsleitung inkl. Zubehör beeinträchtigen oder gefährden.

Die Flächen werden über eine Dienstbarkeit grundbuchlich zugunsten der Vorhabenträgerin gesichert. Es erfolgt eine angemessene monetäre Entschädigung für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch innerhalb des Schutzstreifens.

Außerhalb des Schutzstreifens bestehen - ausgehend von dem in diesem Verfahren gegenständlichen Vorhaben - keine Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung.

NDST013_20240522#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für die Kabeltrasse sind in den Unterlagen ab Ende der Trasse NDS_103 zwei (NDS_104 und NDS_108) dargestellt worden. Die Trasse NDS_103 beginnt am Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel und führt dann westlich an Neßmersiel vorbei die Landesstraße querend nach Süden bis in den Südwesten von Nesse. Die Trasse NDS_104 verläuft beginnend ab dem Endpunkt von Trasse NDS_103 südlich an Nesse vorbei und umgeht die Ortschaften Dornum und Westeraccum nördlich in einem Bogen. Die Trasse NDS_108 verläuft verläuft beginnend ab dem Endpunkt von Trasse NDS_103 Richtung Süden.

Aus Sicht der Gemeinde kommt die Trasse NDS_104 nicht in Frage, da diese die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Sondernutzungen wie Einrichtungen für soziale Zwecke sowie Erholung und Tourismus) unberücksichtigt lässt.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wird die langfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Dornum durch die Windader West nicht beeinträchtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wie die Vorhabenträgerin bei ihren Planungen in ihren Erwägungen selber festgestellt, stellt das EU-VSG eine deutliche Hürde im Prozess der Planung dar. Damit geht es ihr nicht anders als der Gemeinde selber, die sich bei der Frage der Ausweisung von Siedlungsflächen den gleichen Problemstellungen gegenübersteht. Dies betrifft insbesondere die nördlich der Ortschaft Nesse gelegenen Flächen, die aufgrund der Nähe zum EU-VSG langfristig nicht als Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen werden. Durch die Wahl der NDS_104 im Süden der Ortschaft werden auch in dieser Richtung die Entwicklungsmöglichkeiten langfristig dauerhaft eingeschränkt. Eine Einstellung dieser Umstände in die Auswahlentscheidung ist nicht erfolgt oder zumindest nicht erkennbar.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Der nördliche Rand des Korridors ist zwischen 85 bis 250 Meter von der derzeitigen Siedlungsfläche entfernt. Der südliche Rand des Korridors befindet sich bereits teilweise bis über 950 Meter entfernt von der Siedlungsfläche. Aus Sicht der Vorhabenträgerin besteht daher keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auch im weiteren Verlauf tangiert die Trasse NDS_104 potentielle Siedlungsentwicklungsflächen: Mit Dornum ist dabei das Grundzentrum (RROP Landkreis Aurich) betroffen, dem durch die Trasse NDS_104 die Chance auf eine Entwicklung nach Norden genommen wird. Gleiches gilt auch für den Ortsteil Westeraccum, in dem bereits die Vorbereitungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den Flurstücken 40, 41 und 45, Flur 8, Gemarkung Westeraccum, laufen. Auch für Westeraccum sind andere Siedlungsflächen aufgrund der gegebenen Vorbelastungen nicht mehr ausweisbar, so dass damit die einzige Entwicklungsmöglichkeit genommen bzw. zumindest deutlich eingeschränkt würde.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Das TKS NDS_104 verläuft nördlich entlang des Siedlungsgebietes von Dornum. Zum nördlichen Rand des Korridors verbleiben derzeit mind. 600 Meter. Nördlich des Ortsteils Westeraccum verbleiben derzeit noch ca. 400 Meter. Im betroffenen Abschnitt wird lediglich ein O-NAS betrachtet. Der Schutzstreifen von einem O-NAS beträgt ca. 12 Meter. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin besteht daher keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Leider liegt für die alternative Trasse NDS_108 keine RVS vor. Es wurde anscheinend nur eine Grobprüfung vollzogen (vgl. Ziffer 5. 5. 3. 1 im Erläuterungsbericht). Dies stellt nach gemeindlicher Auffassung ein erhebliches Defizit in den vorliegenden Unterlagen dar, selbst wenn nach Auffassung der Vorhabenträgerin die Trasse NDS_108 (aufgrund der Länge) nicht vorzugswürdig erscheint. Damit fehlt es zugleich an der im Verfahren gebotenen offenen Darstellung der möglichen Alternativen. So wird keine Aussage getroffen, ob es bei der Trasse NDS_108 im Vergleich zur Trasse NDS_104 weniger Raumwiderstände gibt.

Erwiderung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Raumverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Raumordnungsbehörde eine Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen durchzuführen. Im Rahmen einer Grobanalyse können bereits vor einer detaillierten Betrachtung von Korridoralternativen in den Fachgutachten nicht ernsthaft in Betracht kommende Korridoralternativen begründet sachgerecht ausgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine frühzeitige Abschichtung von TKS, die insbesondere aufgrund ihrer Länge und Bündelungsoptionen der vier O-NAS deutliche Nachteile gegenüber anderen im Korridornetz enthaltenen TKS aufweisen. Die Länge und die Möglichkeit, alle vier O-NAS in gemeinsamen Arbeits- und Schutzstreifen zu bündeln, wirken sich direkt auf den Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft aus und minimieren die Anzahl der Betroffenen Dritter sowie die Betroffenheit der räumlichen Nutzungen, wie z.B. der Landwirtschaft, sie wirken sich außerdem positiv auf die Kosten und die Bauzeit des Vorhabens aus.

Die Grobprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Trassenführung über die TKS NDS_104 und TKS NDS_107 in den Kriterien Länge und Systembündelung als vorzugswürdig gegenüber einer möglichen Trassenführung über die TKS NDS_108 und TKS NDS_107 zu bewerten ist.

Somit stellt das TKS NDS_108 keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar und muss gem. Methode der Grobanalyse auch keiner weiteren detaillierten Betrachtung im Rahmen der Fachgutachten der Raumverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

NDST013_20240522#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zusammenfassend stellt sich der Gemeinde die Frage, warum die die Trasse NDS_108 gar nicht in der RVS überprüft wurde. Die Gemeinde fordert daher eine entsprechende Überarbeitung der Unterlagen und Einstellung der Ergebnisse in die Gesamtabwägung.

Erwiderung

Die der RaumVP zugrundeliegende Methodik sieht eine Abschichtung von nicht ernsthaft in Frage kommenden Alternativen im Rahmen einer Grobprüfung vor. Die Grobprüfung wurde im Rahmen des Erläuterungsberichtes durchgeführt. Die Grobprüfung kommt für das TKS NDS_108 zu dem Ergebnis, dass der vVTK mit den TKS NDS_104 und TKS NDS_107 in den Kriterien Länge und Systembündelung als vorzugswürdig gegenüber der Alternative TKS NDS_108 und TKS NDS_107 zu bewerten ist, während der vVTK und die Alternative im Kriterium Realisierungshemmnisse keine Unterschiede aufweisen. Die Alternative stellt aufgrund der zweifachen nachteiligen Bewertung und den damit verbundenen zusätzlichen Eingriffen, erhöhten Kosten und der Verlängerung der Bauzeit keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar und wurde abgeschichtet.

Da das TKS NDS_108 somit gegen die übergeordneten Planungsziele verstößt, wird dieses im Rahmen der weiteren Fachgutachten, wie z.B. der RVS, nicht mehr betrachtet.

NDST013_20240522#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Gemeinde Dornum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiterhin wird befürchtet, dass die langfristige Siedlungsentwicklung nachhaltig durch die Trasse NDS_104 behindert wird, die daher von der Gemeinde grundsätzlich abgelehnt wird.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Da es sich hier nur um eine Zusammenfassung handelt befindet sich eine ausführliche Beantwortung der Argumente weiter oben in der Synopse.

Gemeinde Emsbüren (T021)

NDST021_20240614

NDST021_20240614#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.06.2024

Institution: Gemeinde Emsbüren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Vorzugstrassenkorridor reicht im Bereich des Ortsteiles Listrup relativ nahe an die Baugebiete im Ortskern heran. Bei der endgültigen Trassierung der Leitung sollte die Leitungstrasse im Hinblick auf potenzielle künftige Erweiterungen der Baugebiete möglichst weit in Richtung Norden verschoben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.06.2024

Institution: Gemeinde Emsbüren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Grundsätzlich muss jedoch festgestellt werden, dass der Bau zusätzlicher Stromtrassen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung, von Natur und Landschaft und des Tourismus verbunden ist. Bewirtschaftungserschwernisse und Beeinträchtigungen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd wie auch erhebliche Beeinträchtigungen für die gemeindliche Entwicklung (Bauleitplanung) können nicht ausgeschlossen werden bzw. sind eindeutig vorhanden. Die im Westen und Süden gelegenen Bundesländer sind daher zunächst gefordert, ihrerseits durch einen entsprechenden Ausbau der regenerativen Energien auf ihrem Gebiet dafür Sorge zu tragen, dass den Ballungszentren eine angemessene Grundlast zur Verfügung gestellt und der Netzausbau möglicherweise dementsprechend reduziert werden kann.

Erwiderung

Bei den vorgebrachten Argumenten ist kein direkter Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben ersichtlich. Die Amprion GmbH hat als Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 EnWG die gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und somit die Umsetzung seiner insoweit erforderlichen Vorhaben im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsnormen sicherzustellen.

Hinsichtlich des bei der Planung von Netzausbauvorhaben zu beachtenden Verfahrensrechts sind dabei vor allem die Vorgaben des NABEG und des EnWG sowie des allgemeinen VwVfG zu beachten.

Innerhalb des jeweiligen Verfahrens selbst müssen alle zwingenden materiellen Vorgaben beachtet und berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind vor allem die Vorgaben des BNatSchG, des BImSchG sowie des WHG und weiterer Fachgesetze zu nennen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung, als auch die Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze sind gegeben.

Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 14.06.2024

Institution: Gemeinde Emsbüren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Emsbüren ist bereits mit mehreren Stromtrassen erheblich belastet. Daneben wird die gemeindliche Entwicklung durch verschiedene andere vorhandene Restriktionen durch zum Beispiel Nordhorn-Ränge, durch die Ems bzw. den DEK, durch FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in erheblichem Umfang eingeschränkt. Seitens der Gemeinde Emsbüren wird die Auffassung vertreten, dass die vorhandene Belastung durch bereits existierende und geplante Stromtrassen Berücksichtigung finden muss. Es wird daher die zwingende Notwendigkeit gesehen, die von den Netzausbauten betroffenen Gemeinden angemessen zu entschädigen. Es ist wichtig, dass die betroffenen Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger nicht die alleinige Last des Stromleitungsausbaus tragen müssen. Die Entschädigungen sollen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen durch den Stromnetzausbau auszugleichen und die Lebensqualität in der Region aufrechtzuerhalten.

Erwiderung

Das hier gegenständliche Vorhaben Windader West befindet sich in der Raumverträglichkeitsprüfung. Konkrete Betroffenheiten sowie Einschränkungen für die Gemeinde Emsbüren können daher aus den eingereichten Unterlagen nicht entnommen werden. Gegenstand der Betrachtung sind Korridorverläufe, als Vorbereitung für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren. Die Trassenführung ist demnach Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden verfestigte Planungen entsprechend berücksichtigt. Mit Blick auf die Entwicklung von Korridorvarianten wurde im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung unter anderem berücksichtigt, wenn lineare Infrastrukturen wie Bundesfernstraßen, Bahntrassen, Freileitungen, erdverlegten Produktleitungen sowie weiteren Erdkabelleitungen potenzielle Bündelungsmöglichkeiten für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren bilden können. Auf diese Weise können die Auswirkungen des Vorhabens reduziert werden. Der vorhabenspezifische Planungsgrundsatz der Bündelung lässt sich zum einen aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Landesplanungsgesetzen ableiten, wo die Nutzung raumstruktureller Standortvoraussetzungen sowie die Vermeidung der Zerschneidung bisher unbelasteter Räume als Erfordernisse der Raumordnung verankert sind (Bündelungsgebot). Daher wird die Möglichkeit der Bündelung bei der Bewertung der einzelnen Trassenkorridorsegmente miteinbezogen. Die konkrete Flächeninanspruchnahme kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Die damit verbundenen Ansprüche auf Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern werden privatrechtlich geregelt. Dabei ist die Amprion GmbH als reguliertes Unternehmen an den gesetzlichen Rahmen gebunden. Demnach erhält der Eigentümer einer Fläche eine einmalige Entschädigung für die Eintragung der Dienstbarkeit für den Schutzstreifen, welche in ihrer Höhe vom jeweiligen Bodenrichtwert und der Inanspruchnahme der Fläche abhängig ist. Neben der Entschädigung des Eigentümers wird, im Falle eines bestehenden Pachtverhältnisses, der jeweilige Pächter hinsichtlich entstehender Ertragsausfälle oder temporärer Nutzungseinschränkungen entschädigt. Eine Entschädigung Träger öffentlicher Belange erfolgt im Falle von Erdkabelvorhaben nicht. Dies läge zudem nicht im Ermessen der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass weder zu Restriktionen für die Gemeinde durch militärische Belange noch durch gebietsbezogene Schutzausweisungen Stellung genommen werden kann.

NDST068_20240625#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde
Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich nehme Bezug auf meinen Hinweis bei der Antragskonferenz am 21.09.2023, in der ich u.a. auf die Nähe der Leitungstrasse zur abgeschlossenen Bauleitplanung für den Bestattungswald Friedeburg hingewiesen habe. Der geplante Trassenverlauf wird über das für Bodenarbeiten sehr sensible Gebiet geführt. Damit hat der B-Plan Nr. 45 "Bestattungswald", der am 31.08.2023 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund bekanntgemacht wurde, aus meiner Sicht verhindernde Gründe für ihr Vorhaben. Die Trassierung ist im ausreichenden Abstand zum Gebiet vorzunehmen. Weiterhin weise ich in diesem Zusammenhang auf die besondere Situation zum hohen Grundwasserstand in diesem Bereich hin. Zudem muss auch der gemeindliche Friedhof im nordwestlich angrenzenden Bereich berücksichtigt werden und ist von jeglichen Erdarbeiten mit ausreichendem Abstand freizuhalten.

Erwiderung

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Bestattungswald" wurde in der Unterlage B "Raumverträglichkeitsstudie" berücksichtigt. Eine Querung mittels möglicher Trassierungsoption erfolgt nicht. Es ist ausreichend Platz innerhalb des Korridors vorhanden, um diesen räumlich zu umgehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024
Institution: Gemeinde Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Derzeit plant die Gemeinde Friedeburg mit der 75. Flächennutzungsplanänderung Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Die abgeschlossene Potentialflächenanalyse wurde politisch vorgestellt. Derzeit findet eine Priorisierung einzelner Potentialflächen statt, die u.a. eine Nutzung des durch Ihre Trassierungsplanung durchschnittlichen Karl-Georgs-Forstes ermöglicht. Zudem berührt die geplante Trassierung eine weitere Potentialfläche im Bereich des Hunter Moores. Der Feststellungsbeschluss soll 2025 gefasst werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Entwicklungspotential des westlichen Gewerbegebietes Friedeburg wird durch die Trassenführung erheblich verringert. Der verbleibende Schutzstreifen mit einer Breite von 40 m stellt eine künstliche Barriere für diese städtebauliche Entwicklung dar und hebt die gemeindliche Planungshoheit in hohem Maße aus.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin steht die Windader West einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes nicht entgegen. Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt. Die mögliche Trassierungsoption verläuft parallel zur Bundesstraße und greift in keine möglichen Erweiterungsflächen ein.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde
Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im weiteren Verlauf der von Norden nach Süden verlaufenden Trassenplanung wird derzeit die Anlage eines Flugplatzes südlich von Friedeburg und Marx im Bereich Hunter Moor geprüft. Da solche Vorhaben stets einen hohen Raumbedarf haben können sie grundsätzlich nur auf Außenbereichsflächen mit geringer Siedlungsdichte errichtet werden.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde
Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Friedeburg kann grundsätzlich die Beweggründe für diese Leitungsvorhaben nachvollziehen. Die Nutzung des Offshore erzeugten Stromes muss hiermit ermöglicht werden. Trotzdem erscheint es mir insgesamt sinnvoller, alle geplanten Leitungsvorhaben (Gas und Strom) in möglichst konzentrierter Bündelung und gradlinig von Nord nach Süd zu führen. Ich empfehle dafür natürlich vorkommende Strukturen, wie Fließgewässer, beispielsweise entlang der Ems, zu prüfen, wenn eine technische Umsetzung möglich erscheint. Diese stellen von Natur aus bereits Hindernisse für die städtebauliche Entwicklung dar, die auch langfristig erhalten bleiben werden.

Erwiderung

Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Die Bündelung mit Infrastrukturen und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen ist ausführlich in den Unterlagen beschrieben (siehe Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie). Diese sind im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Dies ist erst auf Ebene der Detailplanung des konkreten Leitungsverlaufes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich.

Mit Blick auf die Entwicklung von Korridorvarianten wurde im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung unter anderem berücksichtigt, wenn lineare Infrastrukturen wie Bundesfernstraßen, Bahntrassen, Freileitungen, erdverlegten Produktenleitungen sowie weiteren Erdkabelleitungen potenzielle Bündelungsmöglichkeiten für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren bilden können. Auf diese Weise können die Auswirkungen des Vorhabens reduziert werden. Der vorhabenspezifische Planungsgrundsatz der Bündelung lässt sich zum einen aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Landesplanungsgesetzen ableiten, wo die Nutzung raumstruktureller Standortvoraussetzungen sowie die Vermeidung der Zerschneidung bisher unbelasteter Räume als Erfordernisse der Raumordnung verankert sind (Bündelungsgebot). Daher wird die Möglichkeit der Bündelung bei der Bewertung der einzelnen Trassenkorridorsegmente miteinbezogen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024
Institution: Gemeinde Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mit der jetzigen Leitungsplanung wird die ostfriesische Halbinsel stückweise in Scheiben geschnitten, die anschließend keine kommunale Entwicklung jeglicher Couleur (Tourismus, Wirtschaft, Siedlung, Natur etc.) möglich erscheinen lässt. Dies erscheint mir nur mit erheblichem finanziellen und organisatorischen Mehraufwand für die jeweilige Kommune realisierbar.

Zudem ist die "Salamitaktik" der einzelnen Vorhabenträger (bspw. TenneT, Amprion, OGE) insgesamt als undurchsichtig zu sehen. Der Netzentwicklungsplan zeigt zwar die geplanten Projekte, lässt aber bei vielen Vorhaben die genaue Trassierung wegen der reinen Luftlinienverknüpfung von Start und Zielpunkt nicht erkennen. So kann die Gemeinde Friedeburg scheinbar aufgeteilt werden, ohne eigene Möglichkeiten sinnvoll steuern zu können. Gerade die vorliegende Planung der Amprion Offshore GmbH verdeutlicht dies. Mit der obig dargestellten "Umzingelung" von Friedeburg und Marx werden hier Tatsachen geschaffen, die die kommunale Planungshoheit erheblich beschränken. Insbesondere der Wegebau wird durch die Umsetzung des Vorhabens tangiert.

Zur Lösung des Problems schlage ich die Alternativprüfung entlang der TenneT-Trasse vor, sodass zumindest die westlichen Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben.

Erwiderung

Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Eine östliche Umgehung von Friedeburg würde keine geringeren raumordnerischen und umweltfachlichen Konflikte bewirken (bspw. aufgrund von VR Rohstoffe, Böden mit hohem Kohlenstoffanteil). Zudem befindet sich östlich bereits der landesplanerisch festgestellte Korridor der Landtrassen 2030 (NVP Unterweser). Bei der Nutzung dieses Korridors würde sich eine Mehrlänge von über 4 km ergeben. Eine durchgehende Bündelung der 4 O-NAS der Windader West und der Kabelsysteme der TenneT über eine Länge von ca. 18 km ist voraussichtlich bautechnisch nicht realisierbar. In diesem Zusammenhang muss auch hervorgehoben werden, dass der Planungsgrundsatz des möglichst geradlinigen Korridorverlaufs gerade dazu dienen soll, unnötige Inanspruchnahme von Flächen und Belastungen von Natur und Landschaft mit Blick auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren und die Planung des Trassenverlaufs innerhalb des Korridors bereits auf Ebene der Raumordnung bestmöglich zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist auch durch das BVerwG als fachlicher Trassierungsgrundsatz im Zuge der nachgelagerten Planfeststellung allgemein anerkannt (BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2023, Az. 7 VR 3/23, juris Rz. 32). Daher wurde eine östliche Umgehung nicht tiefergehend betrachtet.

NDST068_20240625#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde
Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bezüglich der zu erwartenden offenen Bauweise muss ich erhebliche Bedenken gegenüber der Umsetzung im bereits oben angesprochenen Karl-Georgs-Forst äußern. Dieses Walgebiet wird dann durch die Maßnahme und auch durch den Schutzstreifen zusätzlich durchschnitten. Eine zukünftige Entwicklung des Waldstandortes erscheint dann nur noch schwer möglich, insbesondere, da erwartet werden kann, dass das Binnenklima des Waldhabitats nachteilig verändert wird. Zudem weise ich auf die touristische Nutzung des Waldes hin. Der Eigentümer betreibt im Wald ein Ferienhaus. Weiterhin erwarte ich eine Störung der Naherholungsfunktion des Waldstückes für Friedeburger Bürger.

Erwiderung

Im Projekt Windader West sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird. Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen.

NDST068_20240625#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde
Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Nutzung der gemeindlichen Straßen und Wege mit schweren Fahrzeugen geht mit der Gefahr von Beschädigungen einher, sodass vor der Umsetzung ein Beweissicherungsverfahren des Zustandes durchzuführen ist. Schäden am Straßenkörper oder auch durch die Bewegung der Fahrzeuge auftretende Verunreinigungen sind umgehend zu beheben. Schäden müssen zudem der Gemeinde Friedeburg gemeldet werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Die Beweissicherung sowie weitergehende Vereinbarungen sind Teil des Planfeststellungsverfahrens.

NDST068_20240625#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 25.06.2024

Institution: Gemeinde
Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Vorhabenträger muss sich während seiner Maßnahmenumsetzung, ggf. mit dem Thema der Kampfmittelbeseitigung auseinandersetzen. Insbesondere Funde von Kampfmitteln (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) bei Erdarbeiten sind umgehend dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN's in Hannover und dem Ordnungsamt der Gemeinde Friedeburg zu melden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST054_20240621#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 21.06.2024 Institution: Gemeinde Geeste
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.04.2024 nehme ich zu oben genanntem Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Geeste ist bereits heute von zahlreichen Energieleitungen in ihrer Entwicklungsfähigkeit erheblich eingeschränkt.</p> <p>Zusätzlich zu der 380-kV-Leitung und der Leitung A-Nord ist vorgesehen, zwei Seekabel bis zur Umspannstation Hanekenfähr in Lingen zu verlegen, sodass das Gemeindegebiet neben der Freileitung bereits von drei Erdkabeln betroffen ist, die in den nächsten Jahren verlegt werden sollen. Der Bereich zwischen Osterbrock und Bramhar ist zudem bereits mit der vorhandenen 380-kV- Leitung belastet. Hinzu kommen diverse Bohrfelder der ExxonMobil Production GmbH und der Neptune Energy Deutschland GmbH nebst entsprechender Öl- und Gasleitungen sowie der erforderlichen Stromversorgung. Zudem ist erfahrungsgemäß von einem verhältnismäßig hohen Grundwasserstand auszugehen.</p> <p>Aus diesem Grund sollte die im Landkreis Emsland verlaufende westliche Trassenvariante aufgrund der bereits vorhandenen Einschränkungen ausgeschlossen werden, da sie zu weiteren Restriktionen bei der gemeindlichen Planung führt.</p>
Erwiderung <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.</p>

NDST055_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Hilkenbrook

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

die Amprion Offshore GmbH plant zur Anbindung von Offshore-Windparks vier Offshore- Netzanbindungssysteme (O-NAS) mit jeweils 2 GW Übertragungsleistung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie von den Anlandungspunkten Hilgenrie- dersiel und Neuharlingersiel bis zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier (alle in Nordrhein-Westfalen).

Mit dem Energiesofortmaßnahmenpaket aus EEG-Novelle, Wind-an-Land-Gesetz, Windenergie-aufSee-Gesetz, EnWG-Novelle und der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes hat die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien spürbar beschleunigt Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine möglichst effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Amprion plant das Offshore Netzanbindungssystem möglichst als erdverbundene Trassenverbindung zu nutzen. Es wird zur Minimierung der Auswirkung auf Natur und Landschaft auf eine möglichst flächenschonende und abwicklungstechnisch zeitnahe Umsetzung hingewiesen. Dabei sind Belange des Boden- und Wasserschutzes nicht zu verachten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST055_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Hilkenbrook

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mit Schreiben vom 14.11.2023 sind der Vorhabenträgerin Amprion Offshore die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Samtgemeinde Nordhümmling sowie der Gemeinde Hilkenbrook zur Verfügung gestellt worden. Die vorliegenden Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und Satzungen nach § 34 und §35 BauGB im Untersuchungsraum sind zu berücksichtigen.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

NDST055_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Hilkenbrook

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Des Weiteren wurden auf die vorhandene Wohnhäuser und Stallgebäude, die einen entsprechenden Bestandsschutz genießen, hingewiesen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Gebäude grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Für das geplante Vorhaben wird die Vorhabenträgerin in der Regel die offene Grabenbauweise anwenden, um die Schutzrohre für die Energiekabel in die Erde zu bringen. Die offene Bauweise hat sich bereits bei mehreren Erdkabelbaustellen bewährt. Sie zeigt sich gegenüber anderen Bauweisen als sehr effizient und wirtschaftlich. Das Vorgehen bei der offenen Bauweise kann dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Gemeinde Neuharlingersiel (T056)

NDST056_20240621

NDST056_20240621#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 21.06.2024 Institution: Gemeinde Neuharlingersiel
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument wie bereits mehrfach dargestellt, werden insbesondere langfristig wiederkehrende Beeinträchtigungen des Tourismus, der Fischerei und der Landwirtschaft eintreten, dieses insbesondere durch die Kommulations- und Summationseffekte der vielen Anlande- bzw. Durchleitungstrassen in der Gemeinde Neuharlingersiel bzw. im Wattenmeer vor der Gemeinde Neuharlingersiel.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST056_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Neuharlingersiel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Trassen beginnen zwischen den Nordseeheilbädern Bengersiel und Neuharlingersiel. Der Bereich Ostbense hat für den Tourismus in den beiden Nordseeheilbädern eine erhebliche Bedeutung. Lärm, Verkehr und Staub werden den Tourismus beeinträchtigen. Auch wird dieses durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten. Baustellen-, Unterkunfts- und Lärmabschirmungscontainer werden das Landschaftsbild beeinträchtigen und abträglich für den Tourismus sein. Gerade in Ostbense suchen Touristen Ruhe vom ansonsten lauten Alltag.

Erwiderung

Eine flächenkonkrete Zuordnung von Schallimmissionen ist angesichts der Planungsebene der Raumordnung und der ausschließlich korridorbezogenen Betrachtung derzeit nicht möglich.

Die genannten bauzeitlichen Umweltwirkungen der Schallimmissionen werden bei Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Festlegung des Trassenverlaufs berücksichtigt. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm werden grundsätzlich eingehalten.

Betriebsbedingte Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens werden unter Berücksichtigung des finalen Trassenverlaufes und dem geplanten Bauablauf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet und bewertet.

NDST056_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Neuharlingsiel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wanderwege würden unterbrochen werden. In den vorgelegten Unterlagen fehlt hierzu eine Auseinandersetzung. Eine konkrete Prüfung dazu wird erforderlich gehalten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser wurde vollumfänglich geprüft.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Neuharlingersiel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In Ostbense sind mehrere Bebauungspläne vorhanden bzw. in Aufstellung. Planunterlagen füge ich als Anlagen B, C, D und E dazu bei. Erst vor wenigen Monaten hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel zum geplanten Golfplatz erneut beraten. Die Sitzungsvorlage füge ich als Anlage A an. Beschlossen wurde: "Die Aufrechterhaltung des Planungswillens für den Golfplatz Ostbense wird beschlossen. Sobald ein Investor vorstellig wird und ein überzeugendes Konzept vorlegt, wird die Gemeinde Neuharlingersiel die Samtgemeinde Esens auffordern, die noch notwendigen Planungsschritte für den Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens vorzunehmen. Die Gemeinde Neuharlingersiel wird dann die notwendigen Bebauungsplanverfahren aufnehmen bzw. abschließen."

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Bebauungsplänen der Gemeinde Neuharlinger Siel im Bereich Ostbense. Die Verfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 (Golfplatz Nord / Golfhotel Ostbense) und Nr. 6 (Golfplatz Süd Ostbense) ruhen derzeit. Aus der Sitzungsvorlage (Vorlagen-Nr. 2024/003) vom 24.01.2024 und 31.01.2024 ist zu entnehmen, dass für die Fortsetzung der Verfahren u.a. die Flächenverfügbarkeit zurzeit nicht gegeben ist (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5) und zwischenzeitlich eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt ist (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6). Ein Konzept, ein Vorhaben- oder Erschließungsplan und ein Durchführungsvertrag für die Entwicklung dieser Flächen liegen bisher nicht vor. Ebenso ist der Ausführungszeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen noch nicht bekannt.

Im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren werden bestehende Bebauungspläne erneut geprüft. Städtebauliche Belange werden gem. § 38 BauGB im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Aufgrund des Planungs- und Verfahrensstandes zu den o.g. Bebauungsplänen ist zu berücksichtigen, dass die gemeindliche Planungshoheit nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG eine in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet vermittelt, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (BVerwG, 27.03.1992 – 7 C 18/91, Rn. 20 (Juris)). Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die Planungen der Gemeinde an dieser Stelle bisher noch nicht hinreichend konkret und eine Umsetzung in absehbarer Zeit ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Nutzung der vorgesehenen Flächen als Golfplatz auch bei einem Betrieb der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme voraussichtlich ohne Beeinträchtigungen möglich ist. Sobald ein Konzept sowie der Vorhabens- und Erschließungsplan zur Entwicklung der Flächen vorliegen, bitten wir um die Bereitstellung der Planung, damit in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Windader West eine frühzeitige Detailprüfung zur Herstellung der Vereinbarkeit der Anlage des Golfplatzes mit dem Betrieb der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme ermöglicht wird.

Die im Bebauungsplan Nr. 12 (Neufassung, am 28.04.2023 in Kraft getreten) ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der in der Raumverträglichkeitsprüfung untersuchten Trassenkorridore.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Neuharlingersiel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Erstellung der westlichen Bohrbaustelle widerspricht der Bebauungsplanfestsetzung. Ein Einvernehmen zur notwendigen Genehmigung dieser jahrzehntelangen Baustelle kann ohne Aufhebung des Bebauungsplanes nicht in Aussicht gestellt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Bebauungsplänen der Gemeinde Neuharlinger Siel im Bereich Ostbense. Die Verfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 (Golfplatz Nord / Golfhotel Ostbense) und Nr. 6 (Golfplatz Süd Ostbense) ruhen derzeit. Aus der Sitzungsvorlage (Vorlagen-Nr. 2024/003) vom 24.01.2024 und 31.01.2024 ist zu entnehmen, dass für die Fortsetzung der Verfahren u.a. die Flächenverfügbarkeit zurzeit nicht gegeben ist (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5) und zwischenzeitlich eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt ist (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6). Ein Konzept, ein Vorhaben- oder Erschließungsplan und ein Durchführungsvertrag für die Entwicklung dieser Flächen liegen bisher nicht vor. Ebenso ist der Ausführungszeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen noch nicht bekannt.

Im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren werden bestehende Bebauungspläne erneut geprüft. Städtebauliche Belange werden gem. § 38 BauGB im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Aufgrund des Planungs- und Verfahrensstandes zu den o.g. Bebauungsplänen ist zu berücksichtigen, dass die gemeindliche Planungshoheit nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG eine in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet vermittelt, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (BVerwG, 27.03.1992 – 7 C 18/91, Rn. 20 (Juris)). Aus Sicht der Vorhabenträgerin sind die Planungen der Gemeinde an dieser Stelle bisher noch nicht hinreichend konkret und eine Umsetzung in absehbarer Zeit ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Nutzung der vorgesehenen Flächen als Golfplatz auch bei einem Betrieb der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme voraussichtlich ohne Beeinträchtigungen möglich ist. Sobald ein Konzept sowie der Vorhabens- und Erschließungsplan zur Entwicklung der Flächen vorliegen, bitten wir um die Bereitstellung der Planung, damit in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Windader West eine frühzeitige Detailprüfung zur Herstellung der Vereinbarkeit der Anlage des Golfplatzes mit dem Betrieb der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme ermöglicht wird.

Die im Bebauungsplan Nr. 12 (Neufassung, am 28.04.2023 in Kraft getreten) ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der in der Raumverträglichkeitsprüfung untersuchten Trassenkorridore.

NDST056_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Neuharlingersiel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die westliche Bohrbaustelle liegt im Prüfungsbereich für eine alternative Entwässerung für das Neuharlinger Sieltief. Das vorhandene Sieltief kann zukünftig nicht gesichert über das Schöpfwerk und den Hafen seine Funktion als Hauptentwässerungssystem der Region erfüllen. Dazu bedarf es westlich der Gemeinde Neuharlingersiel einen neuen Sielauslauf ins Meer mit vorgelagertem Speicherbecken. Derzeit erstellt die Gemeinde Neuharlingersiel dazu erste Planunterlagen und bereitet einen Bebauungsplanbeschluss vor.

Erwiderung

Über den Hinweis zum Prüfungsbereich für eine alternative Entwässerung für das Neuharlinger Sieltief hinaus liegen der Vorhabenträgerin keine weiteren Angaben vor. Eine raumkonkrete Zuordnung zu einer westlichen Bohrstelle ist nicht möglich. Für die Fortsetzung der Prüfungen eines neuen Sielauslaufs ins Meer mit vorgelagertem Speicherbecken möchten wir auf die Entscheidung des Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 07.05.2024 zur Planung von acht Seekabelsystemen im Langeoog-Trassenkorridor für den Teilabschnitt des niedersächsischen Küstenmeers hinweisen.

NDST056_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Neuharlingsiel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Östlich des Ortes Neuharlingsiel könnten abgeschirmt zwischen der zwei Deichlinien die Leitungen mit geringeren Auswirkungen anlanden. Die Baustellenauswirkungen würden abgeschirmt werden. Bebauungen sind dort in der Nähe nicht vorhanden. Auch stehen keine Bebauungsplanausweisungen und keine Entwässerungsnotwendigkeiten entgegen.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange beziehen sich nicht auf das gegenständliche Verfahren. Die Anlandungspunkte wurden im Rahmen von Seetrassen 2030 geprüft und durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems durch den Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung am 07.05.2024 bestätigt.

Gemeinde Salzbergen (T023)

NDST023_20240611

NDST023_20240611#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.06.2024

Institution: Gemeinde Salzbergen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Salzbergen ist die flächenkleinste Gemeinde im Landkreis Emsland. Die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung ist bereits heute durch naturschutzfachliche Belange und die Verkehrsinfrastrukturen (A 30, A 31, Eisenbahnlinien Rheine-Norddeich und Rheine- Amsterdam) stark begrenzt. Hinzu kommen unter anderem überregionale Strom- und Ferngasleitungen. Mit jeder weiteren Leitung eines Übertragungsnetzbetreibers, wird das Gemeindegebiet weiter eingeschränkt. Neben dem geplanten Projekt "Windader West" führt auch noch die Vorzugstrasse des Erdkabelprojektes "Korridor B" durch das östliche Gemeindegebiet Salzbergens.

Eine gemeinsame Bündelung dieser beiden Projekte wird gemäß der vorgelegten Unterlagen (zumindest im TKS 119) nicht weiter verfolgt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.06.2024

Institution: Gemeinde Salzbergen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im vorgesehenen Untersuchungskorridor (TKS 119) möchte ich auf folgende Punkte und Widerstände hinweisen:

1) Leitungsvorhaben

Auf der nördlichen Seite der Straße „Schümersdamm“ hat der Trink- und Abwasserverband Schüttoorf, Bad Bentheim, Salzbergen und Emsbüren im Jahr 2021 eine Schmutzwasserdruckrohrleitung von der Kläranlage Salzbergen zur Kläranlage nach Schüttoorf verlegt.

Auf der südlichen Seite der Straße „Schümersdamm“ verläuft eine Gashochdruckleitung der Westnetz. Diese ist als Vorranggebiet „Rohrfernleitung“ im RROP für den Landkreis Emsland dargestellt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber OGE befindet sich aktuell in der Planung für das Wasserstoffprojekt „H2erclues“. Die vorläufige Trassenplanung sieht eine Verlegung über die Straßen „Schümersdamm“ und „Öchtel“ vor, die auf der gesamten Breite den Untersuchungskorridor durchkreuzt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt. Großräumige Fremdleitungen und Parallelvorhaben wurden bereits auf Ebene der Korridorentwicklung berücksichtigt. Ein Konflikt ist derzeit nicht erkennbar.

NDST023_20240611#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.06.2024

Institution: Gemeinde Salzbergen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2) Naturschutz

Zwischen der A30 und dem Schümersdamm befindet sich innerhalb des Trassenkorridors eine Ausgleichsfläche die im Rahmen des Autobahnbaus angelegt wurde und als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG festgesetzt ist.

Des Weiteren gelten aus meiner Sicht zwei bauleitplanerisch (Bestandteil im Flächennutzungsplan) gesicherte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Naturschutzstiftung Landkreis Emsland und H&R ChemPharm) im Korridor als Hindernis für die Leitungsplanung.

Ergänzend hierzu befinden sich festgesetzte Waldflächen sowie Wallhecken im Planungsraum, die unter Umständen gekreuzt/unterquert werden müssen.

Eine Übersicht der vorgenannten Naturschutzaspekte habe ich Ihnen als Anlage beigefügt (Anlage 1). Diese können auch teilweise aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzbergen entnommen werden.

Diesbezüglich bitte ich auch um Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die genannten Ausgleichs- und Ersatzflächen können voraussichtlich innerhalb des Korridors umgangen werden. Die finale Festlegung des Trassenverlaufes erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

Der Landkreis Emsland wurde im aktuell gegenständlichen Verfahren beteiligt. Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST023_20240611#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.06.2024

Institution: Gemeinde Salzbergen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3) Gewässer / Trinkwassergewinnungsgebiet

Des Weiteren verlaufen mehrere Gräben / Gewässer II. und III. Ordnung im Untersuchungsraum des TKS 119 (Anlage 2). Die Gewässer befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes Nr. 114 „Vechte“.

Zudem ragt ein Teil des im RROP festgesetzten Trinkwassergewinnungsgebiet Ahlde in den Korridor hinein.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST023_20240611#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.06.2024

Institution: Gemeinde Salzbergen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

5) Verkehr Für die Unterquerung der Eisenbahnlinie (Rheine - Amsterdam) und der Landesstraße 39 ist der jeweilige Eigentümer bzw. der Straßenbaulastträger zu beteiligen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST023_20240611#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 11.06.2024

Institution: Gemeinde Salzbergen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vollständigkeitshalber füge ich einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzbergen (Neuaufstellung 2005) bei. Ich bitte um Beachtung und gegebenenfalls weitere Prüfung der aufgeführten Hinweise in dieser Stellungnahme.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wurde in den Verfahrensunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

NDST019_20240605#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 05.06.2024 Institution: Gemeinde Saterland
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>zuallererst möchten wir positiv hervorheben, dass der Korridor, welcher durch die Gemeinde Saterland führt, hier aufgrund der festgestellten Raumwiderstände lediglich als Alternativkorridor festgelegt wurde.</p> <p>Wir mussten allerdings feststellen, dass die auf unserem Gemeindegebiet als Alternativkorridor geplante Leitungstrasse gegenüber den Vorplanungen deutlich in Richtung vorhandener Strukturen und Siedlungsbereiche verschoben wurde. Durch die Verfestigung einer derartigen Korridorwahl wären einige bereits in der Planung befindlichen mittelfristigen Erweiterungsmöglichkeiten von bereits vorhandenen Wohnbau- und Gewerbegebieten und auch der in Sedelsberg etablierten kreiseigenen Mülldeponie in nicht unerheblichem Umfang eingeschränkt.</p> <p>Der sich aus den Unterlagen für das Gemeindegebiet Saterland ergebene Alternativkorridor würde konkret die Planung einer Ortsentlastungsstraße im Zusammenhang mit einer weiteren Wohnbauentwicklung in dem Ortsteil Ramsloh, die Gewerbe-/Industriegebietserweiterung der Firma W***** und W***** im Ortsteil Ramsloh, die großflächige Planung der Wasserfreizeit im Ortsteil Ramsloh, eine Gewerbegebietserweiterungen im Ortsteil Scharrel und die Deponieerweiterungen im Ortsteil Sedelsberg tangieren und diese augenscheinlich in erheblichen Ausmaß einschränken oder teilweise auch völlig blockieren.</p> <p>In einige dieser zukünftig anstehenden gemeindlichen Entwicklungen sind in der Vergangenheit nicht nur Planungsvorleistungen getätigt, sondern bereits erhebliche finanzielle Ressourcen in Flächenankäufe investiert worden.</p>
Erwiderung <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.</p>

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 05.06.2024

Institution: Gemeinde Saterland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Außerdem bitten weiterhin um Beachtung der für das Sondergebiet Windenergie vorgesehenen Flächen. Das Verfahren zu der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland steht aktuell kurz vor dem Abschluss. Voraussichtlich wird hier bereits Ende Juni 2024 eine rechtsgültige Flächenausweisung vorliegen. Auf diese Planungen hatte die Gemeinde Saterland bereits schon in der Stellungnahme vom 22.09.23 hingewiesen.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST057_20240621#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 21.06.2024 Institution: Gemeinde Uplengen
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument An der nördlichen Gemeindegrenze (von Wiesmoor/Friedeburg kommend) verläuft die Trassenvariante tw. durch eine "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie" (Teilbereich 8 "Oltmannsfehn"). Eine entsprechende Kopie aus der vom Rat der Gemeinde Uplengen in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossenen 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uplengen (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Uplengen) ist anliegend beigefügt; die angesprochene Teilfläche ist dort als Teilbereich 8 "Oltmannsfehn" dargestellt.
Erwiderung Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde. Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen. Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST057_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unterhalb der vorgenannten für die Windenergie ausgewiesenen Fläche befindet sich ein Bereich, der im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist (gelegen zwischen den Naturschutzgebieten Neudorfer Moor und Stapeler Moor). Entsprechend der Begründung des RROPs stehen bei der Darstellung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund, da sie ökologisch wertvolle Bereiche umfassen und somit der Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen sollen. Dem Gebiet wird eine regionale Bedeutung als Wiesenvogelbrutgebiet (nationale Bedeutung innerhalb des NSG) zugeschrieben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST057_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiterhin verläuft die Trassenvariante dann tlw. durch das Naturschutzgebiet Neudorfer Moor (sh. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neudorfer Moor“ in der Gemeinde Uplengen, Landkreis Leer vom 29. September 1983); eine Inanspruchnahme dieses hochwertigen Naturschutzgebietes für eine Erdkabeltrasse würde den Schutzbestimmungen dieses Gebietes widersprechen.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Grundsätzlich wird versucht Naturschutzgebiete und Natura2000-Gebiete räumlich zu umgehen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, stehen geeignete Maßnahmen wie z.B. geschlossene Bauweisen, Bauzeitenregelungen, etc. zur Verfügung um negative Auswirkungen zu vermeiden.

NDST057_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Darüber hinaus verläuft die Trassenvariante im Bereich zwischen der Gemeindegrenze Uplengen/Wiesmoor/Friedeburg bis zur Ortschaft Neudorf parallel zur „Oltmannsfehner Straße" bzw. „Neudorfer Straße“, wo praktisch eine durchgehende Bebauung vorhanden ist, die sich überwiegend im Randbereich der dargestellten Trassenvariante befindet. Im Bereich des Ortskerns der Ortschaft Oltmannsfehne befinden sich allerdings sogar Bebauungsplangebiete fast mittig im dargestellten Trassenverlauf; in diesem Bereich sind ggfls. auch noch bauliche Erweiterungsoptionen denkbar, die nicht verbaut werden dürfen.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

NDST057_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich zwischen Neudorf und Oltmannsfehn befindet sich innerhalb der Trassenvariante auch noch eine gerade neu errichtete 380 KV-Freileitung (Ersatzneubau 380 KV-Leitung Emden-Conneforde).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST057_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich Neudorf bzw. Großoldendorf gibt es zwei Bereiche, in denen die Trasse auf voller Breite mit der höchsten Raumwiderstandsklasse (1 - Flächen nicht verfügbar) dargestellt ist.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST057_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich der Ortschaft Großoldendorf befindet sich ein größerer Betrieb (Fa. *** GmbH, ***, ***) deutlich in der Trassenvariante. Eine Erdkabeltrasse in unmittelbarer Nähe dieses Betriebs - der sich in der Vergangenheit auch schon deutlich erweitert hat - würde evtl. weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes einschränken.

Erwiderung

Es verbleibt innerhalb des Korridors derzeit ein Passageraum von ca. 300 Meter. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin bittet die Gemeinde darum Planungsabsichten frühzeitig mitzuteilen, damit diese bei den weiteren Planungen frühestmöglich berücksichtigt werden können.

NDST057_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich der Ortschaft Großoldendorf verläuft die Trassenvariante relativ dicht am Ortskernbereich entlang; ein neues Bebauungsplangebiet (BPlan Nr. 1.7 „Baugebiet Alte Warfen“) liegt im Randbereich der Trassenvariante.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

NDST057_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Trassenkorridor verläuft komplett in den Übergangsbereich zum und in den Niederungsbereich der Holtlander Ehe, der einen Biotopverbund mit Holtlander Ehe und Moorbereiche betrifft. Insbesondere liegt der Biotopkomplex GB 521 (Landröhricht, seggenreiche Nasswiesen, Gewässer, Wald) vollständig in dem Trassenkorridor; dies findet sich in den Raumwiderstandsklassen bisher jedoch nicht wieder (sh. auch Stellungnahme des Landkreises Leer).

Erwiderung

Der gesetzlich geschützte Biotopkomplex ist im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) als U-RWK I eingeordnet und in den Karten entsprechend dargestellt (Anlage 03, Blatt 29). Der umgebende Wald wurde als U-RWK II eingestuft. Durch den Kartenmaßstab 1:25.000 und die Kleinflächigkeit der benannten Strukturen ist dies evt. nicht eindeutig zu erkennen. Bei der Trassierung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

NDST057_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus der Niederung der Holtlander Ehe in das dichte Wallheckennetz von Selverde schließt sich dann die vollständige Querung des dortigen Waldes - im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft, laut LRP Kerfläche des Biotopverbundes im LK Leer - an. Dieser alte Waldbestand ist durch Kompensationsmaßnahmen auch noch vergrößert worden. Im Übrigen wird hierzu auch auf die Stellungnahme des Landkreises Leer bzgl. der hohen Bedeutung und der nicht nachvollziehbaren Einstufung als RWK 2 verwiesen.

Erwiderung

Der Großteil des Waldes ist FFH-LRT und daher mit der Umwelt-Raumwiderstandsklasse I (URWK I) bewertet (vgl. auch Unterlage C, Anlage 03, Blatt 30). Die südlichen Waldbereiche (etwa ein Drittel des gesamten Waldes) sind, weil dort kein Schutzstatus besteht, als URWK II bewertet.

Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen werden bei der weiteren Planung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin bittet um Zusendung der genannten Datengrundlagen.

NDST057_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich der Ortschaft Nordgeorgsfehn verläuft die Trassenvariante größtenteils parallel zum Nordgeorgsfehnkanal hinter der dort verlaufenden durchgängigen Bebauung (Satzungsbereiche); hinzuweisen ist hier im Übrigen noch darauf, dass der Friedhof in Nordgeorgsfehn nur in seiner jetzigen vorhandenen Größe dargestellt ist, obwohl das im Eigentum der Gemeinde Uplengen stehende Friedhofsgrundstück noch deutlich größer ist und für eine evtl. Friedhofserweiterung auch weiterhin zur Verfügung stehen muss.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

NDST057_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Eine weitere Engstelle gibt es im Bereich "Wieke Süd"/"Wieke Nord", da sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Jümme das Landschaftsschutzgebiet "Filsumer Moor" (LSG-LER- 17) - wo sich außerdem Kompensationsflächen und ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-LER-0112- 1) befinden - anschließt. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Landkreises Leer wird verwiesen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST057_20240621#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Uplengen ist eine von Wallhecken geprägte Landschaft, und die durch Uplengen verlaufende Trassenvariante würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Wallhecken führen (sh. auch Stellungnahme des Landkreises Leer).

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST057_20240621#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich der Trassenvariante befinden sich zahlreiche Kompensationsflächen und auch gesetzlich geschützte Biotop (insbesondere im Bereich südlich des NSG Neudorfer Moor und im Bereich der Ortschaft Hollen östlich des Nordgeorgsfehnkanals bzw. nördlich des Südgeorgsfehnkanals. Eine genaue Übersicht der betroffenen Kompensationsflächen sollte über den Landkreis Leer abgefragt werden (sh. auch dortige Stellungnahme).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST057_20240621#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Es werden erhebliche Probleme bei dieser Trassenvariante gesehen, da es viele Engstellen - insbesondere auch zu Wohnhäusern im Außenbereich - gibt, die in einigen Bereichen (u. a. im Bereich der Ortschaften Neudorf, Selverde und Nordgeorgsfehn) zu sehr geringen Abständen zu Wohnhäusern führen würden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Durch die geplante Erdkabelverlegung darf es ggfls. zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung und bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen kommen. Dies ist ggfls. im Vorfeld zu untersuchen und dann ggfls. durch entsprechende Maßnahmen (Abstände, Tiefe und Isolierung der Leitung usw.) auszuschließen.

Erwiderung

Bei Verwendung von Gleichspannung und Gleichstrom entstehen im Allgemeinen sogenannte statische elektrische und magnetische Felder. Im Falle von Erdkabeln wird das elektrische Feld durch den Kabelschirm und das Erdreich abgeschirmt. An der Erdoberfläche tritt entsprechend kein durch das Erdkabel hervorgerufenen elektrisches Feld auf. Das magnetische Gleichfeld der Erdkabel liegt an der Erdoberfläche in der Größenordnung des statischen Erdmagnetfelds, welches in Deutschland etwa 50 Mikrottesla beträgt. Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte bei Gleichstromfeldern liegt bei 500 Mikrottesla und ist in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgeschrieben. Die Grenzwerte der 26. BImSchV schützen vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken durch elektrische und magnetische Felder. Entsprechend sind bei Immissionen im Bereich des Erdmagnetfeldes keinerlei Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der späteren Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitungen werden so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Im Rahmen der Rekultivierung stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass nach der Baudurchführung die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Diese Maßnahmen können erst im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren entsprechend der jeweiligen Örtlichkeit festgelegt werden, auf Grundlage einer konkreten Trassenführung. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist demnach auf Grundlage der Raumverträglichkeit nicht abzuleiten.

Für den späteren Schutzstreifen der Erdkabel besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze oder bauliche Anlagen zulässig sind, welche die Sicherheit der Leitung gefährden. Flachwurzeln Gehölze können im Einzelfall innerhalb des Schutzstreifens zugelassen werden. Einjährige landwirtschaftliche Kulturen sind im Schutzstreifen grundsätzlich zulässig, dazu zählen auch gewöhnliche einjährige Sonderkulturen. Darüber hinaus gibt es mit Blick auf den Anbau von mehrjährigen (Sonder-)Kulturen konkretisierende Festlegungen, die nachgelagert während der Planfeststellung Gegenstand der privatrechtlichen Verträge sein werden.

Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren Faktoren ab. Dies betrifft unter anderem den Kabelquerschnitt, die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtlich schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, für die ein zu modellierender belastbarer Lastgang identifiziert wird. Zum derzeitigen technischen Planungsstand ist auf Ebene der vorgelagerten RaumVP daher keine spezifische Betrachtung des betriebsbedingten Einflusses auf die Bodentemperatur möglich. Für 110-kV und 380-kV AC Erdkabel, wie auch für 320-kV und 380-kV DC-Erdkabel liegen aber bereits zahlreiche Erfahrungswerte sowohl der betriebsbedingten Effekte, wie auch deren ökologischer Einordnung vor. Entsprechende Modellierungen und Messungen (Osterath, EnLAG 5 TEV Raesfeld und ALEGro) zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Die Ergebnisse zeigen zudem auch, dass ökologisch relevante betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nach dem derzeitigen Stand ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin untersucht das Thema der Temperaturentbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen. Auf der nächsten Planungsebene erfolgt auf Basis der technischen Detailplanung und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse eine spezifische Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels.

Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperatureinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt. Im Zuge des Vorhabens A-Nord wurde seitens der Vorhabenträgerin eine umfassende Ausarbeitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Thema eingereicht und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wird daher ergänzend auf diese Unterlagen verwiesen.

NDST057_20240621#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auch gemeindliche Straßen und Wege - deren Nutzung ggfls. im Vorfeld mit der Gemeinde Uplengen abzustimmen ist - dürfen durch eine Leitungsverlegung bzw. die damit verbundenen Transporte usw. nicht beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Im Rahmen der Planfeststellung wird i.d.R. ein Verkehrs- und Logistikkonzept erstellt, aus dem Schwerlast- und Tiefbauzuwegungen hervorgehen. Daraus kann die Nutzung und Betroffenheit von Gemeindewegen abgeleitet werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Nutzung von Straßen und Gemeindewegen mit der Gemeinde abstimmen.

NDST057_20240621#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Übrigen wird an dieser Stelle ausdrücklich auch nochmal auf die Stellungnahme des Landkreises Leer verwiesen, die sich tlw. auch auf die durch das Gebiet der Gemeinde Uplengen verlaufende Trassenvariante bezieht.

Erwiderung

Die Erwiderung erfolgt entsprechend bei der Erwiderung der Stellungnahme des Landkreises Leer.

NDST057_20240621#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Gemeinde Uplengen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Insgesamt werden hier im Bereich der Gemeinde Uplengen deutlich mehr Raumwiderstände/ Konfliktbereiche gesehen als bei dem weiter östlich im Landkreis Ammerland verlaufenden Vorzugstrassenkorridor, der auch noch die kürzere Verbindung darstellt.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST027_20240617#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

ich bedanke mich für die weitere Beteiligung am o.g. Vorhaben und nehme in Abstimmung mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Ems-Nordsee und Westdeutsche Kanäle für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) auf diesem Wege dazu Stellung. Sie erhalten somit keine gesonderten Stellungnahmen dieser Ämter. Aufgrund unseres langjährigen Kontaktes in Raumordnungsthemen setze ich Ihre Kenntnis der Funktion und Bedeutung der Bundeswasserstraßen sowie der diesbezüglichen Zuständigkeiten der WSV voraus und komme unter Bezugnahme auf meine Stellungnahme vom 28.09.2023 direkt zur Betroffenheit der WSV durch das Vorhaben. Nach wie vor sind die Belange der WSV im RVP-Bereich Niedersachsen durch mögliche Querungen folgender Bundeswasserstraßen durch die dargestellten Trassenvarianten berührt:

- Leda und Sagner Ems bei km 0,0 bzw. Elisabethfehn-Kanal bei km 15,0
- Elisabethfehn-Kanal bei km 1,0
- Küstenkanal bei km 32,0
- Dortmund-Ems-Kanal bei km 129,0 (in Dammlage)
- Ems bei km 67,0

Ich gehe weiterhin - und aufgrund der Darlegungen im Erläuterungsbericht zu Querungen größerer Gewässer - davon aus, dass jeweils geschlossene Bauverfahren wie z.B. HDD-Bohrungen verwendet werden sollen und hatte in meiner Stellungnahme vom 28.09.2023 bereits auf die u.a. diesbezüglich zu beachtenden Regelungen des Arbeitsblatts DWA-A 125 "Rohrvortrieb und verwandte Verfahren", Ausgabe Dezember 2008, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hingewiesen, in dessen Abschnitt 10.3.1 die Mindestsicherheitsabstände

80 m zu Brücken und ihren Widerlagern,
100 m zu Sicherheitstoren,
200 m zu Widerlagern von Unterführungen,
200 m zu Wehranlagen,
250 m zu Schleusen- und Hebewerkanlagen

festgelegt sind. Im Erläuterungsbericht ist auf Seite 21 zum Stichwort "Verkehr" zwar grundsätzlich auf diese Thematik eingegangen worden, indem von einer überschlägigen Prüfung der möglichen Abstände innerhalb des Korridors zu den relevanten Bestandsbauten anhand von Luftbildaufnahmen, Vorortbegehungen sowie weiterem Datenmaterial die Rede ist. Als Ergebnis dieser Prüfung wird ausgesagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorlägen, dass die Vorgaben der DWA-A 125 Abschnitt 10.3.1 nicht eingehalten werden könnten.

=> Ich bitte, diese Aussage unter textlicher Nennung der geschlossenen Bauweise und unter Berücksichtigung der erforderlichen Anzahl der zueinander technisch notwendigen Abstände der Einzelbohrungen für die Kabelsysteme erneut zu prüfen und insbesondere hinsichtlich der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals mit einzubeziehen, dass dieser Kreuzungspunkt - sofern noch aktuell bzw. relevant - ebenfalls Bestandteil des alternativen Trassenkorridors des Vorhabens "Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum (Vorhaben Nr. 48), Abschnitt Süd 1 (Steinfurt - Borken)" der Amprion GmbH ist.

=> Hinsichtlich der Beurteilung der Korridoreignung im Bereich der geplanten Querung des Dortmund-Ems-Kanals weise ich erneut auf die dortigen Randbedingungen (Dammlage des Kanals und vorhandene Straßenbrücke) hin, die hinsichtlich der Lage und Tiefe der HDD-Bohrungen sowie der Positionierung der Start- und Zielgruben zu beachten sind.

=> Die geschlossene Bauweise sollte zudem für alle beabsichtigten Querungen der genannten Bundeswasserstraßen in der Landesplanerischen Feststellung festgeschrieben werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Ausbau der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals als Infrastrukturvorhaben

W18 im aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) enthalten ist und diesbezüglich aktuell die Schleusen Venhaus, Hesselte und Gleesen jeweils durch Neubauten ersetzt werden, einschließlich der Anpassung der jeweiligen Vorhäfen. Der zugehörige Ausbau der Kanalstrecke, in deren Verlauf sich die geplante Trassenkreuzung befindet, erfolgt zwar noch nicht, sollte aber grundsätzlich bereits in der RVP hinsichtlich einer vergrößerten Querungsbreite berücksichtigt werden. Konkrete Angaben dazu wird die WSV auch in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren des Windader-Projektes einbringen. Und da es ggf. auch zu gleichzeitigen Realisierungen der Projekte der WSV und der Amprion Offshore GmbH kommen könnte, wäre auch dies in die grundsätzliche Beurteilung der Raumverträglichkeit einzubeziehen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkreter zu regeln.

Im Übrigen müssen die im Niedersächsischen LROP als Vorranggebiete "Schifffahrt" festgelegten und hier betroffenen Bundeswasserstraßen auch als solche in der Landesplanerischen Festlegung nach § 11 NROG berücksichtigt werden und dürfen in den Querungsabschnitten keine landesplanerische Herabstufung in irgendeiner Art zugunsten der Offshore-Netzanbindungssysteme erfahren. Es ist vielmehr planerisch nach § 11 NROG festzulegen, dass die Bundeswasserstraßen als Vorranggebiet durch den Bau und die Unterhaltung der Offshore-Netzanbindungssysteme zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden dürfen. Dieser Gesichtspunkt der Raumordnung ist bereits auf der Ebene der Landesplanung festzulegen und darf nicht in die nachgelagerten Planfeststellungsverfahren verschoben werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die finale Festlegung der Trassenachse sowie die Ausplanung der Kabelachsen erfolgt im Rahmen der weiteren konkretisierten Trassenplanung für die Planfeststellung. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierte Prüfung und Berücksichtigung der Abstände zu den aufgeführten Einrichtungen möglich. Auch erfolgt die Festlegung der Bauweise erst in den nachgelagerten Planungsschritten nach Vorlage weiterer Erkundungsdaten wie z.B. zum Baugrund. Dennoch kann für die Betrachtungsebene der Raumordnung von einer Vereinbarkeit der Windader West mit den aufgeführten potenziellen Konflikten ausgegangen werden. Die Hinweise und planerischen Vorgaben werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt und abgestimmt.

Kreis Steinfurt (T020)

NDST020_20240604

NDST020_20240604#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 04.06.2024

Institution: Kreis Steinfurt

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Natur- und Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen im Bereich Ochtrup (NDS_119, SL 38) Daten zu planungsrelevanten Arten vorliegen. Diese können bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt abgefragt und zur Verfügung gestellt werden

Fragen zum Thema Natur- und Artenschutz bitte an Frau B**** (Tel.: 02551- 69-****).

Erwiderung

Die Daten der Biologischen Station Steinfurt e.V. wurden am 20.10.2023 abgefragt. Mit Antwort vom 21.11.2023 erfolgte die Datenlieferung (Brutvögel, besondere Gastvogelgebiete, Lebensraumtypen in den NSG Schnippenpohl und Strörfeld, Pflanzen der Roten Liste), die auch zur Bearbeitung der Unterlagen verwendet wurde.

NDST012_20240521

NDST012_20240521#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.05.2024

Institution: Landesamt für Geoinformation und Landvermessung
Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Umsetzung des Verfahrens birgt für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsens potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes.

Die zum jetzigen Stand des Verfahrens voraussichtlich betroffenen Festpunkte können Sie einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und der hieraus jeweils abzuleitenden Schutzmaßnahme der beigefügten Tabelle „betroffene_Festpunkte.csv“ entnehmen.

Da der Umfang an potentiell von Gefährdungen betroffenen Festpunkten beträchtlich ist, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald die Planungen konkreter umrissen werden können, werden Sie nach meiner erneuten Beteiligung gerne detailliertere Informationen erhalten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST030_20240617#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Laut Vorhabenträgerin stellen die im Raumordnungsverfahren "Seetrassen 2030" zugrunde gelegten Anlandungsbereiche der Langeoog-Korridore eine weitestgehend belastbare Planung dar, an die in dieser Raumverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der landseitigen Weiterführung angeknüpft wird. So wird gemäß der im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) vorgesehenen Realisierungsreihung der O-NAS davon ausgegangen, dass drei der vier in der Windader West verlaufenden O-NAS über den Grenzkorridor N-III und Langeoog das Festland erreichen werden (Erläuterungsbericht, S. 9). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme "Verlegung von Offshore- Anbindungssystemen im Langeoog-Korridor" vom 22.12.2023 mit der Fragestellung inwiefern die Realisierung dieser Systeme mit den Naturschutzbelangen im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und den dortigen Schutz- und Erhaltungszielen für die Europäischen Vogelarten sowie anderen unter Schutz stehender Arten verträglich wäre.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange beziehen sich nicht auf das gegenständliche Verfahren. Es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

NDST030_20240617#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auch mit Blick auf die Belange Wasserwirtschaft/Trinkwassergewinnung (Süßwasserlinse), Küstenschutz (Querung von Sandgewinnungsgebieten zur Strandaufspülung) sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden stellt sich der Langeoog-Korridor in Bezug auf Raum- und Umweltverträglichkeit als sehr konfliktreich dar. Laut Vorhabenträgerin ist das vorrangige Planungsziel die Bündelung der vier O- NAS über eine möglichst lange Stammstrecke. Auf diese Weise können die Synergieeffekte im Zuge des Tiefbaus bestmöglich genutzt, die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der Flächenbedarf reduziert und möglichst effizient im Hinblick auf Bauzeit und Baukosten vorgegangen werden (Erläuterungsbericht, S. 54). Dies wäre erst einmal zu befürworten. Dennoch müssen die betroffenen Schutzgebiete weiträumig umgangen werden, damit auch nicht die Randbereiche durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange beziehen sich nicht auf das gegenständliche Verfahren. Es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wenn eine Querung unumgänglich ist, so muss diese in jedem Fall unterirdisch erfolgen und die Start- und Endgruben weit genug entfernt vom Schutzgebiet liegen. Abgesehen von der Erfüllung der Verbotstatbestände widersprechen derartige Auswirkungen den Schutzzwecken und Zielen der Schutzgebiete (An Land und auf See). Diese zu sichern sollte nicht hinter der Sicherung der deutschen Stromversorgung zurückstehen. Die geplanten Korridore verlaufen durch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, welcher gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet ist. Das Gebiet ist von internationaler Bedeutung und weltweit einmalig. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die höchste Schutzkategorie zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 23 BNatSchG und § 16 NNatSchG). Laut § 24 BNatSchG und § 17 NNatSchG sind Nationalparke großräumige, weitgehend unzerschnittene Gebiete von besonderer Eigenart. In überwiegendem Teil des Gebietes soll der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet werden. Der Nationalpark Wattenmeer ist zurzeit jedoch durch viele Verfahren und Bauvorhaben stark beeinträchtigt. Es sollte nicht einfach weiter geplant werden, ohne den Naturraum und den dort angesiedelten Arten Zeit der Erholung zu bieten. Auch von der UNESCO wurde kürzlich festgestellt, dass die Schutzziele des Wattenmeers oftmals für Vorhaben zurückgestellt werden!. Daher sollte | dringend überlegt werden, wie ein effektiver Schutz dieses einmaligen Naturraums sichergestellt werden kann.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange beziehen sich nicht auf das gegenständliche Verfahren. Es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

NDST030_20240617#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daher sollte dringend überlegt werden, wie ein effektiver Schutz dieses einmaligen Naturraums sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für die Weiterführung an Land. Vor allem für das Vogelschutzgebiet Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (V DE2309-431), welches durch die Weiterführung an Land unumgänglich ist.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST030_20240617#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

vVtk NDS_101, NDS_02, NDS_103 und NDS_104

Die Trasse landet im Bereich "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (LSG WTM 00025, EU-Vogelschutzgebiet DE2309-431) und des Niedersächsischen Wattenmeers (Nationalpark, EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet) an. Das Wattenmeer und seine angrenzenden Regionen (Binnen- und Küstendünen, Salzwiesen etc.) sind wertvolle Habitate (und z.T. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG), die in großem Umfang von heimischen Vögeln zur Brut und von Gastvögel als Rastplatz auf dem Zug genutzt werden. Da eine Meidung hier nicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Bauzeitenregelungen, modernste Technik, naturverträgliche Arbeitsstoffe, eine umweltfachliche Baubegleitung sowie das Einhalten der Erhaltungsziele müssen für das weitere Verfahren oberste Priorität haben. Ebenfalls müssen entsprechende Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen selbstverständlich sein, um eine Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST030_20240617#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Grobprüfung vVTK NDS_104+107 vs. NDS_108+107 (Alternative)

Der vVTK NDS_104+NDS_107 wird in den Kriterien Länge und Systembündelung als vorzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_108+NDS_107 bewertet. Auf Grund der deutlich kürzeren Kabellänge und der wesentlich längeren Bündelung aller vier Systeme erachten wir den vVTK 104+107 ebenfalls als vorzugswürdig.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST030_20240617#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vergleich vVTK TKS NDS_107, NDS_109 mit Alternative TKS NDS_106

Den vorläufigen Vorzugstrassenkorridor, TKS NDS_107 und NDS_109, sehen wir ebenfalls als vorzugswürdig an. Dieser nimmt im Vergleich zur Alternative TKD NDS_106 weniger Fläche in Anspruch und quert das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Habitate (EU-Kennzahl 2312-331) im Raum Wilhelmshaven nur einmal (die Alternative zweimal).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST030_20240617#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vergleich vVTK TKS NDS_107, NDS_109 mit Alternative TKS NDS_106

Zu beachten ist jedoch, dass die Ostumgehung von Wittmund das LSG "Benser Tief" (LSG WTM 00018) tangiert. Dieses Feuchtgebiet mit großen Grünlandbereichen beheimatet viele Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste wie z.B. Straußblütiger Gibweiderich oder Zungen-Hahnenfuß. Heuschreckenarten wie z.B. De Geers Graushüfer sind dort ebenfalls beheimatet sowie verschiedene Brutvögel wie der Kiebitz und Austernfischer. Zudem ist das LSG ein wichtiger Pufferbereich des NSG "Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens" (NSG WE 00109).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST030_20240617#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vergleich vVTK TKS NDS_107, NDS_109 mit Alternative TKS NDS_106

Die Querung von Waldgebieten mit einer Arbeitsstreifenbreite von ca. 70 m schlägt eine sehr breite Schneise, die dem Ziel des Erhalts des ' Landschaftsbildes klar entgegensteht. Auch nach Ende der Bauarbeiten wird die Trasse durch den ca. 30 m breiten Schutzstreifen deutlich sichtbar sein. Neben den optischen Einbußen geht mit dem Arbeits- und Schutzstreifen eine Zerschneidung von Lebensräumen einher. Intakte Wälder sind wichtige Rückzugsräume für Wildtiere und für den Klimaschutz, wie auch den Wasserhaushalt unerlässlich. Eine Meidung insbesondere großer zusammenhängender Gebiete ist deshalb erforderlich, um noch die letzten möglichst unzerschnittenen Lebensräume zu erhalten. Aus diesen Gründen sollte das LSG großzügig umgangen werden. Zudem wird von finanziellen Ausgleichszahlungen abgesehen. Wald, der für Anlagenfläche sowie Kranstellflächen und Zuwege dauerhaft verloren geht, muss durch Aufforstungen ersetzt werden.

Erwiderung

Im Projekt Windader West sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird. Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen.

NDST030_20240617#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vergleich vVTK TKS NDS_111 und TKS NDS_113 mit der Alternative TKS NDS_112

Die Ostumgehung von Uplengen, TKS NDS_111, verläuft sehr nah an bzw. zwischen den Teilgebieten der NSG "Stapeler Moor und Umgebung" (NSG WE 00143), dem FFH-Gebiet "Lengener Meer, Stapeler : Moor, Baasenmeers-Moor" (EU-Kennzahl 2613-301) und nah am NSG "Stapeler Moor Süd und Kleines \ Bullenmeer" (NSG WE 00254). Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten und in weiter südlichem Verlauf der Alternative NDS_112 zum 'NSG "Hollweger Moor" (NSG WE 00211) und zum LSG "Niederung der Großen Norderbäke" (L5G WST 00096) sind negative Auswirkungen auf selbige nicht auszuschließen. Das Konfliktpotential ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei dem TKS NDS_111 und NDS_112 dadurch deutlich erhöht was aus unserer Sicht für den vvtk mit den TKS NDS_111 und TKS NDS 113 spricht.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wir fordern allerdings auch noch einmal die Variante TKS NDS_114 dem vVTK gegenüberzustellen. Es sollte in den Unterlagen noch einmal verständlicher dargestellt werden warum die Variante mit dem TKS NDS_114 nicht favorisiert wird.

Erwiderung

Im Gesamialternativenvergleich wurde die Alternative NDS_114 mit dem vVTK verglichen.
Das Ergebnis für die einzelnen Zielkriterien lautet wie folgt:

Insgesamt wird aufgrund der deutlich größeren Anzahl an Engstellen und Riegeln und der wesentlich größeren Querungslänge von jeweils mehr als 2 km die Alternative gegenüber dem vVTK im Zielkriterium Konfliktfreiheit als nachteilig bewertet.

Insgesamt wird aufgrund der baulichen Engstellen und der höheren Anzahl an Kreuzungen mit einer Länge von mehr als 250 m Länge in geschlossener Bauweise trotz der geringeren Anzahl an Kreuzungen mit geschlossener Bauweise von weniger als 250 m Länge die Alternative gegenüber dem vVTK als nachteilig bewertet.

Im Vergleich zwischen dem vVTK und der Alternative gibt es keine Mehrkosten, daher werden beide im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als gleichwertig bewertet.

Die Gesamtbewertung lautet wie folgt:

Der vVTK weist keine baulichen Engstellen auf, während die Alternative insgesamt zwei Engstellen, aufgrund von Bebauung entlang der K299 und der K297, aufweist. Im Hinblick auf die Engstellen ist daher der vVTK als vorzugswürdig zu bewerten. Bezüglich der Kreuzungen weist der vVTK 24 Stück auf, von denen 10 in geschlossener Bauweise durchgeführt werden, während die Alternative 14 Stück aufweist, von denen 4 in geschlossener Bauweise durchgeführt werden. In Bezug auf die Kreuzungen inkl. geschlossener Bauweise < 250 m Länge ist daher der vVTK aufgrund der deutlich höheren Anzahl als nachteilig gegenüber der Alternative zu bewerten.

Die Alternative weist hingegen 4 Kreuzungen in geschlossener Bauweise mit einer Länge > 250 m auf, während der vVTK nur 2 Kreuzungen dieser Art aufweist. In Bezug auf die die Kreuzungen mit langer geschlossener Bauweise ist die Alternative als nachteilig zu bewerten.

Insgesamt wird aufgrund der baulichen Engstellen und der höheren Anzahl an Kreuzungen mit einer Länge von mehr als 250 m Länge in geschlossener Bauweise trotz der geringeren Anzahl an Kreuzungen mit geschlossener Bauweise von weniger als 250 m Länge die Alternative gegenüber dem vVTK als nachteilig bewertet.

NDST030_20240617#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

vTKS NDS_115a, NDS_115b und NDS_115c in Vergleich mit der Alternative NDS_114

Die TKS NDS_115a, NDS_115b und NDS_115c schließen an das TKS NDS_113 an. Dabei verläuft der Korridor am Rand des FFH-Gebiets Gordensholter Tief (DE 2812-331) und des FFH-Gebiets Gittenberger Moor (De 2812-332) entlang. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher auch hier der TKS .NDS_114 eine ernstzunehmende Variante, die noch einmal abgewogen werden sollte.

Erwiderung

Wie in der Methode zum Gesamtalternativenvergleich beschrieben, wurden als Grundlage für den Gesamtalternativenvergleich aus Unterlage C die U-RWK I*, I und II berücksichtigt. Diese umfassen entsprechend der Bewertungsmethode in Unterlage C naturschutzfachlich relevante Strukturen wie bspw. gesetzlich geschützte Biotope. Damit sind die Umweltauswirkungen innerhalb des Zielkriteriums Konfliktfreiheit im Gesamtalternativenvergleich berücksichtigt worden.

Im Ergebnis dieses Vergleichs zwischen vVTK und der Alternative NDS_114 wird der vVTK in den Zielkriterien Konfliktfreiheit und Technische Effizienz als vorzugswürdig gegenüber der Alternative bewertet.

Im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz werden hingegen der vVTK und die Alternative als gleichwertig bewertet.

Aufgrund der vorzugswürdigen Bewertung in zwei Zielkriterien bei gleichwertiger Bewertung in einem Zielkriterium wird der vVTK Teil des Vorzugskorridors und die Alternative abgeschichtet.

NDST030_20240617#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS NDS_117 im Vergleich mit der Alternative NDS_118 Die Westumgehung Haselünnes, TKS NDS_117, quert die untere Haseniederung, die LSG (LSG EL 0033, "Natura 2000-Untere Haseniederung"), das FFH-Gebiet (EU-Kennzahl 3210-302 "Untere Haseniederung") und das NSG (NSG WE 00294 "Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren - Haseniederung"). Der TKS streift außerdem das FFH-Gebiet "Lingener Mühlenbach und Nebenbach". Daher ist bei einer Realisierung der Trasse in diesem Korridor mit einer Vielzahl naturschutzfachlicher und -rechtlicher Konflikte zu rechnen. Die Ostumgehung TKS NDS_118 ist diesbezüglich sehr viel weniger konfliktanfällig, da das FFH-Gebiet "Untere Haseniederung" umgangen wird und auch keine weiteren FFH-Gebiete betroffen sind. Der TKS 118, der auch die Vorzugsvariante ist, ist deshalb auch aus unserer Sicht deutlich zu bevorzugen. Die Hasequerung im Abschnitt NDS 118 sollte trotzdem geschlossen geschehen, um die komplexen Systeme des Gewässers mit seiner Ufervegetation zu schonen.

Erwiderung

Wie im Erläuterungsberichts dargelegt, hängt die Wahl der jeweiligen Bauweise von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Diese können abschließend erst auf Grundlage der finalen Trassierung im späteren Planfeststellungsverfahren beurteilt werden. Im Erläuterungsbericht wurde erläutert, dass die geschlossene Bauweise u.a. bei naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung kommen kann. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Vorhabenträgerin für die räumlichen Hinweise des Einwenders und wird diese bei der abschließenden Festlegung der Bauweisen berücksichtigen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS NDS_119

Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem geplanten Trassenverlauf zwischen Spelle und Emsbüren, da dieser zwangsläufig zu einer Querung des FFH-Gebietes Ems DE (2809-331) führt. Der Korridor verläuft durch eine besonders breite Stelle des FFH-Gebietes. Stattdessen ist eine Querung südlich der A30 zu prüfen, wo das FFH-Gebiet deutlich schmaler ist und die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich geringer ausfallen dürften. Des Weiteren streift der Korridor den Westrand des FFH-Gebietes "Samerott". Im Rahmen der weiteren Planung ist die Trasse so weit nach Westen zu verschwenken, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden.

Erwiderung

Im Zuge der Korridorfindung wurden mehrere Querungen der Ems geprüft.

Eine Querung südlich der A30 ist nördlich des Siedlungskerns von Salzbergen aufgrund von Wohnnutzungen (vorhandene Lücken kleiner 50 m) nicht möglich. Die nächste Querungsmöglichkeit südlich des Siedlungskerns liegt im Vorzugskorridor von Korridor B. Eine mögliche Bündelung wurde geprüft und aufgrund vorhandener Engstellen nicht weiterverfolgt.

Die nächste potenzielle Querungsmöglichkeit befindet sich südlich von Rheine. Hier liegt ein Alternativkorridor des Vorhabens "Korridor B". Diese Querung liegt bereits 20 km (Luftlinie) südlich der derzeit bevorzugten Emsquerung. Der Querungsbereich liegt somit nicht entlang des bestehenden Korridornetzes. Zudem ist die Breite der Schutzgebietsausweisung des FFH-Gebiets "Emsaue" südlich von Rheine mit ca. 800 m größer als zwischen Spellen und Emsbüren (ca. 400 und 200 m).

In der Raumverträglichkeitsprüfung wird die Verträglichkeit des Vorhabens für das FFH-Gebiet "Ems" geprüft. Es ist nach aktuellem Stand zu erwarten, dass die Querung des FFH-Gebietes mit entsprechenden Anpassungen des Baubetriebes sowie Vermeidungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet verträglich ist.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS NDS_119

Außerdem ist unverständlich, warum in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE, 5.120) für diesen Trassenteil die Betroffenheit der Fledermausart "Großes Mausohr" explizit ausgeschlossen wird. Denn in der Unterlage D - Natura 2000 (S. 216) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im FFH-Gebiet Samerott die meldeerheblichen, signifikanten Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Matschn nachgewiesen wurden. Außerdem führt der Korridor in unmittelbarer Nähe an der bekannten Wochenstube des Großen Mausohrs in der Listruper Kirche vorbei. Auch vor dem Hintergrund ist eine Verlegung des Korridors zu prüfen. Selbst wenn die Wochenstube sicher nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen ist, ist doch zu bedenken, dass die umliegenden Flächen wichtige Jagdgebiete und vorhandene Gehölzstrukturen wichtige Leitstrukturen in weiter entfernte Jagdgebiete darstellen. Während der Bauzeit ist daher zwingend eine Beleuchtung der Wochenstube und ihrer Umgebung in den Abend- und Nachtstunden zu vermeiden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollten multifunktional genutzt werden, um auch die Lebensraumsituation für diese Art im Nahbereich der Wochenstube zu verbessern. Für weitere diesbezügliche Abstimmungen bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem NABU- Regionalverband Emsland/Grafschaft Bentheim, Ansprechpartnerin K**** H****, E-Mail: k****.h****@t-online.de.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die fachlichen Hinweise zur Umsetzung des Fledermausschutzes bei Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen und wird diese im Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigen. Die Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus, welche über die bereits recherchierten Arten hinaus für das FFH-Gebiet Samerott von Bedeutung sind, werden in die weiteren Betrachtungen aufgenommen. Für das TKS NDS_119 ist im Hinblick auf die Gehölze bewohnenden Fledermausarten der Maßnahmenkatalog Fledermäuse bereits vorgesehen. Die Wochenstube des Großen Mausohrs in der Listruper Kirche mit verknüpften essenziellen Flugrouten und / oder Nahrungshabitaten (Lage knapp 100 m außerhalb des geprüften Korridors) wird ebenfalls in die weiteren und konkreteren Betrachtungen aufgenommen, die Hinweise zu möglichen Maßnahmen werden bei Bedarf berücksichtigt.

NDST030_20240617#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3 Kompensationsmaßnahmen

Geplante Kompensationsmaßnahmen sollten mit den Gemeinden, betroffenen Personen und Naturschutzverbänden vor Ort abgesprochen werden, um Maßnahmen zu entwickeln, die in der Region wirklich Sinn machen, niemanden benachteiligen und möglicherweise Vorhaben umsetzen, die schon länger geplant sind. Siehe dazu auch vorstehenden Absatz. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Gehölzpflanzungen im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht in wertvollen Bereichen für Offenlandarten (insbes. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn etc.) erfolgen dürfen.

Erwiderung

Die Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsumfangs, wird erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Hierbei haben Kompensationsflächen die sich durch eine Abstimmung mit den zuständigen UNB ergeben oder die bereits Bestandteil eines Ökokontos sind, Vorrang. Grundsätzlich kommt die Vorhabenträgerin hierbei der gesetzlichen Vorgabe des flächensparenden Umgangs, durch eine möglichst multifunktionale Verwendung der Kompensationsmaßnahme, nach.

NDST030_20240617#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Innerhalb des Trassenabschnitts 116 wäre zu prüfen, ob geeignete Kompensationsmaßnahmen in der Südspitze des NSG Theikenmeer realisiert werden können. Dort befinden sich Ackerflächen, die einer extensive Grünlandnutzung zugeführt werden sollten. Alternative Suchräume befinden sich südlich von Sögel an der Nordradde. Dort wäre es wünschenswert - sofern mit den fachlichen Erfordernissen vereinbar - auf der Südseite der Nordradde an das NSG "Schaapmoor" Kompensationsflächen mit extensiver Grünlandnutzung mit Blänken anzuschließen.

Erwiderung

Der Hinweis wird seitens der Vorhabenträgerin dankend zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Eingriffsermittlung im anstehenden Planfeststellungsverfahren, berücksichtigt.

NDST028_20240612#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 12.06.2024 Institution: Landkreis Ammerland
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument Stadt Westerstede Generell befindet sich auf dem Abschnitt NDS 112 weniger Widerstand aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber dem Abschnitt NDS 113. Zwar sind auf dem Abschnitt NDS 113 geringfügig weniger Artengruppen von dem Trassenverlauf betroffen. Jedoch ist dies als nahezu gleichwertig zu betrachten. Der naturräumliche Widerstand ist im Abschnitt NDS 112 wesentlich geringer, da hier weniger Kompensationsflächen und Wallhecken im Korridor liegen. Zudem wird das LSG "Niederung der große Norderbäke" in einem wesentlich kürzeren Bereich gequert. Erwiderung Wie in der Methode zum Gesamtalternativenvergleich beschrieben wurden als Grundlage für den Gesamtalternativenvergleich aus Unterlage C (Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen) die U-RWK I*, I und II berücksichtigt, diese umfassen entsprechend der Bewertungsmethode in Unterlage C naturschutzfachlich relevante Strukturen wie bspw. gesetzlich geschützte Biotop. Damit sind die Umweltauswirkungen innerhalb des Zielkriteriums Konfliktfreiheit im Gesamtalternativenvergleich berücksichtigt worden. Im Ergebnis dieses Vergleichs zwischen vVTK (NDS_113) und der Alternative NDS_112 wird die Alternative NDS_112 lediglich im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als vorzuzugswürdig bewertet, während der vVTK (NDS_113) sowohl im Zielkriterium Konfliktfreiheit als auch im Zielkriterium Technische Effizienz als vorzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_112 bewertet wird. In der Gesamtbewertung wird deshalb die Alternative NDS_112 abgeschichtet.

NDST028_20240612#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Abschnitt NDS 112 verläuft mit seinem Korridor durch das Naturschutzgebiet NSG WE 211 "Hollweger Moor". Die Lage der tatsächlichen Trasse wäre so zu wählen, dass sie außerhalb des Schutzgebietes liegt.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Vorrangig wird versucht Naturschutzgebiete räumlich zu umgehen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine geschlossene Bauweise, möglich, um potenzielle Beeinträchtigungen auszuschließen.

NDST028_20240612#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auf dem Abschnitt NDS 113 wird das LSG WST 096 "Niederung der großen Norderbäke" auf einer großen Distanz längs gequert. Zudem befinden sich in diesem Abschnitt mehr Wallhecken und Kompensationsflächen als auf der Alternativroute. Erschwerend hinzu kommt, dass durch die Ammerländer Wasseracht perspektivisch umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der großen Norderbäke stattfinden sollen, welche mit der Leitungsverlegung im Konflikt stehen. Zudem sind die Grünlandflächen im Niederungsbereich der großen Norderbäke hochwertiger Brutraum für Wiesenbrüter. Im Bereich der großen Norderbäke befinden sich viele Kompensationsflächen sowie landkreiseigene Flächen, die zum Brutvogelschutz extensiv bewirtschaftet werden.

Erwiderung

Wie in der Methode zum Gesamtalternativenvergleich beschrieben, wurden als Grundlage für den Gesamtalternativenvergleich aus Unterlage C die U-RWK I*, I und II berücksichtigt, diese umfassen entsprechend der Bewertungsmethode in Unterlage C naturschutzfachlich relevante Strukturen wie bspw. gesetzlich geschützte Biotope. Damit sind die Umweltauswirkungen innerhalb des Zielkriteriums Konfliktfreiheit im Gesamtalternativenvergleich berücksichtigt worden.

Im Ergebnis dieses Vergleichs zwischen vVTK (NDS_113) und der Alternative NDS_112 wird die Alternative NDS_112 lediglich im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als vorzuzugswürdig bewertet, während der vVTK (NDS_113) sowohl im Zielkriterium Konfliktfreiheit als auch im Zielkriterium Technische Effizienz als vorzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_112 bewertet wird. In der Gesamtbewertung wird deshalb die Alternative NDS_112 abgeschichtet.

Bzgl. der geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der großen Norderbäke sagt die Vorhabenträgerin eine Abstimmung bzgl. der Trassenführung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu.

NDST028_20240612#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Augenscheinlich wird in dem Abschnitt NDS 111 unter der jetzigen Planung das NSG WE 143 "Stapeler Moor und Umgebung", welches zugleich FFH-Gebiet ist, durch den Korridor gequert. Hier ist die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären und die Leitung innerhalb des Korridors so zu verlegen, dass das Naturschutzgebiet nicht durchquert oder beeinträchtigt wird.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Die Notwendigkeit und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Diese umfasst dann die Prüfung der Beeinträchtigungen des Schutzgebiets und die Festlegung von geeigneten Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

NDST028_20240612#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemeinde Apen

Die Gemeinde Apen ist von der "Windader West" im Abschnitt NDS 115a betroffen. Der ausgewählte Korridor beansprucht unterschiedlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft. In dem Trassenverlauf liegen das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 098 Niederung der Großen Norderbäke, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nördlich der Großen Süderbäke sowie an der Ollenbäke in Apen-Espen und am Godensholter Tief. Die Kompensationsfläche, die als natürliche Sukzession genutzt wird, an der Ollenbäke, in dem auch das geschützte Biotop liegt, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Ebenso ist das FFH-Gebiet Godensholter Tief (FFH 234), das Naturschutzgebiet NSG WE 285 Godensholter Tief und zwei alte Waldstandorte im Bereich Apen-Espen nördlich der Großen Süderbäke sowie am Hohen Weg betroffen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der konkrete Trassenverlauf ist so zu wählen, dass Eingriffe in geschützte Bereiche von Natur und Landschaft vermieden oder möglichst geringgehalten werden. Wenn eine Querung dieser Bereiche nicht zu verhindern ist, ist möglichst eine geschlossene Bauweise anzuwenden, damit möglichst wenig Bereiche gestört und beeinträchtigt werden. Für das betroffene FFH-Gebiet ist außerdem die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Die Notwendigkeit und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Diese umfasst dann die Prüfung der Beeinträchtigungen des Schutzgebiets und die Festlegung von geeigneten Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Grundsätzlich ist der Trassenverlauf so zu wählen, dass möglichst wenig Wallhecken durchbrochen werden. Da eine Querung der Wallhecken im geschlossenen Verfahren durch das Umfahren der Wallhecken sowie Erdarbeiten und damit verbundenen Grundwasserabsenkungen insgesamt einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, ist eine Querung in offener Bauweise möglich. - Hierbei ist ein Wallheckenabschnitt zu wählen, der nicht mit Bäumen bewachsen ist, und wo somit möglichst wenig entfernt und freigehalten werden muss. Der betroffene Wallheckenabschnitt ist nach Verlegung der Leitung wiederherzustellen und mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Erwiderung

Für das geplante Vorhaben wird die Vorhabenträgerin in der Regel die offene Grabenbauweise anwenden, um die Schutzrohre für die Energiekabel in die Erde zu bringen. Die offene Bauweise hat sich bereits bei mehreren Erdkabelbaustellen bewährt. Sie zeigt sich gegenüber anderen Bauweisen als sehr effizient und wirtschaftlich. Das Vorgehen bei der offenen Bauweise kann dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Wie im Erläuterungsberichts dargelegt, hängt die Wahl der jeweiligen Bauweise von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Diese können abschließend erst auf Grundlage der finalen Trassierung im späteren Planfeststellungsverfahren beurteilt werden. Im Erläuterungsbericht wurde erläutert, dass die geschlossene Bauweise u.a. bei naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung kommen kann. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Vorhabenträgerin für die räumlichen Hinweise des Einwenders und wird diese bei der abschließenden Festlegung der Bauweisen berücksichtigen.

NDST028_20240612#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Untere Wasserbehörde gibt den Hinweis auf Raumbeeinträchtigungen „Gewidmeter Deich“ und „Wasserschutzgebiete“. Diese Bereiche sind in den als Shape-Datei angefügten Anlagen dargestellt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST028_20240612#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Raumordnerisch wird wie folgt Stellung genommen:

Vorläufiger Vorzugstrassenkorridor NDS 115 a:

Im südlichen Bereich befinden sich Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, Erholung, Forstwirtschaft (Alter Waldstandort) und der Landwirtschaft. Das Gebiet soll hinsichtlich der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts verbessert werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST028_20240612#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vorläufiger Vorzugstrassenkorridor NDS 115 a:

Eine Rohfernleitung Erdöl und eine Fernwasserleitung werden gekreuzt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST028_20240612#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vorläufiger Vorzugstrassenkorridor NDS 115 a:

Das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 96 "Niederung der großen Norderbäke in der Gemeinde Apen und der Stadt Westerstede, VO vom 15.12.2010, ist mit einem großen Flächenanteil betroffen. Das Verlegen von Versorgungsleitungen unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt dieser Verordnung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST028_20240612#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Alternativkorridor NDS 112:

Im südlichen Bereich wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft (NSG WE 211, Hollweger Moor, VO vom 10.12.1991, gekreuzt. Die Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ist einzuholen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST028_20240612#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Alternativkorridor NDS 112:

Ein Vorsorgegebiet der Rohstoffgewinnungsart Sand ist ebenfalls tangiert.

Im nördlichen Bereich ist ein Vorranggebiet der Rohstoffgewinnungsart Torf nach dem RROP 96 betroffen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Übrigen wird auf die 137. FNP Änderung Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Westerstede hingewiesen. Dieses Gebiet wird mindestens in diesem Flächenausmaß im sachlichen Teilprogramm Wind des Landkreises Ammerland zur Erfüllung der Teilflächenziele nach dem NWindG als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Die ausgewiesene Fläche muss in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar bleiben.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST028_20240612#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Beide Korridore kreuzen die Rohrfernleitung Gas und eine ELT Leitung. Betroffen ist ebenfalls die Gasleitung WHV-Leer.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST028_20240612#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Vorzugstrassenkorridor NDS 113:

Es wird eine Rohrfernleitung Gas gekreuzt. Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (NSG WE 143 (Natura 2000) Stapeler Moor mit Umgebung, VO vom 17.03.2016 ist betroffen. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Ammerland ist einzuholen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST028_20240612#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus städtebaulicher Sicht wird auf folgende Bauleitpläne in den Korridoren hingewiesen:

Der Bebauungsplan Nr. 109 - Gewerbe- und Industriegebiet Hollriede - der Stadt Westerstede ragt westlich etwas in den Abschnitt NDS 112 hinein. Der Bebauungsplan Nr. 109 A, 1. Änderung - Gewerbe- und Industriegebiet Hollriede - der Stadt Westerstede ragt deutlich in diesen Abschnitt hinein.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

NDST028_20240612#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus städtebaulicher Sicht wird auf folgende Bauleitpläne in den Korridoren hingewiesen:

Die Bebauungspläne Nr. 57 - Moorburg, Friesenstraße - und Nr. 111 - Moorburg, Friesenstraße - der Stadt Westerstede ragen westlich in den Abschnitt NDS 113 hinein. Der Bebauungsplan Nr. 106 A - Gewerbegebiet Westerstede-West - der Stadt Westerstede ragt östlich deutlich in den Abschnitt NDS 113 hinein. Der Bebauungsplan Nr. 106 - Logistikzentrum Westerstede - der Stadt Westerstede befindet sich zentral im Abschnitt NDS 113.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

NDST028_20240612#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Bebauungspläne Nr. 37 - Godensholt - und Nr. 105 - Godensholt - der Gemeinde Apen ragen östlich etwas in den Abschnitt NDS 115 hinein.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daher wird eine Abstimmung mit der Stadt Westerstede und der Gemeinde Apen empfohlen - im Übrigen auch im Hinblick auf den Teilbereich 4 der 137. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Westerstede - sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“, wo der nordöstliche Bereich dieses Windenergiegebietes westlich in den Abschnitt NDS 112 hineinragt.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST028_20240612#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Landkreis Ammerland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gegen das Vorhaben bestehen auf Seiten der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch befindet sich im dargestellten Trassenverlauf und somit innerhalb des derzeitigen Plangebietes nach hier vorliegender Erkenntnis eine bekannte Altablagerung. Diese ist im Altlastenprogramm der Landes Niedersachsen unter der Anlagennummer 4510014011 "Altarm Godensholter Tief" Gemarkung Apen, Flur 89, Flurstück 90 dokumentiert. Es handelt sich um eine Verfüllung eines Altarms des Godensholter Tiefs, die stellenweise Siedlungsabfälle enthalten könnte.

Sollten bei der Erkundung sowie den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist dies unverzüglich der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu melden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Landkreis Cloppenburg (T058)

NDST058_20240621

NDST058_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Allgemeine Anmerkungen zu den Unterlagen

Der Landkreis Cloppenburg unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl werden der Landkreis Cloppenburg und die benachbarten Landkreise des nordwestlichen Niedersachsens weit mehr als andere Regionen eine sehr hohe Last durch Ausbauprojekte des Übertragungsnetzes tragen müssen, denn der geplante Übertragungsnetzausbau wird in den nächsten 15 Jahren im Nordwesten Niedersachsens extreme räumliche Veränderungen verursachen.

Es wird von allen Seiten hohe Anstrengungen erfordern, um die damit verbundenen räumlichen Disparitäten gering zu halten.

Der Landkreis Cloppenburg begrüßt die mit dem Vorhaben Windader West verbundene Absicht, 4 Einzelvorhaben auf einer Trasse zu bündeln und damit die Gesamtbelastung des Raumes gering zu halten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST058_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Trotz eines grundsätzlichen Einverständnisses mit dem standardisierten Vorgehen stellt sich für den Landkreis Cloppenburg die Frage, ob die besondere Dimension des Bündelungsvorhabens nicht auch eine Erweiterung der Planungsgrundsätze erfordert hätte: Ein für dieses Vorhaben erforderlicher Schutzstreifen von 40 m Breite stellt für betroffene Gemeinden eben ein gänzlich anderes Hindernis in der Bauleitplanung dar, als eine gängige Schutzstreifenbreite von etwa 12 m bei einer einzelnen Anlandungsstrasse (vgl. TKS NDS 120). In den verwendeten Planungsgrundsätzen wird diesem Aspekt leider nicht gesondert Rechnung gezollt.

Erwiderung

Die Bündelung ist ein bundeseinheitlicher raumordnerischer Grundsatz, der dazu dienen soll, Neubelastungen von Flächen möglichst zu minimieren. Das Bündelungsgebot führt somit dazu, dass einzelne Flächen ggf. mehrfach belastet werden, um die Freiräume an anderer Stelle nicht neu zu belasten. Eine Mehrfachbelastung ist somit die unmittelbare Folge in der Anwendung des Bündelungsgebotes.

Im Übrigen wurden die unterschiedlichen Schutzstreifen basierend auf der Anzahl gebündelter Kabelsysteme dezidiert beschrieben und berücksichtigt (siehe Erläuterungsbericht, S. 34). Einer Erweiterung der Planungsgrundsätze bedurfte es insoweit nicht. Dass der Schutzstreifen eine Breite von 40 m aufweisen wird, ist im Rahmen der Abwägung auch mit Blick auf die Bauleitplanung zu berücksichtigen.

NDST058_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Üblicherweise umfassen Verfahrensunterlagen im Übertragungsnetzausbau mehrere tausend Seiten, die aus Kapazitätsgründen vermutlich nur von sehr wenigen Beteiligten umfassend gelesen werden. Aus diesem Grund hat ein zusammenfassender Erläuterungsbericht für viele Betroffene eine wichtige Übersichtsfunktion. Zu dieser Übersicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Erläuterungsbericht auch die Ergebnisse des Gesamialternativenvergleichs (GAV), letztlich der Quintessenz der Unterlagen, wiedergegeben hätte.

Erwiderung

Der Umfang der Unterlagen ist insbesondere auf die Anforderungen unterschiedlicher Vorgaben für die Erarbeitung von Unterlagen für diese Planungsebene, die jeweiligen Untersuchungsrahmen der Genehmigungsbehörde sowie auf die abschnittsübergreifenden Trassenkorridorverläufe zurückzuführen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den Anspruch, die Betroffenheit der jeweiligen Belange mit höchster Transparenz darzulegen.

Die Vorhabenträgerin verweist in diesem Zusammenhang auf die erstellte und eingereichte Orientierungshilfe zu den eingereichten Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung. Das Dokument dient der Strukturierung und Navigation durch die Unterlagenstruktur. Auf Anfrage kann die Orientierungshilfe gerne erneut zur Verfügung gestellt werden.

Die Alternativenvergleiche wurden in Unterlage G, Gesamialternativenvergleich, in Steckbriefform durchgeführt. Diese beinhalten neben den Detailinformationen jeweils ein Fazit zu den Zielkriterien und ein Gesamtfazit über alle Zielkriterien. So ist zu jedem Vergleich in Unterlage G das Gesamtergebnis über das Inhaltsverzeichnis auffindbar. Es wurde zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verzichtet, diese Ergebnisse noch einmal in den Erläuterungsbericht zu kopieren. Das Ergebnis der Unterlage G, der Vorzugskorridor, ist zudem als Plananlage Teil des Erläuterungsberichts.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zur Grobprüfung der Alternativen und zum vorläufigen Vorzugskorridor

Die von Amprion durchgeführten Alternativenvergleiche sowie der dabei ermittelte Vorzugskorridor werden zu Recht als "grober Vergleich" sowie als "vorläufiger Vorzugskorridor" beschrieben, denn die bisher nur reduziert verwendeten Kriterien reichen allenfalls für einen groben Überblick.

In diese grobe Vorermittlung ordnet sich auch die "mögliche Trassenoption" (mTo) ein, welche für alle Trassenkorridorsegmente (TKS) des Korridornetzes der RaumVP beschrieben wird und welche im TKS-Vergleich eine hervorgehobene Rolle einnimmt. Die mTo stellt wie beschrieben nur einen theoretisch möglichen und darf keineswegs den einzig möglichen Leitungsverlauf oder etwa eine planfeststellungsreife Trasse dar. Insofern ersetzt die mTo keinesfalls den erst in der Planfeststellung auf Basis detaillierter Ermittlungen zu bestimmenden Trassenverlauf.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Durchführung des Gesamtalternativenvergleichs basiert auf der Anwendung einer einheitlichen Methode über alle durchzuführenden Vergleiche unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Belange der Raumordnung gemäß der Einstufung in Raumwiderstandsklassen in den Unterlagen C und D im Zielkriterium Konfliktfreiheit. Für die Gesamtbeurteilung eines Vergleichs sind neben dem Zielkriterium Konfliktfreiheit auch die Zielkriterien Technische Effizienz und Wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen. Die Auswahl der Zielkriterien und die Berücksichtigung der Merkmale ist für die Betrachtungsebene einer Raumverträglichkeitsprüfung sachgerecht.

Wie in Kapitel 2.1 der Unterlage G zur möglichen Trassierungsoption (mTo) ausgeführt handelt es sich hierbei um eine Trassierungsoption die: " bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten [berücksichtigt]. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen" (vgl. hierzu auch Unterlage A, Kap. 5.1). Die mTo wurde sowohl im vVTK als auch in den Alternativen unter Berücksichtigung derselben Grundlagen entwickelt. Daher ist es für die sachgerechte Bewertung der Korridore plausibel, als technisches Hilfsmittel zur Ermittlung potenzieller Konflikte eine über alle Vergleiche gleichartige sinnvoll geplante mTo zugrunde zu legen.

NDST058_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Den Landkreis Cloppenburg betreffen zwei großräumige Alternativenvergleiche:

NDS_120 gegenüber NDS_115b

NDS_114 (südlicher Abschnitt) gegenüber NDS_115b (oder NDS_120) sowie NDS_115c. Die Alternative NDS_120 in Ersatz zu NDS_115b wurde von der Gemeinde Barßel eingebracht. Die Gemeinde Barßel mit rund 14.500 Einwohnern sieht die künftige Siedlungsentwicklung, insbesondere für Wohnbau- und Gewerbeflächen, durch ein Verschwenken von Abschnitt NDS 115 in Richtung der zentralen Ortslage von Barßel massiv behindert. Die Gemeinde Barßel hat daher einen Alternativvorschlag eingebracht, welcher von Amprion leicht abgeändert als TKS NDS_120 in den Alternativenvergleich eingestellt wurde. Im Ergebnis des angestellten Alternativenvergleichs bleibt es in den Verfahrensunterlagen von Amprion bei einer leichten Höherbewertung und damit vorläufigen Auswahl von TKS NDS_115b. Diese Bewertung ist aus Sicht des Landkreises Cloppenburg dringend zu überprüfen, denn die für NDS_120 festgestellte höhere Inanspruchnahme von RWK II und U-RWK I Flächen beruht auf einer diesbezüglich nicht optimierten mTo. NDS_120 ist zudem rund 2km kürzer und artenschutzrechtlich aufgrund ubiquitärer Arten nach Artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung (ASE) offenbar unbedeutend. Die Verbauung von Potenzialen der Siedlungsentwicklung geht offenbar noch gar nicht in die Beurteilung ein. In dieser Beziehung ist die außergewöhnliche Breite und damit auch Sperrwirkung der Bündelungstrasse "Windader West" hervorzuheben.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin besteht daher keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.

Die Durchführung des Gesamialternativenvergleichs basiert auf der Anwendung einer einheitlichen Methode über alle durchzuführenden Vergleiche unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Belange der Raumordnung gemäß der Einstufung in Raumwiderstandsklassen in den Unterlagen C und D im Zielkriterium Konfliktfreiheit. Für die Gesamtbeurteilung eines Vergleichs sind neben dem Zielkriterium Konfliktfreiheit auch die Zielkriterien Technische Effizienz und Wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen. Im Ergebnis des Vergleichs zwischen TKS NDS_120 und TKS NDS_115b ist über alle Zielkriterien der vVTK TKS NDS_115b als vorzugswürdig zu bewerten.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Alternativenvergleich des TKS NDS_114 mit NDS_111, NDS_113, NDS 115a, NDS_115b (oder NDS_120) und NDS_115c erstreckt sich über mehrere Landkreise. Im Folgenden wird maßgeblich auf die Gegebenheiten im Landkreis Cloppenburg Bezug genommen.

Im Ergebnis des angestellten Alternativenvergleichs wird NDS_114 in den Verfahrensunterlagen von Amprion als nachteilig gegenüber NDS_111, NDS_113, NDS 115a, NDS_115b (oder NDS_120) und NDS_115c dargestellt. Aus Sicht des Landkreises Cloppenburg fällt die Begründung der vorläufigen vVTK-Auswahl jedoch nur schwach aus. Immerhin weist der vVTK 24 Kreuzungen aus, wobei davon 10 in geschlossener Querung ausgeführt werden müssen. Bei NDS_114 sind es lediglich 14 Kreuzungen, von denen lediglich 4 in geschlossener Querung auszuführen sind. In den Verfahrensunterlagen geben die längeren Querungen schließlich den Ausschlag gegen NDS_114. Nähere Ausführungen zu diesen längeren Querungen finden sich jedoch nicht. Letztendlich sind aus Sicht des Landkreises Cloppenburg die Bewertungen aller Alternativenvergleiche sorgfältig in der Planfeststellung zu überprüfen, denn sie fußen durchgehend auf einer nicht optimierten mTo und sind mithilfe eines reduzierten Kriteriensatzes ermittelt, welcher allenfalls für einen groben Überblick hinreicht.

Erwiderung

Wie in der Begründung zum Vergleich des vVTK mit der Alternative NDS_114 beschrieben, wird die Alternative NDS_114 im Zielkriterium Technische Effizienz aufgrund der vorhanden beiden baulichen Engstellen sowie der doppelten Anzahl an geschlossenen Bauweisen mit einer Länge von mehr als 250 m als nachteilig gegenüber dem vVTK bewertet. Die geringere Anzahl an Kreuzungen inkl. geschlossener Bauweisen mit einer Länge von weniger als 250 m in der Alternative NDS_114 können die zuvor genannten Nachteile nicht aufwiegen. Des Weiteren wird die Alternative NDS_114 im Zielkriterium Konfliktfreiheit gegenüber dem vVTK als nachteilig bewertet, da die Alternative eine deutlich größere Anzahl an Engstellen und Riegeln und eine wesentlich größere Querungslänge von jeweils mehr als 2 km aufweist. Somit wird die Alternative in 2 von 3 Zielkriterien als nachteilig gegenüber dem vVTK bewertet und gemäß der Methode der Unterlage G abgeschichtet. Die Merkmale, die in der Technischen Effizienz berücksichtigt wurden, sind in Kapitel 2.2.2 der Unterlage G aufgeführt. Zudem ist in Kapitel 2.3.3.3 der Unterlage G die Begründung für eine Unterscheidung von geschlossenen Querungen > 250 Meter zu finden: "Bei einer geschlossenen Querung größer 250 m sind i. d. R. leistungsstärkere Maschinen und eine umfangreichere Baustelleneinrichtung sowie ggf. erhöhte Anforderungen an die Zuwegung erforderlich. Zudem steigt aufgrund der Komplexität mit größerer Länge das Durchführungsrisiko. Des Weiteren ist die Marktverfügbarkeit von entsprechenden Baumaschinen und Maschinenführern insbesondere aufgrund der Vielzahl gleichartiger Projekte sehr begrenzt. Somit können sich durch eine erhöhte Anzahl an langen geschlossenen Bauweisen erhebliche Terminrisiken für die Windader West ergeben."

Die Lage der bewerteten geschlossenen Bauweisen ist in der Abbildung zum Alternativenvergleich aufgezeigt. Es handelt sich um Merkmale, die in jedem Fall - also auch im späteren Planfeststellungsverfahren - in geschlossener Bauweise zu berücksichtigen sind. Die Länge der Bauweisen ist durch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und die sich daraus ergebenden technischen Erfordernisse zur sicheren Querung begründet.

Wie in Kapitel 2.1 der Unterlage G zur möglichen Trassierungsoption (mTo) ausgeführt handelt es sich hierbei um eine Trassierungsoption die "bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten [berücksichtigt]. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen" (vgl. hierzu auch Unterlage A, Kap. 5.1). Die mTo wurde sowohl im vVTK als auch in den Alternativen unter Berücksichtigung derselben Grundlagen entwickelt. Daher ist es für die sachgerechte Bewertung der Korridore plausibel, als technisches Hilfsmittel zur Ermittlung potenzieller Konflikte eine über alle Vergleiche gleichartige sinnvoll geplante mTo zugrunde zu legen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Cloppenburg eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt. Darin sollen u.a. Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden. Die für die Festlegung vorgesehenen Flächen liegen insbesondere im Bereich der Alternativvariante Nds 114 in der Gemeinde Saterland.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS. Das TKS NDS 114 wurde im Gesamialternativenvergleich als nachteilig bewertet.

NDST058_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich des Übergangs von NDS_115c zu NDS_116 im Bereich der Querung der B72 weise ich darüber hinaus auf die derzeit als Radweg noch vorhandene und gewidmete Bahnstrecke Cloppenburg-Friesoythe-Westerstede Ocholt hin, die nördlich der B72 gelegen von Friesoythe durch den C-Port in Richtung Sedelsberg verläuft.

Diese Lücke im Eisenbahnnetz soll gem. Kapitel 4, Abschnitt 4.1.2, Ziffer 4 Satz 4 LROP 2022 geschlossen werden. Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt den Bereich im neuen RROP als Vorbehaltsgebiet Eisenbahnstrecke auszuweisen.

Bei der Planung der Erdkabeltrasse ist sicherzustellen, dass eine Eisenbahnverbindung wieder hergestellt werden kann.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Zuge der weiteren Planungen können technischen Maßnahmen geprüft werden die einer Wiederherstellung der Eisenbahnstrecke nicht entgegenstehen.

NDST058_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahmen der Gemeinden Barßel, Saterland und der Stadt Friesoythe zum Verfahren.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung der einzelnen Argumente erfolgt in den jeweiligen Stellungnahmen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Denkmalpflege

Die Bau- und Bodendenkmäler erscheinen gründlich erfasst und dargestellt zu sein. Die gilt auch für die historischen Kulturlandschaften und -landschaftselemente.

Allerdings wurde wohl auf die Darstellung der Eschbereiche (im Themenbereich Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kultur) verzichtet. Esche sind aus archäologischer Sicht sehr interessant, weil sich darunter oft Kulturgut erhalten hat. In den Bereichen wo die Leitungstrasse Eschbereiche durchschneidet, ist eine archäologische Begutachtung, z.B. durch Prospektion erforderlich.

Erwiderung

Bei der Bearbeitung des Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die Plaggenesche nicht betrachtet. Eine Berücksichtigung der Plaggenesche als schutzwürdige Böden (Archivfunktion - Archivböden und seltene Böden) findet dagegen im Kapitel 4.4 Schutzgut Boden statt. Hier werden die Plaggenesche aufgrund des baubedingten Funktionsverlust mit Umwelt-Raumwiderstandsklasse (U-RWK) I (sehr hoch) bewertet. Somit fließen die in der Stellungnahme benannten Eschbereiche voll umfänglich in die Verfahrensunterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung der Windader West ein.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST058_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich der Gemeinde Barßel ist die Trassenführung alternativ untersucht. Aus der Sicht der Denkmalpflege wird die östliche Variante als günstiger angesehen. Bei der westlichen Variante wäre Insbesondere im Bereich von Osterhausen ein zu schützendes Bodendenkmal betroffen.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST058_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wald

Für eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG einer Genehmigung vor Umwandlung der Fläche. Wald i.S. d. § 2 Abs. 3 NWaldLG ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Zum Wald gehören die unter § 3 Abs. 4 NWaldLG genannten Nutzungen und Flächen, baumfrei zu haltende Leitungstrassen sind danach allerdings keine dem Wald zuzuordnende Fläche.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt. Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST058_20240621#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

1. Hinsichtlich der Annahme zur Ausbildung eines Waldbinnenklimas kann sich nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen das für den Naturhaushalt erforderliche Waldbinnenklima auch bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen quadratischen oder runden Flächen mit 30 m Breite (Baumwurflänge) im Einzelfall auch bei ca. 1.000 m² bilden. Angenommen wird die Ausbildung des Waldbinnenklimas ab einer Größe von 2.000 m². Für den gesamten Trassenverlauf ist die Inanspruchnahme von Waldflächen unter den o. g. Aspekten vorzunehmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST058_20240621#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Die dargestellten betroffenen Waldflächen sind als Kartenauszug im Maßstab 1:2.000 mit der entsprechenden Ersatzaufforstungsfläche darzustellen. Die betroffenen Waldflächen sind dabei rot zu markieren, die Ersatzaufforstungsflächen sind grün zu markieren. Die Eintragung muss maßstabsgetreu erfolgen.

Erwiderung

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST058_20240621#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Die Sicherung der Ersatzaufforstungsfläche von der ein Vorhabenträger kein Eigentümer ist, hat durch eine Eintragung im Grundbuch zu erfolgen und ist der Waldbehörde nachzuweisen.

Erwiderung

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST058_20240621#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Landschaftsrahmenplan

Derzeit befindet sich der Landschaftsrahmenplan in der Fortschreibung. Der Entwurf der Fortschreibung kann online eingesehen werden:

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/pSaZ6spG2pkcxqx>

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans dient als wesentliche Datengrundlage für naturschutzrelevante Planzeichen des regionalen Raumordnungsprogramms (in Neuaufstellung).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind bei dem o.g. Planverfahren zu berücksichtigen:

- Karte 1: Arten und Biotope
- Karte 2: Landschaftsbild
- Karte 3a: Besondere Werte von Böden
- Karte 3b: Wasser und Stoffretention
- Karte 4: Klima und Luft
- Karte 5: Zielkonzept
- Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
- Karte 7: Biotopverbund

sowie die jeweilig ausführenden Textpassagen zu den Schutzgütern. Dabei umfasst Kapitel 3 den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, Kapitel 4 das Zielkonzept und Kapitel 5 das Handlungskonzept.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST058_20240621#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für eine derartige Trassenplanung ist der Biotopverbund in besonderem Maß zu berücksichtigen um eine Zerschneidung von wertvollen Habitatkorridoren zu vermeiden. Neben den bereits berücksichtigten Vorranggebieten für den Biotopverbund des Landesraumordnungsprogramms, sind die ergänzenden sowie konkretisierten Darstellungen des regionalen Biotopverbundsystems im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg zu beachten (Karte 7: Biotopverbundsystem mit Kapitel 4.1.4).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Cloppenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Eingriffsregelung und Artenschutz

1. Grundsätzlich ist das Vermeidungsgebot gemäß §§ 13 u. 15 BNatSchG zu berücksichtigen.
2. Bei der Wahl der Leitungstrasse sollten Offenlandbereiche möglichst gemieden werden um das Landschaftsbild und den Lebensraum für Offenlandarten nicht zu beeinträchtigen.
3. Der Eingriff in geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 21-30 BNatSchG sind möglichst zu vermeiden.
4. Sollte dennoch eine dauerhafte Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie §§ 22 u. 24 NNatSchG erfolgen, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 vorzusehen.
5. Gehölze sind mindestens 3 m tief zu unterspülen um die Wurzeln zu schützen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST059_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In Deutschland soll bis 2045 komplett auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichtet werden. Eine Alternative, um das Land in Zukunft bedarfsgerecht und klimaverträglich mit Energie zu versorgen, ist die in den nördlichen Bundesländern, insbesondere im Nordseeraum, produzierte Windenergie (Offshore-Windenergie). Für den Transport der erneuerbaren Energien in die Verbrauchszentren im Westen und Süden Deutschlands gibt es deshalb zahlreiche Großprojekte zum Ausbau der Leitungsinfrastruktur (Stromtrassen). Von diesen Ausbauprojekten ist der Landkreis Emsland aufgrund seiner geographischen Lage in besonderem Maße betroffen: zum Beispiel A-Nord, Korridor B und auch Windader West (vier Netzanbindungssysteme NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1 und NOR-19-1), die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen sollen.

Mit dieser Vielzahl von laufenden und aktuell geplanten Ausbauprojekten sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Beeinträchtigungen im Raum, zum Beispiel für die landwirtschaftliche Nutzung in den Trassenverläufen, und Belastungen für den Tourismus verbunden, der im Landkreis Emsland stark auf Erholung in Natur und Landschaft mit geringen Störungen ausgerichtet ist. Es wird mit jedem weiteren Leitungsvorhaben schwieriger, raumverträgliche Trassenkorridore zu finden, die den umweltrelevanten Belangen der Schutzgüter, insbesondere Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser sowie Landschaft, gerecht werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Windenergienutzung:

Der Landkreis Emsland erarbeitet im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zurzeit das sachliche Teilprogramm Windenergie. Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des RROP gemäß 89Abs.2 und Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuleiten. Dieser Entwurf enthält mehrere Festlegungsvorschläge für die geplante Ausweisung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Landkreis Emsland (siehe Übersichtskarte).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST059_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die im Zusammenhang mit dem Netzausbauvorhaben "Windader West" vorgeschlagenen Trassenkorridorsegmente TKS_NDS_116, TKS_NDS_117, TKS_NDS_118 und TKS_NDS_119 verlaufen vom Landkreis Cloppenburg (Stadt Friesoythe) kommend in Nordost-Südwest-Richtung großräumig durch den Landkreis Emsland und überschreiten westlich von Salzbergen die Kreisgrenze zum Landkreis Grafschaft Bentheim (Gemeinde Samern).

Sowohl beim vorläufigen Vorzugstrassenkorridor (TKS_NDS_116, TKS_NDS_118 und TKS_NDS_119) als auch beim Alternativkorridor (TKS_NDS_117) kommt es zu räumlichen Überlagerungen des gesamten Korridors oder Teilbereichen davon mit den Festsetzungsvorschlägen für die Ausweisung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" aus dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie zum RROP des Landkreises Emsland. Es handelt sich hierbei um die Festlegungsvorschläge Nr. 8, 54, 63, 75, 88, 113 und 116 für den vorläufigen Vorzugstrassenkorridor und die Festlegungsvorschläge Nr. 58,89 und 96 für den Alternativkorridor (siehe Kartenausschnitte Potentialflächenkomplex Windenergienutzung).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST059_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 ROG um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Windenergienutzung) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung dauerhaft erhalten bleiben und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung lässt sich insgesamt durch die Anwendung von geeigneten Maßnahmen, zum Beispiel die Umfahrung innerhalb des Korridors bei Teilüberlagerungen oder im Rahmen der Feintrassierung im Genehmigungsverfahren, erreichen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin teilt die Auffassung, dass die Windader West, wie zuvor bereits erläutert, mit dem Vorranggebiet der Windenergienutzung vereinbar ist. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fazit:

Um die Belastungen gering zu halten, weitere Flächenkonkurrenzen zu vermeiden, die kommunale Planungshoheit und regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten nicht weiter einzuschränken und nicht zuletzt die Akzeptanz der geplanten Vorhaben vor Ort nicht übermäßig zu beanspruchen, sollten deshalb alle Möglichkeiten für eine planerisch sinnvolle Netzverstärkung und Trassenbündelung genutzt werden. Dabei sind Überlagerungen mit linearen und flächigen Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere Vorranggebieten, zu vermeiden und, wenn dies in begründeten Fällen nicht möglich sein sollte, dann ist durch geeignete Maßnahmen die Vereinbarkeit herzustellen.

Erwiderung

Die Erwiderung der einzelnen Argumente ist erfolgt (siehe oben). Eine Netzverstärkung kommt für die Windader West aus technischen Gründen nicht in Betracht. Die Amprion GmbH hat als Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 EnWG die gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und somit die Umsetzung seiner insoweit erforderlichen Vorhaben im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsnormen sicherzustellen. Hinsichtlich des bei der Planung von Netzausbauvorhaben zu beachtenden Verfahrensrechts sind dabei vor allem die Vorgaben des NABEG und des EnWG sowie des allgemeinen VwVfG zu beachten. Innerhalb des jeweiligen Verfahrens selbst müssen alle zwingenden materiellen Vorgaben beachtet und berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind vor allem die Vorgaben des BNatSchG, des BImSchG sowie des WHG und weiterer Fachgesetze zu nennen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung, als auch die Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze sind gegeben. Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS.

NDST059_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Trassenkorridorvergleich:

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die eingereichten Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung, erstellt vom Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG, Moers, März 2024.

Es wird ein 670 m breiter Korridor für die Trasse betrachtet. Erst wenn der konkrete Trassenverlauf (Breite 40 m) feststeht, können Eingriffe in Natur und Landschaft, die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und die Waldverluste konkret erfasst, beschrieben, beurteilt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Nachfolgend die tabellarische Darstellung der Betroffenheiten der einzelnen Schutzkategorien des gesamten Kreisgebietes. Die Einteilung erfolgt wie in den eingereichten Unterlagen beschrieben in Trassenkorridorsegmenten (TKS). Das Emsland beinhaltet die TKS 116, 117, 118 und 119, wobei 117 einen Alternativkorridor darstellt.

Der Untersuchungsraum ist ca. 670 m breit, der Arbeitsstreifen 70 m und der Schutzstreifen, der tatsächlich dauerhaft in Anspruch genommen wird, 40 m. Es sollen vier Kabelsysteme verlegt werden. Die Unterlagen enthalten eine mögliche Trassierungsoption (mTo) in einem beidseitig 300 m breiten Untersuchungsbereich.

Erwiderung

Es bedarf hierzu keiner Erwiderung der Vorhabenträgerin.

NDST059_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TSK116

NSG Moorwiesen - am Theikenmeer NSG Theikenmeer (SL24 bis SL27) NSG - Holschkenfehn (SL36,SL37)

Die Naturschutzgebiete befinden sich im Untersuchungsraum, werden aber von der mTo nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im weiteren Planungsverfahren auszuschließen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116

LRT 6410, LRT 7120 und LRT 7140

Die Lebensraumtypen befinden sich im Naturschutzgebiet (NSG) Theikenmeer, sie werden von der mTo nicht berührt. Eine Beeinträchtigung ist im weiteren Planungsverfahren auszuschließen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS116

LSG Waldgebiete auf dem Hümmling

Der Untersuchungsraum schneidet in diesem TKS an mehreren Stellen Waldgebiete/Gehölzbestände, die zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) gehören. Die mTo umgeht diese Strukturen weitestgehend. Im Bereich Hüven wird eine Waldfläche direkt gequert, sodass Gehölze entfernt werden müssen. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes wird eine Überprüfung der Notwendigkeit von Querungen vorausgesetzt. Da im Anschluss der Bauarbeiten eine Freihaltung notwendig ist, werden diese Strukturen dauerhaft entfernt und sind somit erheblich betroffen. Hier ist bei unumgänglicher Querung ein angemessener Ersatz im Sinne des NWaldLG im näheren Umfeld notwendig (Absprache mit der UNB).

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Die Darlegung des Eingriffs in Waldflächen obliegt den Forstrechtlichen Anträgen, die im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens erstellt werden.

NDST059_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116

Wallhecken und Gehölz- und Blühstreifen

Es befinden sich mehrere geschützte Wallhecken im Untersuchungsraum. Einige werden von der mTo berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland abzustimmen.

Bei Groß Berßen befinden sich im Untersuchungsraum einige geschützte Gehölz- und Blühstreifen. Wenn die mTo beibehalten wird, erfahren diese keine Beeinträchtigung.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST059_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116

Hauptsächlich Stillgewässer (12 Stück im TKS)

Es befinden sich mehrere kleinere Stillgewässer im Untersuchungsraum. Bei der genauen Trassierung sollten diese umgangen werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden.

Maßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der UNB abzusprechen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116

FFHLRT 4010,4030,91D

Im Bereich Lahner Heide durchquert die mTo einige schutzwürdige Bereiche (Torfmoos-Wollgrasrasen, Heide und Birkenwald) zwischen SL 31 und SL 32. Hier muss vorab geprüft werden, ob eine geschlossene Bauweise erfolgen kann und ob eine Wiederherstellung erfolgen kann oder eine Kompensation notwendig ist (Absprache mit der UNB).

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST059_20240621#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116
Kompensationsflächen

Die mTo quert an vielen Stellen Kompensationsflächen. Überwiegend handelt es sich um Aufforstungen, Waldumwandlungen und Anpflanzungen (Heckenstrukturen, Feldgehölze etc.). Hier kann eine dauerhafte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, eine Verlegung der Kompensationen ist notwendig. Die entsprechenden Ersatzmaßnahmen müssen im näheren Umfeld erfolgen (Absprache mit der UNB)

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116

Oberflächengewässer

Es werden 12 namentliche Gewässer gequert, 91 der sonstigen fließenden Gewässer werden 27-mal gequert, die stehenden Gewässer nicht berührt. Erforderliche Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST059_20240621#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS116

Waldstrukturen

Die mTo quert einige Waldflächen in diesem TKS. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes wird eine Überprüfung der Notwendigkeit von Querungen vorausgesetzt. Da im Anschluss der Bauarbeiten eine Freihaltung notwendig ist, werden diese Strukturen dauerhaft entfernt und sind somit erheblich betroffen. Hier ist bei unumgänglicher Querung ein angemessener Ersatz im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im näheren Umfeld notwendig (Absprache mit der UNB).

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 116
Schutzgut Tiere

Die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Insbesondere Tiergruppen der Gast- und Rastvögel, der Brutvögel (Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Heckenbrüter etc.), Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Biber, Fischotter, Heuschrecken, Libellen, Lauf- und Hirschkäfer sind zu betrachten.

Es sind Bestandsaufnahmen (Begehungen) zu erstellen und Maßnahmenkataloge (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Die Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikten Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden.

In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST059_20240621#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Das NSG Oewest und das NSG Wacholderhain liegen im weiteren Untersuchungsraum. Sie werden von der mTo nicht berührt. Unter Beibehaltung der mTo sind keine erheblichen Auswirkungen auf die NSG zu erwarten.

Das NSG Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung wird durch die mTo gequert. Hier kommt es zu Betroffenheiten geschützter Lebensraumtypen und Tierarten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

FFH-Gebiet "Untere Haseniederung"

Das FFH-Gebiet wird zwischen SL10 und SL11 durch die mTo gequert und bei SL13 berührt. Hier kommt es zu Betroffenheiten geschützter Lebensraumtypen und Tierarten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten arten- und gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST059_20240621#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117
FFH-LRT

Im TKS befinden sich einige FFH Lebensraumtypen. Die mTo quert die LRT 2330 und 9190. Hier kommt es zu Betroffenheiten geschützter Lebensraumtypen und Tierarten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST059_20240621#20

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Natura 2000 "Untere Haseniederung"

Die mTo quert im Bereich der Hase das LSG, hier kommt es zu Betroffenheiten geschützter Strukturen und Tierarten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Beim TKS NDS_117 handelt es sich um eine Alternative und nicht um den Vorzugskorridor.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST059_20240621#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

historische Straße

Bei SL 4 quert die mTo eine historische Straße mit altem Eichenbestand. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Das weitere Vorgehen muss mit der UNB abgestimmt werden

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#22

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Geschützte Biotop

Um viele der vorkommenden geschützten Biotop verläuft die mTo herum, lediglich im Bereich der Hase quert sie einige. Hier kommt es zu Betroffenheiten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzelfallspezifisch mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#23

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

regional schutzwürdiger Bereich

Ein regional schutzwürdiger Bodensaurer Eichen-Mischwald (WO) befindet sich bei Geeste auf Höhe SL 22. Die mTo durchquert diesen nicht. Auf Höhe der renaturierten Aue des Teglinger Baches SL 15 befindet sich ein Birken- und Kiefern-Bruchwald, die mTo quert diesen nicht.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#24

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Kompensationsflächen

Die mTo quert an vielen Stellen Kompensationsflächen. Überwiegend handelt es sich um Aufforstungen, Waldumwandlungen und Anpflanzungen (Heckenstrukturen, Feldgehölze etc.). Hier kann eine dauerhafte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, eine Verlegung der Kompensationen ist notwendig. Die entsprechenden Ersatzpflanzungen müssen im näheren Umfeld erfolgen (Absprache mit der UNB).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#25

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Oberflächengewässer

Von den namentlichen Gewässern werden 19 von der mTo gequert. Von den sonstigen fließenden Gewässern werden 13 40-mal von der mTo gequert. Von den Stehenden Gewässern wird 1 gequert. Erforderliche Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST059_20240621#26

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Waldflächen

Die mTo quert einige Waldflächen in diesem TKS. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes wird eine Überprüfung der Notwendigkeit von Querungen vorausgesetzt. Da im Anschluss der Bauarbeiten eine Freihaltung notwendig ist, werden diese Strukturen dauerhaft entfernt und sind somit erheblich betroffen. Hier ist bei unumgänglicher Querung ein angemessener Ersatz im Sinne des NWaldLG im näheren Umfeld notwendig (Absprache mit der UNB)

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Darlegung des Eingriffs in Waldflächen obliegt den Forstrechtlichen Anträgen, die im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens erstellt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 117

Schutzgut Tiere

Die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Insbesondere Tiergruppen der Gast- und Rastvögel, der Brutvögel (Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Heckenbrüter etc.), Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Biber, Fischotter, Heuschrecken, Libellen, Lauf- und Hirschkäfer sind zu betrachten.

3 Es sind Bestandsaufnahmen (Begehungen) zu erstellen und Maßnahmenkataloge (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Die Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST059_20240621#28

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

FFH-Gebiet "Untere Haseniederung"

Zwischen SL 9 und SL 10 quert die Trasse die Hase. Im weiteren Untersuchungsraum berührt sie auch das FFH Gebiet.

Wenn die mTo so beibehalten wird, dann kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Schutzmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST059_20240621#29

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

FFH-LRT

Schutzmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Im Bereich SL 26 befindet sich ein Sumpfgebiet im Komplex mit kleinen Stillgewässern. Hier sind verschiedene Lebensraumtypen (LRT) vorhanden. Die mTo quert diese aber nicht. Bleibt die mTo in der angegebenen Trasse, kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#30

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Geschützte Biotope

Im Bereich SL 9 befindet sich ein Komplex von geschützten Biotopen. Die mTo umgeht diese, sodass unter Beibehaltung der aktuellen mTo erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#31

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Regional schutzwürdiger Bereich Gebietsnummer 22.19/01

Hier befindet sich auf Höhe der SL 3 ein vermoortes Gewässer mit Übergang zur Hochmoorbildung. Dieses Biotop ist in der Biotopkarte der Planunterlage nicht eingetragen und es ist auch nicht ersichtlich, ob die mTo es quert.

BITTE um Prüfung und Beachtung

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Nachgang der Antragskonferenz wurden bei allen Landkreisen und Gemeinden Daten abgefragt. Die zur Verfügung gestellten Daten fanden Eingang in die RaumVP.

Im weiteren Verlauf der Planungen erfolgt eine erneute Datenabfrage. Parallel werden Kartierungen durchgeführt um ggf. weitere §30 Biotop zu erfassen.

Es ist östlich des vermoorten Gewässers noch ausreichend Platz vorhanden um dieses innerhalb des Korridors zu umgehen.

NDST059_20240621#32

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Landesweit schutzwürdige Bereiche

Siehe FFH-LRT

Der LRT 9160 kommt auf Höhe von Gersten in zwei Bereichen vor (SL 24). Bleibt die mTo in der angegebenen Trasse, kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen.

Bei SL 9 befindet sich eine Sumpfdotterblumenwiese und ein Erlenbruchwald. Die mTo umgeht diese.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt.

NDST059_20240621#33

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Kompensationsflächen

Die mTo quert an vielen Stellen Kompensationsflächen. Überwiegend handelt es sich um Aufforstungen, Waldumwandlungen und Anpflanzungen (Heckenstrukturen, Feldgehölze etc.). Hier kann eine dauerhafte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, eine Verlegung der Kompensationen ist notwendig. Die entsprechenden Ersatzpflanzungen müssen im näheren Umfeld erfolgen (Absprache mit der UNB).

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#34

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Oberflächengewässer

Von den namentlichen Gewässern werden 12 von der mTo gequert. Von den sonstigen fließenden Gewässern werden 89 23-mal von der mTo gequert. Außerdem befinden sich 25 stehende Gewässer im Untersuchungsraum, diese werden nicht von der mTo gequert.

Erforderliche Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST059_20240621#35

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Waldflächen

Die mTo quert einige Waldflächen in diesem TKS. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes wird eine Überprüfung der Notwendigkeit von Querungen vorausgesetzt. Da im Anschluss der Bauarbeiten eine Freihaltung notwendig ist, werden diese Strukturen dauerhaft entfernt und sind somit erheblich betroffen. Hier ist bei unumgänglicher Querung ein angemessener Ersatz im Sinne des NWaldLG im näheren Umfeld notwendig {Absprache mit der UNB}\

Erwiderung

Die Darlegung des Eingriffs in Waldflächen obliegt den Forstrechtlichen Anträgen, die im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens erstellt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 118

Schutzgut Tiere

Die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Insbesondere Tiergruppen der Gast- und Rastvögel, der Brutvögel (Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Heckenbrüter etc.), Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Biber, Fischotter, Heuschrecken, Libellen, Lauf- und Hirschkäfer sind zu betrachten. Es sind Bestandsaufnahmen (Begehungen) zu erstellen und Maßnahmenkataloge (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Die Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST059_20240621#37

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

FFH-Gebiet

Zwischen SL 22 und SL 24 quert die Trasse das FFH-Gebiet "Ems". Hier kommt es zu Betroffenheiten geschützter Lebensraumtypen und Tierarten. Die Maßnahmen aus der Unterlage E sind zu beachten und im Einzelnen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#38

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

FFH-LRT

Von der mTo geschnitten wird lediglich die Ems, die als FFH-LRT 3260 eingetragen ist sowie die begleitenden feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430). Schutzmaßnahmen für die Querung sind notwendig und mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#39

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

FFH-LRT

Innerhalb des Korridors befindet sich noch der FFH-LRT 3150 "Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandrings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften", der nicht in den Unterlagen aufgeführt ist.

BITTE um Prüfung und Beachtung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#40

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

LSG EL 032 + LSG EL 023

Die mTo quert im Bereich der Ems zwei Landschaftsschutzgebiete, hier kommt es zu Betroffenheiten geschützter Strukturen und Tierarten. Die Maßnahmen aus der Unterlage E sind zu beachten und konkretisiert einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten naturschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST059_20240621#41

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es befinden sich mehrere geschützte Wallhecken im Untersuchungsraum. Darunter auch einige, die von der mTo gekreuzt werden. Es sind Einzelfallprüfungen erforderlich, ob Umgehungen möglich sind. Der Eingriff ist so gering wie möglich zu halten. Unausweichliche Eingriffe sind entsprechend auszugleichen. Maßnahmen sind der Unterlage E zu entnehmen und einzelfallspezifisch mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#42

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Geschützte Biotope

Innerhalb des Korridors befinden sich mehrere geschützte Biotope (§30 BNatSchG/§24 NNatSchG). Von der mTo werden sie nicht geschnitten. Eine Beeinträchtigung der Biotope während der Baumaßnahme ist auszuschließen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#43

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Regional schutzwürdiger Bereich

Zwischen SL 18 und SL 19 quert die mTo einen regional schutzwürdigen Bereich, dieser ist in der Biotopkarte der Planunterlage nicht eingetragen.

BITTE um Prüfung und Beachtung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Nachgang der Antragskonferenz wurden bei allen Landkreisen und Gemeinden Daten abgefragt. Die zur Verfügung gestellten Daten fanden Eingang in die RaumVP.

Im weiteren Verlauf der Planungen erfolgt eine erneute Datenabfrage. Parallel werden Kartierungen durchgeführt um ggf. weitere §30 Biotop zu erfassen.

NDST059_20240621#44

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Regional schutzwürdiger Bereich

Bei SL 30 befindet sich ein weiterer regional schutzwürdiger Bereich, diesen umgeht die mTo.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt.

NDST059_20240621#45

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Landesweit schutzwürdiger Bereich

Zwischen SL 12 und SL 13 befinden sich im Untersuchungsraum die Lebensraumtypen Zwischenmoor und Torfmoos-Wollgrasswingrasen. Die mTo umgeht diese.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt.

NDST059_20240621#46

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119
Kompensation

Die mTo quert an vielen Stellen Kompensationsflächen. Es handelt sich u. a. um Sukzessionsflächen, Aufforstungen und Heckenstrukturen. Hier kann eine dauerhafte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, eine Verlegung der Kompensationen ist notwendig. Die entsprechenden Ersatzmaßnahmen müssen im näheren Umfeld erfolgen (Absprache mit der UNB).

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#47

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Oberflächengewässer

Von den namentlichen Gewässern werden 19 von der mTo gequert. Von den sonstigen fließenden Gewässern werden 62 20-mal von der mTo gequert. Außerdem befinden sich 40 stehende Gewässer im Untersuchungsraum, diese werden nicht von der mTo gequert.

Die Art der Querung muss für jedes einzelne Gewässer geprüft werden. Weitere Schutzmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST059_20240621#48

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119

Waldstrukturen

Die mTo quert einige Waldflächen in diesem TKS. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes wird eine Überprüfung der Notwendigkeit von Querungen vorausgesetzt. Da im Anschluss der Bauarbeiten eine Freihaltung notwendig ist, werden diese Strukturen dauerhaft entfernt und sind somit erheblich betroffen. Hier ist bei unumgänglicher Querung ein angemessener Ersatz im Sinne des NWaldLG im näheren Umfeld notwendig (Absprache mit der UNB)

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Die Darlegung des Eingriffs in Waldflächen obliegt den Forstrechtlichen Anträgen, die im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens erstellt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS 119
Schutzgut Tiere

Die Belange des Artenschutzes sind zu beachten. Insbesondere Tiergruppen der Gast- und Rastvögel, der Brutvögel (Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Heckenbrüter etc.), Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Biber, Fischotter, Heuschrecken, Libellen, Lauf- und Hirschkäfer sind zu betrachten. Es sind Bestandsaufnahmen (Begehungen) zu erstellen und Maßnahmenkataloge (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Die Maßnahmen sind einzelfallbezogen mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikten Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden.

In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST059_20240621#50

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fazit

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ist der sog. Vorzugskorridor zu favorisieren, da er im Gegensatz zum Alternativkorridor größere Entfernungen zu Schutzgebieten, geschützten Biotopen, avifaunistisch wertvollen Bereichen etc. aufweist. Die Intensität der Betroffenheit naturschutzfachlich und/oder artenschutzrechtlich relevanter Flächen, Ökosysteme oder Gebiete ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht im Bereich des Vorzugskorridors geringer

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#51

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im späteren Genehmigungsverfahren sind die Trassenverläufe der vier Kabelsysteme zu konkretisieren. Maßnahmen sind einzelfallspezifisch zu benennen, abzustimmen und einzuhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen und somit verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß BNatSchG in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend zu ersetzen bzw. auszugleichen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#52

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Kompensation hat im Landkreis Emsland zu erfolgen.

Erwiderung

Sollten passende Kompensationsflächen innerhalb des LK Emsland nicht im erforderlichen Zeitraum gefunden werden, behält sich die Vorhabenträgerin vor, diese innerhalb des relevanten Naturraums (der auch außerhalb des LK Emsland liegt) zu realisieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#53

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wasserwirtschaft

Die Trassen NDS 117 (SL11-SL17) und NDS 118 (SL9-SL10) führen durch das Überschwemmungsgebiet der Hase. Des Weiteren kreuzt die Trasse NDS 119 die Überschwemmungsgebiete der Großen Aa (SL 11-SL 12), der Speller Aa (SL 18-SL 19) und der Ems (SL22-SL24). Die HW100-Höhen sind entsprechend von der Unteren Wasserbehörde einzuholen und ein Antrag gemäß § 78 Wasserhausgesetz (WHG) beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), einzureichen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Darunter fällt unter anderem die Erstellung eines Wasserrechtlichen Antrags, in welchem die wasserrechtlichen Tatbestände behandelt werden. Daten zu betroffenen Überschwemmungsgebieten werden von der Behörde angefragt und für die Planung beachtet.

NDST059_20240621#54

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Nach § 6 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz ist der Landkreis Emsland verpflichtet, auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ein Verzeichnis der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte), das insbesondere Informationen über Lage und Zustand der Flächen, Art und Maß von Beeinträchtigungen, die geplanten und ausgeführten Maßnahmen sowie die Überwachungsergebnisse enthält, zu führen. Eine Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis im Landkreis Emsland wird ausschließlich durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der NIBIS

- Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem ausschließlich Altablagerungen darstellt und sich daher nicht für eine gesamtheitliche Betrachtung eignet. Eine Darstellung umweltrelevanter Daten erfolgt im Kreisinternen WebGIS-Viewer, der eine Zuordnung von Flurstücken zu den Altlasten (Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altablagerungen und Rüstungsaltlasten) ermöglicht. Die Flächen werden in der Regel als ganze Flurstücke gekennzeichnet, ohne dass hierbei eine detailgenaue Eingrenzung erfolgt bzw. aufgrund der unterschiedlichen Wirkungspfade insbesondere Boden-Grundwasser erfolgen kann. Eine Zusammenstellung der Flächen ist durch die GIS-Abteilung des Landkreises Emsland möglich. Nähere Informationen zu einzelnen Altlasten können im Einzelfall über die Anlagen Nr. durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unter Bezug auf Vorgang 6727/515/2024 angefragt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#55

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Sofern seitens des Vorhabenträgers Hinweise oder Informationen zu weiteren altlastenrelevanten Altstandortgrundstücken (z.B. ehemalige Chemische Reinigungen, Tankstellen/Kfz-Werkstätten, Mineralöllager, Lackierereien) im Untersuchungsgebiet vorliegen, sind diese dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, mitzuteilen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#56

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Grund- und Oberflächenwasserentnahmen:

Aus Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft -Sachgebiet Grund- und Oberflächenwasserentnahmen- bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#57

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich bitte Nachfolgendes in die Planunterlagen aufzunehmen und zu beachten:

- Die geplante Maßnahme verläuft durch Wassergewinnungsgebiete und Wasserschutzgebiete für die Öffentliche Wasserversorgung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Emsland. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind im o.a. Verfahren zu beteiligen sowie die erforderlichen Genehmigungen gemäß der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung beim Landkreis Emsland rechtzeitig zu beantragen.
- Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind gem. Wasserhaushaltsgesetz zu vermeiden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST059_20240621#58

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Straßenbau

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im weiteren Verfahren nicht nur hinsichtlich der baulichen Betroffenheit zu beteiligen, sondern auch in allen Bereichen der Baustellenerschließung, soweit Kreisstraßen betroffen sind. Im Rahmen der Beteiligung werden die dann notwendigen Auflagen und Hinweise mitgeteilt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST059_20240621#59

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Vorhaben betrifft auch die Bundesstraße 402/Europastraße 233. Da die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lucaskamp 9, 49809 Lingen, die Planungen des Ausbaues der E 233 führt, ist diese beim o. g. Vorhaben zu beteiligen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST059_20240621#60

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Baudenkmalpflege:

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der beschriebenen Trassen (orange markiert) und ihrer unmittelbaren Umgebung (gelb markiert; < 500 m) folgende Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befinden:

Siehe Seite 18 der originalen Stellungnahme

An der Erhaltung sowie am Schutz der Denkmale und der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieser Baudenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Jegliche Baumaßnahmen an und im Nahbereich der o.g. Baudenkmäler sind gemäß § 10 NDSchG genehmigungspflichtig und daher frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Zudem ist der sogenannte Umgebungsschutz der o.g. Denkmale zu berücksichtigen. Gemäß §8NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmales nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST059_20240621#61

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren bezüglich der exakten Trassenführung zu beteiligen.

Zur Klärung eventueller Rückfragen und zur weiteren Abstimmung erreichen Sie die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter der Rufnummer: (05931) ** - ****.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmengreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST059_20240621#62

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Archäologische Denkmalpflege:

Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Trassen teils durch mehrere archäologisch besonders reichhaltige Regionen führen, aus denen bereits zahlreiche denkmalgeschützte archäologische Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt sind. Dabei verzeichnen folgende archäologische Fundplätze einen besonderen Raumwiderstand:

Siehe Tabelle Seite 19-20 der originalen Stellungnahme

Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Fundplätzen muss daher bei allen Trassenvarianten gerechnet werden. Die genaue Ausdehnung dieser archäologisch relevanten Fundplätze ist aber leider unbekannt. Aus diesem Grund ist in unmittelbarer Nähe zu den bekannten Fundplätzen eine Verlegung der Kabelsysteme gar nicht (Raumwiderstand sehr hoch) oder nur mit archäologischen Auflagen (Raumwiderstand hoch und erhöht) möglich.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST059_20240621#63

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Speziell ist die Verlegung der Kabelsysteme im Bereich der lfd. Fundstellennummern 12-26 (vgl. Anlage) aus archäologischer Sicht untersagt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmengreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST059_20240621#64

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Eine in 23 Trassenabschnitte eingeteilte Kartierung der Fundplätze ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Bei allen bekannten und auch bisher unbekanntem archäologischen Fundplätzen handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des NDSchG. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein (§ 13 NDSchG).

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Archäologische Denkmalpflege ist im weiteren Verfahren bezüglich der exakten Trassenführung zu beteiligen. Ebenso hat die Durchführung der Baumaßnahme in enger Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST059_20240621#66

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Erdverkabelung sollte nicht über bereits bekannte archäologische Fundplätze geführt werden.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Im Vorfeld der Baumaßnahme sind im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial sach- und fachgerechte Prospektionen (z.B. mittels Baggersuchschnitten) durchzuführen und/oder die Erdarbeiten archäologisch begleiten zu lassen. Davon betroffen sind bei allen Trassenvarianten mehrere Abschnitte, die im weiteren Verfahren noch genauer durch die Archäologische Denkmalpflege zu definieren sind. Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist anschließend ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung zu gewährleisten, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST059_20240621#68

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und Ausgrabungen vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen sind. Die Kosten können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#69

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind § 14 Abs. 1 NDStChG

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST059_20240621#70

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Emsland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST060_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fachbereich Umwelt - Naturschutz- und Waldbehörde:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland wird dem geplanten Vorzugskorridor im Abschnitt NDS_111 aufgrund erheblicher Bedenken nicht zugestimmt.

Der Korridor des Abschnitts NDS_111 verläuft unmittelbar östlich des Naturschutzgebietes Spolsener Moor sowie unmittelbar östlich und teilweise sogar innerhalb des Naturschutzgebietes Herrenmoor. Beide Gebiete sind Bestandteil des Naturschutzgebietes NSG 143 Stapeler Moor und Umgebung, das wiederum Bestandteil der europäischen Schutzgebietskategorie Natura 2000 ist (FFH-Gebiet Nr. 010 Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor; 2613-301).

Das Naturschutzgebiet Nr. 143 ist nicht nur auf nationaler, sondern auf europäischer Ebene bedeutsam und die Bundesrepublik Deutschland (resp. die Untere Naturschutzbehörde) ist als EU-Mitgliedsstaat durch die FFH-Richtlinie rechtlich verpflichtet, Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung zu formulieren und umzusetzen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST060_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinsichtlich der Formulierung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung (Managementplanung) hat die Europäische Kommission bereits Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Es muss damit gerechnet werden, dass die Europäische Kommission auch gegen Verstöße oder Versäumnisse, die die Umsetzung von Maßnahmen bzw. die Erreichung von Erhaltungszielen betreffen, europarechtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland vorgehen wird. Mit der Biodiversitätsstrategie 2030 schreibt die Europäische Kommission die Festsetzungen von Natura 2000 im Grunde inhaltlich fort und erweitert die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Mitgliedsstaaten sogar noch. Es wird betont, dass die Untere Naturschutzbehörde rechtliche Verpflichtungen hinsichtlich des Erhalts und der Wiederherstellung der Natura 2000-Gebietskulisse wahrzunehmen hat. Bei Festsetzung des Korridorabschnitts NDS_111 drohen erheblich negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebietskulisse, durch die die Wahrnehmung der europarechtlichen Verpflichtung zum Erhalt und zur Wiederherstellung des Gebiets nicht nachgekommen werden könnte.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST060_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

So sind die schützenswerten Arten und Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes 010 maßgeblich auf einen optimierten Wasserhaushalt mit ganzjährig hohen Wasserständen angewiesen. Eine der größten Gefährdungen für den zu entwickelnden günstigen Erhaltungszustand des FFH-Gebiets 010 besteht in der Gebietsentwässerung. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für den Leitungsbau Wasserhaltungen bzw. Grundwasserabsenkungen notwendig werden. Dazu heißt es: „Die Grundwasserabsenkung aufgrund der Bauwasserhaltung in den Kabelgräben kann neben einer temporären Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes zum Abbau organischer Substanzen aufgrund der Entwässerung grundwasserbeeinflusster Böden/Moorböden und zur Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schwebstoffen sowie Sedimenten führen. Neben einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushalts kann es hierdurch zu einer Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und zum Stofftransport bzw. zur Stoffausbreitung im Grundwasser kommen. Die Reichweite der Auswirkungen beläuft sich voraussichtlich auf ca. 300 m. In Einzelfällen kann es zu einer größeren Reichweite der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung kommen. Durch die Herstellung von Kabelgräben sowie Gruben für eine Querung in geschlossener Bauweise entstehen Veränderungen des Bodens wie bspw. die Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen durch die Grundwasserabsenkung. Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Bodenfunktionen (u.a. Archivfunktion), des Schichtaufbaus und der Gefügestruktur kommen. Durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung und die Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände kann es zu einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers sowie insbesondere bei Moorböden oder sulfatsauren Böden zur Oxidation reduzierter Stoffe (z. B. Pyrit) und damit zur Versauerung der Böden und des Grundwassers kommen. Dies kann nachfolgend zur Beeinträchtigung der Klimaschutzfunktion führen.“ und „Auf Grund des Eingriffs in den Boden kann es zum Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten und aufgrund einer Veränderung der Wasserwegsamkeit zu einer Veränderung des mengenmäßigen Grundwasserhaushalts kommen.“ (Erläuterungsbericht S. 41 u. 45 von 90).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Korridorabschnitt NDS_111 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu FFH-Gebietsteilen bzw. durchquert sogar das Herrenmoor als Teil des FFH-Gebietes 010. Die Reichweite einer Grundwasserabsenkung belaufe sich voraussichtlich auf ca. 300, in Einzelfällen könne es zu größeren Reichweiten kommen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheiten und schon existierender Entwässerungssysteme kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Reichweiten in direkter Nähe zum FFH-Gebiet durchaus größer als 300 m sein werden. Des Weiteren kann aufgrund vorhandener Bebauungen nicht davon ausgegangen werden, dass die Leitung an den äußersten Ostrand des Korridors, und damit in der maximal möglichen Entfernung zum FFH-Gebiet 010, verlaufen wird. Auch muss beachtet werden, dass der Arbeitsstreifen für die vier Rohrsysteme eine Breite von ca. 70 m betragen wird. In Summe bedeutet dies eine nicht tolerierbare Nähe des Arbeitsstreifens zu den FFH-Gebietsteilen, insbesondere im Bereich Herrenmoor. Hier betragen die Abstände zwischen Schutzgebiet und Bebauung z. B. nur ca. 170 m zu einer Wohnbebauung/Hofstelle bzw. 150 m zu einem Hochspannungsmast und unterschreiten die in den Unterlagen angenommene minimale Wirkungsreichweite von 300 m deutlich (Abb. 01).

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Konkrete Aussagen zur Wasserhaltung (z.B. Entnahme-/Einleitmengen und deren Standorte) können auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht getroffen werden – dies obliegt der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Allgemeine Aussagen zur Wasserhaltung entsprechend der Planungsebene können der Unterlage F - WRRL entnommen werden. Diese stellen auch die Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten spezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Gelände fällt von den FFH-Gebietsteilen in Richtung des Vorzugskorridors ab (Abb. 02). Des Weiteren verläuft ein Graben-/Gewässernetz von den FFH-Gebietsteilen mit entsprechenden Fließrichtungen zum Vorzugskorridor. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Gegebenheiten im Falle eines Leitungsbaus, d. h. mit Anlage von mehreren Rohrgräben, Wasserhaltungen und Grundwasserabsenkungen, zu negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet führen, mit denen eine Verschlechterung des Gebietszustandes einhergeht.

Erwiderung

Konkrete Aussagen zur Wasserhaltung (z.B. Entnahme-/Einleitmengen und deren Standorte) können auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht getroffen werden – dies obliegt der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Allgemeine Aussagen zur Wasserhaltung entsprechend der Planungsebene können der Unterlage F - WRRL entnommen werden. Diese stellen auch die Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten spezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Durch die Entwässerung von Moorböden können sich Risse im Torfkörper entwickeln, die bis auf den mineralischen Untergrund hinunterreichen können. Selbst wenn sich nach einer temporären Entwässerungsphase wieder höhere Wasserstände in einem Moorgebiet einstellen, so sind die einmal entstandenen Risse im Torfkörper i. d. R. irreparabel. Infolge dieser Schäden verbleibt eine voraussichtlich dauerhaft wirksame Entwässerungsstruktur im Untergrund. In extremen Trockenphasen konnte dieses bereits im südlichen Randteil des Spolsener Moors beobachtet werden. Grundsätzlich weisen beide FFH-Gebietsteile in ihren Randbereichen durch unmittelbar angrenzende Entwässerungsstrukturen sowie intensive landwirtschaftliche Nutzungen bereits Zustandsbeeinträchtigungen auf, denen die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 entgegenzuwirken hat. Jede weitere Beeinträchtigung, darunter auch jene, die durch einen Trassenbau im aktuellen Vorzugskorridor entstehen werden, bedeutet eine Potenzierung der negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, die zu unterlassen ist. Potenzierende Effekte auf den Gebietswasserhaushalt kommen insbesondere dann zutragen, wenn die Gebietswasserstände ohnehin durch geringe Niederschlagsmengen auf niedrigem Niveau sind. Daher sind Wasserverluste vor allem in den Sommermonaten hochgradig kritisch für den Erhaltungszustand der FFH-Gebietsteile.

Erwiderung

Konkrete Aussagen zur Wasserhaltung (z.B. Entnahme-/Einleitmengen und deren Standorte) können auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht getroffen werden – dies obliegt der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Allgemeine Aussagen zur Wasserhaltung entsprechend der Planungsebene können der Unterlage F - WRRL entnommen werden. Diese stellen auch die Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten spezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Dringend zu berücksichtigen ist außerdem, dass derzeit eine Vielzahl weiterer Trassenbauvorhaben im Landkreis Friesland geplant sind und raumordnerisch festgesetzte Trassenkorridore zusätzlich für die Realisierung weiterer Leitungsbauprojekte in Frage kommen werden. Damit wäre der ursprünglich temporäre Eingriffscharakter eines solchen Vorhabens nicht mehr gegeben. Mit den absehbar weiteren Vorhaben in diesem Trassenkorridor erfolgen weitere Störungen und Beeinträchtigungen durch Lärm, Bodeneingriffe, Wasserhaltungen und Grundwasserabsenkungen in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzgebiet von europäischer Bedeutung. Für das hydrologisch und biotop- und artenschutzrechtlich hochsensible FFH- Gebiet 010 würde dies eine nicht tolerierbare erhebliche Beeinträchtigung für einen nicht absehbaren Zeitraum bedeuten.

Erwiderung

Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Die Maßnahmenkataloge für allgemeine, räumliche und technische Maßnahmen innerhalb der Unterlage D, Natura 2000 eignen sich grundsätzlich auch zur Sicherung einer Verträglichkeit, wenn temporär kumulierende Wirkungen zu beachten sind. Eine ausführliche Summationsbetrachtung erfolgt innerhalb der Planfeststellung auf der Grundlage einer detaillierten Vorhabensplanung und der entsprechenden Wirkungen auf Schutzgegenstände.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinsichtlich des Wirkfaktors Wärmeemission heißt es in den Unterlagen: „Durch den Betrieb der Kabelanlage kann es aufgrund der Wärmeemission zu einer Erhöhung der Bodentemperatur und zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion kommen. Die Erdkabel werden in der Regel in einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2,0 m gelegt. Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren noch nicht feststehenden Faktoren ab. Dies betrifft den sich möglicherweise verändernden Kabelquerschnitt (derzeitiger Planungsstand 3.000 mm² Kupferkern), die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtliche schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, welche die Windparkflächen anbinden. Zudem gibt es derzeit noch keine belastbaren Daten für vergleichbare 525-kV-Erdkabel, da sich diese derzeit noch in den unterschiedlichen Genehmigungs- und Planungsphasen befinden. Aus diesen Gründen ist auf Basis des derzeitigen technischen Planungsstandes keine nähere Einschätzung zur Erhöhung der Bodentemperatur möglich.“ (Erläuterungsbericht S. 45 von 90). Es ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Wärmeemission und die resultierende Erwärmung der Böden mit erhöhten Verdunstungsraten bzw. Wasserverlusten verbunden sein werden. Dass hierzu keine belastbaren Daten vorliegen, ist vor dem Hintergrund der außerordentlichen Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes und seiner Pufferflächen bzw. der großen Nähe der Leitungstrasse zum Gebiet kritisch zu sehen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stellt dies einen unvorhersehbaren Risikofaktor für das FFH-Gebiet 010 und den künftigen Moorbodenschutz, insbesondere für den Bereich Herrenmoor, dar.

Erwiderung

Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren Faktoren ab. Dies betrifft unter anderem den Kabelquerschnitt, die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtlich schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, für die ein zu modellierender belastbarer Lastgang identifiziert wird. Zum derzeitigen technischen Planungsstand ist auf Ebene der vorgelagerten RaumVP daher keine spezifische Betrachtung des betriebsbedingten Einflusses auf die Bodentemperatur möglich. Für 110-kV und 380-kV AC Erdkabel, wie auch für 320-kV und 380-kV DC-Erdkabel liegen aber bereits zahlreiche Erfahrungswerte sowohl der betriebsbedingten Effekte, wie auch deren ökologischer Einordnung vor. Entsprechende Modellierungen und Messungen (Osterath, EnLAG 5 TEV Raesfeld und ALEGrO) zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Die Ergebnisse zeigen zudem auch, dass ökologisch relevante betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nachzeitigem Stand ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin untersucht das Thema der Temperaturentbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen. Auf der nächsten Planungsebene erfolgt auf Basis der technischen Detailplanung und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse eine spezifische Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeemission durch den Betrieb des Erdkabels.

Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperaturbeeinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt. Im Zuge des Vorhabens A-Nord wurde seitens der Vorhabenträgerin eine umfassende Ausarbeitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Thema eingereicht und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wird daher ergänzend auf diese Unterlagen verwiesen.

Unmittelbar nach den vom Landkreis Friesland zitierten Ausführungen der Vorhabenträgerin in Unterlage A - Erläuterungsbereich, Seite 45, werden die oben genannten Untersuchungen bei Erdkabelprojekten aufgeführt: "Erfahrungswerte liegen jedoch bereits im Bereich von 320-kV-Erdkabeln vor. Entsprechende Modellierungen zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Das bestätigt bisher auch das Amprion-Temperatur-Versuchsfeld in Raesfeld, das zusammen mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angelegt wurde und die Temperaturschwankungen in unterschiedlichen Bodentiefen konstant überwacht. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass auch betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nachzeitigem Stand ausgeschlossen werden können."

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen haben ihre Bestrebungen hinsichtlich des Moorschutzes klar forciert und durch Veröffentlichung von Schutzprogrammen, Zielvereinbarungen und Strategiepapieren dargelegt.

So hat die Bundesregierung 2020 ihre Moorschutzstrategie veröffentlicht, in der unter anderem

folgende Ziele festgesetzt sind:

- Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes von Moorlebensraumtypen und Arten.
- Bei Renaturierungsmaßnahmen auf Moorböden muss eine Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserverhältnisse von Beginn an als wesentliches Ziel mitgedacht werden.
- Insgesamt muss der Moorschutz noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. Insgesamt soll die Moorschutzstrategie der Bundesregierung einen Beitrag zur Erfüllung der nationalen und internationalen Verpflichtungen im Klima- und Biodiversitätsschutz leisten.
- Erhalt aller naturnahen Moorflächen. Erhalt und Wiedervernässung ungenutzter Moorflächen. Stärkung der Senkenfunktion. Erweiterung von Moorschutzgebieten, d. h. die Bundesregierung setzt sich für eine Erweiterung der unter Schutz stehenden Moorflächen unter Berücksichtigung ausreichender Pufferzonen ein.
- Alle noch erhaltenen naturnahen Moore [Anm.: trifft auf Teile des FFH-Gebiets zu] und Moorflächen werden, unabhängig von ihrem Schutzgebietsstatus, konsequent vor weiteren Belastungen geschützt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit möglich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auf Landesebene ist das FFH-Gebiet Bestandteil der Kulisse des Niedersächsischen Moorschutzprogrammes. Insbesondere im Bereich Herrenmoor sind auch umliegende Flächen, die durch den aktuellen Vorzugskorridor gequert werden, in dieser Kulisse (Abb. 03). Ziel des Programmes ist der Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Moore, d. h. der Moorböden und der Moorlebensräume. Dazu gehören die Erhaltung und die Verbesserung der vielfältigen natürlichen Funktionen und Leistungen von Mooren, insbesondere für den Klimaschutz, die Biodiversität, den Gewässerschutz und den Bodenschutz. Ziel ist die Etablierung von moorschonenden Bewirtschaftungsverfahren auf genutzten Moorflächen, der Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf genutzten Moorflächen, der Erhalt und die Optimierung geschützter Moore (z. B. das FFH-Gebiet 010) durch Verminderung von negativen Rand- und Umfелеinflüssen (z. B. der Bau von Leitungstrassen und deren negative Auswirkungen auf die Böden und das angrenzende FFH-Gebiet). Das Land Niedersachsen hat in Fortführung der Nds. Moorschutzstrategie derzeit eine Moor-Potenzialstudie in Auftrag gegeben, die Anfang Juni 2024 veröffentlicht und abgestimmt werden soll.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit möglich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der Bund-Länder-Zielvereinbarung aus 2021 zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz sind unter anderem folgende Ziele und Maßnahmen verankert:

- Torferhaltendes Management von Moorböden.
- Auf ungenutzten entwässerten Moorböden [Anm.: betrifft das FFH-Gebiet 010] sind erforderliche hydrologische Bedingungen für wachsende Hochmoore zu schaffen, die Kohlenstoff-Senkenwirkung ist wiederherzustellen.
- Eine weitere Verschlechterung der Situation von Moorböden ist zu vermeiden.
- Maßnahmen zur Anhebung und Steuerung der Wasserstände, sodass die Zerstörung des Moorbodens (Torf) auf genutzten Flächen zumindest deutlich reduziert oder gestoppt wird. Auf ungenutzten Flächen soll die Torfzersetzung möglichst gestoppt und idealerweise die Torfbildung reaktiviert werden. Die größte Wirkung für den Klimaschutz und den Erhalt des Torfes wird bei durchschnittlichen Sommer-Wasserständen von 5 bis 15 cm unter Flur erreicht.
- Durch gezielte Flurneuordnungen werden wiedervernässbare sowie renaturierungsfähige Einheiten von Moorbodenparzellen zusammengelegt und ggf. moorbodenangepasste Nutzungen ermöglicht.

Erwiderung

Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

NDST060_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde widerspricht die Lage des aktuellen Vorzugskorridors den Bestrebungen des Bundes und des Landes hinsichtlich des Moor- und Klimaschutzes aufgrund der durch Leitungsbauprojekte zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 010 und seiner umliegenden Pufferflächen, insbesondere hinsichtlich der Hydrologie.

Erwiderung

Das TKS NDS_111 wurde im Zuge der Verfahrensunterlagen sowohl auf raumordnerische als auch umweltfachliche Belange untersucht und bewertet. Potenzielle Auswirkungen auf die FFH-Gebiete wurden in der Unterlage D - Natura2000 betrachtet und kommt zu folgendem Ergebnis: "Die Verträglichkeitsstudie auf Ebene der RaumVP und basierend auf den beschriebenen vorhabenbedingten Wirkungen des Kapitel 6, kommt zu dem Ergebnis, dass sich potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Lengener Meer, Stapeler Moor, Basenmeers-Moor" (DE 2613-301), bei Realisierung des Vorhabens im TKS NDS_111 im Bereich Überlappung zwischen SL 10 und 14 auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und unter Beachtung der zuvor benannten möglichen räumlichen und technischen sowie schutzgutspezifischen Maßnahmen sicher vermeiden lassen."

Um zusätzliche Rauminanspruchnahmen zu reduzieren erfolgt im TKS NDS_111 über einen sehr langen Streckenabschnitt eine Bündelung mit dem landesplanerisch festgestellten Korridor der "Landtrassen 2030" der TenneT.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ganz im Sinne oder o. g. Ziele von Bundes- und Landesregierung konnte kürzlich eine Flurbereinigung für das Naturschutzgebiet Bockhorner Moor im Landkreis Friesland initiiert werden. Die zwei Flurbereinigungsverfahren Bockhorner Moor verfolgen unter anderem Ziele des Naturschutzes und des Klimaschutzes durch Moorbodenschutz. So sollen im Rahmen dieser Flurbereinigungen einerseits großteiligere Flächen innerhalb des Schutzgebietes wiedervernässt werden, andererseits soll um das Naturschutzgebiet herum eine hydrologische Pufferzone generiert werden. Konkret bedeutet dies, dass an das Schutzgebiet angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nach Möglichkeit in öffentliche Hand übertragen werden und dann dem Naturschutz oder, bei entsprechender Eignung, auch dem Klimaschutz durch Wiedervernässung von Moorböden zugeführt werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es sinnvoll, künftig auch für das FFH-Gebiet 010 eine solche Flurbereinigung zu initiieren. Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde wurden diese in Frage kommenden Zukunftsprojekte bereits angesprochen. In die denkbare Kulisse einer möglichen Flurbereinigung für das FFH-Gebiet 010 würde der Abschnitt NDS_111 des aktuellen Vorzugskorridors fallen. Insbesondere die erste und zweite Flurstücksreihe direkt angrenzend an die FFH-Gebietsteile ist grundsätzlich interessant für die Einrichtung einer hydrologischen Pufferzone für das Schutzgebiet. Die Festsetzung des aktuellen Vorzugskorridors für den Leitungsbau würde diesen Bestrebungen im Sinne des Natur- und Klimaschutzes entgegenstehen und die Möglichkeiten für die Stärkung von Natura 2000 sowie die Umsetzung des Moorbodenmanasement und Klimaschutzes drastisch minimieren.

Erwiderung

Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

NDST060_20240621#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Innerhalb der Pufferzone um das FFH-Gebiet 010 befinden sich kohlenstoffreiche Böden, darunter hauptsächlich Hochmoor und Treposole. In Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes sind aufgrund der Windernässungspotenziale vornehmlich die Hochmoorböden von Belang. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen jedoch auch die Treposole als direkt angrenzende Böden wertvolle Pufferbeiche für das FFH-Gebiet dar. Diese Bereiche können z. B. durch den Anstau von Gräben dazu beitragen, oberflächliche Wasserverluste aus dem FFH-Gebiet zu vermindern. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Flächen darüber hinaus für die Etablierung extensiver, naturnaher und ggf. feuchter bis nasser Grünlandstandorte durchaus geeignet. Auf diese Weise wird eine Pufferzone auch auf Treposol maßgeblich wichtige Funktion für den Erhalt und die Wiederherstellung des FFH-Gebietes 010 als Hochmoorkomplex und Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Pflanzen und Lebensraumtypen sowie streng geschützter Tierarten erfüllen. Diesen natur- und artenschutzfachlichen Bestrebungen der Schaffung einer hochwertigen Pufferzone um das FFH-Gebiet 010 steht die Umsetzung von Leitungsbauprojekten im aktuellen Vorzugskorridor aufgrund der einhergehenden negativen Auswirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen für einen realistisch betrachtet nicht absehbaren Zeitraum entgegen.

Erwiderung

Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Widernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

NDST060_20240621#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreises Friesland (LRP 2017) sind die Bereiche angrenzend an das Herrenmoor als landschaftsschutzwürdiger Bereich ausgewiesen. Im LRP wird der Bereich mit dem Zweck der Entwicklung bzw. Wiederherstellung einer Pufferzone gegen schädliche Einwirkungen und Entwicklungen zum Schutz des Herrenmoors festgesetzt. Des Weiteren ist der Bereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft mit den Anforderungen „keine Entwässerung“ und „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung“ festgesetzt (Abb. 04). Diese Bereiche werden durch den aktuelln Vorzugskorridor in Gänze überplant. Die Festsetzung des aktuellen Vorzugskorridors und einhergehende Leitungsbauprojekte stehen den Festsetzungen des LRP 2017 entgegen.

Erwiderung

Die im Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreises Friesland festgesetzten Bereiche zur Erhaltung und Wiederherstellung einer Pufferzone zum Schutz des Herrenmoors sind in ihren Zielen vergleichbar mit denen einer Wiedervernässung von Hochmoorbereichen.

Grundsätzlich muss die Kabeltrasse keinen Ausschluss einer geplanten Hochmoor-Wiedervernässung darstellen. Die notwendigen Voraussetzungen und technischen Möglichkeiten werden zwischen der staatlichen Moorverwaltung und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

Die Festsetzungen "keine Entwässerung" sowie "Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung", die sich aus dem Vorranggebiet Natur und Landschaft ergeben, können auch nach Realisierung der Windader West erreicht werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Innerhalb des FFH-Gebiets 010 kommen mit aktuellster Kartierung Stand 2013 die moortypischen Lebensraumtypen (LRT) 3160, 6230, 7110, 7120, 7140, 7150 und 91DO vor. Für diese wertbestimmenden Lebensraumtypen gilt das Verschlechterungsverbot. Gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz) haben die LRT 7120, 7150 und 91DO für das Land Niedersachsen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Für die LRT 6230, 7110 und 7140 wird sogar höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen angesetzt. Des Weiteren gelten nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz unter anderem folgende Faktoren als wichtigste Gefährdungen für den Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden LRT:

- 3160: Negative Veränderungen des Wasserhaushaltes
- 6230: Grundwasserabsenkung, Entwässerung
- 7110: Grundwasserabsenkung, Entwässerung
- 7120: Entwässerung, Austrocknung
- 7140: Grundwasserabsenkung, Entwässerung
- 7150: Entwässerung
- 91DO: Grundwasserabsenkung, Entwässerung

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Sämtliche im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sind durch die möglichen Auswirkungen des Leitungsbaus gefährdet. Dem Fazit, dass sich negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "sicher vermeiden" lassen kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der direkten Nähe zum FFH-Gebiet, insbesondere im Bereich Herrenmoor, der vielfältigen möglichen Auswirkungen des Leitungsbaus (z. B. auch die noch nicht erforschten Wirkungen von Wärmeemissionen, die potenzierenden Effekte durch weitere künftige Leitungsbauprojekte in einem einmal festgelegten Korridor), der komplexen Gegebenheiten vor Ort (z. B. Geländehöhen, Abflussrichtung, Gewässernetz, Geohydrologie und Bodeneigenschaften) sowie möglicher Unvorhersehbarkeiten (z. B. Trockenphasen, Technische Defekte) nicht zugestimmt werden.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren Faktoren ab. Dies betrifft unter anderem den Kabelquerschnitt, die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtlich schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, für die ein zu modellierender belastbarer Lastgang identifiziert wird. Zum derzeitigen technischen Planungsstand ist auf Ebene der vorgelagerten RaumVP daher keine spezifische Betrachtung des betriebsbedingten Einflusses auf die Bodentemperatur möglich. Für 110-kV und 380-kV AC Erdkabel, wie auch für 320-kV und 380-kV DC-Erdkabel liegen aber bereits zahlreiche Erfahrungswerte sowohl der betriebsbedingten Effekte, wie auch deren ökologischer Einordnung vor. Entsprechende Modellierungen und Messungen (Osterath, EnLAG 5 TEV Raesfeld und ALEGrO) zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Die Ergebnisse zeigen zudem auch, dass ökologisch relevante betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin untersucht das Thema der Temperaturentstehung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen. Auf der nächsten Planungsebene erfolgt auf Basis der technischen Detailplanung und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse eine spezifische Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels.

Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperatureinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt. Im Zuge des Vorhabens A-Nord wurde seitens der Vorhabenträgerin eine umfassende Ausarbeitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Thema eingereicht und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wird daher ergänzend auf diese Unterlagen verwiesen.

Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das FFH-Gebiet 010 beherbergt eine Vielzahl besonders und streng geschützter Tierarten, die auf die charakteristischen Moorlebensräume und eine weitgehend ungestörte Pufferzone angewiesen sind und die somit potenziell durch den Leitungsbau gefährdet werden. Einige dieser vorkommenden Arten wurden in den Unterlagen (ASE) nicht betrachtet. Zu diesen noch nicht betrachteten Arten gehören z. B. (Aufzählungen sind nicht abschließend):

Reptilien, Amphibien

- Blindschleiche (Nachweis zuletzt 2023)
- Kreuzotter (Nachweis zuletzt 2019; prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz)
- Bergmolch (Nachweis zuletzt 2023)
- Erdkröte* (Nachweis zuletzt 2023)
- Grasfrosch (Nachweis zuletzt 2023)
- Teichmolch (Nachweis zuletzt 2023)
- Waldeidechse (Nachweis zuletzt 2023)

Libellen

- Blaugrüne Mosaikjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Blutrote Heidelibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Braune Mosaikjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Falkenlibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Frühe Adonislibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Früher Schilfjäger (Nachweis zuletzt 2023)
- Gemeine Becherjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Gemeine Heidelibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Gemeine Winterlibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Glänzende Binsenjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Große Heidelibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Große Königlibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Große Pechlibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Großer Blaupfeil (Nachweis zuletzt 2023)
- Herbst-Mosaikjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Hochmoor-Mosaikjungfer (Nachweis zuletzt 2023, streng geschützt)
- Hufeisen-Azurjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Kleine Binsenjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Kleine Moosjungfer (Nachweis zuletzt 2024)
- Mond-Azurjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Nordische Moosjungfer (Nachweis zuletzt 2024)
- Plattbauch (Nachweis zuletzt 2023)
- Schwarze Heidelibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Torf-Mosaikjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Vierfleck (Nachweis zuletzt 2023)
- Westliche Feuerlibelle (Nachweis zuletzt 2023)
- Westliche Weidenjungfer (Nachweis zuletzt 2023)
- Zarte Rubinjungfer (Nachweis zuletzt 2023, streng geschützt)

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus* (Quartierstandort in oder sehr nahe dem Korridor NDS_111, Nachweis zuletzt 2020, streng geschützt, FEH-Anhang_IV-Art, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)
- Kleinabendsegler* (Quartierstandort in oder sehr nahe dem Korridor NDS_111, Nachweis zuletzt 2020, streng geschützt, FEH-Anhang IV-Art, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)
- Langohr* (Quartierstandort in oder sehr nahe dem Korridor NDS_111, Nachweis zuletzt 2020, streng geschützt, FFH-Anhang_IV-Art, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Rauhaufledermaus* (Balzquartier in oder sehr nahe dem Korridor NDS_111, Nachweis zuletzt 2020, streng geschützt, FFH-Anhang IV-Art, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Zwergfledermaus* (Quartierstandort und Balzquartier in oder sehr nahe dem Korridor NDS_111, Nachweis zuletzt 2020, streng geschützt, FFH-Anhang IV-Art, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

Vögel

- Austernfischer* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2019, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Baumfalke* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Baumpieper* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024)

- Blaukehlchen (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, streng geschützt)

- Braunkehlchen (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2014, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Feldlerche* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2019, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Gartenrotschwanz* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2019, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Großer Brachvogel* (als Gastvogel nicht betrachtet, ansonsten Brutvogel, Nachweis zuletzt 2014, streng geschützt, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Grünspecht* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2019, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Habicht* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2014, streng geschützt)

- Heringsmöwe* (Rastvogel, Nachweis zuletzt 2014, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Kiebitz* (Rast- und Gastvogel, Nachweis zuletzt 2014, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Kornweihe* (Wintergast, Nachweis zuletzt 2024, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Krickente (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2023, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Kuckuck (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Lachmöwe* (Rastvogel, Nachweis zuletzt 2014)

- Löffelente (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Neuntöter* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2014, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Rebhuhn* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2014, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Rohrweihe* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Rotschenkel (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2023, streng geschützt, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Seeadler* (regelmäßig jagend, ganzjährig, Nachweis zuletzt 2023, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz) - Schnatterente (Brutvogel und Gastvogel, Nachweis zuletzt 2023, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Sperber* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2014, streng geschützt)

- Stockente* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024)

- Sturmmöwe* (Rastvogel, Nachweis zuletzt 2014, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Sumpfohreule* (als Wintergast nicht betrachtet, ansonsten Brutvogel, Nachweis zuletzt 2023, streng geschützt)

- Turmfalke* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, streng geschützt)

- Waldschnepfe (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2023)

- Weißwangengans* (Gastvogel, Nachweis zuletzt 2023, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Wendehals (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2024, streng geschützt, höchst prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Wespenbussard* (regelm. Brutvogel im Umland von Halsbek, Nachweis zuletzt 2014, streng geschützt, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Wiesenpieper* (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2019, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

- Zwergtaucher (Brutvogel, Nachweis zuletzt 2023, prioritäre Art gem. Nds. Strategie zum Arten-/Biotopschutz)

Erwiderung

Sensibilität und Lebensraumfunktion des FFH-Gebiets und dessen Umgebung sind bekannt und werden berücksichtigt. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurde eine erste Prüfung anhand vorliegender Daten durchgeführt, die durch konkrete Untersuchungen und die Formulierung artspezifischer Maßnahmen in der Planfeststellung detailliert ausgearbeitet wird.

Zu den von Ihnen benannten Arten, die im Rahmen der ASE nicht betrachtet wurden:

Reptilien / Amphibien: Blindschleiche, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Waldeidechse sind keine europarechtlich nach den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Deren Betrachtung obliegt nicht der ASE, sondern UVU bzw. in der Planfeststellung dem LBP. Auch die Kreuzotter ist keine europarechtlich nach den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Eine Betrachtung im Rahmen des strengen Artenschutzes wäre grundsätzlich dennoch aufgrund der von Ihnen genannten Bedeutung der Art für Niedersachsen möglich. Der Hinweis wird für das PFV übernommen und die Kreuzotter wird innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags weiter betrachtet. Das Vorkommen im Stapeler Moor ist aus den vorliegenden Meldedaten bekannt.

Libellen: Alle von Ihnen aufgeführten Libellenarten sind keine europarechtlich nach den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten - wenngleich die Zuordnung alleine nach den deutschen Namen Unsicherheiten birgt, da diese variabel verwendet werden. Deren Betrachtung obliegt nicht der ASE, sondern UVU bzw. in der Planfeststellung dem LBP.

Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus, Braunes Langohr (die von Ihnen verwendete Gattungsbezeichnung "Langohr" lässt nicht auf die Art schließen), Rauhauf-Fledermaus und Zwergfledermaus werden in der ASE berücksichtigt. Der Kleinabendsegler ist laut der verwendeten Quellen im Bereich des TKS_NDS_111 nicht verbreitet, weiterführende Daten wurden bisher nicht bereitgestellt. Der Hinweis wird für die Bearbeitung im PFV berücksichtigt.

Brutvögel: Austernfischer, Krickente und Rohrweihe werden in der ASE betrachtet. Ubiquitäre Arten werden in der ASE als Gilden mit Beispielen genannt und sind daher nicht vollumfänglich aufgeführt. Die weiteren genannten Brutvogelarten sind vor allem im FFH-Gebiet und in den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel zu erwarten, die außerhalb des Trassenkorridors liegen. Da Vögel mobil sind, sind auch Nebenvorkommen der Arten im Umfeld der Schutzgebiete - also auch im TKS_NDS_111 nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Rahmen der Grobeinschätzung für die Raumordnung lagen hier jedoch keine Daten vor. Die detaillierte Betrachtung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt sämtliche europäische Vogelarten. Die als Hinweis genannten Arten werden zur weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Rastvögel: Heringsmöwe, Kiebitz, Kornweihe und Seeadler (sowie weitere wertgebend Rastvögel) sind in der ASE thematisiert.

Für die weiteren genannten Arten gilt analog zu den Brutvögeln, dass bisher keine konkreten Daten vorlagen, die Hinweise jedoch für die weitere Betrachtung berücksichtigt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auch kommen besonders und streng geschützte Vogelarten innerhalb des Trassenkorridors vor. Sie nutzen die an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen als Jagd-, Nahrungs-, Rast- oder Bruthabitat und werden durch Leitungsbauprojekte in jedem Fall oder sehr wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt. In obenstehender Auflistung sind diese Arten mit * gekennzeichnet. Einige dieser Arten wurden in den Unterlagen (ASE) hinsichtlich ihrer Betroffenheit ebenfalls nicht oder nicht korrekt bewertet.

Erwiderung

Sowohl das angesprochene FFH-Gebiet "Legener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor" mit seinen Teilbereichen als auch die in Niedersachsen definierten avifaunistisch wertvollen Bereiche (Brutvogelbereich liege außerhalb des Korridors, Rastvogelbereich wird gequert) sind vollumfänglich bekannt und werden berücksichtigt. Auch dass eine vergleichsweise hohe Wahrscheinlichkeit im Umfeld dieser Flächen besteht, dass weitere Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitate relevanter Arten vorliegen können, wird berücksichtigt. Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung überschlägige Einschätzung wird im Planfeststellungsverfahren dahingehend konkretisiert. Unter Hinzuziehung geeigneter Schutzmaßnahmen verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht abzusehen, da die derzeit vorliegende mögliche Trassierungsoption (mTo) die Schutzgebiete umgeht und es insbesondere für mögliche Betroffenheiten der Brut- und Rastvögel wirkungsvolle etablierte Maßnahmenpakete zum Schutz der Individuen, Populationen und Habitate gibt, die in Tabelle 7-2 in der ASE für das Trassenkorridorsegment aufgelistet sind und in Tabelle 6-1 näher erläutert werden.

Zu den Bewertungen der einzelnen Arten verweist die Vorhabenträgerin auf die vorigen Ausführungen.

NDST060_20240621#20

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Grundsätzlich stellt dass FFH-Gebiet 010 mit seinen Randbereichen wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel dar (Abb. 05). Es ist davon auszugehen, dass durch Leitungsbauprojekte erhebliche Beeinträchtigungen für besonders und streng geschützte Arten im Pufferbereich des FFH-Gebietes sowie, aufgrund der sehr großen Nähe insbesondere zum Herrenmoor, auch für entsprechende Arten innerhalb des FFH-Gebietes entstehen können. In diesem Zusammenhang sind vor allem unvermeidbare Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme, Störungen durch Lärm, Unruhe, Bewegung zu nennen, die auch aufgrund weiterer Trassenbauprojekte momentan nicht zeitlich eingegrenzt werden können.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten arten- und gebietsschutzrechtlichen Konflikten Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden.

In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST060_20240621#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der aktuelle Vorzugskorridor aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, sowohl auf nationaler als auch auf europarechtlicher Ebene, sowie vor dem Hintergrund des Klima- und Moorschutzes absolut ungeeignet. Der aktuelle Vorzugskorridor wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt, insbesondere in Anbetracht des Natura 2000-Gebietes, d. h. einem Schutzgebiet von europäischer Bedeutung. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist dringend auf einen alternativen Trassenkorridor auszuweichen.

Erwiderung

Sowohl das FFH-Gebiet als auch das NSG sowie die Empfindlichkeitsräume (Schutzgut Tiere) wurden auf Grundlage der abgestimmten Methodik und Einstufung in U-RWK (Unterlage C) im Gesamtalternativenvergleich zwischen dem vVTK (mit NDS_111) mit der Alternative NDS_114 berücksichtigt. Im Ergebnis dieses Vergleichs wird die Alternative NDS_114 lediglich im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als gleichwertig mit dem vVTK bewertet, während der vVTK sowohl im Zielkriterium Konfliktfreiheit als auch im Zielkriterium Technische Effizienz als vorzuzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_114 bewertet wird. In der Gesamtbewertung wird deshalb die Alternative NDS_114 abgeschichtet.

Das TKS NDS_111 wurde im Zuge der Verfahrensunterlagen sowohl auf raumordnerische als auch umweltfachliche Belange untersucht und bewertet. Potentielle Auswirkungen auf die FFH-Gebiete wurden in der Unterlage D - Natura2000 betrachtet und diese kommt zu folgendem Ergebnis: "Die Verträglichkeitsstudie auf Ebene der RaumVP und basierend auf den beschriebenen vorhabenbedingten Wirkungen des Kapitel 6, kommt zu dem Ergebnis, dass sich potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Lengener Meer, Stapeler Moor, Basenmeers-Moor" (DE 2613-301), bei Realisierung des Vorhabens im TKS NDS_111 im Bereich Überlappung zwischen SL 10 und 14 auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und unter Beachtung der zuvor benannten möglichen räumlichen und technischen sowie schutzgutspezifischen Maßnahmen sicher vermeiden lassen."

Um zusätzliche Rauminanspruchnahmen zu reduzieren, erfolgt im TKS NDS_111 über einen sehr langen Streckenabschnitt eine Bündelung mit dem landesplanerisch festgestellten Korridor der "Landtrassen 2030" der TenneT.

NDST060_20240621#22

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fachbereich Umwelt - Wasser- und Deichbehörde &

Fachbereich Umwelt - Untere Boden- und Immissionschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben liegen aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes Bedenken vor, daher ist Folgendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Die Trassenvariante NDS_106 führt von Norden nach Süden quer durch die Wasserschutzzone IIIA des Trinkwasserwerks Sandelermöns. In Teilbereich liegt die Trassenvariante sogar im Bereich der Wasserschutzzone II und damit auch direkt im Bereich der Trinkwasserbrunnen. Generell verläuft die Trassenvariante innerhalb des Wasserschutzgebiets parallel, zu den Trinkwasserbrunnen, befindet sich also in unmittelbarer Nähe zu allen Förderbrunnen des Wasserwerks Sandelermöns. Das Risiko einer Verunreinigung gleich mehrerer Brunnen, vor allem durch die Bauarbeiten kann seitens der unteren Wasserschutzbehörde weder mitgetragen noch genehmigt werden.

Erwiderung

Das TKS NDS_106 ist nicht der Vorzugskorridor.

Auch aufgrund der Nähe der mTo im TKS NDS_106 zu den Fassungsanlagen der Gewinnungsgebietes und anderen Umweltaspekten werden die TKS NDS_107 und TKS NDS_109 präferiert.

NDST060_20240621#23

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Im Bereich der Trassenvariante NDS_106 befindet sich laut NIBIS Kartenserver Plaggenesche, welche aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam sind und zu den seltenen Böden Niedersachsen zählen. Es wird erforderlich sein, sich im Zuge eines Fachbeitrags Boden damit auseinanderzusetzen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#24

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Trassenvarianten NDS_107, NDS_108 und NDS_109 liegen in der Wasserschutzzone IIIB des Trinkwasserwerks Sandelermöns. Das Wasserschutzgebiet befindet sich sowohl im Landkreis Friesland als auch im Landkreis Wittmund. Ein Trassenverlauf ist hier aus Sicht des Landkreises Friesland nicht grundsätzlich auszuschließen, die Auswirkungen der geplanten Eingriffe sind jedoch genau zu prüfen. Im Zuge einer konkreteren Planung werden wir daher Untersuchungen durch ein hydrogeologisches Gutachterbüro fordern um zu beweisen, dass durch Freilegung des Grundwassers im Bereich des offenen Rohrgrabens in den vorgeschlagenen Trassenvarianten keine Gefährdung für das Grundwasser zu besorgen ist. Hierbei ist vor allem das Vorhandensein einer Deckschicht nachzuweisen, die durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird, so dass das Förderstockwerk weiterhin geschützt ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#25

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Außerdem darf bei gesteuerten Horizontalbohrungen nur Spülungszusätze in den Bohrspülungen verwendet werden, von denen keine Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen.

Erwiderung

Die Wahrscheinlichkeit eines Eintrages der Bohrspülung beim Einsatz eines gesteuerten Bohrverfahrens (z. B. bei der geschlossenen Querung von Fließgewässern) ist auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht abschließend zu bewerten. Hierzu können erst auf Ebene der Planfeststellung prognostische Aussagen getroffen werden, wenn über Baugrunduntersuchungen die anstehende Deckschichten bestimmt wurden und die tatsächliche Quertiefe im Bereich der jeweiligen Kreuzungsstelle feststeht. Die Planung im Rahmen der Planfeststellung erfolgt auf Grundlage der empfohlenen Planungsvorgaben der einschlägigen Regelwerke, dort werden auch Mindestüberdeckungen empfohlen, um das Risiko von Ausbläsern zu minimieren. Das Auftreten von Ausbläsern bildet bei einer geschlossenen Querung nicht den Regelfall ab. Die beim HDD-Verfahren eingesetzte Bohrspülung wird i. d. R. aus Bentonit und Wasser hergestellt. Bentonit besteht in erster Linie aus Tonmineralien. Es werden nur zugelassene Materialien eingesetzt, die keine schädlichen Einflüsse auf die Umwelt und insbesondere das Grundwasser haben. Der Vorhabenträgerin ist kein Fall bekannt, in dem durch den Eintrag von Bentonit eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen erfolgte. Beim Auftreten von Ausbläsern werden – sofern erforderlich – die betroffenen Flächen gereinigt.

NDST060_20240621#26

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiterhin werden wir ein Konzept fordern, in dem die Schutzmaßnahmen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe auf der Baustelle festzulegen sind.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird es erforderlich sein, eine unabhängige sachverständige Person mit entsprechenden einschlägigen Erfahrungen als Baubegleitung einzusetzen. Auch ist nachzuweisen, dass durch das im Boden dauerhaft verbleibende Material keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu besorgen sind (Kabel, Schutzrohre, Weichmacher, Wärmeentwicklung).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST060_20240621#28

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Falls die Trassenvariante NDS_111 weiterverfolgt wird, wird es erforderlich umfangreiche Untersuchungen vorzunehmen, um einen Schaden am Naturhaushalt zu verhindern:

3. Laut aktualisierter Kulisse organischer Moorböden (Wittnebel et al., 2023) kommen im LK Friesland im Bereich der Trassenvariante NDS_111 vereinzelt "extrem mächtige" Hochmoorböden sowie Treposole mit hohem Kohlenstoffgehalt vor. Weiterhin liegt die Trassenvariante z. T. im NSG "Herrenmoor" (Teil des FFH-Gebiets "Stapelermoorkomplex"). Die maximal mögliche Entfernung, wenn die endgültige Leitung am äußersten Rand der Trasse verlegt würde, betrüge lediglich 300 m. Dort befinden sich jedoch landwirtschaftliche Betriebe, so dass auch dieser 300 m Abstand nicht eingehalten werden könnte. Der große Konflikt mit dem dortigen Gebietsschutz wird von der unteren Naturschutzbehörde genauer erläutert. Hier wird auf die Problematik der Wasserhaltung und möglicherweise weitreichenden Wirkung der Grundwasserabsenkungstrichter mit Wirkung auf die angrenzenden vernässten Moorgebiete eingegangen. Anders als beispielsweise in sehr gut durchlässigen Sandböden kann der Absenkungstrichter in Moorböden je nach Leitfähigkeit extrem weitreichend sein. Falls die Trassenvariante NDS_111 weiterverfolgt würde, wird es erforderlich sein zu prüfen, ob in den Nahbereichen zu den vernässten Moorgebieten wasserdichte Baugruben oder andere Techniken zum Einsatz kommen können, bei denen keine Wasserhaltung notwendig ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#29

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Würde die Leitung in einem Verfahren verlegt, bei dem eine Wasserhaltung notwendig ist, werden wird folgendes fordern müssen:

- Vor Baubeginn ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen (per Mail an die Umweltbehörde des LK Friesland: w.h*****@friesland.de und l.o*****s@friesland.de) in dem sich mit den möglichen Auswirkungen einer Wasserhaltung auf die sich in der Nähe befindenden wiedervernässten Moore (hier "Stapelermoor" und "Herrenmoor") auseinandergesetzt wird. Das Gutachten ist von einer sachverständigen Person mit Erfahrung im Bereich Moorhydro(geo)logie zu erarbeiten, mit Felddaten (Bodenkartierung und Wasserstände) zu hinterlegen und die Auswirkungen ggf. mittels hydrogeologischer Modellierung zu prognostizieren.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#30

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

• Auf Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens wird es dann erforderlich sein von der bestellten hydrogeologischen sachverständigen Person ein Monitoringkonzept erarbeiten zu lassen, um während einer möglichen Bauphase Auswirkungen auf die angrenzenden Moorgebiete zu erkennen und zu verhindern. Dafür sind Transekte mit Moorwasser-Pegeln einzurichten und mit Datenloggern (mehrfach tägliche Aufzeichnung des Wasserstandes) auszustatten. Bereits einen Monat vor Beginn einer GW-Haltung ist mit dem Monitoring zu beginnen, um den Einfluss der GW-Absenkung von anderen Faktoren (Trockenperiode etc.) abgrenzen zu können. Das Konzept ist vor Ausführung mit der Umweltbehörde des LK Friesland abzustimmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#31

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

•Sollte durch die Wasserhaltung beim Leitungsbau der Wasserstand in angrenzenden Schutzgebieten unter einen kritischen Wasserstand hinaus abgesenkt werden wird es erforderlich sein unverzüglich einen Baustopp und vor allem Stopp der Wasserhaltung durchzusetzen. Dies muss zu jeder Zeit innerhalb weniger Stunden möglich sein und ist in den kritischen Bereichen bei der Bauausführungsplanung einzuplanen. Die Festlegung des kritischen Wasserstands vor Beginn der GW-Haltung ist in Abstimmung mit der bestellten sachverständigen Person und in Abstimmung mit der Umweltbehörde des LK Friesland zu erfolgen.

Erwiderung

Konkrete Aussagen zur Wasserhaltung (z.B. Entnahme-/Einleitmengen und deren Standorte) können auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht getroffen werden – dies obliegt der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Allgemeine Aussagen zur Wasserhaltung entsprechend der Planungsebene können der Unterlage F - WRRL entnommen werden. Diese stellen auch die Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten spezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

NDST060_20240621#32

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Bereich nahegelegener vernässter Moorgebiete werden wir fordern die GW-Haltung durch eine im Bereich Moorhydro(geo)logie versierte sachverständige Person mit Hilfe des aufgebauten Monitorings aktiv auf der Baustelle und entlang der Transekte zu betreuen. Diese Person hat der Umweltbehörde des Landkreises Friesland Bericht zu erstatten (immer montags für die vorherige Woche). Die sachverständige Person informiert die Bauleitung und die Umweltbehörde bei Unterschreiten eines kritischen Moorwasserstandes in den Schutzgebieten, ist weisungsbefugt gegenüber der bauausführenden Firma und hat die Wasserhaltung ggf. zu stoppen.

Erwiderung

Konkrete Aussagen zur Wasserhaltung (z.B. Entnahme-/Einleitmengen und deren Standorte) können auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht getroffen werden – dies obliegt der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Allgemeine Aussagen zur Wasserhaltung entsprechend der Planungsebene können der Unterlage F - WRRL entnommen werden. Diese stellen auch die Basis für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten spezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

NDST060_20240621#33

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

• Es wird die Erstellung eines Fachbeitrags Klima erforderlich sein:
Auseinandersetzung mit den CO2-Emissionen, die durch Ausbaggerung des Torfkörpers und der anschließenden Zersetzung des organischen Materials (in welchem Jahrtausende lang Kohlenstoff gespeichert wurde) freigesetzt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#34

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

• Erarbeitung von Möglichkeit zum sinnvollen Umgang mit gut erhaltenem Torfboden, der ausgegraben würde. Zusammen mit der Umweltbehörde des LK Friesland wäre zum Beispiel zu prüfen, ob ein wassergesättigter Einbau in den regional vorhandenen wiedervernässten Mooregebiete möglich ist, so dass ein Großteil der CO2 Emissionen möglichst verhindert werden kann und die Mooregebiete gleichzeitig weiterentwickelt werden. Bei Wiedereinbau von Torf in den Leitungsrinnen ist die Zwischenlagerung immissionsmindernd nass zu erfolgen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST060_20240621#35

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

4. Die Trassenvariante NDS_111 führt durch die Wasserschutzzone IIIIB des Trinkwasserwerks Klein Horsten. Das Wasserschutzgebiet befindet sich sowohl im Landkreis Friesland als auch im Landkreis Wittmund. Ein Trassenverlauf ist hier aus Sicht des Landkreises Friesland nicht grundsätzlich auszuschließen, die Auswirkungen der geplanten Eingriffe sind jedoch genau zu prüfen. Im Zuge einer konkreteren Planung werden wir daher Untersuchungen durch ein hydrogeologisches Gutachterbüro fordern um zu beweisen, dass durch Freilegung des Grundwassers im Bereich des offenen Rohrgrabens in den vorgeschlagenen Trassenvarianten keine Gefährdung für das Grundwasser zu besorgen ist. Hierbei ist vor allem das Vorhandensein einer Deckschicht nachzuweisen, die durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird, so dass das Förderstockwerk weiterhin geschützt ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#36

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Außerdem darf bei gesteuerten Horizontalbohrungen nur Spülungszusätze in den Bohrspülungen verwendet werden, von denen keine Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen

Erwiderung

Die Wahrscheinlichkeit eines Eintrages der Bohrspülung beim Einsatz eines gesteuerten Bohrverfahrens (z. B. bei der geschlossenen der Querung von Fließgewässern) ist auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht abschließend zu bewerten. Hierzu können erst auf Ebene der Planfeststellung prognostische Aussagen getroffen werden, wenn über Baugrunduntersuchungen die anstehende Deckschichten bestimmt wurden und die tatsächliche Querungstiefe im Bereich der jeweiligen Kreuzungsstelle feststeht. Die Planung im Rahmen der Planfeststellung erfolgt auf Grundlage der empfohlenen Planungsvorgaben der einschlägigen Regelwerke, dort werden auch Mindestüberdeckungen empfohlen, um das Risiko von Ausbläsern zu minimieren. Das Auftreten von Ausbläsern bildet bei einer geschlossenen Querung nicht den Regelfall ab. Die beim HDD-Verfahren eingesetzte Bohrspülung wird i. d. R. aus Bentonit und Wasser hergestellt. Bentonit besteht in erster Linie aus Tonmineralien. Es werden nur zugelassene Materialien eingesetzt, die keine schädlichen Einflüsse auf die Umwelt und insbesondere das Grundwasser haben. Der Vorhabenträgerin ist kein Fall bekannt, in dem durch den Eintrag von Bentonit eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen erfolgte. Beim Auftreten von Ausbläsern werden – sofern erforderlich – die betroffenen Flächen gereinigt.

NDST060_20240621#37

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiterhin werden wir ein Konzept fordern, in dem die Schutzmaßnahmen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe auf der Baustelle festzulegen sind.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST060_20240621#38

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen wird es erforderlich sein, eine unabhängige sachverständige Person mit entsprechenden einschlägigen Erfahrungen als Baubegleitung einzusetzen. Auch ist nachzuweisen, dass durch das im Boden dauerhaft verbleibende Material keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu besorgen sind (Kabel, Schutzrohre, Weichmacher, Wärmeentwicklung).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

5. Es ist notwendig die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bereits in der frühen Planungsphase zu würdigen. Bei der Erstellung konkreter Planungsunterlagen ist so früh wie möglich ein Bodenschutzkonzept mit zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen um eine fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST060_20240621#40

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Es wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erforderlich sein, bei dem die einschlägigen DIN-Normen als Grundlage heranzuziehen sind: DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vesetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST060_20240621#41

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für Baustraßen sind bei Verwendung von Geotextilen ausschließlich solche der Textilrobustheitsklasse (M Geok E 2016) 5 zu verwenden. Weiterhin sind mindestens folgende Werte einzuhalten: Masse pro Flächenanteil: 356 g/m², Höchstzugkraft MD/CMD: 80/80 kN/m, Höchstzugkraftdehnung (MD/CMD): 15/10%. Die Datenblätter sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Verwendung vorzulegen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für die Einhaltung der Bodenschutzbelange auf der Baustelle wird eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig sein. Der oder die bestellte qualifizierte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen und sollte bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts involviert gewesen sein. In Trassenabschnitten in der Marsch oder Moorböden ist die BBB täglich präsent auf der Baustelle. In Trassenabschnitten auf der Geest ist die BBB an mindestens 2 Tagen in der Woche und bei Bedarf (nach ihrer Einschätzung) häufiger. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und entwickelt kurzfristige Lösungen bei Problemen durch ihre Präsenz auf der Baustelle. Sie schlägt geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei notwendigen oder bereits erfolgten, nicht vorhersehbaren Eingriffen vor. Bei grundlegenden Abweichungen vom Bodenschutzkonzept oder von baubegleitenden Empfehlung der BBB, hat die BBB die untere Bodenschutzbehörde und den Baubevollmächtigten umgehend zu informieren. Zur Vermeidung von Schäden und Defiziten am Naturhaushalt, die plötzliche auftreten und nur durch spontanes Handeln verhindert werden können, besteht eine Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Firmen. Während der Bauphase ist regelmäßig über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen inklusive Handlungsempfehlungen und ihrer Umsetzung gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zu berichten (wöchentliche Protokolle mit Fotodokumentation spätestens montags für die vorherige Woche).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST060_20240621#43

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

6. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wiederaufgenommen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#44

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinweis: Die Trasse liegt teilweise im Bereich einer Rüstungsaltnast (Munitionsdepot, 4550275010, Zetel, Fuhrenkamp).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#45

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fachbereich Straßenverkehr:

Sowohl aus verkehrsbehördlicher Sicht als auch aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

Inhaltlich verweise ich als Straßenbaulastträger bezüglich der von der Planung betroffenen Kreisstraße K 311 auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde, Geschäftsbereich Aurich vom 06.05.2024, die direkt der ArL Weser Ems zugeleitet wurde.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#46

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Darüber hinaus mache ich noch folgende Anmerkungen, die in der weiteren Planung und Realisierung zu berücksichtigen sind:

1. Die im Zuge der Bauarbeiten erforderliche Inanspruchnahme von (ggf. auch gewichtsbeschränkten) Straßen ist rechtzeitig vorher mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen, ggf. sind im Einvernehmen mit diesem Beweissicherungsmaßnahmen festzulegen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#47

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Für Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig vorher von der jeweiligen Verkehrsbehörde Anordnungen einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST060_20240621#48

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Geodatenmanagement: Die Planung führt durch Gemeinden Jever und Zetel. Hierbei kreuzt sie die Bebauungspläne 6-101-0-0, 6-128-0-0 und 6-111-0-0.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die RVP wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Die genannten Bebauungspläne sind der Vorhabenträgerin nicht übergeben worden und konnten dementsprechend nicht berücksichtigt werden. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

NDST060_20240621#49

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Es bestehen keine Bedenken.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST060_20240621#50

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Friesland

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Grafschaft Bentheim (T031)

NDST031_20240618

NDST031_20240618#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Landkreis Grafschaft Bentheim

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unser Landkreis ist nur randlich von der Leitungstrasse betroffen. Es wurden im Rahmen unserer Prüfung keine unüberwindbaren raumordnerischen Konflikte im Verlauf der vom Vorhabenträger vorgelegten Vorzugstrasse im Bereich unseres Landkreises festgestellt. Die Bestandaufnahme und Raumwiderstandsbewertung des Vorhabenträgers erscheinen mit Bezug auf die raumordnerischen Belange in unserem Landkreis nachvollziehbar.

Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen daher nicht.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST031_20240618#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Landkreis Grafschaft Bentheim

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der Karte Anlage 02 zur RVS fehlen in der Grafschaft Bentheim die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bestätigt das Fehlen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in der Kartenanlage. Hinsichtlich der Korridorentwicklung und Gesamtabstschätzung der Raumverträglichkeit wurden die Daten innerhalb der betroffenen TKS dennoch berücksichtigt und bewertet.

NDST031_20240618#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Landkreis Grafschaft Bentheim

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zwischen SL 35 und SL 36 / Empfindlichkeitsräume 129 oder 130) gibt es Nachweise von Großem Brachvogel, Austernfischer, Regenbrachvogel, Silberreiher, Schwarzkehlchen. Diese sind in der Tabelle 4-19 der ÜPUV nicht aufgelistet und sind dementsprechend zu ergänzen, ebenso in der ASE, soweit dort noch nicht erfolgt.

Erwiderung

Am 26.06.2023 wurden vom Landkreis Grafschaft Bentheim Daten zu folgenden Gebieten zur Verfügung gestellt: Bentheimer Wald, Samerott, Engdener Wüste, Syen Venn, Weiher am Syen Venn, Kleingewässer Achterberg, Gildehauser Venn, Tillenberge, Dalum Wietmarscher und Georgsdorfer Moor. In den zur Verfügung gestellten Daten liegen keine Fundpunkte von Großem Brachvogel, Austernfischer, Regenbrachvogel, Silberreiher und/oder Schwarzkehlchen zwischen SL35 und SL36 (Empfindlichkeitsräume 129 und 130) vor. Weitere dem Landkreis Grafschaft Bentheim bekannte Daten, die nicht zur Verfügung gestellt wurden, können für die Raumverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden. Diese sollten zur Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

NDST031_20240618#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Landkreis Grafschaft Bentheim

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der Karte Schutzgut Pflanzen fehlen für die Grafschaft Bentheim die Kompensationsmaßnahmen und wären zu ergänzen.

Erwiderung

Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen werden bei der weiteren Planung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin bittet um Zusendung der genannten Datengrundlagen.

NDST061_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH plant vier Offshore-Netzanbindungsleitungen, die ab den Anlandungspunkten in Hilgenriedersiel und Neuharlingersiel an der Nordsee bis NRW zu den vier Netzverknüpfungspunkten (NVP) Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier führen. Diese vier Leitungen, die weitestgehend gebündelt in Parallellage verlaufen sollen, werden zusammen als "Windader West" bezeichnet. Für das Vorhaben "Windader West" wird eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchgeführt. Im Vorwege hat hierzu die Antragskonferenz zur Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens am 21.09.2023 stattgefunden.

Für die Raumverträglichkeitsprüfung hat die Vorhabenträgerin die Korridore in Trassenkorridorsegmente (TKS) unterteilt. In dem aus Sicht des Landkreises Leer zu betrachtenden Bereich handelt es sich um das TKS NDS_114. Dieses verläuft durch die Gemeinde Uplengen und die Samtgemeinde Jümme. Die raumordnerisch zu prüfenden Trassenkorridore weisen eine Breite von 670 m auf. Die Gesamtbreite begründet sich durch einen Regelarbeitsstreifen von 40m plus beidseits einem Untersuchungsraum von 300m.

Merkmale des Vorhabens: Bei den vier Leitungen handelt es sich um Höchstspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen in Erdkabelbauweise mit einer Übertragungsleistung von jeweils 2 GW. Die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Leitungen ist gemäß Netzentwicklungsplan (NEP, Version 2023) in den Jahren 2032, 2033, 2034 und 2036 vorgesehen. Für jedes Kabelsystem werden 3 DC-Landkabel erforderlich. Die Regelbauweise erfolgt in offener Bauweise, die Tiefenlage der Kabel beträgt 1,5 bis 2,0 m unter Geländeoberkante mit einer Mindestüberdeckung von 1,2 m. Die geschlossene Bauweise kommt i.d.R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Die Kabelsysteme, die einen Abstand von 5 m zueinander aufweisen, werden alle in Kabelschutzrohren verlegt. Muffenverbindungen sind - nach dem Stand der Technik - im Abstand von 1.000 bis 1.500 m vorgesehen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST061_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus raumordnerischer Sicht sind die Ausführungen zum TKS NDS_114 gut aufgezeigt und die Ermittlung des vorläufigen Vorzugskorridors nachvollziehbar. Der im Gesamialternativenvergleich abgeschichtete Vergleich zwischen den weiter östlich verlaufenden TKS zwischen dem Kopplungspunkt NDS_11/NDS_114 und Kopplungspunkt NDS 115c/NDS_114 (mit den TKS NDS_111, NDS_112, NDS_113, NDS_115a, NDS_115b, NDS_120, NDS_115c) mit dem durch den Landkreis Leer verlaufenden TKS NDS_114 ist umfassend und nachvollziehbar dargelegt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST061_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinsichtlich des in der RVS, Kap. 4.3.7 „Windenergie“ in Tab. 4-17 zitierten Auszug aus der Beschreibenden Darstellung des RROP 2006 weise ich darauf hin, dass durch rechtskräftiges Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. März 2011, Az.: 12 KN 187/08, das RROP 2006 hinsichtlich des Teilbereichs Windenergie für unwirksam erklärt wurde.

Durch die Einbeziehung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Uplengen und der Samtgemeinde Jümme ist durch die Berücksichtigung der Sondergebiete Windenergie diesem aber entsprechend Rechnung getragen worden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST061_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für das anschließende Planfeststellungsverfahren wird auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms hingewiesen. Mit dem Entwurf 2023 wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass das RROP Anfang 2025 Rechtskraft erlangt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST061_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus planungsrechtlicher Sicht ist mitzuteilen, dass hier keine Bauleitplanungen der Gemeinde Uplengen sowie der Samtgemeinde Jümme oder ihrer Mitgliedsgemeinden bekannt sind, die dem Vorhaben widersprechen. Der Trassenkorridor verläuft in Teilbereichen sehr eng an bestehenden Bebauungsplänen, lässt die Geltungsbereiche ansonsten unberührt. Für eine weitergehende Betrachtung und insbesondere den Abgleich mit hier nicht bekannten Planungsabsichten bitte ich bei den betroffenen Gemeinden als zuständige Planungsträger zu erfragen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden. Hierzu werden die betroffenen Gemeinden erneut kontaktiert.

NDST061_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:
Bereich Neudorfer Moor

- Im NSG "Neudorfer Moor" gilt die betreffende NSG-Verordnung. Nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung des Gebietes führen können. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außerhalb auf das NSG einwirken. Die östlich des NSG liegenden Flächen sind zum überwiegenden Teil Hochmoorgrünland und stehen mit dem NSG in unmittelbarem Zusammenhang. Gemäß Darstellung im RRÖP des Landkreises Leer liegt hier ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Der Trassenkorridor berührt dieses Vorranggebiet randlich. Er schneidet zwischen dem NSG "Neudorfer Moor" und dem FFH-Gebiet "Lengener Meer, Stapeler Moor und "Baasenmeers-Moor" / NSG "Stapeler Moor und Umgebung" zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bedeutung als vernetzende Elemente im Sinne von Biotopverbundflächen (vgl. "Bedeutung Avifauna").

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST061_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Neudorfer Moor

- Südlich des NSG "Neudorfer Moor" befindet sich ein kleinteiliges Gebiet mit Hochmoorgrünland und gliedernden Gehölzreihen sowie zahlreichen Kompensationsflächen. Diese Parzellen besitzen darüber hinaus als Pufferzonen ebenfalls Bedeutung für das Naturschutzgebiet. Weiter südlich des Neudorfer Moores verläuft die Trasse durch ein Gebiet mit einem ausgeprägten Wallheckennetz; hier bestehen entsprechende Empfindlichkeiten durch mögliche Beseitigung von Wallhecken und Bäumen und einer daraus resultierenden dauerhaften Beeinträchtigung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamialternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Holtlander Ehe

Von dort verläuft der Korridor komplett in den Übergangsbereich von den Wallhecken in den Niederungsbereich der Holtlander Ehe. Dieser bildet einen Biotopverbund mit Holtlander Ehe und Moorbereichen. Der Biotopkomplex des gesetzlich geschützten Biotopes GB 521 - bestehend aus Landröhricht, seggenreichen Nasswiesen, Gewässer und Wald- liegt vollständig in dem Korridor. Dies findet sich bislang in den Raumwiderstandsklassen nicht wieder.

Erwiderung

Der gesetzlich geschützte Biotopkomplex ist im Rahmen der Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) als U-RWK I eingeordnet und in den Karten entsprechend dargestellt (Anlage 03, Blatt 29). Der umgebende Wald wurde als URWK II eingestuft. Durch den Kartenmaßstab 1:25.000 und die Kleinflächigkeit der benannten Strukturen ist dies eventuell nicht eindeutig zu erkennen. Bei der Trassierung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Holtlander Ehe

Aus der Niederung der Holtlander Ehe in das dichte Wallheckennetz von Selverde schließt dann die vollständige Querung des Waldes in Selverde an (im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft, lt. LRP - Kernfläche des Biotopverbundes im LK Leer). Die auf der anderen Straßenseite liegenden Bauernwäldchen können als LRT betroffen sein; eine Kartierung unter LRT-Gesichtspunkten liegt bislang nicht vor. Aufgrund der Waldarmut des Landkreises Leer kommt diesem Bereich -auch wenn es sich nicht um einen Naturwald handelt- eine hohe Bedeutung zu. Es handelt sich hier um einen alten Waldbestand, in dem mit höchster Wahrscheinlichkeit Fledermausvorkommen existieren. Durch die Ausweisung von Kompensationsflächen erfolgte eine Vergrößerung des Waldes. Die Einstufung als RWK 2 kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Erwiderung

Der Großteil des Waldes ist FFH-LRT und daher mit der Umwelt-Raumwiderstandsklasse I (URWK I) bewertet (vgl. auch Unterlage C, Anlage 03, Blatt 30). Die südlichen Waldbereiche (etwa ein Drittel des gesamten Waldes) sind, weil dort kein Schutzstatus besteht, als URWK II bewertet.

Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen werden bei der weiteren Planung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamialternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereiche nördlich des Nordgeorgsfehnkanals

Hier findet sich unter einem Sandhorizont noch eine Moorschicht wieder. Laut Bodenkarte (NIBIS Kartenserver des LBEG) handelt es sich um kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Bei Freilegung dieser Böden ist eine Wiederherstellung der klimarelevanten Bodenfunktionen nicht oder nur in langen Zeiträumen möglich. Da Moorböden einer anderen Raumwiderstandsklasse zugeordnet werden, müsste diese mit Informationen des LBEG geprüft bzw. abgeglichen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamialternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Filsumer Moor

Im Bereich der Samtgemeinde Jümme wird im Nordosten zunächst das Landschaftsschutzgebiet (LSG- LER-17 "Filsumer Moor") tangiert. Diese Flächen wurden bereits 1986 in das Nds. Moorschutzprogramm Teil II aufgenommen. Hier ist ein Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald betroffen. Laut § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es im Schutzbereich verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamialternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Filsumer Moor

Das Entwicklungsziel im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Leer legt fest, dass "naturnahe Moorflächen mit artenreicher Flora und Fauna umgeben von Moorgrünland der feuchten Standorte" geschaffen werden sollen (LRP LANDKREIS LEER 2021).

Hier befinden sich außerdem Kompensationsflächen und das gesetzlich geschützte Biotop (GB-LER-0112- 1, Feuchteres Pfeifengras-Moordegenerationsstadium). Großflächig sind hier Hochmoorböden betroffen. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung (1984 - 2004) wurden hier "Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz" zugeordnet.

Darüber hinaus erhält dieser Moorstandort u.a. klimarelevante Bedeutung vor dem Hintergrund des EU- geförderten Programms "Renaturierung landeseigener Moore - Reduzierung des CO₂-Ausstoßes - ("Erstbewertung von Hochmoorstandorten, nachrangige Moore, Filsumer Moor", ARL 2022).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Filsumer Moor

Südlich des Filsumer Moor wird das Wallheckengebiet Filsum-Brückenfehn erreicht, hier sind zahlreiche Wallhecken von der Trassenführung betroffen.

Erwiderung

Es handelt sich bei dem TKS NDS_114 um den Alternativkorridor. Dieser wird von der Vorhabenträgerin nicht bevorzugt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST061_20240621#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Südlich der Autobahn 28

Im weiteren Verlauf sind südlich der Bundesautobahn A28 drei Kompensationsflächen (Flurbereinigung Ammersum: eine Obstwiese und zwei Nasswiesen) vorhanden. Bei der letzteren handelt es sich auch um ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-LER-1311-1: Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht), welches unmittelbar im Trassenkorridor liegt.

Erwiderung

Es handelt sich bei dem TKS NDS_114 um den Alternativkorridor. Dieser wird von der Vorhabenträgerin nicht bevorzugt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST061_20240621#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Südlich der Autobahn 28

Südlich des Südgeorgsfehnkanals ist der sogenannte "Davidsfehnkolk" gelegen. Es handelt sich hierbei um ein naturnahes Abbaugewässer, welches als Kompensationsfläche (Sandentnahme Detern JÜM 793: Naturschutzsee) und teilweise als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-LER-0951-1-7: Rohrglanzgras- Landröhricht) eingetragen ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Aper Tief

Nördlich des Aper Tiefs sind fünf Kompensationsflächen (B-Plan Jüm 10.1, Flurbereinigung Detern- Übertiefeland und L 827 Neubau Radweg Uplengen) sowie das gesetzlich geschützte Biotop (GB-LER- 1424-1: Nährstoffreiche Nasswiese) vorhanden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Aper Tief

Südlich des Aper Tiefs befindet sich der Kompensationsflächenpool "Detern-Übertiefeland" mit 20 Kompensationsflächen und mehreren gesetzlich geschützten Biotopen (GB-LER-0145, 0146, 0198, 0558, 0560, 0568, 0972, 1102 und 1194). Dabei handelt es sich hauptsächlich um basen- und nährstoffarme Nasswiesen, nährstoffreiche Nasswiesen sowie Landröhrichte auf Niedermoorstandorten. Aus Sicht des Landkreises Leer ist dies ein naturschutzfachlich wertvoller Bereich, der von der Trassenführung auszunehmen ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamialternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Engstellen oder Hindernisse entlang des TKS NDS_114:

Bereich Aper Tief

In Barge wird östlich der Jämme das gesetzlich geschützte Biotop (GB-LER-0200-2: Naturnahes Altwasser, Altarm der Jümme) tangiert. Südlich davon sind zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-LER- 0324-1: Naturnahes Altwasser und GB-LER-0073-1: Nährstoffreiche Nasswiese) betroffen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bedeutung Avifauna

Hinsichtlich der Bedeutung der Avifauna wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uplengen zur Steuerung der Windenergie in dem Raum Brut- und Rastvögel erfasst wurden. Hierzu verweise ich erneut auf meine Stellungnahme vom 09.10.2023 zur Antragskonferenz (S. 4 u. 5), da dieser Raum z.T. durch das Trassenkorridorsegment NDS_114 beansprucht wird.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.
Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bedeutung Wallhecken

Im Bereich der Gemeinde Uplengen und der Samtgemeinde Jümme führt der Trassenkorridor durch Wallheckengebiete, wobei es sich bei Wallhecken gemäß § 29 BNatSchG um geschützte Landschaftsbestandteile handelt. Das TKS NDS_114 betrifft auf dem Gebiet der o.g. Gemeinden ca. 370 Wallhecken bzw. Wallheckenabschnitte.

Als anlagenbedingte Wirkung ist ein Schutzstreifen von nicht unerheblicher Breite (mindestens 40 m) nach Verlegung von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Dieses kann Auswirkungen auf die Struktur und den Aufbau der Wallhecken haben und das ökologische Wirkungsgefüge (Biotop- und Habitatverbund) dieser Wallhecken einschränken.

Es ist abschließend darzulegen, wie der Gehölzbewuchs auf Wallhecken langfristig zu behandeln ist. Sollten innerhalb des Schutzstreifens Gehölze beseitigt werden, ist eine dauerhafte Projektauswirkung gegeben. Sofern betroffene Wallheckenabschnitte an andere Schutzgebiete grenzen, ist regelmäßig von Auswirkungen von außerhalb auf das Schutzgebiet sowie Wechselwirkungen -insbesondere auch für die Fauna (z.B. Reptilien, Fledermäuse) - auszugehen.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST061_20240621#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bei ggf. erforderlichen Wartungsarbeiten sind Störungen der Tierwelt zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

IV. Anmerkungen zu Textstellen

An dieser Stelle werden zunächst zwei Auszüge aus der Stellungnahme zur Antragskonferenz (09.10.2023) nochmals angeführt, da in den vorliegenden Unterlagen zur RVP naturschutzfachliche Bedenken nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt werden:

Zu 5. 32 der Unterlage zur Antragskonferenz (UzA):

Im letzten Absatz heißt es: "Die überwiegenden Auswirkungen insbesondere auf Gewässerbiotope, landwirtschaftliche Nutzflächen und Offenlandbiotope sind kurzfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherstellbar. Insbesondere (ältere) Gehölzbestände, Einzelbäume und hochwertige Biotoptypen wie bspw. naturnahe Gewässer sind hingegen nur in einer größeren zeitlichen Dauer wiederherzustellen."

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Einschätzung nicht geteilt. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass dies nicht für landwirtschaftliche Nutzflächen auf Moor gilt. Erfahrungsgemäß wird in solchen Trassen im Moor immer zur Verlegung des Kabels Sand eingebaut (ggf. sogar auch noch zusätzlich mit Reiter beschwert), und der Boden dadurch auch so schon irreversibel verändert.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme zitierte Aussage bezieht sich explizit auf die Biotoptypen und wird aufrecht erhalten, auch in Hinblick auf landwirtschaftliche Nutzflächen auf Moorstandorten.

Die angeführte irreversible Veränderung des Moores, insbesondere Entwässerung und Vererdung, ist bereits in der Vergangenheit durch die großangelegte Melioration der Moorstandorte für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt.

Im Planfeststellungsantrag werden im Bodenschutzkonzept entsprechende Maßnahmen vorgegeben werden müssen, bei der Verlegung der Kabelanlage baubedingt eine weitere Beeinträchtigung des Moorkörpers durch Wasserhaltung und Umlagerung zu vermeiden, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, aber auch Vorhaben zur Wiedervernässung des Moors zu gewährleisten. Die Kabelanlage einschließlich der Bettung der Kabel in der angegebenen Tiefenlage steht dem nicht entgegen.

NDST061_20240621#23

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Anmerkungen zu Textstellen

An dieser Stelle werden zunächst zwei Auszüge aus der Stellungnahme zur Antragskonferenz (09.10.2023) nochmals angeführt, da in den vorliegenden Unterlagen zur RVP naturschutzfachliche Bedenken nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt werden:

Zu S. 33 der Unterlage zur Antragskonferenz (UzA):

In Tab. 2 werden die "Wirkfaktoren des Vorhabens" aufgeführt.

Wenn beim Begriff "temporäre Flächeninanspruchnahme" anzunehmend auch der Verlust von Moorböden oder auch Gehölzen (z.B. im Wald oder auf Wallhecken) gemeint ist, muss aus naturschutzfachlicher Sicht dem entgegengetreten werden. Diese Beeinträchtigungen können nicht als temporär eingestuft werden, da damit eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. Beseitigung verbundenen wäre. Eine Regeneration dieser Standorte bzw. Biotopstrukturen ist -wenn überhaupt- nur in extrem langen Zeiträumen möglich.

Erwiderung

Die temporäre Flächeninanspruchnahme gehört zu den baubedingte Wirkungen, die während der Bauphase auftreten und deren Auswirkungen i.d.R. auf diese beschränkt sind. Im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter wird jedoch im Einzelfall geprüft, ob durch eine temporäre Inanspruchnahme dauerhafte Auswirkungen zu erwarten sind. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Wiederherstellungszeitraum die Bau- und Rekultivierungsphase wesentlich überschreitet. Die in der Stellungnahme geforderte Bewertung, dass die Beeinträchtigungen / Auswirkungen einer temporären Flächeninanspruchnahme nicht pauschal als temporär einzustufen sind, entspricht dem fachlichen Vorgehen der Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C).

NDST061_20240621#24

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zu Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung", S. 39:

Tab. 4-3, hier: Vorhabenbestandteil Schutzstreifen

Hinsichtlich der Spalte "Beschreibung der Wirkungen" wird aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreises Leer ergänzend auf folgendes hingewiesen: Da Sträucher oder Bäume, die tiefer wurzeln, innerhalb des Schutzstreifens projektbedingt nicht zugelassen werden, sollen nur niedrig / flach wurzelnde Sträucher aus folgender Vorschlagsliste angepflanzt werden (analog zu entsprechenden Leitungsprojekten):

- Haselnuss *Corylus avellana*
- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
- Schlehe *Prunus spinosa*
- Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*
- Salweide *Salix caprea*
- Feldahorn *Acer campestre*

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024
Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zu Unterlage E „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“, S. 45:

Im 2. Absatz heißt es:

„Verschwenkungen der mTo (mögliche Trassenoption) erfolgen nicht nur auf Grund der oben genannten großräumigen und flächenhaften Raumwiderstände. Auch z. B. Waldflächen sowie kleinräumigere potenzielle Konfliktbereiche wie z.B. archäologische Bodendenkmäler, Sportplätze, Feldgehölze oder topographische Besonderheiten (z.B. Senken oder Geländeeinschnitte) können Auswirkungen auf den Verlauf der mTo haben“.

Der Verlauf des Korridors führt weiterhin zu einer Querung/Zerschneidung des Waldstandortes (Bauernwald) in Selverde.

Erwiderung

Für die Windader West wurden parallel zur Ermittlung des Korridornetzes für die RaumVP bereits weitere detailliertere Planungsschritte durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der ermittelten Trassenkorridorsegmente (TKS) tatsächlich eine konkrete Trasse realisiert werden kann. Hierfür wurde – insb. in Engstellen – eine mögliche Trassierungsoption (mTo) skizziert. Diese mögliche Trassierungsoption berücksichtigt bereits kleinräumigere Hindernisse und Trassierungseinschränkungen wie umweltfachlich sensible Strukturen, Fremdleitungen (nur größere Fernleitungen) sowie raumordnerische Gegebenheiten. Die mTo umgeht nach Möglichkeit die vorliegenden Konfliktbereiche innerhalb der TKS und berücksichtigt bereits grundlegende technische Planungsprämissen. Dennoch stellt die mTo nur einen vorübergehenden Planungsstand und teilweise nur eine von mehreren Optionen dar und wird anhand detaillierterer Betrachtungen und bei Vorliegen weiterer Planungsgrundlagen, wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen oder Fremdleitungsdaten, bis hin zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen iterativ weiterentwickelt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Ebenso erfolgt die konkrete Festlegung der Bauweise (offen/geschlossen) im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST061_20240621#26

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zu Unterlage C "Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen", S. 365:

"Die Hochmoore, Niedermoore, die Tiefumbruchböden aus Moor sowie die Marschböden werden als besonders kohlenstoffreich bewertet. Diese Flächen gehen weit über die Moorflächen nach dem Moorschutzprogramm hinaus. Sie nehmen den größten Teil des gesamten Korridors ein und bilden über weite Strecken ausgedehnte Riegel über die gesamte Breite des Korridors."

Klimarelevante Eigenschaften der betroffenen Nieder- und Hochmoorflächen (vgl. auch: "Filsumer Moor") sind bei der Bewertung des Trassenkorridorsegmentes NDS_114 zu berücksichtigen.

Erwiderung

Bei den Schutzgütern Klima und Luft werden die Böden zusammenfassend als "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten" berücksichtigt. Sowohl bei der Beschreibung der Schutzgüter Klima und Luft (vgl. Unterlage C, Kap. 18.10) als auch in der zusammenfassenden Darstellung zum TKS NDS_114 (vgl. Unterlage C, Kap. 18.13) erfolgt folgende Bewertung: In TKS NDS_114 befinden sich nahezu flächendeckend Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, hierdurch ergeben sich für das Schutzgut Klima und Luft je nach Projektwirkung (temporär oder dauerhaft) Umwelt-Raumwiderstände der Klassen II und III. Die räumliche Verortung kann über Plananlage C05 vorgenommen werden. Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#27

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Hinweise.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST061_20240621#28

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht unterscheiden sich die beiden Alternativen NDS_114 und NDS_115 nach überschlägiger Prüfung von Kartenmaterialien des NIBIS-Kartenservers kaum. Sowohl in Bezug auf die vorhandenen Bodenarten (größtenteils Geestregionen) als auch auf die Verdichtungsempfindlichkeiten, kohlenstoffreiche Böden und Suchräume für schutzwürdige Böden sind beide Varianten relativ ähnlich in der Ausprägung. Eine genauere Prüfung ergibt sich aus dem Gesamtalternativenvergleich, der sowohl für die Umweltraumwiderstandsklassen I, als auch II leichte Vorteile für die Alternative 115 darlegt. Dazu ist jedoch zu beachten, dass in den Umweltraumwiderstandsklassen auch weitere Umweltbelange einbezogen wurden. Folglich wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine der beiden Trassen als Vorzugstrasse gesehen, aus allgemeiner umweltfachlicher Sicht ist jedoch gemäß des Gesamtalternativenvergleichs die Trasse NDS_115 als vorzugswürdig zu betrachten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In Bezug auf etwaige vorhandene Altablagerungen, Altstandorte und altlastenverdächtige Flächen im Landkreis Leer können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden, da der Planungsstand zurzeit noch zu grob ist. Insofern können auch keine Aussagen dazu getroffen werden, ob solche Flächen weitere Untersuchungen oder Maßnahmen für den Leitungsbau nach sich ziehen würden.

Ich weise bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens eine abfall- und bodenkundliche Baubegleitung nach den Vorgaben der DIN 19639 durchzuführen ist und entsprechende Planungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch einen Fachgutachter aufzustellen und für die weiteren Planungen mit zu nutzen sind.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST061_20240621#30

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der vorgelegten Raumverträglichkeitsprüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind wie in den Unterlagen beschrieben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens näher zu betrachten. Dabei zu berücksichtigen sind die 26. BImSchV und die AVV Baulärm. Auf deren Grundlage sind die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu untersuchen und mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. Maßnahmen vorzuschlagen, wie erhebliche Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.

Erwiderung

Der Betreiber einer Höchstspannungsanlage ist hinsichtlich der potenziell auftretenden Immissionen verpflichtet, die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Die Anforderungen des Immissionsschutzes ergeben sich für das Vorhaben insbesondere aus den Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Konkrete und raumspezifische Nachweise über die Einhaltung maßgeblicher Grenzwerte werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Grundlage der dort gegenständlichen Trassenplanung erbracht.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinweise:

- Im Norden der Gemeinde Uplengen, Gemarkung Oltmannsfehn, liegt derzeit ein BimSchG- Genehmigungsantrag für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen vor. Die Anlagenstandorte liegen sehr nah an dem möglichen Korridor NDS_114.

- Im Süden der Gemeinde Detern liegt der Korridor NDS_114 sehr nah an bereits genehmigten Windenergieanlagen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST061_20240621#32

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen werden von dem Trassenkorridorsegment NDS_114 einige Kreisstraßen im nordöstlichen Kreisgebiet von Windader West gekreuzt. Es bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST061_20240621#33

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich weise darauf hin, dass - sofern dieses Trassenkorridorsegment als Vorzugskorridor im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung / Landesplanerische Feststellung hervorgehen sollte - im Rahmen des weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens u.a. von folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen auszugehen ist:

- Vor Baubeginn ist grundsätzlich ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen der Antragstellerin und dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, abzuschließen.
- Die Kreuzungen der Kreisstraßen sowie auch der Straßenseitengräben sind im Horizontal-Bohrverfahren in ausreichender Länge herzustellen. Die Deckung des Kabels unterhalb der Fahrbahnoberkante und unterhalb der Sohle der vorhandenen Straßenseitengräben hat mindestens 2,00 m zu betragen. Da bei den Kreuzungen Schutzrohre verwendet werden, sind diese wasserdicht zu verschließen.
- Mit den Bohrgruben (Start- und Zielgrube) ist ein Mindestabstand von 10,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraße, einzuhalten.
- Für temporäre und bleibende Baustellenzufahrten sowie bei Nutzung von vorhandenen, z.B. landwirtschaftlichen Zufahrten an den Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, zu beantragen. Hierzu ist beim Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit entsprechend aussagekräftigen Lageplänen und Angaben der jeweils geplanten Ausbaubreite und -tiefe, den Radien und dem vorgesehenen Ausbau (Pflaster- oder Asphaltbauweise) einzureichen.
- Bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen.
- Grundsätzlich sind Verrohrungen an Straßenseitengräben, ob temporär oder dauerhaft, erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn beim Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, zu beantragen.
- Schäden am Seitenraum sind auszuschließen. Sollten sich dennoch Schäden am Straßenkörper mit den Seitenräumen einstellen, sind diese unverzüglich zu beseitigen und der Straßenkörper samt Seitenräumen wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, d.h. die deformierten und ausgefahrenen Seitenräume sind mit Mineralgemisch (z.B. Fräsgut) aufzufüllen und zu profilieren.
- Verschmutzungen der Fahrbahn sind auszuschließen und ggf. unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.
- In Abstimmung mit dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, als Baulastträger ist vor Inanspruchnahme der Kreisstraßen sowie vorhandener Zufahrten eine Beweissicherung durchzuführen.
- Der uneingeschränkte Winterdienst ist zu gewährleisten.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten machen es zwingend erforderlich, dass dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vor Baubeginn ein Logistikkonzept vorzulegen ist. Dieses muss z.B. Angaben zu der zu erwartenden Anzahl der Transporte über 40 t mit Angabe der Einzelgewichte, Angaben zu den max. Breiten, Höhen und Längen der Transporte, zur geplanten Streckenführung und dem Transportzeitraum enthalten.
- Das Parken an den Kreisstraßen, wenn auch nur zum Abladen von Materialien, ist gemäß StVO nicht erlaubt.
- Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt (Tel.: 0491 /926-3200), frühzeitig mitzuteilen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST061_20240621#34

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, hier Kulturdenkmale gemäß § 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Stellungnahme in Bau- und Bodendenkmale unterteilt:

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung der Argumente erfolgt nachfolgend.

NDST061_20240621#35

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Baudenkmalpflegerische Belange

Direkt betroffen vom 670 m breiten Trassenkorridorsegment ist der Nordgeorgsfehkanal. Dieser wird vom TKS NDS_114 an zwei Stellen gequert. 1. Querung des Kanals zwischen Poghausen und Großoldendorf, einschließlich der Brücke "Brückstraße"

2. Querung in Ammersum

Der denkmalgeschützte Nordgeorgsfehkanal, ist mittels geschlossener HDD Bohrungen zu unterqueren, so dass keine offenen Baumaßnahmen am Kanalbauwerk notwendig werden. Baubedingte potenzielle Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Erschütterungen, können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#36

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Potentielle Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten können angenommen werden. Diese sind zeitlich begrenzt und können durch Vermeidungsmaßnahmen im Bauverfahren abgeschwächt werden. In Einzelfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Auswirkungen von Bauarbeiten, z.B. durch Erschütterungen, Schädigungen an benachbarten, denkmalgeschützten baulichen Anlagen entstehen können.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST061_20240621#37

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Darüber hinaus befinden sich folgende Baudenkmale (kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) in geringer Entfernung zum Untersuchungsraum entlang des Trassenkorridorsegmentes NDS_114 (Richtung: Nord-Süd):

- archäologische Moorwege in Oltmannsfehn, Flur 1, 2 und 4
- Mühle in Großdendorf, Oldendorfer Straße 41, 26670 Uplengen
- Gulfhaus in Großdendorf, Oldendorfer Straße 39, 26670 Uplengen
- Gulfhaus in Selverde, Westerstraße 3, 26670 Uplengen
- archäologische Schanzen östlich von Detern (Flur 5 und 11 in der Gemeinde Detern, Samtgemeinde Jümme)

Ich weise darauf hin, dass im Einzelfall für diese Baudenkmale ebenfalls mögliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen können. Es gilt die Pflicht der Erhaltung von Kulturdenkmälern gem. § 6 NDSchG. Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

Das TKS NDS_114 wurde im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches nicht als vorzugswürdig bewertet.

NDST061_20240621#38

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Leer

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bodendenkmalpflegerische Belange

Inhaltlich werden die bodendenkmalpflegerischen Belange durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft geprüft, welcher in diesem Verfahren beteiligt ist, siehe anliegende Stellungnahme vom 24.05.2024.

In allen Bereichen, in denen Hinweise auf archäologische Fundstellen fehlen, aber auch keine konkreten Anhaltspunkte für Störpotentiale vorliegen, kann ein Vorhandensein von Kulturdenkmalen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im ländlichen Raum Ostfrieslands ist möglicherweise nur der ungenügende Forschungsstand ursächlich für eine scheinbare Befundleere.

In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können. Prospektionen in archäologischen Verdachtsflächen sind gemäß § 13 NDSchG denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, ebenso wie Ausgrabungen nach § 12 NDSchG. Die Genehmigungsbehörde für denkmalrechtliche Anträge im Landkreis Leer ist der Landkreis Leer als untere Denkmalschutzbehörde. Es wird auf die Pflicht zur Fundmeldung bei Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen, die baubegleitende Ausgrabungen zur Folge haben kann.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

Landkreis Wittmund (T062)

NDST062_20240621

NDST062_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung

Es wird sich der Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.05.2024 angeschlossen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST062_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bauarbeiten von Energietrassen in der Nähe von den bekannten Fundstellen müssen mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zwingend abgestimmt werden. Grundsätzlich ist die ständige Anwesenheit eines archäologischen Teams während der Baumaßnahme zwingend erforderlich. Dieses Team ist so einzusetzen, dass die Erdarbeiten dokumentiert und die Funde geborgen werden können. Dafür sind ausreichend Fristen zu gewähren, im Bedarfsfall ist maschinelle und logistische Hilfe zu leisten. Sollte bei den Arbeiten dokumentationswürdige Denkmalschutzsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach § 6,3 (Veranlasserprinzip) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz im Vorfeld geregelt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST062_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Falle des Auffindens etwaiger Kultur- und Sachgüter, die auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen nicht zu erwarten waren, ist seitens des Vorhabenträgers durch geeignete Maßnahmen die Einbindung von Denkmalschutz und Denkmalfachbehörden sicherzustellen, so eine fachgerechte Untersuchungen und Dokumentationen der Güter (Funde) vor dem Beginn von Baumaßnahmen durchgeführt und grundsätzlich Gegenstände archäologischer oder historischer Art entweder an Ort und Stelle oder durch Bergung erhalten und bewahrt werden können.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST062_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S: 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S: 135) §§ 2,6,13 und 14 wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST062_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Kartierung gibt einen generellen Eindruck, mit welchen Raumwiderständen, aus dem Bereich des Schutzgutes kulturelle und andere Sachgüter gerechnet werden muss. Lockere Fundstellen Streuung ab Wiesede, Friedeburg, Horsten. Ein südlicher Verlauf ist zu bevorzugen.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST062_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund (2006) ist vollständig in die Bewertungen eingeflossen und die Grundsätze sowie Ziele wurden berücksichtigt/beachtet.

Es bleibt weiterhin fraglich warum im Bereich der Gemeinde Friedeburg keine stärkere Bündelung mit dem planfestgestellten Korridor Landtrassen 2030 erfolgen kann. Die Unterlagen sind in diesem Zusammenhang unvollständig und gehen auf die bereits in der vorangegangenen Stellungnahme des Landkreises Wittmund geäußerten Thematik nicht genauer ein.

Erwiderung

Die Bündelung mit Infrastrukturen und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen ist ausführlich in den Unterlagen beschrieben (siehe Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie). Diese sind im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Dies ist erst auf Ebene der Detailplanung des konkreten Leitungsverlaufes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Es drängt sich die Frage auf, warum eine östliche Umgehung der Ortschaft Friedeburg nicht mit einem Alternativkorridor betrachtet wurde.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im Zuge der Antragskonferenz im September 2023 wurden von der zuständigen Landesplanungsbehörde die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände, Vereinigungen und sonstige Dritte beteiligt, um mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen zu erörtern. Hier bestand bereits die Möglichkeit Vorschläge für Alternativen vorzubringen. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Landesplanungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser umfasst u.a. die zu untersuchenden Alternativen. Diese wurden vollumfänglich geprüft.

Eine östliche Umgehung von Friedeburg würde keine geringeren raumordnerischen und umweltfachlichen Konflikte bewirken (VR Rohstoffe, Böden mit hohem Kohlenstoffanteil, etc.). Zudem befindet sich östlich bereits der landesplanerisch festgestellte Korridor der Landtrassen 2030 (NVP Unterweser). Durch den Alternativvorschlag würde sich eine Mehrlänge > 4 km ergeben. Eine durchgehende Bündelung der 4 O-NAS der Windader West und der Kabelsysteme der TenneT über eine Länge von ca. 18 km ist voraussichtlich bautechnisch nicht realisierbar. Daher ist eine östliche Umgehung aus Sicht der Vorhabenträgerin keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative und wurde nicht tiefergehend betrachtet.

NDST062_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht. Es fehlte an ausreichenden Kapazitäten, um zur äußerst umfangreichen Raumverträglichkeitsprüfung Stellung zu nehmen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST062_20240621#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

1. Untere Deichbehörde:

Gemäß Trassenplanung sind auch zwei Varianten vorgesehen (NDS 101 und NDS 102), die im Landkreis Wittmund eine Anlandung zwischen Bensorsiel und Neuharlingersiel in Betracht ziehen. In beiden Fällen wäre die Querung des Hauptdeiches erforderlich.

Hierzu bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Bedeutung für den Küstenschutz wird jedoch darum gebeten rechtzeitig eine Detailabstimmung zur Bauweise, Bauabwicklung, Bauzeitpunkt usw. mit der Deich- und Sielacht Harlingerland und der Unteren Deichbehörde vorzunehmen. Besonders zu bedenken ist hierbei sicherlich, dass der Hauptdeich in beiden Fällen im schar liegenden Bereich gequert werden müsste.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST062_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gewinnungsgebiet Harlingerland:

Der Trassenkorridor NDS_108 (Shape-Datei) führt durch das Wassergewinnungsgebiet für das Wasserwerk Harlingerland, das im Landesraumordnungsprogramm für das Land Niedersachsen als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung gesichert ist.

Erwiderung

Das TKS NDS_108 stellt eine Alternative dar, die in der Grobprüfung abgeschichtet wurde. Somit erfolgte keine Betrachtung in den Fachbeiträgen und dem GAV. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist somit nicht betroffen.

NDST062_20240621#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gewinnungsgebiet Sandelermöns:

Die Trassenkorridore NDS_107 und NDS_109 verlaufen durch die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Sandelermöns. Der Trassenkorridor NDS_106 verläuft durch die Schutzzone III A, die Schutzzone II sowie der Schutzzone I. Die Schutzzonverordnung des Wasserwerks Sandelermöns vom 11.03.1992 ist zu beachten. Gemäß § 4 sind jegliche Handlungen in der Schutzzone | verboten. Damit ist der Trassenkorridor NDS_106 aus Sicht des vorsorgenden Grund - und Trinkwasserschutzes inakzeptabel.

Erwiderung

Im TKS NDS_106 ist, wie beschrieben, die Schutzzone I, II und IIIA innerhalb des Korridorsegments. Die mögliche Trassierungsoption (mTo) quert in diesem TKS nur die Schutzzone IIIA. Somit sind nach aktuellem Stand der Planung die Schutzzone I und II von keinen Handlungen betroffen. Eine Beachtung der Schutzgebietsverordnungen findet im Planfeststellungsverfahren statt.

Aufgrund der Nähe von der Schutzzone I zur mTo im TKS NDS_106 und anderen Themenaspekten wird dieses TKS als Alternative vorgeschlagen. Die Vorzugstrasse verläuft durch die TKS NDS_107 und TKS NDS_109.

NDST062_20240621#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gewinnungsgebiet Klein Horsten: Der Trassenkorridor NDS_111 verläuft durch die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Klein Horsten.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Gewinnungsgebiet wurde in den einzelnen Fachgutachten beachtet und bewertet.

NDST062_20240621#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Durch die Kabeltrassen im Bereich der Fassungsanlagen der o.g. Trinkwassergewinnungsgebieten darf es zu keinen Einschränkungen im Betrieb, im Hinblick auf mögliche Erweiterungen und/oder Sanierungen von Anlagen, Rohwasserleitungen etc. kommen, damit die Trinkwasserversorgung dauerhaft gewährleistet bleibt. Die Schutzzonenverordnung des Wasserwerks Klein-Horsten vom 21.01.1972, die Schutzzonenverordnung des Wasserwerks Sandelermöns vom 11.03.1992 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 sind zu beachten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zur Beurteilung der Raumverträglichkeit hinsichtlich einer potentiellen Grundwassergefährdung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Darstellung der geplanten Trassenkorridore in den o.g. drei Trinkwassergewinnungsgebieten zusammen mit den bisherigen und zukünftigen Trassen der Amprion GmbH bzw. der TenneT, so dass es zu keinen "Dopplungen" kommt. Summarische Betrachtungen in der Fläche/n der Flächeninanspruchnahme sind zu betrachten.
2. Gefahren für das Grundwasser gehen insbesondere während der Bauphase bei der Verlegung, temporärer Abtrag der schützenden Deckschichten, der Landkabel aus. Ein Kriterium für die Festlegung der Trassenkorridore sollten daher auch ausreichend mächtige Deckschichten sein, die eine Verlagerung von wassergefährdenden Stoffen in das Förderstockwerk verhindern oder zumindest minimieren können. In diesem Kontext sind die geologischen Verhältnisse im Bereich der Trassenkorridore, die durch die Trink- wassergewinnungsgebiete verlaufen, zu beschreiben und zu bewerten.
3. Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung und zu möglichen Auswirkungen durch das Kabel-Material auf die Medien Boden, Sickerwasser und Grundwasser. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in die Umweltmedien emittieren. Ebenso muss nachgewiesen werden, dass die Erwärmung der Erdkabel keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Konkretisierende Forderungen und Auflagen werden in den folgenden Zulassungsverfahren erhoben.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurde das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung in die Erarbeitung der Umweltunterlagen und dem Gesamtalternativenvergleich mit einbezogen.

Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Kabelmaterials und die Erwärmung der Erdkabel erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Erwärmung keine Auswirkungen auf das Grundwasser hat.

NDST062_20240621#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz:

Zu diesen Belangen fehlt es noch an einer Detailschärfe der Trassen. Sobald der genaue Trassenverlauf festgelegt wird, können weitere Aussagen getroffen werden. Grundsätzliche Bedenken bestehen zu den vorgesehenen Trassenvarianten nicht.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

NDST062_20240710#1**Datensatzinfo**

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Durch den Verlauf der in den Unterlagen dargestellten Trassenkorridore bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unmittelbare Konflikte bei der Realisierung entsprechender Leitungsverläufe, sodass von hier Bedenken geäußert werden:

1. EU-VSG V63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (DE 2309-431)

- In der Verfahrensunterlage Unterlage D - Natura 2000 werden keine Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet aufgeführt, da diese in der Erarbeitung sind. Die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Arten sind jedoch den LSG-VO zu entnehmen. (LK Wittmund: LSG WTM 25, LSG WTM 25II). Diese sind bis zur Erstellung des Managementplans maßgeblich. Die Berücksichtigung der Erhaltungsziele aus den LSG-VO sind auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfungs-Ebene nachzuliefern.

Begründung: Auch, wenn kein Managementplan bisher für das VSG besteht, so sind dennoch in den LSG-VO, die das Schutzgebiet sichern, Erhaltungsziele für das VSG formuliert. Es sind Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten (u. a. Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen, Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze) sowie weitere für das LSG/VSG (z. B. Erhalt der größtmöglichen Störungsfreiheit) formuliert. Eine Störung der wild lebenden Tiere und der Natur durch Lärm und auf andere Weise ist durch das Vorhaben gegeben und eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele kann durch die Großräumigkeit und mehrjährige Dauer des Vorhabens nicht ungeprüft ausgeschlossen werden. Eine angemessene Betrachtung der Erhaltungsziele für das Schutzgebiet aus den LSG-VO ist unter Berücksichtigung der fachlich anerkannten Störungsempfindlichkeiten (Effektdistanzen/Fluchtdistanzen/Störradien) und -arten (z. B. akustisch, visuell) der Brut- und Rastvögel des Standarddatenbogens vorzunehmen und zu bewerten.

Erwiderung

Innerhalb der Verträglichkeitsstudie wird grundsätzlich die Beeinträchtigung von Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von gemeldeten Arten geprüft. Die Wirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die Bauphase beschränkt. Alle potenziellen temporären und dauerhaften Wirkungen auf gemeldete und wertbestimmende Arten werden über die Wirkfaktoren des Vorhabens abgeprüft und ihnen geeigneten Maßnahmen gegenüber gestellt. Eine vertiefte Prüfung von konkreten Wirkungen auf Schutzgegenstände und deren Erhaltungsziele erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Es werden geeignete Maßnahmen konkret formuliert und festgesetzt um Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen. Nur dann ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren festzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten gebietsschutzrechtlichen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund ist bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung eine ausführliche Betrachtung der Kumulationswirkung auf die Schutzgebiete - hier das VSG V63 - durchzuführen, da erhebliche Auswirkungen für das gesamte Schutzgebiet und für alle bekannten Offshore-Anlandungsprojekte in ähnlichem Zeitraum relevant sind. Der Begründung im Rahmen des Gutachtens (angepasste Trassierung oder Bautechnik), dies vollständig auf die Planfeststellungsebene zu verlagern, wird nicht gefolgt. Eine Bewertung der einzelnen Trassenkorridorsegmente ist weder ausreichend noch zielführend, gerade wenn es sich um die Festlegung einer (Vorzugs-)Trasse handelt. Die Kumulationswirkung ist ausreichend begründet im Rahmen der Unterlage D - Natura 2000 bereits auf dieser Planungsebene zu ergänzen.

Begründung: Eine umfangreiche Summationsbetrachtung kann in so einem großen Projekt nicht auf die Ebene des Planfeststellungsverfahrens geschoben werden, da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Trasse festgelegt wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet müssen bei der Menge an Großvorhaben mit Anlandungsbereichen zwischen Norderney und Langeoog bereits auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung bewertet werden, gerade wenn es sich bereits um die Trassenkorridorsegmente der Vorzugsvarianten (hier NDS_104 sowie NDS_101 und NDS_102) handelt. Nur so können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet frühzeitig berücksichtigt und Alternativtrassen bevorzugt werden. Wie bereits angeschnitten, ist hierbei auch nicht zu vernachlässigen, dass es sich bei den Offshore-Anbindungssystemen des Projektes "Windader West" nicht um die einzigen Großprojekte handelt, die das angesprochene Schutzgebiet betreffen. So sind zeitlich überlagernd bzw. zeitlich aufeinanderfolgend über viele Jahre auch durch u. a. Anbindungssysteme von TenneT im Bereich Norderney, Baltrum und Langeoog Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten. Somit kann eine langfristige und großräumige Entwertung und erhebliche Beeinträchtigung von Brut- und Rasthabitaten sowie Nahrungshabitaten des Schutzgebietes - auch im Hinblick auf die Wechselwirkung mit dem VSG V01 "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" - nicht auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung ausgespart werden und lediglich eine Prüfung der Trassenkorridorsegmente erfolgen.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Eingriffe und damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu prüfen, ob die Kumulationswirkungen der Vorhaben (temporäre) Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich machen.

Erwiderung

Gegenstand dieser Unterlage zur Raumverträglichkeitsprüfung ist die Klärung, ob eine grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist. Sie erfolgt getrennt für einzelne Trassenkorridorsegmente (TKS). Für die Raumverträglichkeitsprüfung verbleibt hinsichtlich der Umsetzung der Windader West (Lage und Bautechnik) innerhalb des Korridors eine Variabilität, die dazu führt, dass eine Bandbreite potenzieller Beeinträchtigungen möglich ist. Insgesamt zeigt sich dabei, dass überwiegend baubedingte Wirkungen zu erwarten sind. Für dauerhafte Wirkungen besteht die Möglichkeit, sie durch eine angepasste Trassierung oder Bautechnik zu vermeiden. Dies gilt auch für die weiteren TKS, die für das Natura 2000-Gebiet zu betrachten sind. Eine umfängliche Betrachtung der Summationswirkungen ist daher im Rahmen der Verträglichkeitsstudie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu erarbeiten. Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eignen sich im entsprechenden Fall ebenfalls für temporär kumulierende Wirkungen.

NDST062_20240710#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aufgrund der zu erwartenden Kumulationswirkungen der Offshore-Anbindungsvorhaben (planfestgestellte Vorhaben/ geplante Vorhaben) im Bereich des Vogelschutzgebietes V63 fordert die untere Naturschutzbehörde Landkreis Wittmund, dass die Trassenvariante NDS 108 (in Grobprüfung abgeschichtet, vgl. Unterlage A - Erläuterungsbericht) in die Alternativbetrachtung der Raumverträglichkeitsprüfung wieder aufgenommen wird, da die Kumulationswirkung auf das VSG V63 entgegen der gutachterlichen Darstellung zu erwarten ist und eine Abwägung aus rein finanziellen Argumenten und Bündelungsaspekten abgelehnt wird.

Erwiderung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Raumverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Raumordnungsbehörde eine Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen durchzuführen. Im Rahmen einer Grobprüfung können bereits vor einer detaillierten Betrachtung von Korridoralternativen in den Fachgutachten nicht ernsthaft in Betracht kommende Korridoralternativen begründet sachgerecht ausgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine frühzeitige Abschichtung von TKS, die insbesondere aufgrund ihrer Länge und Bündelungsoptionen der vier O-NAS deutliche Nachteile gegenüber anderen im Korridornetz enthaltenen TKS aufweisen. Die Länge und die Möglichkeit, alle vier O-NAS in gemeinsamen Arbeits- und Schutzstreifen zu bündeln, wirken sich direkt auf den Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft aus und minimieren die Anzahl der Betroffenen Dritter sowie die Betroffenheit der räumlichen Nutzungen, wie z.B. der Landwirtschaft, sie wirken sich zusätzlich zu den genannten Vorteilen auch positiv auf die Kosten und die Bauzeit des Vorhabens aus.

Die Grobprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Trassenführung über die TKS NDS_104 und TKS NDS_107 in den Kriterien Länge und Systembündelung als vorzugswürdig gegenüber einer möglichen Trassenführung über die TKS NDS_108 und TKS NDS_107 zu bewerten ist.

Somit stellt das TKS NDS_108 keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar und muss gem. Methode der Grobprüfung auch keiner weiteren detaillierten Betrachtung im Rahmen der Fachgutachten der RaumVP unterzogen werden. Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Eine Betrachtung von Kumulationswirkungen für das VSG V63 erfolgt unter Zugrundelegung der tatsächlichen Bauausführung sowie Berücksichtigung weiterer konkretisierter Planungsvorhaben im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.

NDST062_20240710#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der Unterlage E ASE wird bei den Listen zu Verfahrenskritische Vorkommen (5.2) lediglich die Rote Liste Niedersachsen aufgeführt. Aus Sicht der UNB ist auch die Rote Liste Deutschland heranzuziehen.

Erwiderung

Da als grundlegendes Kriterium zur Definition verfahrenskritischer Arten in Niedersachsen bzw. konkret im betrachteten Vorhaben die Einstufung der Arten als "höchst prioritär" in der Prioritätenliste der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf durch das NLWKN (2011) verwendet wird und diese Artvorkommen anhand der zusätzlichen Kriterien (hier z.B. auch Rote Liste in Nds) lediglich näher charakterisiert werden, wird für das Hinzufügen einer Spalte für die deutschen Roten Listen in den Tabellen 5-2 und 5-3 in der ASE kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erwartet. Arten, die in Deutschland besonders selten oder gefährdet sind, jedoch in Niedersachsen nicht auf den Roten Listen stehen, sind über die Kategorie VA (Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa laut NLWKN 2011) abgedeckt.

NDST062_20240710#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Es liegen Bereiche des Wiesenvogelschutzprogrammes (Nds. Weg) innerhalb der Trassenkorridore. Diese Korridore überplanen diese Flächen teilweise großflächig (bspw. Trassenkorridor NDS_101) und zerschneiden zusammenhängende Gebiete für die teils sehr störungsempfindlichen Wiesenvögel.

Erwiderung

Sowohl die Daten zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brut- und Rastvögel in Niedersachsen als auch Art- und Revierdaten aus dem Wiesenvogel-Schutzprogramm wurden durch das NLWKN bereitgestellt und zur Bearbeitung der Fachgutachten als Grundlage verwendet.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten artenschutzrechtlichen Konflikten Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden.

In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der nachgelagerten Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

NDST062_20240710#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der Unterlage E ASE Abschnittsbezogenen Analyse (5.3) wird nicht ausreichend schlüssig dargelegt, warum Artvorkommen als nicht betroffen angesehen werden, so z.B. die Rohrweihe und die Wiesenweihe in landwirtschaftlich geprägten Bereichen; die Rohrweihe ist im LK ein weit verbreitet vorkommender Brutvogel. Die Art sowie weitere sind im gesamten LK zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die regelmäßig verwendeten Begründungen zur Einschätzung, ob eine Art betroffen sein kann oder nicht, finden sich in der Legende zu den tabellarischen Darstellungen der einzelnen TKS übergeordnet im Kapitel 5.3. Die Einschätzung innerhalb der Raumordnung ist überschlägig und stützt sich auf (i.d.R. nicht vollumfassend vorhandene) Artdaten und deren Verknüpfung mit Habitatstrukturen, die anhand von Luftbildern und vorliegenden Biotopdaten ermittelt werden. Rohrweihe und Wiesenweihe sind streng geschützte Vogelarten, die auf der nachgeordneten Planungsebene grundsätzlich in die Betrachtungen einbezogen werden. Konkrete Verortungen und mögliche Vorkommen auch in bisher nicht lagegenau identifizierten Räumen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und bewertet.

NDST062_20240710#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Betroffenheit der Breitflügelfledermaus wurde im gesamten LK Wittmund ausgeschlossen, da keine Gebäudestrukturen betroffen sind. Die Art ist aber bei ihren Transferflügen zu den Nahrungshabitaten wie andere Fledermäuse auf Leitstrukturen in der Landschaft angewiesen. Zudem nutzt sie Offenlandhabitats als Jagdgebiete, somit kann eine Betroffenheit auf dieser Planungsebene nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese Art ist also ebenfalls weiter zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Breitflügelfledermaus gilt laut Lüttmann & Heuser (2010) als hoch und schnell fliegende Art, die sich in geringem Maße an Leitstrukturen orientiert. Da grundsätzlich in jedem zu betrachtenden TKS mit Vorkommen verschiedener Fledermäuse zu rechnen ist, darunter auch gehölzgebundene Arten, die weit enger an Leitstrukturen gebunden sind, sind entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf vorzusehen (vgl. auch Maßnahmenkatalog Fledermäuse). Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die fachlichen Hinweise zur Umsetzung des Fledermausschutzes bei Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen und wird diese im Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigen.

NDST062_20240710#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Moorfrosch besiedelt nicht ausschließlich Moorstandorte, sondern kann bei geeigneten Habitatbedingungen, wie z.B. anmoorigen Geeststandorten, auch in weiteren Bereichen des Landkreises angetroffen werden. Auch die Zerschneidung von Wanderkorridoren ist zu berücksichtigen. Zudem ist die Art im FFH-Gebiet 010, das in geringem Abstand passiert wird, gemeldet. Innerhalb seiner Aktionsraumgröße ist der Moorfrosch zu berücksichtigen.

Erwiderung

Vorkommen des Moorfroschs sind anhand der vorliegenden Daten in weiten Teilen des Landkreises Wittmund bekannt und wurden in die Betrachtungen der ASE einbezogen. Die Einschätzung innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung ist überschlägig und stützt sich auf vorhandene Artdaten und deren Verknüpfung mit Habitatstrukturen, die anhand von Luftbildern und vorliegenden Biotopdaten ermittelt werden. Konkrete Verortungen und mögliche Vorkommen auch in bisher nicht lagegenau identifizierten Räumen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und bewertet.

NDST062_20240710#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Durch die Trassenkorridore wird ein Wolfsterritorium im Landkreis Wittmund gestört und ggf. zerschnitten. Aufgrund des nationalen und internationalen Schutzstatus des Wolfs sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art zu prüfen. So ist auch bei der Betrachtung des TKS NDS_109 der Wolf zu berücksichtigen.

Erwiderung

Im TKS NDS_109 ist laut ASE der Wolf aufgeführt, das Wolfsterritorium ist bekannt. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurde eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen, da kein Wald als möglicher sensibler Fortpflanzungs- oder Ruhebereich beansprucht oder gequert wird. Die Einschätzung innerhalb der Raumordnung ist überschlägig und stützt sich auf vorhandene Artdaten und deren Verknüpfung mit Habitatstrukturen, die anhand von Luftbildern und vorliegenden Biotopdaten ermittelt werden. Konkrete Verortungen und mögliche Vorkommen auch in bisher nicht lagegenau identifizierten Räumen werden im Rahmen des PFV ermittelt und bewertet.

NDST062_20240710#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Maßnahmenkataloge der Unterlagen D und E sind aufeinander abzustimmen. Weiterhin sind sie nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern im weiteren Planungsprozess zu ergänzen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Maßnahmen werden generell auf der konkreteren Planungsebene des Planfeststellungsverfahrens einzelfallbezogen überprüft und ggf. angepasst oder ergänzt.

NDST062_20240710#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für die CEF Maßnahmen ist ein Konzept zu erarbeiten, das die Standort- und Flächenauswahl erarbeitet sowie die Pflege- und Monitoringmaßnahmen festlegt. Weiterhin sind die ausgewählten Standorte im Vorfeld der Festlegung auf das tatsächliche Arteninventar und die Revierauslastung zu überprüfen. Bei Nichteignung sind weitere Flächen zu untersuchen. Dies hat in enger Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

Erwiderung

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

NDST062_20240710#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auf Grund der Größe und Vielschichtigkeit des Projektes ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein ÖBB-Konzept zu erarbeiten. Dieses ist ebenfalls mit der UNB abzustimmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinsichtlich des Wirkfaktors Wärmeemission heißt es in den Unterlagen:

"Durch den Betrieb der Kabelanlage kann es aufgrund der Wärmeemission zu einer Erhöhung der Bodentemperatur und zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion kommen. Die Erdkabel werden in der Regel in einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2,0 m gelegt. Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren noch nicht feststehenden Faktoren ab. Dies betrifft den sich möglicherweise verändernden Kabelquerschnitt (derzeitiger Planungsstand 3.000 mm² Kupferkern), die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtliche schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, welche die Windparkflächen anbinden. Zudem gibt es derzeit noch keine belastbaren Daten für vergleichbare 525-kV-Erdkabel, da sich diese derzeit noch in den unterschiedlichen Genehmigungs- und Planungsphasen befinden. Aus diesen Gründen ist auf Basis des derzeitigen technischen Planungsstandes keine nähere Einschätzung zur Erhöhung der Bodentemperatur möglich." (Erläuterungsbericht S. 45 von 90).

Es ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Wärmeemission und die resultierende Erwärmung der Böden mit erhöhten Verdunstungsraten bzw. Wasserverlusten verbunden sein werden. Dass hierzu keine belastbaren Daten vorliegen, ist vor dem Hintergrund der außerordentlichen Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebietes bzw. der großen Nähe der Leitungstrasse zum Gebiet kritisch zu sehen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stellt dies einen unvorhersehbaren Risikofaktor für das VS 63 und dem Schutzzweck der Brut- und Rastvögel mit Bindung an kurzrasige und stochebfähige, feuchte Grünlandbereiche dar.

Erwiderung

Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren Faktoren ab. Dies betrifft unter anderem den Kabelquerschnitt, die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtlich schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, für die ein zu modellierender belastbarer Lastgang identifiziert wird. Zum derzeitigen technischen Planungsstand ist auf Ebene der vorgelagerten RaumVP daher keine spezifische Betrachtung des betriebsbedingten Einflusses auf die Bodentemperatur möglich. Für 110-kV und 380-kV AC Erdkabel, wie auch für 320-kV und 380-kV DC-Erdkabel liegen aber bereits zahlreiche Erfahrungswerte sowohl der betriebsbedingten Effekte, wie auch deren ökologischer Einordnung vor. Entsprechende Modellierungen und Messungen (Osterath, EnLAG 5 TEV Raesfeld und ALEGrO) zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Die Ergebnisse zeigen zudem auch, dass ökologisch relevante betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nachzeitigem Stand ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin untersucht das Thema der Temperaturentbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen. Auf der nächsten Planungsebene erfolgt auf Basis der technischen Detailplanung und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse eine spezifische Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels.

Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperatureinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt. Im Zuge des Vorhabens A-Nord wurde seitens der Vorhabenträgerin eine umfassende Ausarbeitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Thema eingereicht und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wird daher ergänzend auf diese Unterlagen verwiesen.

Unmittelbar nach den vom Landkreis Friesland zitierten Ausführungen der Vorhabenträgerin in Unterlage A - Erläuterungsbereich, Seite 45, werden die oben genannten Untersuchungen bei Erdkabelprojekten aufgeführt: "Erfahrungswerte liegen jedoch bereits im Bereich von 320-kV-Erdkabeln vor. Entsprechende Modellierungen zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Das bestätigt bisher auch das Amprion-Temperatur-Versuchsfeld in Raesfeld, das zusammen mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angelegt wurde und die Temperaturentschwankungen in unterschiedlichen Bodentiefen konstant überwacht. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass auch betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nachzeitigem Stand ausgeschlossen werden können."

NDST062_20240710#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für das Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ wurden von dem NLWKN aktuelle Avifauna-Daten erhoben. Diese sind beim NLWKN abfragbar und im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST062_20240710#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mehrere Trassenkorridorsegmente verlaufen durch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel. Hierbei handelt es sich um Bereiche von regionaler bis landesweiter Bedeutung. Diese sind im Rahmen der weiterführenden Planung angemessen zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST062_20240710#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das geplante Trassenkorridornetz führt durch mehrere Wallheckenkerngebiete. Hier sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen bzw. die Bauweise entsprechend anzupassen, um Wallheckenverstöße gem. § 22 Abs. 3 Satz 3 NNatSchG zu vermeiden. Ferner ist im Rahmen der Baumaßnahmen der Baumschutz gem. RAS-LP4 und DIN 18920 einzuhalten.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST062_20240710#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der weiteren Planung sind Gruppen bei der Feintrassierung zu berücksichtigen und Eingriffe zu vermeiden. Ist eine Beeinträchtigung oder temporäre Beseitigung nicht vermeidbar, so sind diese nach Beendigung der Baumaßnahmen möglichst lagegleich wiederherzustellen.

Erwiderung

Die Betroffenheit bestehender Drainagesysteme kann auf Ebene der Raumordnung nicht abgeleitet werden. Maßgeblich hierfür wird das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens sein, in Form der konkreten Trassenführung des Vorhabens und der daraus ableitbaren Flächenbetroffenheiten. Eine potenzielle Inanspruchnahme von Drainagen erfolgt im Zuge der späteren Bauausführung. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Querung von vorhandenen Felddrainagen erforderlich, dabei ist der Umgang mit diesen von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Die Fachfirmen erstellen vor der Bauausführung – sofern vorliegend - anhand von Bestandsunterlagen und nach Rücksprache mit den Eigentümern / Bewirtschaftern ein auf das Flurstück abgestimmtes Drainagekonzept. Hinsichtlich der Sicherung der Entwässerung im Zuge der Baumaßnahme sind verschiedene Varianten, in Abhängigkeit der zu kreuzenden Drainage, möglich. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen wird während der Baumaßnahme sichergestellt. Dabei können für die Bauausführung hergestellte Drainageleitungen je nach örtlicher Gegebenheit auch für die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden.

NDST062_20240710#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mehrere Trassenkorridorsegmente verlaufen durch Flächen des Moorschutzprogrammes (Moorschutzprogramm Teil I, Moorschutzprogramm Neubewertung 1994) sowie unterschiedlich stark ausgeprägte organische Moorböden (Wittnebel et al. 2023). Im Rahmen der weiteren Trassenkorridorauswahl sind diese auch im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionen durch die Ausbaggerung des Torfkörpers und der dadurch bedingten Zersetzung des organischen Materials zu betrachten. Hieraus ergibt sich das Erfordernis eines Fachbeitrags Klima.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST062_20240710#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

TKS NDS_106 und TKS NDS_109 verlaufen im Bereich des Ems-Jade-Kanals durch einen Suchraum für Kohärenzmaßnahmen für Überplanungen des VS Vosslogger Groden. Diesbezüglich ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven Kontakt aufzunehmen. Im weiteren Planungsverlauf sind entsprechende Flächen in geschlossener Bauweise zu queren.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Wie im Erläuterungsberichts dargelegt, hängt die Wahl der jeweiligen Bauweise von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Diese können abschließend erst auf Grundlage der finalen Trassierung im späteren Planfeststellungsverfahren beurteilt werden. Im Erläuterungsbericht wurde erläutert, dass die geschlossene Bauweise u.a. bei naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung kommen kann. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Vorhabenträgerin für die räumlichen Hinweise des Einwenders und wird diese bei der abschließenden Festlegung der Bauweisen berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde

Durch den Verlauf der in den Unterlagen dargestellten Trassenkorridore bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund unmittelbare Konflikte bei der Realisierung entsprechender Leitungsverläufe, sodass von hier Bedenken geäußert werden:

1. Es ist notwendig die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bereits in der frühen Planungsphase zu würdigen. Bei der Erstellung konkreter Planungsunterlagen ist so früh wie möglich ein Bodenschutzkonzept mit zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen, um eine fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabensspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST062_20240710#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Es wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erforderlich sein, bei dem die einschlägigen DIN-Normen als Grundlage heranzuziehen sind: DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten).

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST062_20240710#22

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für Baustraßen sind bei Verwendung von Geotextilen ausschließlich solche der Texturobustheitsklasse (M Geok E 2016) 5 zu verwenden. Weiterhin sind mindestens folgende Werte einzuhalten: Masse pro Flächenanteil: 356 g/m², Höchstzugkraft MD/CMD: 80/80 kN/m, Höchstzugkraftdehnung (MD/CMD): 15/10%. Die Datenblätter sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Verwendung vorzulegen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST062_20240710#23

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für die Einhaltung der Bodenschutzbelange auf der Baustelle wird eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) notwendig sein. Der oder die bestellte qualifizierte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen und sollte bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts involviert gewesen sein. In Trassenabschnitten in der Marsch oder Moorböden ist die BBB täglich präsent auf der Baustelle. In Trassenabschnitten auf der Geest ist die BBB an mindestens 2 Tagen in der Woche und bei Bedarf (nach ihrer Einschätzung) häufiger. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und entwickelt kurzfristige Lösungen bei Problemen durch ihre Präsenz auf der Baustelle. Sie schlägt geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei notwendigen oder bereits erfolgten, nicht vorhersehbaren Eingriffen vor. Bei grundlegenden Abweichungen vom Bodenschutzkonzept oder von baubegleitenden Empfehlung der BBB, hat die BBB die untere Bodenschutzbehörde Landkreis Wittmund und den Baubevollmächtigten umgehend zu informieren. Zur Vermeidung von Schäden und Defiziten am Naturhaushalt, die plötzlich auftreten und nur durch spontanes Handeln verhindert werden können, besteht eine Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Firmen. Während der Bauphase ist regelmäßig über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen inklusive Handlungsempfehlungen und ihrer Umsetzung gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde Landkreis Wittmund zu berichten (wöchentliche Protokolle mit Fotodokumentation spätestens folgende Woche).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST062_20240710#24

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde Landkreis Wittmund wiederaufgenommen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST062_20240710#25

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinweise:

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenplanungen die Altablagerungen Marx Hohelucht (Standort-Nr. 4620054009), Bentstreek (Standort-Nr. 4620054010) und Asel (Standort-Nr. Bereich 4620194008) befinden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST062_20240710#26

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.07.2024

Institution: Landkreis Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Außerdem hat die Auswertung des NIBS-Kartenservers ergeben, dass in Teilbereichen der angedachten Trassenführungen mit aktuell und potenziell sulfatsauren Böden mit mineralischen Anteilen und Torfen zu rechnen ist.

Der Umgang mit sulfatsauren Böden und dessen eventuelle Entsorgung erfordern gesonderte Maßnahmen. Vor Baubeginn ist deshalb durch einen Sachverständigen, der mit der Problematik der sulfatsauren Böden vertraut ist, abzuklären, ob hier ein Versauerungspotenzial besteht.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST004_20240426#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.04.2024

Institution: Landschafts- und Kulturbauverband
Aurich

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig.

Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST004_20240426#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.04.2024

Institution: Landschafts- und Kulturbauverband
Aurich

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST029_20240617#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In den Landkreisen der o.g. Dienstbezirke ist die Belastung der Land- und Forstwirtschaft durch eine hohe Dichte an Leitungsplanungen sehr hoch. Für diese Bereiche sind verfahrensübergreifend Erhebungen durchzuführen, welche die Betroffenheit der dort wirtschaftenden Betriebe durch die Leitungen flächenmäßig erfassen und auswerten. Für den Landkreis Cloppenburg wird beispielsweise der nördliche Bereich mit der NDS 115 b und NDS 120 bzw. 115c genannt. Hier sollte sichergestellt sein, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen nicht eingeschränkt werden. Dies betrifft auch Flächenentzüge durch Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau, sofern der Ausgleich nicht flächenschonend umgesetzt werden kann. Es sind vorrangig Ersatzlandbeschaffungen anstelle von Entschädigungszahlungen vorzusehen, um landwirtschaftliches Wirtschaften nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Neben dem Flächenverlust für die Landwirtschaft sind bei der Anlage von ammoniakempfindlichen Kulturen die Mindestabstände nach TA-Luft zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und Stallanlagen einzuhalten. Bei der Leitungstrasse A-Nord gibt es nach Auskunft der Bezirksstelle Emsland diesbezüglich Schwierigkeiten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass hinsichtlich des vorgebrachten Belangs der Betroffenheit auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung keine konkreten Inanspruchnahmen land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen abgeleitet werden können. Dies betrifft ebenso den vorgebrachten Hinweis der Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Hofstellen durch eine Trassenführung oder spätere Kompensationsmaßnahmen.

Die konkrete Trassenplanung, die resultierenden Flächenbetroffenheiten sowie das Kompensationskonzept werden Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens sein.

Zu der geforderten Erhebung von Kenndaten bezogen auf die Agrarstruktur/wirtschaftenden Betriebe innerhalb der Planungsräume wurden bereits in der Vergangenheit seitens der Vorhabenträgerin mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie den Bezirksstellen Abstimmungen vorgenommen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin haben die Erdkabelvorhaben keinen weitergehenden Einfluss auf die Entwicklung der Agrarstruktur innerhalb der Planungsräume oder die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe, sondern rufen demgegenüber temporäre Flächeninanspruchnahmen hervor, die eine landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Hierfür werden Pächter oder Bewirtschafter entsprechend der bestehenden rechtlichen Rahmen entschädigt. Die konkrete Flächeninanspruchnahme kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Die damit verbundenen Ansprüche auf Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern werden privatrechtlich geregelt. Dabei ist die Amprion GmbH als reguliertes Unternehmen an den gesetzlichen Rahmen gebunden. Demnach erhält der Eigentümer einer Fläche eine einmalige Entschädigung für die Eintragung der Dienstbarkeit für den Schutzstreifen, welche in ihrer Höhe vom jeweiligen Bodenrichtwert und der Inanspruchnahme der Fläche abhängig ist. Neben der Entschädigung des Eigentümers wird, im Falle eines bestehenden Pachtverhältnisses, der jeweilige Pächter hinsichtlich entstehender Ertragsausfälle oder temporärer Nutzungseinschränkungen entschädigt.

Der dauerhaft von baulichen Anlagen sowie Gehölzen freizuhaltende Schutzstreifen der Vorhaben ist nach Bauabschluss grundsätzlich wieder landwirtschaftlich nutzbar. Lediglich im Bereich von Bauwerken ist dies nicht der Fall.

Eine Erhebung zur Agrarstruktur und den wirtschaftenden Betrieben lehnt die Vorhabenträgerin daher weiterhin ab.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin definiert die TA-Luft weiterhin keine Mindestabstände, entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers.

Dem Belang des Bodenschutzes wird im Zuge des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens umfassend Rechnung getragen. Für die Bauphase kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der verfahrensführenden Behörde sowie der Öffentlichkeit im Zuge des Anhörungsverfahrens vorgelegt wird. Dies beinhaltet bodenbezogene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin wird somit in der Gesamtschau den durch das Vorhaben berührten Belangen der Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen.

NDST029_20240617#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Jegliche Kompensationsplanungen sind nach den Maßgaben des § 15 (3) BNatSchG möglichst flächensparend umzusetzen. Da der Entzug des wichtigen und sich stets verknappenden landwirtschaftlichen Produktionsfaktors Boden einen zu berücksichtigenden agrarstrukturellen Belang darstellt, ist darauf zu achten, dass die von den Leitungen betroffenen Gemarkungen nicht durch weitere Flächenentzüge im Rahmen der Kompensationsplanungen zusätzlich belastet werden.

Erwiderung

Die Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsumfangs, wird erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Hierbei haben Kompensationsflächen die bereits Bestandteil eines Ökokontos sind oder außerhalb landwirtschaftlicher Nutzung liegen, Vorrang.

Ausnahmen könnten Kompensationsmaßnahmen sein, die eine Extensivierung von bisher intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeuten.

Nur unter Umständen müssten ggf. Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden.

Wie bereits erwähnt, kommt die Vorhabenträgerin jedoch grundsätzlich der gesetzlichen Vorgabe des flächensparenden Umgangs durch die multifunktionale Verwendung der Kompensationsmaßnahmen, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, nach.

NDST029_20240617#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mit Blick auf das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sollten von allen zu befahrenden und bebauenden Flächen entsprechende Auskünfte über das Vorhandensein und den Verlauf von Be- und Entwässerungsleitungen eingeholt werden, um diese im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen zu können. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der Flächen ist stets zu gewährleisten. Ferner setzen wir einvernehmliche Absprachen mit den Eigentümern der Erschließungswege voraus, die im Rahmen des Leitungsbaus genutzt werden sollen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Betroffenheit bestehender Drainagesysteme kann auf Ebene der Raumordnung nicht abgeleitet werden. Maßgeblich hierfür wird das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens sein, in Form der konkreten Trassenführung des Vorhabens und der daraus ableitbaren Flächenbetroffenheiten. Eine potenzielle Inanspruchnahme von Drainagen erfolgt im Zuge der späteren Bauausführung. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Querung von vorhandenen Felddrainagen erforderlich, dabei ist der Umgang mit diesen von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Die Fachfirmen erstellen vor der Bauausführung – sofern vorliegend - anhand von Bestandsunterlagen und nach Rücksprache mit den Eigentümern / Bewirtschaftern ein auf das Flurstück abgestimmtes Drainagekonzept. Hinsichtlich der Sicherung der Entwässerung im Zuge der Baumaßnahme sind verschiedene Varianten, in Abhängigkeit der zu kreuzenden Drainage, möglich. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen wird während der Baumaßnahme sichergestellt. Dabei können für die Bauausführung hergestellte Drainageleitungen je nach örtlicher Gegebenheit auch für die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Forstamt Weser-Ems nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung:

- Alle mit der Einrichtung verbundenen Maßnahmen, die Wald betreffen, sind so zu wählen, dass sie einen geringstmöglichen Eingriff darstellen.
- Weiterhin sind derlei Maßnahmen vorab und frühzeitig mit den betroffenen Walbesitzer*innen zu besprechen.
- Alle Eingriffe sind nach der gültigen Waldbewertungsrichtlinie des Landes Niedersachsen zu entschädigen (WBR 2000).
- Die waldrechtlichen Kompensationen haben in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Waldbehörde und die konkrete Planung und Durchführung der Ersatzaufforstung mit forstfachlicher Betreuung zu erfolgen.
- Es sollte geprüft werden, ob die geplanten Ersatzaufforstungen vielleicht auch innerhalb des jeweiligen forstlichen Wuchsgebietes durchgeführt werden können.
- Waldflächen, die einem Schutzgebietscharakter tragen, sind u. E. nicht zu queren.
- Waldbauliche Einschränkungen und damit einhergehende wirtschaftliche Beschränkungen, auch an den Grenzen der Trassenverläufe, sind zu bewerten und ggf. zu entschädigen.

Erwiderung

Auf Ebene der Korridorbetrachtung in der Raumverträglichkeitsprüfung ohne konkrete Trassenführung, Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. kann der Eingriff und der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Dies geschieht auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Generell wird der Eingriff in Wald weitestgehend vermieden. Dies kann mittels räumlicher Umgehung bzw. geschlossener Bauweise erfolgen. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der weiteren Planung. Hier werden auch weitere Abstimmungen mit Behörden, Eigentümern, Bewirtschaftern, etc. geführt sowie Ergebnisse aus den laufenden Kartierungen einbezogen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus gartenbaulicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Trassenkorridore gartenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen, wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Weihnachtsbaumplantagen u. a., sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel u. a. vorhanden sein können. Eine Trassenführung durch Flächen mit den vorgenannten Kulturen wird diese gartenbauliche Produktion erheblich einschränken.

Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirtschaftliche/gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings soweit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Zu prüfen wäre, ob beispielsweise Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen ebenfalls nicht mehr möglich sind.

Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen. Eine Durchschneidung von z. B. arrondierten Baumschulflächen ist für betroffene Gartenbaubetriebe existenzbedrohend.

Des Weiteren müssen betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben.

Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein.

Erwiderung

Die konkrete Flächeninanspruchnahme kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Die damit verbundenen Ansprüche auf Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern werden privatrechtlich geregelt. Dabei ist die Amprion GmbH als reguliertes Unternehmen an den gesetzlichen Rahmen gebunden. Demnach erhält der Eigentümer einer Fläche eine einmalige Entschädigung für die Eintragung der Dienstbarkeit für den Schutzstreifen, welche in ihrer Höhe vom jeweiligen Bodenrichtwert und der Inanspruchnahme der Fläche abhängig ist. Neben der Entschädigung des Eigentümers wird, im Falle eines bestehenden Pachtverhältnisses, der jeweilige Pächter hinsichtlich entstehender Ertragsausfälle oder temporärer Nutzungseinschränkungen entschädigt.

Die Entschädigung für Ertragsausfälle durch temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarungen. Diese sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die hier angesprochenen Containerkulturen sind im Schutzstreifen grundsätzlich zulässig, es bedarf jedoch einer Einzelfallprüfung durch die Vorhabenträgerin. Die Zustimmung hängt von einzelnen Faktoren ab, bspw. von den Dimensionen, der Verankerung im Erdreich, dem Gewicht oder der Tiefenlage der sich dort dann befindlichen Erdkabel.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bezugnehmend auf das RVP Verfahren merkt die Fischerei an, dass die Lagepläne der geplanten Trassen eine unmittelbare räumliche Nähe zu bestehenden Fischerei- und Aquakulturbetrieben aufweisen. Somit können negative Auswirkungen (z.B. Grundwasserabsenkungen) für die Betriebe nicht ausgeschlossen werden. Demnach sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischerei und Aquakultur zu ermitteln und zu beschreiben. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auf folgende wesentliche Untersuchungskriterien und Beschreibung hinzuweisen:

- die Beeinflussung von Oberflächen-, Grund- und Quellwasser (z.B. Bodenverdichtung, Abgrabungen etc.) im Wassereinzugsbereich der Teichwirtschaften und Fischhaltungen und
- die Beeinflussungen von Fischereirechten und Fischereiausübungen (z.B. Zuwegungen, Uferbetretungen)

jeweils für die Zeit der Bautätigkeit und mit der Prüfung, ob langfristige Auswirkungen entstehen können. Die Darstellungen benötigen zu den hier aufgeführten Belangen eine Prüfung bzw. Ergänzung. Auf Grund der allgemeinen Abhängigkeit der Fischerei und Aquakultur von einer qualitativ und quantitativ guten Wasserversorgung kann diese Untersuchung im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein und darf nicht vernachlässigt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung von Teichen und Seen erfolgt dabei im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen für den Themenbereich Wasser (Oberflächengewässer). Dabei werden die Auswirkungen auf Stillgewässer, die sich in Reichweite der baubedingten Grundwasserabsenkung befinden, beschrieben. Daneben konnte schon auf Ebene der Raumverträglichkeit gezeigt werden, dass geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Wasserstände in Stillgewässern zu sichern. Darunter fällt unter anderem eine regelmäßige Kontrolle und die Einleitung von Wasser mit einer ausreichenden Qualität (Maßnahme VW5). Eine vertiefende Betrachtung erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens. Die Entschädigung für Ertragsausfälle durch temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarungen. Diese sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens.

NDST029_20240617#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.06.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Abschließend bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Fischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST072_20240627#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.06.2024

Institution: Leda-Jümme-Verband/Sielacht Stickhausen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Durch das geplante Bauvorhaben werden zahlreiche Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht Stickhausen sowie etliche Deich- und Polderanlagen des Leda-Jümme-Verbandes berührt. Diese Anlagen müssen mit den geplanten Leitungen unterquert werden. Die Deichanlagen sind grundsätzlich im HDD-Verfahren zu kreuzen; größere Gewässer ebenfalls.

Erwiderung

Wie im Erläuterungsberichts dargelegt, hängt die Wahl der jeweiligen Bauweise von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Diese können abschließend erst auf Grundlage der finalen Trassierung im späteren Planfeststellungsverfahren beurteilt werden. Im Erläuterungsbericht wurde erläutert, dass die geschlossene Bauweise u.a. bei naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung kommen kann. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Vorhabenträgerin für die räumlichen Hinweise des Einwenders und wird diese bei der abschließenden Festlegung der Bauweisen berücksichtigen.

NDST072_20240627#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 27.06.2024

Institution: Leda-Jümme-Verband/Sielacht Stickhausen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtliche derzeitige Vorzugstrassenkorridor wird begrüßt. Es wäre von Vorteil für unsere Belange, wenn daran nicht mehr allzu viel geändert werden würde. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behalte ich mir eine detailliertere Stellungnahme vor.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich (T005)

NDST005_20240508

NDST005_20240508#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

die Belange der NLStBV - Geschäftsbereich Aurich werden durch das o. a. Vorhaben berührt, weil die geplanten Trassenkorridore bzw. Varianten die Bundesstraßen 210, 436 und 461, die Landesstraßen 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 18, 24 und 813, die Kreisstraßen 6, 7, 14, 15, 16, 17, 21, 27, 28, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 50, 51, 52, 53 und 54 des Landkreises Wittmund sowie die Kreisstraße 311 des Landkreises Friesland queren bzw. parallel zu den vorgenannten klassifizierten Straßen verlaufen.

Bei der weiteren Planung sind die nachfolgenden Belange zu berücksichtigen:

Außerhalb einer Ortsdurchfahrt gem. § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 4 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist gem. § 9 (1) FStrG bzw. § 24 (1) NStrG ein Mindestabstand von 20m zum Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten. Für die Anlage von temporären Baustellenzufahrten zu den o. g. klassifizierten Straßen (außerhalb einer der o. g. Ortsdurchfahrten) ist bei Bedarf rechtzeitig vor Baudurchführung die jeweilige Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 8f. FStrG bzw. §§ 18ff. NStrG bei meiner Dienststelle zu beantragen. Vorrangig sollte jedoch die verkehrliche Erschließung über das Gemeindestraßennetz erfolgen.

Für Kreuzungen oder Längsverlegungen entlang der o. g. klassifizierten Straßen sind Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Leitungsbetreiber zu schließen.

Die Kreuzung der o. g. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann ausschließlich in geschlossener Bauweise erfolgen. Einer Kreuzung in offener Bauweise wird seitens der NLStBV -- Geschäftsbereich Aurich nicht zugestimmt.

Die Belange der NLStBV - Geschäftsbereiche Oldenburg und Lingen sowie der Autobahn GmbH des Bundes werden ebenfalls durch das o. a. Vorhaben berührt. Ich gehe davon aus, dass die eben genannten Geschäftsbereiche der NLStBV sowie die Autobahn GmbH des Bundes entsprechend an diesem Verfahren beteiligt werden.

Erwiderung

Die weiteren Abstimmungen mit den Kreuzungspartnern sind Umfang der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungsschritte berücksichtigt.

NDST005_20240508#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 08.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich
Aurich

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich bitte meine Dienststelle im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen (T006)

NDST006_20240507

NDST006_20240507#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

in Bezug auf die o.g. Raumverträglichkeitsprüfung nehme ich aus Sicht des Geschäftsbereiches Lingen wie folgt Stellung:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes- und Landesstraßen zuständig. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsbereich Lingen im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die technische Verwaltung der dortigen Kreisstraßen.

Die vom GB Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch mehrere, innerhalb bzw. entlang der geplanten Trassenkorridore / Varianten verlaufenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Nach Durchsicht der Unterlagen sind meines Erachtens folgende klassifizierte Straßen betroffen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- B70, B 72, B213 (E 233), B 214, B 401 und B 402 (E 233)
- L30, L39, L54, 157, 158, L60, 162, 163, 165, L 66, 1 67, 168, 829, L 832 und L 836
- K 145, K 146, K 147, K 296, K 297, K 299, K 307, K 318, K 343 und K 351

Seitens des GB Lingen bestehen gegen die geplanten Trassenverläufe (Korridorvarianten) keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen sowie nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Landes- und Kreisstraßen die
- 20 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG / § 24 (1) NStrG
- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG / § 24 (2) NStrG jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
- Zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung sind im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit dem Vorhabenträger Amprion Offshore GmbH Straßenbenutzungsverträge zu schließen.

Die Kreuzung der o. g. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann ausschließlich in geschlossener Bauweise erfolgen. Einer Kreuzung in offener Bauweise wird seitens der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen nicht zugestimmt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST006_20240507#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich
Lingen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zurzeit erfolgt die Planung des vierspurigen Ausbaus der E 233 (B 213 und B 402) durch den Landkreis Emsland im Namen der NLStBV. Bezogen auf den geplanten Ausbau der E 233 befinden sich die vorgesehenen Kreuzungen im Planungsabschnitt 2 und 3. Die Planung der Leitungssysteme ist auf die Ausbauplanung der E 233 abzustimmen. Informationen und Unterlagen zur Ausbauplanung E 233 sind beim Landkreis Emsland einzuholen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST006_20240507#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich
Lingen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST006_20240507#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 07.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich
Lingen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene Öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbulasträgers.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (T051)

NDST051_20240621

NDST051_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist im Landkreis Ammerland in den maßgeblichen Bereichen des o.g. Verfahrens für die Landesstraßen zuständig. Die Belange des Landkreises Ammerland werden zudem von meiner Behörde im Rahmen der Auftragsverwaltung der Kreisstraßen vertreten. Die geplanten Trassenkorridore des o.g. Verfahrens kreuzen u.a. die Landesstraßen 24, 821 und 829 sowie die Kreisstraßen 114, 117, 121, 122, 310 und 336.

Die Belange des Landes Niedersachsen und des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind durch das o.g. Verfahren betroffen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die dargestellten Korridorvarianten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Nach Festlegung der Vorzugsvariante werden von meiner Behörde Anregungen und Hinweise zu der späteren baulichen Umsetzung mit Bezug auf das Niedersächsische Straßengesetz (NStRG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gegeben. Auf die Bauverbotszonen von 20 m entlang der Landes- und Kreisstraßen sowie auf das Erfordernis der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für jeweils geplante Baustellenzufahrten beim jeweiligen Straßenbaulastträger weise bereits jetzt hin.

Für Kreuzungen oder Längsverlegungen entlang der o. g. klassifizierten Straßen sind Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Leitungsbetreiber zu schließen. Die Kreuzung der o. g. Landes- und Kreisstraßen kann ausschließlich in geschlossener Bauweise erfolgen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST051_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich
Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich bitte meine Behörde im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez. 22
(T010)**

NDST010_20240515

NDST010_20240515#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 15.05.2024 Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez. 22
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument <p>Die Geschäftsbereiche Aurich, Lingen und Oldenburg sind von dem Vorhaben berührt und werden eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Statt dem Geschäftsbereich Hannover beteiligen Sie bitte die Dezernate 22 (Planung und Umweltmanagement; poststelle@nistbv.niedersachsen.de) sowie 42 (Luftverkehr; luftverkehr@nistbv.niedersachsen.de) der Zentrale in Hannover (Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover). Vielen Dank!</p> <p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen</p> <p>Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens vereinbar ist.</p> <p>Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren den Trassenkorridor (siehe Abbildung 1):</p> <ul style="list-style-type: none">• B 213 Meppen (B 70) - w Haselünne, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI-T2-NI/B213-G10-NI-T2-NI.html• B 213 w Haselünne - Kgr. Emsland/Cloppenburg <p>https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI-T3-NI/B213-G10-NI-T3-NI.html</p>
Erwiderung <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.</p>

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez.
22

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bündelung mit Bundesfernstraßen

Eine Querung des Vorhabens mit bestehenden Bundesfernstraßen oder Nebenbetrieben zur Straße darf den Betrieb auf der Straße (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) nicht einschränken. Hinsichtlich der Anbauverbots- und -beschränkungsvorschriften des § 9 Abs. 1, 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 1, 2 NStrG wird festgestellt, dass es sich bei den Erdkabeln inkl. etwaiger Schutzrohre nicht um einen Hochbau im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, da sich diese nicht über der Erdgleiche erheben. Sie stellen aber eine bauliche Anlage im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 dar. Es gelten 20 m Bauverbots- und 20 m Baubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Eine Verträglichkeit ist dann gegeben, wenn der Vorhabenträger bei einer Verlegung entlang der Bundesfernstraße im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 18ff NABEG u.a. den gutachterlichen Nachweis der elektromagnetischen Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen der Straße sowie den Fahrzeugen erbringt. Neben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind ebenso etwaige Ausbauabsichten und Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften zu berücksichtigen. Eine Längsverlegung von Erdkabeln in der Bundesfernstraße selbst ist ausgeschlossen. Eine Längsverlegung von Erdkabeln im Seitenraum der Bundesfernstraße ist im Einzelfall im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der vorhandenen Kabelinfrastruktur (Datenübertragung zur Verkehrssteuerung und -überwachung, Betrieb der Notrufsäulen) und dem finanziellen Aufwand für Verlegung, Sicherheit und Abschirmung sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sicherheit der Fahrzeuge zwischen den überörtlichen Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur und der auch für die Bundesfernstraßen zuständigen Straßenbaubehörden des Landes abzustimmen.

Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen. Den Korridoren steht nichts entgegen, wenn die bekannten Nutzungskonflikte verträglich in geschlossener Bauweise unterquert werden. Einer offenen Bauweise kann nicht zugestimmt werden.

Die straßenbaulichen Belange gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NStrG sind im Rahmen der weiteren Planungen zu beachten und zu berücksichtigen.

Es sind für alle Kreuzungen mit Bundesfern- und Landesstraßen sowie Längsverlegungen ggf. in der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig, vor Baubeginn, mit der NLStBV abzustimmen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST010_20240515#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez.
22

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Maßnahmen an Bundesfernstraßen

In der Nähe der Bundes- oder Landesstraßen können ggf. Flächen sein, die als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beim Ausbau dieser Straßen planfestgestellt worden sind und zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes beigetragen haben und weiterhin beitragen müssen. Die Funktion dieser Flächen ist weiterhin aufrecht zu erhalten und darf durch den Bau der Leitung nicht bzw. nicht ohne adäquaten Ersatz beeinträchtigt werden. Die genauen Lagen können zu gegebener Zeit bei dem jeweiligen regionalen Geschäftsbereich angefordert werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST010_20240515#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez.
22

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weitere Hinweise

Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbulasträgers. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbulasträgers.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST010_20240515#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 15.05.2024

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Hannover - Dez.
22

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren. Die regionalen Geschäftsbereiche Aurich, Lingen und Oldenburg erhalten einer Durchschrift dieser Stellungnahme.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST002_20240423#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus forstlicher Sicht sollten die Planungen und der Trassenkorridor grundsätzlich so gewählt werden, dass Waldflächen von den Planungen nicht unmittelbar betroffen sind.

Querungen oder Inanspruchnahmen von Waldflächen sollten auf das Notwendigste beschränkt werden.

Waldflächen sind gemäß § 1 NWaldLG grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Im Fall einer Überplanung und Inanspruchnahme von Waldfläche besteht die Pflicht zur Durchführung einer formellen Waldumwandlung (ggf. im anschließenden Planfeststellungsverfahren). Ein entsprechender Waldersatz wäre gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (vgl. RdErl. d. ML vom 05.11.2016) auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Nicht-Waldfläche) vorzunehmen.

Die Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung Niedersachsen (vgl. Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wald im LROP) sind zu berücksichtigen, auch wenn die Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung unter Umständen noch nicht in die regionalen Raumordnungspläne (RROP's) der Landkreise übernommen wurden. Erdkabel stehen dem Ziel der forstlichen Raumordnung (Vorranggebiet Wald) im Allgemeinen entgegen und können zu Zielkonflikten und erheblichen Einschränkungen der Funktionen z. B. bei der Freihaltung der Schutzstreifen von tiefwurzelnden Gehölzen oder der Einhaltung von Schutzabständen führen.

Die Waldflächenabschnitte, die von einer dauerhaften Inanspruchnahme und entsprechender Waldumwandlung betroffen wären, verlieren mit Abschluss des anschließend durchzuführenden PFV ihre Flächeneigenschaft als Wald und sind danach als landwirtschaftliche Flächen einzustufen. Diese Flächen müssen anschließend auch grundsätzlich landwirtschaftlich bewirtschaftungsfähig sein und sollten auch als solche bewirtschaftet werden dürfen.

Aufgrund der forstrechtlichen Vorgaben sollte eine Inanspruchnahme von Wald vermieden bzw. minimiert werden. Darüber hinaus kann bei Waldflächen von einer starken Beeinträchtigung durch Anschnitt geschlossener Waldränder infolge einer Erdverkabelung und von Randschäden durch plötzliche Freistellung der Bäume (Sonnenbrand, Windwurf etc.) ausgegangen werden, die über die unmittelbare Flächeninanspruchnahme hinausgehen.

Fazit:

Aus hiesiger Sicht bestehen im laufenden Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen und gegen den in den Antragsunterlagen dargestellten Trassenkorridor, soweit Überplanungen von Waldflächen vermieden bzw. minimiert und unvermeidbare Inanspruchnahmen von Wald gemäß NWaldLG adäquat an einer anderen Stelle kompensiert werden.

Die waldrechtlichen Eingriffe und der Umfang der Waldinanspruchnahmen sind zu bilanzieren. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind in den weiteren Unterlagen (ggf. im PFV) konkret zu beschreiben und nachvollziehbar darzustellen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Die Darlegung des Eingriffs in Waldflächen obliegt den Forstrechtlichen Anträgen, die im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens erstellt werden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Meppen (T037)

NDST037_20240619

NDST037_20240619#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 19.06.2024 Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Meppen
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument Geschäftsbereich 1: Betrieb und Unterhaltung Eine Betroffenheit des Geschäftsbereiches 1 als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger landeseigener Gewässer besteht in der Kreuzung von Gewässern. Im Zuge der Trassenplanungen werden z.B. Ems-Jade-Kanal, Nordgeorgsfehkanal, Südgeorgsfehkanal, Aper Tief, Nordloher Barßeler Tief, Vechte und Hase gekreuzt. Grundsätzliche Bedenken an der Kreuzung der Gewässer bestehen nicht, solange bestimmte Tiefenlagen der Dükerleitungen beachtet werden. Konkretere Angaben können hierzu erst im späteren Verfahren gemacht werden. Bei Kreuzungen von Gewässern auf Flurstücken im Eigentum des Landes sind zu gegebener Zeit privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird ausgegangen. Erwiderung Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens mehrere Landesmessstellen (Messstellen im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern) befinden (Entfernung z. T.O m, siehe FBWRRL, Tab. 7-1), die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigt oder gefährden könnten. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben.

Konkretere Angaben zur vorhabenbedingten Betroffenheit dieser Messstellen werden erst im weiteren Verlauf des Gesamtverfahrens getroffen. Von einer erneuten Beteiligung des NLWKN im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird ausgegangen.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

II. Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienst (erstellt im Einvernehmen der Betriebsstellen des NLWKN mit dem LBEG)

Allgemeine Hinweise

- Aus Sicht des GLD wird für die Oberflächengewässer und das Grundwasser ausdrücklich begrüßt, dass die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in diesem Stadium in einem gesonderten Beitrag berücksichtigt werden (siehe Unterlage F- FB WRRL). Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine abschließende fachliche Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot gemäß §§ 27,47 WHG, 2009, zuletzt geändert 2023) erst auf Grundlage eines vorhabenkonkreten WRRL-Fachbeitrags erfolgen kann. Der mit den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) vorgelegte Fachbeitrag-WRRL (FB WRRL) ersetzt nicht die erforderliche Einzelfallprüfung i.R. des Planfeststellungsverfahrens nach Vorliegen der detaillierten Trassen- und Bauablaufplanung.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST037_20240619#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Die in der UPUV und dem WRRL-FB aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser werden begrüßt und sollten im weiteren Verfahren mit eingeplant und umgesetzt werden, wo sie aus gewässerkundlicher Sicht angemessen sind.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Im Bereich der geplanten Vorzugsvariante sowie der weiteren Trassenalternativen sind verschiedene Fließgewässer anzutreffen, die zu den "EU-Fließgewässern" gemäß EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gehören (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km²). Diese werden auch bereits im FB WRRL angesprochen. Seitens des GLD wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es durch die geplanten Baumaßnahmen zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation der betroffenen Gewässer kommen darf, z.B. durch Stoffeinträge im Rahmen der Baumaßnahmen (während des Baubetriebes durch Maschineneinsatz, Unfälle von Baufahrzeugen, etc.) sowie im Zuge von bauzeitbedingten Einleitungen (Grundwasserhaltungen, Drainagewasser, Baustellenabwasser, etc.). Falls erforderlich sind Maßnahmen vorzusehen, um den Auswirkungen entgegenzuwirken. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern (bau-, anlage- und betriebsbedingt) sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Rahmen des FB WRRL wird bereits auf evtl. Maßnahmen eingegangen (siehe Kap. 7.1.3).

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden.

In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST037_20240619#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Gemäß FB WRRL (Kapitel 3.2.1) sollen erforderliche Gewässerquerungen z. T. in offener Bauweise durchgeführt werden. Aus Sicht des GLD ist insbesondere vor dem Hintergrund der geltenden Bewirtschaftungsziele (Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | NLWKN (niedersachsen.de)) für oberirdische Gewässer (Zielerreichungsgebot, § 27 WHG, 2009, zuletzt geändert 2023) zu prüfen, ob die resultierenden negativen gewässerbezogenen Auswirkungen minimiert und die festgeschriebene Zielsetzung insbesondere bezüglich der Gewässermorphologie weder erschwert noch verhindert werden können, wenn die Gewässerquerungen in geschlossener Bauweise durchgeführt werden.

Erwiderung

Wie im Erläuterungsberichts dargelegt, hängt die Wahl der jeweiligen Bauweise von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Diese können abschließend erst auf Grundlage der finalen Trassierung im späteren Planfeststellungsverfahren beurteilt werden. Im Erläuterungsbericht wurde erläutert, dass die geschlossene Bauweise u.a. bei naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung kommen kann. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Vorhabenträgerin für die räumlichen Hinweise des Einwenders und wird diese bei der abschließenden Festlegung der Bauweisen berücksichtigen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Im Zuge nicht vermeidbarer offener Gewässerquerungen empfehlen wir eine Kontrolle des ausgehobenen Materials auf geschützte Kleinlebewesen wie Großmuscheln, Libellenlarven, Querder von Neunaugen und Andere im Rahmen der ökologischen Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme mit in die Planung und die weitere Umsetzung aufzunehmen.

Erwiderung

Im Zuge der weiteren Planung wird die Verwendung einer solchen Maßnahme geprüft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST037_20240619#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Da es bei den Fließgewässern durch die Querung u.a. auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Fluss (bzw. Bach) und Aue kommen kann (insbesondere bei einer offenen Bauweise), wird empfohlen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen an Fließgewässer zu legen. Hierzu kann der GLD des NLWKN gerne beratend zur Seite stehen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST037_20240619#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Aus dem vorherigen Punkt resultierend und im Hinblick auf die allgemeine Gewässerentwicklung sollte in der RVP entlang der betroffenen WRRL-Gewässer ein Entwicklungskorridor verankert werden, um so ggf. den zur Kompensation dieser und anderer Maßnahmen erforderlichen Flächenbedarf abzubilden. Es wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Bestimmungen zur Festsetzung von Entwicklungskorridoren / Gewässerrandstreifen an Fließgewässern (§§ 58, 59a NWG, 2010, zuletzt geändert 2023) hingewiesen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Seitens des GLD wird darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum potentiell sulfatsaure Böden befinden (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Diesbezüglich gilt zu beachten, dass es durch die Freilegung von potentiell sulfatsauren Böden im Rahmen von Grundwasserhaltungen und Einleitungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer und des Grundwassers kommen kann (Versauerung; Freisetzung z.B. von Aluminium). Entsprechende Vorüberlegungen sind deshalb im Rahmen der Trassenplanungen vorzunehmen. Wir empfehlen dringend eine bodenkundliche Baubegleitung und die Erstellung eines Untersuchungskonzeptes. Fachliche Hinweise finden Sie in den Geofakten 24 und 25 des LBEG. Falls Bodenaushub anfällt, der nicht vor Ort verwertet werden kann, verweisen wir auf den Runderlass des MU (Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (niedersachsen.de)).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.
Die Bautätigkeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleitet.

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konfliktrichtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST037_20240619#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Die Trasse durchläuft mehrere Überschwemmungsgebiete (HQ100). In Überschwemmungsgebieten ist rechtzeitig vor eintretendem Hochwasser die Baustelle incl. sämtlicher Gerätschaften und Materialien zu räumen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hydrogeologie

Es gelten folgende allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung:

Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren),
- die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Die oben aufgeführten Gefährdungspotentiale werden im Fachbeitrag WRRL erwähnt, berücksichtigt und auf der Ebene der betroffenen Grundwasserkörper, sofern konkrete Daten vorliegen, beurteilt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Des Weiteren wurden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von potenziellen, nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf Grundwasserkörper vorgestellt. Im Fachbeitrag wurde eine Überprüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes hinsichtlich der Belange der WRRL auf der Ebene der Raumverträglichkeit durchgeführt. Hier sind zum derzeitigen Verfahrenszeitpunkt keine Verstöße erkennbar. Jedoch kann die Aussage erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens für die einzelnen Trassenkorridorsegmente verifiziert werden, da wichtige Angaben beispielsweise zu Ort, Menge und Verfahren einer möglichen Bauwasserhaltungen - und damit verbunden auch Absenkungsbetrag und Reichweite der Absenkung - fehlen.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden.

In diesem Sinne ist eine Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen aus Sicht der Vorhabenträgerin zu erwarten, die auch den Anforderungen der Prüfungen auf Ebene der Planfeststellung gerecht wird und auf Ebene der Raumordnung damit hinreichend ist.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir daher die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST037_20240619#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Des Weiteren wird empfohlen, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST037_20240619#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Trassenvarianten

Betriebsstelle Aurich

- Die geplanten Varianten der Trassenführung queren unterschiedliche Trinkwasserschutzgebiete (z.B. Sandelermöns, Klein Horsten, Hesel-Hasselt). Gegen den Trassenabschnitt NDS_106 bestehen aus Sicht des vorsorgenden Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken. Der geplante Abschnitt NDS_106 quert das Wasserschutzgebiet Sandelermöns unmittelbar oberstrom der Förderbrunnengalerie zur Trinkwasserfassung. Der vorgeschlagene Trassenverlauf über die gesamte Breite der Brunnengalerie lässt eine negative Beeinflussung aller Förderbrunnen z.B. durch verstärkte Mineralisation, Leckagen und Havarien mit Betriebsstoffen oder Entfernung/Störung der schützenden Deckschichten befürchten. Durch die potentielle Betroffenheit aller Förderbrunnen ließe sich eine Verschmutzung/ein Störfall nicht oder nur sehr bedingt kompensieren. Wie auch bereits in der Raumverträglichkeitsstudie dargestellt, ist daher der Trassenabschnitt NDS_107 zu favorisieren.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch aufgrund der Nähe der mTo im TKS NDS_106 zu den Fassungsanlagen der Gewinnungsgebietes und anderen Umweltaspekten werden die TKS NDS_107 und TKS NDS_109 präferiert.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Betriebsstelle Cloppenburg

- Aus gewässerkundlicher Sicht ergibt sich im Dienstgebiet der Betriebsstelle Cloppenburg keine weitere Erhöhung der Konfliktpotenziale durch die Weiterentwicklung des Korridornetzes im Nachgang der Antragskonferenz. Dies gilt gemäß der Nummerierung im Erläuterungsbericht (S. 63, Tab. 5-2) für die Anpassungen

- Nummer 10 (TKS 114 nach Gesamialternativenvergleich (G): Alternativkorridor),
- Nummer 11 (TKS 115c/116 nach Teil G: Vorzugskorridor) und
- Nummer 12 (TKS 116 nach Teil G: Vorzugskorridor).

Die Verschiebung des TKS 116 nach Osten (Erläuterungsbericht S. 63, Nr. 12) bedingt einen größeren Abstand (bis zur Querung durchschnittlich ca. 500 m) des angepassten Trassenkorridors zum Rittveengraben (DE_RW_DENI_04027) und wird daher ausdrücklich begrüßt.

- Bei Beachtung der vorgebrachten fachlichen Hinweise besteht aus gewässerkundlicher Sicht für das Dienstgebiet der Betriebsstelle Cloppenburg keine Vorzugsvariante bezüglich des Alternativ- und Vorzugskorridors.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erwiderung der einzelnen Argumente ist erfolgt (siehe oben).

NDST037_20240619#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Betriebsstelle Brake-Oldenburg

- Aus gewässerkundlicher Sicht ist im Dienstgebiet der Bst. Brake-Oldenburg hinsichtlich der Vorzugsvariante weiterhin das Trassenkorridorsegment NDS-112 dem Trassenkorridorsegment NDS-113 vorzuziehen, da die zu erwartenden räumlichen Konfliktpotentiale (Berührungspunkte zu WRRL-Gewässern, ÜSG, TGG) deutlich geringer sind.

Erwiderung

Sowohl das TWGG als auch Fließgewässer wurden auf Grundlage ihrer Einstufung in U-RWK (Unterlage C) bzw. RWK (Unterlage B) im Gesamtalternativenvergleich zwischen dem vVTK (NDS_113) mit der Alternative NDS_112 berücksichtigt. Im Ergebnis dieses Vergleichs wird die Alternative NDS_112 lediglich im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als vorzugswürdig bewertet, während der vVTK (NDS_113) sowohl im Zielkriterium Konfliktfreiheit als auch im Zielkriterium Technische Effizienz als vorzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_112 bewertet wird. In der Gesamtbewertung wird deshalb die Alternative NDS_112 abgeschichtet.

NDST037_20240619#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Betriebsstelle Meppen

- Der Trassenkorridor NDS_119 soll durch das Trinkwassergewinnungsgebiet Ahlde des TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren verlaufen. Hier bestehen derzeit massive Bedenken gegen das Vorhaben, da sich im geplanten Trassenkorridor einige Förderbrunnen und etliche Beweissicherungsbrunnen befinden. Der Trassenkorridor kann den Bereich des Trinkwassergewinnungsgebietes Ahlde ggf. erst ab unterhalb der Autobahn A 30 queren. Um etwaige Schädigungen an Förderbrunnen und Beweissicherungsmessstellen in Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten ausschließen zu können, empfehlen wir die Beteiligung aller betroffenen Wasserversorgungsunternehmen.

Erwiderung

Zum Planungszeitpunkt der Raumverträglichkeitsuntersuchung waren die Brunnenstandorte nicht bekannt. Im Zuge der weiteren Trassierung werden die Brunnenanlagen mit einbezogen. Die vorgeschlagene Alternative unterhalb der A30 zu queren wird folglich bei den weiteren Planungen im Rahmen der Vorbereitungen auf das Planfeststellungsverfahren betrachtet und geprüft.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST037_20240619#20

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Die Ausweisung des Abschnitts NDS 118 als bevorzugter Trassenkorridor gegenüber NDS 117 wird begrüßt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch bei der Querung der Hase in der Trassenvariante NDS_118 die Querung an einer Stelle erfolgt, an der in den letzten Jahren eine Renaturierung (Laufverlängerung der Hase) stattgefunden hat (Übersichtskarte K50 Blatt 11). Die Querung darf der Entwicklung der erfolgten Maßnahme nicht entgegenstehen. Auf der gegenüberliegenden Seite zu der erfolgten Maßnahme an der Hase ist ebenfalls eine Renaturierung geplant. Auch diese sollte bei der weiteren Routenfindung Berücksichtigung finden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST037_20240619#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

- Der gegenständige Vorzugstrassenkorridor ist derzeit weiterhin in Längsführung über mehrere Kilometer zu einigen Wasserkörpern in den Abschnitten NDS 116, NDS 118 und NDS 119 eingeplant (vgl. Unterlage "F-WRRL 02 Bestandskarte"). Im Fall der Wasserkörper Loruper Beeke, Lager Bach/Welle, Reitbach und Schinkenkanal liegen die Gewässer über mehrere Kilometer im derzeitigen Trassenkorridor. Um erhöhte bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigungen durch Parallelführung an den Wasserkörpern/Gewässern zu vermeiden, sollte in der Routenplanung innerhalb des Korridors ein ausreichender Abstand zum parallellaufenden Wasserkörper/Gewässer vorgesehen werden. Eine mögliche erhöhte Beeinträchtigung durch Grundwasserhaltung (Absenkung) oder Bauflächen, sowie eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung des Gewässers durch den Schutzstreifen (z.B. ggf. keine Renaturierung/Gewässerentwicklung durch Laufveränderung möglich) sollte berücksichtigt und vermieden werden. Ein Entwicklungskorridor (wenigstens dreifache Gewässerbreite, gemäß NLWKN Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A, NLWKN 2008) sollte freigehalten werden (siehe oben). Die Einhaltung des Verbesserungsgebots ist zu beachten.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

NDST037_20240619#22

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST037_20240619#23

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Das in Planung befindliche Trassenkorridornetz kreuzt diverse vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete (z.B. Holtlander Ehetief (Selvede) - in Randbereichen, Große Norderbäke, Ollenbäke - in Randbereichen, Soeste unterhalb Küstenkanal, Soeste oberhalb Küstenkanal, Marka, Hase 1 LK EMS, Große Aa, Lingener Mühlenbach - in Randbereichen, Speller Aa, Ems, Vechte und Eileringsbecke mit Schrapsbecke/Wüstegraben - in Randbereichen). Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen (<https://urls.niedersachsen.de/ajx8>). Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

4. Die geplanten Varianten der Trassenführung queren unterschiedliche Trinkwasserschutz- gebiete (z.B. Sandelermöns, Klein Horsten, Hesel-Hasselt und Grumsmühlen) und Trinkwassergewinnungsgebiete (z.B. Westerstede, Haringerland, Haselünne Stadtwald und Ahlde). Zur Einordnung der Betroffenheiten sollten entsprechende Detailkarten mit den verschiedenen Varianten des Trassenverlaufs und der Trinkwasserschutzgebiete (Darstellung aller Zonen) vorgelegt werden. Varianten mit den aus Sicht des Trinkwasserschutzes geringsten Eingriffen in Boden und Grundwasser sollte in der späteren Abwägung der Vorzug gegeben werden. Dabei sind Trassen in kurzer Distanz oberstrom der Trinkwasserfassung (Förderbrunnen) zu vermeiden.

Wir empfehlen eine RWK-Einstufung der Trinkwassergewinnungsgebiete und Wasserschutzgebiete.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser wurde vollumfänglich geprüft.

Im Zuge der überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde den Trinkwasserschutz-/ -gewinnungsgebieten eine Raumwiderstandskategorie zugeordnet. Diese sind dem Kapitel 4.5.1 zu entnehmen. Die Einstufung der Umweltraumwiderstandsklassen floss auch in die Betrachtung des Gesamtalternativenvergleichs ein.

Sowohl das TWGG als auch Wasserschutzgebiete wurden auf Grundlage ihrer Einstufung in U-RWK (Unterlage C) bzw. RWK (Unterlage B) im Gesamtalternativenvergleich zwischen dem vVTK mit den Alternativen berücksichtigt. Im Gesamtergebnis der Vergleiche werden neben der Konfliktfreiheit auch die Zielkriterien Wirtschaftliche Effizienz und Technische Effizienz berücksichtigt.

NDST037_20240619#25

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

5. Ein Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Risikogebiet der Küste. Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten können z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (<https://urls.niedersachsen.de/adou>) oder beim NLWKN (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST037_20240619#26

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

6. Bei ggf. vorgesehener Grundwasserhaltung im Rahmen des Trassenbaus sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) und evtl. weitere Schutzgüter genauestens darzustellen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

8. Laut "Unterlagen zur Antragskonferenz" werden Längsführungen der geplanten Erdkabeltrasse entlang von Infrastruktur - inklusive Gewässer - in der weiteren RVP in der Regel ausgeschlossen ("Unterlagen zur Antragskonferenz, S. 88). In den Planunterlagen ergeben sich an mehreren Gewässern Längsführungen des Trassenkorridors, die über eine Länge des mit einem geschlossenen Verfahren zu überwindenden, möglichen Abschnitt von bis zu 1 km ("Unterlagen zur Antragskonferenz, S. 31) hinausgehen. Eine offene Bauweise in einem WRRL-Gewässer muss ausgeschlossen werden (Verschlechterungsverbot/Zielerreichungsgebot § 27 WHG), sodass sich an den betroffenen Stellen der Trasse ein hohes Konfliktpotential ergibt. Konfliktpotentiale mit Oberflächengewässern durch Längsführung mit/im Gewässerverlauf werden im Trassenkorridor z.B. in den folgenden Segmenten gesehen:

- NDS_116:

- Längsverlauf der Trassenführung mit/im Rittveengraben (DE_RW_DENI 04027) über ca. 3,5 km (Übersichtskarte K50, Blatt 9)
- Längsverlauf der Trassenführung mit/in der Loruper Beeke (DE_RW_DENI_04066) über ca. 3 km (Übersichtskarte K50, Blatt 10) - NDS_119:
- Längsverlauf der Trassenführung mit/im Reitbach (DE_RW_DENI_01016) über ca. 1,5 km (Übersichtskarte K50, Blatt 14)
- Längsverlauf der Trassenführung mit/im Schinkenkanal (DE_RW_DENI 01015) über insgesamt ca. 4,5 km (zwei Teilstrecken mit je 2 km bzw. 2,5 km) (Übersichtskarte K50, Blatt 15) Eine alternative Trassenführung mit der Vermeidung von Längsführungen entlang von bzw. in Gewässern und eine Trassenführung mit möglichst direkter Querung von Gewässern (sofern notwendig) ist in jedem Fall zu prüfen.

Erwiderung

Laut der "Unterlage zur Antragskonferenz" S. 88 wird "innerhalb bestehender Infrastruktur" ein Leitungsverlauf ausgeschlossen. Ein Parallelverlauf zu Gewässern außerhalb des Gewässerrandstreifens wurde somit nicht ausgeschlossen.

Im Zuge der weiteren Planung und Trassierung wird eine Maximierung des Abstands zu den aufgeführten Gewässern geprüft, sodass ein ausreichender Abstand zum Gewässer für Renaturierungsmaßnahmen besteht.

Im Planfeststellungsverfahren wird daraufhin die Parallelführung im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie vertieft geprüft, sowie die Art der Querung (offen/ geschlossen) festgelegt.

Eine offene Querung von Gewässern ist ein temporärer, lokaler Eingriff, welcher unter der Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung von OFWK führen kann. Zudem ist, abhängig von der Tiefenlage der Erdkabel, kein Konflikt mit dem Zielerreichungsgebot bekannt (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

b.) Spezielle Anmerkungen zu den Trassenkorridoren / präferierten Alternativen

1. Gegen den Trassenabschnitt NDS_106 bestehen aus Sicht des vorsorgenden Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken. Der geplante Abschnitt NDS_106 quert das Wasserschutzgebiet Sandelermöns unmittelbar oberstrom der Förderbrunnengalerie zur Trinkwasserfassung. Der vorgeschlagene Trassenverlauf über die gesamte Breite der Brunnengalerie lässt eine negative Beeinflussung aller Förderbrunnen z.B. durch verstärkte Mineralisation, Leckagen und Havarien mit Betriebsstoffen oder Entfernung / Störung der schützenden Deckschichten befürchten. Durch die potentielle Betroffenheit aller Förderbrunnen ließe sich eine Verschmutzung / ein Störfall nicht oder nur sehr bedingt kompensieren.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch aufgrund der Nähe der mTo im TKS NDS_106 zu den Fassungsanlagen der Gewinnungsgebietes und anderen Umweltaspekten werden die TKS NDS_107 und TKS NDS_109 präferiert.

NDST037_20240619#29

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Aus gewässerkundlicher Sicht ist im Dienstgebiet der Bst. Brake-Oldenburg das Trassenkorridorsegment NDS-112 dem Trassenkorridorsegment NDS-113 vorzuziehen, da die zu erwartenden räumlichen Konfliktpotentiale (Berührungspunkte zu WRRL-Gewässern, ÜSG, TGG) deutlich geringer sind.

Erwiderung

Sowohl das TWGG als auch Fließgewässer wurden auf Grundlage ihrer Einstufung in U-RWK (Unterlage C) bzw. RWK (Unterlage B) im Gesamtalternativenvergleich zwischen dem vVTK (NDS_113) mit der Alternative NDS_112 berücksichtigt. Im Ergebnis dieses Vergleichs wird die Alternative NDS_112 lediglich im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als vorzugswürdig bewertet, während der vVTK (NDS_113) sowohl im Zielkriterium Konfliktfreiheit als auch im Zielkriterium Technische Effizienz als vorzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_112 bewertet wird. In der Gesamtbewertung wird deshalb die Alternative NDS_112 abgeschichtet.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Aus gewässerkundlicher Sicht hat die östlich verlaufende Trassenvariante im Dienstgebiet der Betriebsstelle Meppen des NLWKN (NDS_118) geringere Konfliktpotentiale zu erwarten als die westlich verlaufende Trassenvariante (NDS_117) (weniger Berührungspunkte Oberflächengewässer, insbesondere Längsverlauf der Trasse mit/im Gewässerverlauf verschiedener Gewässer (Teglinger Bach DE_RW_DENI 02044 - Übersichtskarte K50 Blatt 12, Lingener Mühlenbach DE_RW_DENI 03004 - Übersichtskarte K50 Blatt 14) über mehrere Kilometer, Querung der Hase in einem Gebiet mit vergleichsweise hoher ökologischer Wertigkeit, mit direktem Zusammenhang zum Gewässerumfeld, d.h. dem umliegenden, die Trasse berührenden, FFH-Gebiet (Übersichtskarte K50, Blatt 11)). Der Trassenvariante NDS_118 sollte aus gewässerkundlicher Sicht aus den vorgenannten Gründen der Vorzug gegeben werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch bei der Querung der Hase in der Trassenvariante NDS_118 die Querung an einer Stelle erfolgt, an der in den letzten Jahren eine Renaturierung (Laufverlängerung der Hase) stattgefunden hat (Übersichtskarte K50 Blatt 11). Die Querung darf der Entwicklung der erfolgten Maßnahme nicht entgegenstehen. Auf der gegenüberliegenden Seite zu der erfolgten Maßnahme an der Hase ist ebenfalls eine Renaturierung geplant. Auch diese sollte Berücksichtigung finden. Ggf. sollte eine alternative Trassenführung geprüft werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.
Aufgrund verschiedener Aspekte wurde im Gesamtalternativenvergleich auch die TKS NDS_118 bevorzugt.
Für die Querung der Hase werden die renaturierten Bereiche in der weiteren Trassenfindung beachtet.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

II. Stellungnahme des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Geschäftsbereich 1 (Betrieb und Unterhaltung):

Eine Betroffenheit des Geschäftsbereiches 1 als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger landeseigener Gewässer besteht in der Kreuzung von Gewässern. Im Zuge der Trassenplanungen werden z.B. der Ems-Jade-Kanal und der Nordgeorgsfehnkanal, Südgeorgsfehnkanal, Aper Tief, Nordloher Barßeler Tief, Vechte, Hase gekreuzt. Grundsätzliche Bedenken bezüglich der Kreuzung der Gewässer bestehen nicht, solange bestimmte Tiefenlagen der Dükerleitungen beachtet werden. Konkretere Angaben können hierzu erst im späteren Verfahren, bei Vorliegen eine Vorzugsvariante, gemacht werden. Bei Kreuzungen von Gewässern auf Flurstücken im Eigentum des Landes sind zu gegebener Zeit privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird ausgegangen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Geschäftsbereich 3 (Gewässerbewirtschaftung / Flussgebietsmanagement):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Trassenverläufe Landesmessstellen (Messstellen im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern) befinden können, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Es ist sicherzustellen, dass ggf. betroffene Landesmessstellen durch das geplante Vorhaben nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Konkretere Angaben zur vorhabenbedingten Betroffenheit von Landesmessstellen können erst gemacht werden, wenn eine Vorzugsvariante vorliegt. Von einer erneuten Beteiligung des NLWKN als TÖB zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren wird ausgegangen.

Entlang der geplanten Trassenverläufe können sich u.a. Grundwassermessstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes, der Wasserversorgungsunternehmen oder der Beweissicherung Rohstoffgewinnung befinden. Die Messstellenstandorte sind nach Festlegung des Trassenverlaufs bei den Messnetzbetreibern zu erfragen und zu berücksichtigen. Die Messstellen sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen in geeigneter Form gegen Verschütten, Befahren und Beschädigungen zu schützen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.
Das aufgeführte Argument stammt aus der Stellungnahme zur Antragskonferenz.

NDST066_20240621

NDST066_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In den verschiedenen Varianten der geplanten Leitung befinden sich insgesamt 546 bekannte archäologische Fundstellen. Hierzu zählen unter anderem besonders wichtige archäologische Denkmäler wie zum Beispiel Dorfwurten, Burgen, Moorwege, Grabhügel, Schanzen und Großsteingräber, die einen besonders hohen Raumwiderstand darstellen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST066_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Besonders beachtet werden müssen die Grabhügelfelder und Grabhügel in der Gemarkung Friedeburg im Landkreis Ammerland, in der Gemarkung Samern im Landkreis Grafschaft Bentheim, in den Gemarkungen Langen, Beesten, Spahnharrenstätte, Werlte und Haselünne im Landkreis Emsland sowie in der Gemarkung Uplengen im Landkreis Leer, die nicht gestört werden dürfen.

Zu beachten sind mehrere Dorfwurten in den Gemarkungen Esens, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Wittmund im Landkreis Wittmund sowie eine in der Gemarkung Dornum im Landkreis Aurich, welche ebenfalls bei Bauarbeiten nicht gestört werden dürfen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
 Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In Werlte und Thuine im Landkreis Emsland sind uns Urnengräberfelder bekannt. Diese dürfen ebenfalls nicht tangiert werden. In Großheide im Landkreis Aurich befindet sich die Fundstelle einer Burg. Zwei bekannte Fundstellen von Niederungsburgen bei Wittmund im Landkreis Wittmund sowie eine Schanze bei Devern im Landkreis Emsland und eine Schanze mit einer Landwehr in der Gemarkung Westerstede im Landkreis Ammerland dürfen ebenfalls bei den Bauarbeiten nicht berührt werden.

Gleiches gilt im besonderem Maße für die bekannten Großsteingräber, die sich in den Trassenvarianten befinden: zwei Großsteingräber in der Gemarkung Groß Bersten, eines in der Gemarkung Werlte und eines in der Gemarkung Spahnharrenstätte im Landkreis Emsland.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST066_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Des Weiteren liegen Moorwege in Uplengen im Landkreis Ostfriesland, Friedeburg und Wittmund im Landkreis Wittmund sowie Westerstede im Landkreis Ammerland in den Trassenvarianten. Diese bringen stets einen hohen Raumwiderstand mit sich. Sollte die geplante Trasse diese Fundstellen berühren sind aufwändige Prospektionsverfahren und gegebenenfalls Ausgrabungen notwendig.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmengreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST066_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bitte beachten Sie, dass gerade bei linearen Projekten häufig Fundstellen neu entdeckt werden können, die bislang noch unbekannt sind. Um das archäologische Potenzial abzuschätzen und exakt bestimmen zu können, welche Maßnahmen notwendig werden, ist eine detaillierte Betrachtung notwendig, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, wenn die Planung weiter vorangeschritten ist. Daher bitten wir dringend darum uns und die Kolleginnen und Kollegen der Ostfriesischen Landschaft, sowie der Kreisarchäologie Emsland ebenso weiterhin zu beteiligen wie die unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise. Letztere erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST066_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Insgesamt muss beachtet werden, dass in allen Trassenvarianten archäologische Fundstellen und Denkmäler liegen. Von den möglichen Varianten eignet sich unserer Ansicht nach NDS 108 nicht, da hier zu viele bekannte Fundstellen auf der gesamten Strecke liegen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das TKS NDS_108 wurde im Rahmen der Grobprüfung abgeschichtet und wird für eine mögliche Trassenführung nicht weiter berücksichtigt.

NDST066_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Aus ähnlichen Gründen würden wir ebenso die Varianten NDS 113, NDS 114 und NDS 117 vor den anderen Varianten bevorzugen.

Erwiderung

Sowohl der Vergleich vVTK mit der Alternative NDS_114 als auch der Vergleich vVTK mit der Alternative NDS_117 kommen zu dem Ergebnis, dass der vVTK Teil des Vorzugskorridors und die Alternative abgeschichtet wird.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST066_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Varianten 115b und 120 betrachten wir als etwa gleichwertig.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
 Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Besonders hinweisen müssen wir auf die Strecke NDS 116. Hier befinden sich in den Gemarkungen Hüven und Groß Berßen Denkmäler die keinesfalls gestört werden dürfen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST066_20240621#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass stets die Meldepflicht gilt. Daher sollte folgender Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen werden und unbedingt Beachtung finden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / *****-** unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung
 Archäologie

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Anbei erhalten Sie sämtliche uns bekannten archäologischen Fundstellen und Denkmäler als Shape- Datei. Bitte beachten Sie diesbezüglich den folgenden Hinweis. Erklärung zur Bereitstellung von Daten:

1. Die Denkmallandschaft im Kartenbild bedarf immer auch der Interpretation durch einen Denkmalpfleger. Im übertragenen Sinne bedeutet dies, dass relevante Informationen auch "zwischen den Denkmälern" - und damit nicht auf den ersten Blick sichtbar - verborgen sein können.
2. Die Georeferenzierung und der Dateninhalt können trotz gewissenhafter Prüfung Fehler enthalten. Festgestellte Datenfehler teilen Sie uns bitte mit.
3. Mit Abgabe veralten die Daten, da sie sich in einem ständigen Fortschreibungsprozess befinden. Abgrenzungen und Bewertungen von Denkmälern - auch von Gruppen - können sich kurzfristig aufgrund von neuen Erkenntnissen ändern.
4. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und unterliegen grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit. Ihre Verwendung ist auf den Zweck des genannten Vorhabens beschränkt und muss mit der Benennung der Zweckbindung erfolgen.
5. Die Daten sind nicht ohne Genehmigung an Dritte weiterzugeben. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
6. Die Daten sind nach Beendigung des Vorhabens auf Seiten des Datennehmers zu löschen. Diese Pflicht trifft auch Dritte, an die die Daten übermittelt wurden.
7. Im Sinne der DSGVO wird die Übermittlung der Daten an den Datennahmer registriert, um im Bedarfsfall mittelbar Betroffenen über die Datenabgabe informieren zu können.
8. Auf Darstellungen ist an geeigneter Stelle ein Quellvermerk (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege / ADABweb) anzubringen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST049_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Nowega GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:
Gashochdruckleitung 40b Rehden - Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 01300500 Menslage - Bentheim, Schutzstreifenbreite
Kabel K-40b Eggermühlen - Frenswegen

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Ortschaft bestätigt werden:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-***

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Sollten Sie detailliertere Unterlagen für ihre Planung benötigen, können wir Ihnen diese nach Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.

Die o.g. Gashochdruckleitung Nr. 01300500 Menslage - Bentheim ist von der Nowega GmbH gepachtet und befindet sich im Eigentum der Open Grid Europe GmbH. Deshalb wenden Sie sich bitte direkt an die

PLEdoc GmbH
Schnieringshof 10-14,
45329 Essen, Telefon (0201)365**, Fax 0201/36591**,
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

um von dort eine Stellungnahme zu erhalten.

Schutzstreifen

Die o.g. Erdgashochdruckleitung ist innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Technische Daten unserer Anlagen: Leitung Nr. 40b, Aussendurchmesser: 457.000 mm, Wanddicke: 6.900 mm, Werkstoff: StE 480.7, Schutzstreifenbreite 8,00 m

Bedingungen und Auflagen

Gegen das geplante Vorhaben erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" und insbesondere die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden:

Zu Ziffer 4.3 der Richtlinie möchten wir Folgendes ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der geplanten HGU-Trasse in Näherungsbereichen - Parallelführungen oder Kreuzungen - zu einer elektrischen Beeinflussung unseren Anlagen kommt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beeinflussung - auch im Fehlerfall - nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führt. Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Hochspannungsgleichstromtrasse (Freileitung, Erdkabel) sind daher die AfK-Empfehlungen (insbesondere die AfK-Empfehlung Nr. 3) bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk (insbesondere das Arbeitsblatt DVGW GW 21, GW 22) sowie die geltenden VDE-Bestimmungen zu beachten. Die kürzlich erschienene DIN 30350 ist hier ebenfalls zu berücksichtigen.

Parallelführung

Bei einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1000 m im ländlichen Bereich, sowie 250 m im innerstädtischen Bereich kann eine Beeinflussung der Rohrleitung durch die Betriebsweise (Lastwechsel) nicht ausgeschlossen werden. Unabhängig davon muss bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Bei Erdkabeln muss der Abstand des äußeren Kabels zur Rohrachse mindestens 10 m betragen. Muffenstandorte sind im größtmöglichen Abstand zu unseren Leitungen zu planen, um ohmsche Beeinflussungen zu vermeiden.

Kreuzungen

Geplante Kreuzungen sind in einem Winkel zwischen $60^\circ < \alpha < 90^\circ$ zur Rohrleitung herzustellen. Geforderte Mindestabstände der DVGW- Richtlinie GW 22 (A) sind einzuhalten. Wiederholen sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so ist in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Kreuzungen sollten grundsätzlich bevorzugt in geschlossener Bauweise hergestellt werden. Zu Erdungsanlagen von Hochspannungskabeln ist entsprechend DIN EN 50443 ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

Bezüglich Kreuzungsanforderungen und thermischen Beeinflussungen sind die Anforderungen der DIN 30350 zwingend anzuwenden.

Zudem behalten wir uns vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um im Kreuzungsbereich mit Hochspannungskabeln eine Durchschlagfestigkeit der Umhüllung der Rohrleitung von mindestens 15 kV nachzuweisen.

Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise ist ein ausreichend lichter Abstand zu unseren Anlagen einzuhalten. Dieser Mindestabstand kann erst im Zuge der Detailausführungsplanung festgelegt werden. Bei Kreuzungen in offener Bauweise unserer Gashochdruckleitungen sehen wir einen erhöhten Abstimmungsbedarf. Wir halten dies für problematisch und haben dagegen erhebliche Vorbehalte. Die technischen Voraussetzungen und Spezifikationen, wie solche Kreuzungen auszugestalten sind, damit Bestand und Betrieb von Gashochdruckleitungen nicht beeinträchtigt werden, sind unseres Wissens branchenweit noch nicht abgestimmt. Es gibt hierzu keine Erfahrungen oder gesicherten Erkenntnisse. Einem Kreuzen können wir nur zustimmen, wenn zuvor ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird, mit dem unsere Bedenken ausgeräumt werden. Einzuhaltende Mindestabstände können ebenfalls erst im Zuge der Detailausführungsplanung festgelegt werden.

Maststandorte

Geplante Maststandorte sind so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes und unserer Rohrleitung bzw. auch den oberirdischen Installationen wie z.B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen eingehalten wird.

Mögliche Beeinflussungen

Unsere Anlagen werden durch Fremdstrom gegen Korrosion geschützt (kathodischer Korrosionsschutz). Eine unzulässige elektrische Beeinflussung muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den AfK Verhaltenskodex "Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben > 110 kV" hin

Zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation benötigen wir ein entsprechendes Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen, das insbesondere über die Einhaltung von zulässigen Berührungsspannungen an unseren Rohrleitungen und Fernmeldekabeln sowie die Auswirkungen auf den Korrosionsschutz Aussagen trifft. Umfang und Form des Gutachtens können im Detail vorab mit uns abgestimmt werden.

Wir behalten uns vor, basierend auf dem Gutachten Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung an unseren Anlagen zu ergreifen (z.B. Bau von Erdungssystemen, etc.).

Nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage ist zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für unsere Anlagen tatsächlich nicht gegeben ist und die ggf. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen sind. Anderenfalls sind neue bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Dem Netzbetreiber ist zudem aufzugeben, uns über spätere wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Hochspannungsgleichstromübertragung in den Näherungsbereichen zu unseren Anlagen, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, zu informieren. In diesem Fall muss zur Beurteilung der Beeinflussungssituation ein neues Gutachten eingeholt werden und es können daraufhin unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich werden.

Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstehen. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unseref Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.

Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist unser Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

Erwiderung

Die Vorhaben der Windader West werden per Erdkabel verlegt. Der Hinweis zu Maststandorten ist dementsprechend für die Windader West nicht relevant.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST049_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Nowega GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für geänderte Planungsunterlagen.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST073_20240620#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: OGE GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die uns über einen Internet-Link zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen zur angezeigten Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung der LWL-KSR-Anlage und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlage in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.

Des weiteren erhalten Sie die entsprechenden Trassierungspläne, denen Sie den geplanten Verlauf der LWL-KSR-Anlage entnehmen können. Beachten Sie bitte, dass der Verlauf der LWL-KSR-Anlage nach Verlegung in Ausnahmefällen von dem in den Trassierungsplänen dargestellten abweichen kann.

Als Anlage erhalten Sie auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zur Verlegung Höchstspannungskabeltrasse keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen im Bereich der angezeigten Trassenkorridore ebenfalls eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-****, Tel.: 0511/640607-****

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) (T024)

NDST024_20240612

NDST024_20240612#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hierzu wird von Seiten des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchgeführt.

Im Vorfeld gab es hierzu am 21.09.2023 eine Antragskonferenz sowie am 04.04.2024 einen Info-Termin der Amprion mit Vorstellung der Antragsunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung. Anschließend wurden die Träger öffentlicher Belange am 10.04.2024 durch die ArL Weser-Ems aufgefordert bis zum 21.06.2024 hierzu Stellung zu beziehen. Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) wurde als betroffener Wasserversorger weder informiert noch zu den o.g. Terminen eingeladen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung innerhalb des öffentlich-rechtlichen Verfahrens erfolgt jedoch nicht durch die Vorhabenträgerin, sondern durch die verfahrensführende Behörde.

NDST024_20240612#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Trassenkorridore der „Windader West“ verlaufen in Teilen durch Trinkwassergewinnungsgebiete des OOWV. Es ist auffällig, dass die Trassenverläufe nahezu identisch mit denen sind (gilt insbesondere für das WSG Sandelermöns und das Gewinnungsgebiet Harlingerland), die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die „Landtrassen 2030“ der TenneT (2021 bis 2023) zur Diskussion standen und anschließend in Teilen von der ArL Weser-Ems im März 2023 landesplanerisch festgestellt worden sind.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorzugstrassenkorridor der Windader West (NDS_107) entspricht nicht den Korridoren von "Landtrassen 2030."

Der Alternativkorridor der Windader West (NDS_106) entspricht in Teilen dem Alternativkorridor von "Landtrassen 2030".

Der in der Grobprüfung (siehe Verfahrensunterlage A - Erläuterungsbericht) abgeschichtete Korridor NDS_108 der Windader West entspricht in Teilen dem Vorzugskorridor von "Landtrassen 2030".

NDST024_20240612#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen unterscheiden sich in der Darstellung eines Trassenkorridors. In der, unter <https://www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest/https-www-arl-we-niedersachsen-de-windaderwest-230973.html> bereitgestellten shape-Datei, wird der Korridor NDS_108 ausgewiesen, welcher durch das Gewinnungsgebiet Harlingerland verläuft. In der Übersichtskarte „WAW_RVP_NDS_F_WRRL_01_ÜK200.pdf“ fehlt diese. Der Vollständigkeit halber wird diese Variante in der folgenden Stellungnahme berücksichtigt.

Erwiderung

Das TKS NDS_108 stellt eine Alternative dar, die in der Grobprüfung abgeschichtet wurde. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist somit nicht betroffen und es erfolgte keine Betrachtung in den Fachbeiträgen und dem GAV.

NDST024_20240612#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Einzelnen sind folgende OOWV Trinkwassergewinnungsgebiete betroffen:

Gewinnungsgebiet Harlingerland:

Der Trassenkorridor NDS_108 führt durch das Wassergewinnungsgebiet für das Wasserwerk Harlingerland, das im Landesraumordnungsprogramm für das Land Niedersachsen als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung gesichert ist. Die Entfernung zu den nördlich gelegenen Trinkwasserbrunnen variiert zwischen ca. 4,5 und 6,5 km. Der Trassenkorridor ist nahezu identisch mit den Korridoren 19 und 25 aus dem Landtrassen 2030 Verfahren und es besteht die Annahme, dass dieser dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor Dornumergröde - Unterweser (BalWin1, BalWin2) entspricht.

Erwiderung

Der TKS NDS_108 stellt eine Alternative dar, die in der Grobprüfung abgeschichtet wurde. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist somit nicht betroffen und es erfolgte keine Betrachtung in den Fachbeiträgen und dem GAV.

NDST024_20240612#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gewinnungsgebiet Sandelermöns:

Die Trassenkorridore NDS_107 bis NDS_109 queren annähernd Nord-Süd die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Sandelermöns. Die Entfernung zur Schutzzone IIIA beträgt ca. 2,2 bis 3,0 km in östlicher Richtung.

Ein weiterer Korridor mit Bezeichnung NDS_106 verläuft in Nord-Süd Richtung auf einer Länge von mehr als 8 km durch die Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Sandelermöns. Große Teile der Schutzzone II wie auch der Schutzzone I, d.h. der eigentlichen Brunnenstandorte, werden ebenfalls durch ihn überplant. Damit ist dieser Trassenkorridor aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes inakzeptabel. Die am 27.03.1992 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten und wird durch das Einbeziehen der Schutzzone I ignoriert.

Aus diesem Grund sollte im Bereich des Wasserschutzgebietes Sandelermöns auf den am 30.03.2023 Landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor Dornumergrode - Unterweser (BalWin1, BalWin2) zurückgegriffen werden. Der Korridor NDS_106 wird von Seiten des OOWV abgelehnt.

Erwiderung

Im TKS NDS_106 ist das Gewinnungsgebiet Sandelermöns von der Planung betroffen. Die mögliche Trassierungsoption (mTo) verläuft nicht durch die Schutzzone I und II, wie z. B. in den Karten des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie und der überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung ersichtlich ist. Eine Querung der Schutzgebiete I und II in diesem Gewinnungsgebiet wird seitens der Vorhabenträgerin nicht angestrebt.

Auch aufgrund der Nähe der mTo im TKS NDS_106 zu den Fassungsanlagen der Gewinnungsgebietes und anderen Umweltaspekten werden die TKS NDS_107 und TKS NDS_109 präferiert.

NDST024_20240612#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gewinnungsgebiet Westerstede:

Der Trassenkorridor NDS_113 führt mit einer minimalen Entfernung von ca. 1 km zu den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung durch den westlichen Rand des Trinkwassergewinnungsgebietes Westerstede, das im Landesraumordnungsprogramm für das Land Niedersachsen als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung gesichert ist. Aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes wird daher seitens des OOWV die Variante NDS_112 außerhalb des Gewinnungsgebietes bevorzugt.

Erwiderung

Sowohl das TWGG als auch das VRG wurden auf Grundlage ihrer Einstufung in U-RWK (Unterlage C) bzw. RWK (Unterlage B) im Gesamialternativenvergleich zwischen dem vVTK (NDS_113) mit der Alternative NDS_112 berücksichtigt. Im Ergebnis dieses Vergleichs wird die Alternative NDS_112 lediglich im Zielkriterium Wirtschaftliche Effizienz als vorzugswürdig bewertet, während der vVTK (NDS_113) sowohl im Zielkriterium Konfliktfreiheit als auch im Zielkriterium Technische Effizienz als vorzugswürdig gegenüber der Alternative NDS_112 bewertet wird. In der Gesamtbewertung wird deshalb die Alternative NDS_112 abgeschichtet.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Parallel verfolgt die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin ebenfalls im westlichen Teil des Gewinnungsgebietes von Westerstede die Durchführung der Bundesfachplanung (BFP) für das Vorhaben Nr. 49 „Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Lippetal/Welver/Hamm; Gleichstrom“. In dem Verfahren wird der Trassenkorridor V49-11 durch die westliche Fassung geplant. In Gesprächen mit der Amprion GmbH im Sommer 2023 war - wie vom OOWV gefordert - eine Verlegung des Trassenkorridors an die westliche Grenze des Gewinnungsgebietes nicht möglich.

In dem Verfahren „Windader West“ (Antragskonferenz 21.09.2023) wird genau diese, vom OOWV damals geforderte „westliche Variante“ als eine Möglichkeit vorgestellt. Nun besteht die Befürchtung, dass 2 Trassen durch den westlichen Teil der Gewinnung Westerstede geplant werden und damit einen kumulativ sehr breiten Korridor bilden.

Erwiderung

Wir verweisen auf den Termin und der Einigung zwischen der Amprion bzgl. des Vorhabens Korridor B und dem OOWV vom 07.06.2023. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange beziehen sich nicht auf das gegenständliche Vorhaben. Es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin. Eine Parallelführung von Korridor B und der Windader West erfolgt in diesem Abschnitt nicht. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind in den Verfahrensunterlagen entsprechend des Untersuchungsrahmens in die Abwägung eingestellt.

NDST024_20240612#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Durch die Kabeltrassen im Bereich der Fassungsanlagen der o.g. Trinkwassergewinnungsgebieten darf es zu keinen Einschränkungen im Betrieb, im Hinblick auf mögliche Erweiterungen und/oder Sanierungen von Anlagen, Rohwasserleitungen etc. kommen, damit die Trinkwasserversorgung dauerhaft gewährleistet bleibt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.
Eine erneute Bewertung der umweltfachlichen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung erfolgt im folgenden Planfeststellungsverfahren. Für Arbeiten in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und der überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung geeignete Maßnahmen aufgezeigt um temporäre Auswirkungen während der Bauzeit zu vermeiden.

NDST024_20240612#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinweis: Wassergewinnungsgebiete werden in der Regel im Rahmen der Wasserrechtsverfahren gutachterlich ermittelt. Sie sind die Abgrenzung der unterirdischen Einzugsgebiete der Förderbrunnen von in Betrieb befindlichen Wasserwerken. In unseren Wassergewinnungsgebieten Westerstede und Harlingerland betrifft das Wasserwerke, die schon seit Jahrzehnten in Betrieb sind. Der NLWKN stellt für Kartendarstellungen Shape-Dateien der Wasserschutzgebiete sowie der Trinkwassergewinnungsgebiete in Niedersachsen als Download an folgender Stelle bereit:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/daten_karten/wasserbuch/downloadseite_wsg/downloadseite-schutz-und-gewinnungsgebiete-fuer-trink-und-grundwasser-sggw-46101.html

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST024_20240612#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Von der Vorhabenträgerin sind unseres Erachtens im Rahmen der RVP für die Beurteilung einer potentiellen Grundwassergefährdung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Darstellung der geplanten Trassenkorridore in den o.g. drei Trinkwassergewinnungsgebieten des OOWV zusammen mit den bisherigen und zukünftigen Trassen der Amprion GmbH bzw. der TenneT, so dass es zu keinen "Dopplungen" kommt. Summarische Betrachtungen in der Fläche/in der Flächeninanspruchnahme sind zu betrachten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser wurde vollumfänglich geprüft. Alle angesprochenen Inhalte sind in den einzelnen, spezifisch dafür ausgelegten Verfahrensunterlagen zu finden (Parallelvorhaben in der Verfahrensunterlage B - Raumverträglichkeitsstudie, Trinkwassergewinnungsgebiete in der Verfahrensunterlage C - Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung und zu möglichen Auswirkungen durch das Kabel-Material (Kern, Ummantelung) auf die Medien Boden, Sickerwasser und Grundwasser. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in die Umweltmedien emittieren (z. B. Weichmacher aus den Kunststoffen). Auswirkungen durch die Erwärmung der Kabel während des Betriebes müssen dabei berücksichtigt werden. Ebenso muss nachgewiesen werden, dass die Erwärmung der Erdkabel keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat (z. B. gesteigerte mikrobiologische Aktivität). Bei den gesteuerten Horizontalbohrungen dürfen nur Spülmittelzusätze in den Bohrspülungen verwendet werden, von denen keine Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen.

Erwiderung

Bei der Kabelherstellung finden ausschließlich Materialien Verwendung, die sich für die dauerhafte Nutzung als Energiekabel erwiesen haben. Hierbei werden die gängigen Normen und Vorschriften berücksichtigt um mögliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zusätzlich verwendet die Vorhabenträgerin eine Kabelschutzrohranlage in welche die eigentlichen Energiekabel eingezogen werden.

Die Temperatur der Kabel während des Betriebes hängt von mehreren Faktoren ab. Dies betrifft unter anderem den Kabelquerschnitt, die noch ausstehende Vergabe des Kabelherstellers und damit Beschaffenheit des Kabels sowie die voraussichtlich schwankende Auslastung der anzubindenden Windparks und dementsprechend der Erdkabel, für die ein zu modellierender belastbarer Lastgang identifiziert wird. Zum derzeitigen technischen Planungsstand ist auf Ebene der vorgelagerten RaumVP daher keine spezifische Betrachtung des betriebsbedingten Einflusses auf die Bodentemperatur möglich. Für 110-kV und 380-kV AC Erdkabel, wie auch für 320-kV und 380-kV DC-Erdkabel liegen aber bereits zahlreiche Erfahrungswerte sowohl der betriebsbedingten Effekte, wie auch deren ökologischer Einordnung vor. Entsprechende Modellierungen und Messungen (Osterath, EnLAG 5 TEV Raesfeld und ALEGrO) zeigen, dass die Wärmezonen und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt sind und im Oberboden selbst unter ungünstigen Bedingungen nur gering ausgeprägt sind. Die Ergebnisse zeigen zudem auch, dass ökologisch relevante betriebsbedingte Änderungen der Bodenfeuchte über dem Erdkabel nachzeitigem Stand ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin untersucht das Thema der Temperatursausbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen. Auf der nächsten Planungsebene erfolgt auf Basis der technischen Detailplanung und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse eine spezifische Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels.

Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperaturbeeinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt. Im Zuge des Vorhabens A-Nord wurde seitens der Vorhabenträgerin eine umfassende Ausarbeitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu diesem Thema eingereicht und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wird daher ergänzend auf diese Unterlagen verwiesen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Deckschichtenanalyse: Gefahren für das Grundwasser gehen insbesondere während der Bauphase bei der Verlegung der Landkabel aus. Da zumeist in offener Bauweise gearbeitet werden wird, werden für die Kabelgräben sowie für die Baustraßen die oberen, das Grundwasser schützenden Deckschichten temporär abgetragen. Ein Kriterium für die Festlegung der Trassenkorridore sollten daher auch ausreichend mächtige Deckschichten sein, die eine Verlagerung von wassergefährdenden Stoffen in das Förderstockwerk verhindern oder zumindest minimieren können. In diesem Kontext sind die geologischen Verhältnisse im Bereich der Trassenkorridore, die durch die Trinkwassergewinnungsgebiete verlaufen, zu beschreiben und zu bewerten. Bereiche mit oberflächennah anstehenden, bindigen Einheiten, wie Geschiebelehm, Lauenburger Ton usw. sind bei der Auswahl der Trassenführung aus Sicht des Grundwasserschutzes positiv zu bewerten.

Erwiderung

Im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung wurde der Grundwasserüberdeckung Raumverträglichkeitsklassen zugeordnet. Dafür wurde der Datengrundlage "Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" Empfindlichkeiten und eine Einwirkungsintensität zugeordnet. Unter der Berücksichtigung von Maßnahmen wurden verbleibende Auswirkungsintensitäten erstellt und daraus die Umweltraumwiderstandsklassen ermittelt. Diese Umweltraumwiderstandsklassen werden in den weiteren Planungen der Trassierung berücksichtigt.

NDST024_20240612#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Punkte 2. und 3. sind in einer Gefährdungsanalyse mit Risikobewertung im Hinblick auf das Grundwasser zu beschreiben.

Erwiderung

Die Gefährdungsanalyse und Risikobewertung für das Grundwasser wurde im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie in der überschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet.
Eine erneute Prüfung erfolgt auf Ebene der Planfeststellung.

NDST024_20240612#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unabhängig vom Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse präferieren wir eine Trassenführung außerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser wurde vollumfänglich geprüft. Die Raumwiderstände wurden entsprechend des Untersuchungsrahmens in die Korridorentwicklung und in die Abwägung eingestellt.

NDST024_20240612#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Allgemeine Hinweise, die bei der Bauausführung unter Aspekten des Grundwasserschutzes zu beachten sind:

Die größten Gefährdungspotentiale für das Schutzgut Grundwasser bestehen aller Voraussicht nach während der Bauphase der HGÜ-Leitung.

Diese Gefährdungspotentiale ergeben sich aus der Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben des Kabelgrabens und das Anlegen der Baustraßen.

Durch die schweren Baufahrzeuge und die u. U. erforderlichen Wasserhaltungen werden weitere Gefährdungen hervorgerufen (Verringerung des Porenvolumens des Bodens und der Grundwasserneubildung).

Außerdem ergibt sich ein erhöhtes Risiko für Grundwasserunreinigungen infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen und durch die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, usw.).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST024_20240612#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auf den Baustellen müssen daher ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Durch den Einsatz von qualifiziertem Personal, das über auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten unterrichtet ist, die Verwendung von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, sowie durch den Gebrauch biologisch abbaubarer Betriebsstoffe kann das Risiko von Schadstoffeinträgen verringert werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST024_20240612#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wird infolge der Leitungsverlegung eine Grundwasser-hemmende Deckschicht über einem Grundwasserleiter beseitigt oder soweit verringert, dass ihre schützende Funktion nicht mehr sicher gewährleistet ist, muss der betroffene Bereich durch den Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwasserleiters sicher wiederhergestellt wird.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST024_20240612#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Bodenaushub, der während der Bauphase - nach Schichten getrennt - in Form von Mieten parallel zum Kabelgraben gelagert wird, unterliegt einem erhöhten (Nitrat-)Auswaschungsrisiko und stellt damit ein weiteres Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Hier müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Abdeckung der Mieten oder Bepflanzung, falls die Kabelgräben nicht zeitnah wieder verfüllt werden können).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST024_20240612#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wird die Leitung innerhalb von grundwasserführenden Schichten verlegt und verläuft die Leitungsachse in Grundwasserfließrichtung, so ist eine Drainagewirkung des Leitungsgrabens denkbar. Dies kann insbesondere bei bindigen Sedimenten dann der Fall sein, wenn zur Rohreinbettung ein Material eingebaut werden muss, das eine höhere Wasserleitfähigkeit als das anstehende Material aufweist. In diesem Fall muss u. U. der Einbau von Tonriegeln erfolgen, die einen beschleunigten Abfluss innerhalb des Kabelgrabens in Längsrichtung verhindern.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Das Bettungsmaterial für die Kabel sowie das übrige Verfüllungsmaterial muss schadstofffrei sein (Beachtung der Ersatzbaustoffverordnung).

Die Bauarbeiten sind unter hydrogeologischen und bodenkundlichen Gesichtspunkten gutachterlich zu begleiten.

Beim Herstellen von Baustraßen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten müssen die Anforderungen der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWaG) eingehalten werden.

Materiallager sind nur zulässig, wenn von den dort gelagerten Stoffen/Materialien keine Gefährdung für Böden und Gewässer - insbesondere auch das Grundwasser - ausgehen können.

Erwiderung

Entsprechend der Planungsebene der Raumverträglichkeitsprüfung wurden den prognostizierten bodenspezifischen Konflikten geeignete Maßnahmen gegenübergestellt, die in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erprobt sind und bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig herangezogen werden. Auf diese Weise kann die Konflikträchtigkeit von Korridoren nachvollziehbar und vergleichbar ermittelt und zugeordnet werden.

Weitere Detailprüfungen werden Gegenstand eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Neben den vorhandenen Geodaten der Bodenkarten und geologischen Karten wird eine Auswertung der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen für die räumlich konkretisierte Trassenführung erfolgen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen auf das Schutzgut Boden eine Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Bauausführung und die Rekultivierung/ Wiederherstellung der Böden, die auch die Inhalte der Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftsverbänden zum Schutz der Böden einbeziehen werden. Mit Blick auf die konkrete Trassenführung wird, unter Berücksichtigung der DIN 19639, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept Gegenstand der Planfeststellung sein. Zudem werden die Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut, die eine Einhaltung der definierten Maßnahmen sicherstellen soll.

NDST024_20240612#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
(OOWV)

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist Grünland wieder mit Gras anzusäen. Ackerland und sonstige unbebaute Flächen sind in jedem Fall vor Wiederbestellung oder -bepflanzung mit nährstoffbindenden Zwischenfrüchten anzusäen (zZ. B. Phacelia, Raps, Senf etc.).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Ostfriesische Landschaft (T017)

NDST017_20240529

NDST017_20240529#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Kulturräum Ostfriesland ist geprägt durch eine intensive Besiedlung seit der ausgehenden letzten Eiszeit vor 15.000 Jahren bis in heutige Zeit. Jede dieser Epochen hat zum Teil noch unentdecktes Kulturgut im Boden hinterlassen, dessen Schutz- und Erhalt bzw. dessen fachgerechte Bergung und Dokumentation im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt sind. In dem vorgestellten Korridor ist daher mit Fundstellen unterschiedlicher Qualität und Erhaltungszuständen zu rechnen, denen mit unterschiedlichen Verfahren Rechnung getragen werden muss. In erster Linie gilt das Prinzip der Vermeidung, um die Zerstörung von Kulturgut durch die mit der Leitungsverlegung verbundenen Erdarbeiten zu verhindern (§1 NDSchG). Da archäologische Bodendenkmäler nur in Teilen vorhersagbar sind, ist in einem mehrstufigen Verfahren vorzugehen, auf das ich weiter unter noch einmal eingehen werde.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Vorverfahren haben wir der Antragstellerin Listen und GIS-Dateien von Fundstellen auf dem Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft auf Grundlage einer bis 2009 geführten Datenbank, ergänzt um neue Fundstellen bis November 2022 zur Verfügung gestellt, die in die Abwägungen zu den Varianten des Trassenverlaufs mit eingegangen sind. Um die Vorhersagbarkeit von Bodendenkmälern innerhalb der Trassenkorridore weiter zu verbessern, wurden die seit 2017 in Nordwestniedersachsen zur Verfügung stehenden 3D-Oberflächen Daten (LIDAR-Scans) dem Archäologischen Dienst zur Verfügung gestellt, um Oberflächensignaturen auszuwerten. Durch die Auswertung der Oberflächendaten des Niedersächsischen Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurden in etwa 180 Fällen neue potentielle Fundstellen ausgemacht. Da es sich um die Auswertung von digitalen Daten handelt, muss noch eine Bewertung der Verdachtspunkte im Gelände erfolgen. Bei den entdeckten Fällen handelt sich um lineare Strukturen (historische Wege, ehemalige Gewässerläufe, Deiche, Dämme etc.), flächige Strukturen (Wölbäcker, „Celtic fields“ etc.) und punktuelle Strukturen (Gehöftwurten, Hausplätze bzw. -plateaus, Geestdurchragungen etc.). Durch die neu entdeckten Verdachtsfälle wird das schon durch die Kartierung der bekannten Fundstellen vorliegende Bild nochmals deutlicher.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zusammenfassend stellt die Kabeltrasse einen erheblichen Eingriff in die kulturelle Geschichte Ostfrieslands dar, die von den mittleren Steinzeiten bis in die Neuzeit eine dauerhafte Besiedlung aufweist. Die hohe Diversität der Landschaften zwischen Marsch, Sietland, Moor und Geest war aufgrund der hohen Fruchtbarkeit des Bodens und des vorhandenen Fisch- und Wildreichtums für den Menschen zu jeder Zeit attraktiv. Siedlungsflächen, die sich aufgrund ihrer topographischen Situation aus der sehr flachen norddeutschen Tiefebene leicht hervorheben, weisen eine entsprechend hohe zeitliche Tiefe auf. Flächen, die erst in der Neuzeit dem Meer wieder entzogen worden sind, zeigen dagegen eher weniger archäologisches Fundmaterial, das sich darüber hinaus auch auf bestehende Siedlungen und Wege beschränken lässt

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Summarisch lässt sich jedoch festhalten, dass in dem gewählten Trassenkorridorsegmenten im Abschnitt NDS1 mit deutlich weniger Raumwiderständen zu rechnen ist. Aufgrund der Landschaftsgeschichte werden - nach der Durchquerung der siedlungstopografischen Gunsträume des Emsuferwalls bei Petkum bzw. Ditzum - in großen Teilen ab dem 16. Jahrhundert eingepolderte Flächen durchquert. Diese waren fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Vereinzelt treten Altdeiche (Schlaf- oder Sommerdeiche) auf, die auf den etappenweisen Fortschritt der Einpolderungen hinweisen.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmengreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zu untersuchenden Korridore decken sich mit dem Verlauf für die NAS Balwin 1 und 3 im Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft, für die schon in den vorangegangenen Verfahrensschritten von unserer Seite Stellungnahmen abgegeben wurden.

Im Bereich des zur Antragskonferenz vorliegenden Trassenkorridornetzes im Arbeitsgebiet des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft sind nach derzeitigem Stand insgesamt 240 punktuelle Fundstellen (Einzelfundstellen, als Punkt erfasste Sammelgebiete, Siedlungen, Grablagen etc.), 8 lineare Fundstellen (alte Deichlinien, Damm- oder Bohlenwege) und 59 Flächenfundstellen (z.B. Wurtflächen, Schanzen, als Fläche erfasste große Siedlungsstellen), die aber z.T. auch als punktuelle Fundstelle erfasst sind. Die absolute Anzahl an betroffenen Fundstellen muss daher noch bereinigt werden, ebenso evtl. vorhandene Dopplungen durch Unterschiede in den Datensätzen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Archäologischen Dienstes.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Trassenverläufe sind im Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft nur an drei Stellen verändert. Diese Änderungen sind in diesem Dokument farbig markiert. Die bisherige Einschätzung bleibt ansonsten bestehen, insbesondere die schweren Bedenken zu allen Trassenverläufen, die den Strang NDS_108 enthalten und die Stränge, die als Anlandungspunkt das Serierner Watt nutzen und mit NDS_101 oder NDS_102 beginnen.

Erwiderung

Das TKS NDS_108 wurde im Rahmen der Grobprüfung (siehe Erläuterungsbericht) abgeschichtet und wird im Zuge des weiteren Verfahrens nicht weiter betrachtet. Innerhalb der TKS NDS_101 und TKS NDS_102 werden die Seekabel im Bereich der Anlandungspunkte an Land geführt und müssen von dort nach Süden in Richtung der Netzverknüpfungspunkte geführt werden. Daher wird die räumliche Lage der beiden TKS unmittelbar durch die Ergebnisse der Verfahren im Küstenmeer, bspw. im Rahmen von Seetrassen 2030, beeinflusst. Hierzu erfolgt an dieser Stelle keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Kleinräumige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen bieten sich nicht an. Potenzielle archäologische Konflikte müssen in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt und mittels geeigneter Maßnahmen (Trassenanpassung, geschlossene Querung, etc.) aufgelöst werden. Es werden weitere Erkundungen, wie z.B. Prospektionen, durchgeführt, um dann geeignete Maßnahmen festzulegen. Dies ist Umfang des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.

NDST017_20240529#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS 101: Küstenabschnitt Anlandung Serierner Watt (Seetrassenvariante Var. C6b)

Östlichste Anlandungsvariante mit Anlandung im Bereich des Serierner Watts bis südlich der Wurt Groß Margens die Anbindung an Abschnitt NDS_105 erfolgt. Der Abschnitt NDS_101 ist etwa 4,7 km lang und führt von Nord nach Süd im Zickzack durch die Marschgebiete der Gemarkungen Neuharlingersiel und Thunum. Insgesamt 8 Wurten bzw. Hofstellen sind von diesem Abschnitt berührt. Insbesondere die im Gelände noch gut erhaltene Wurt "Großer Berg" (OL 2311/3:023) muss unbedingt Berücksichtigung finden und sollte komplett ausgespart werden. Die Wurt grenzt darüber hinaus im Norden an einen durch heutige Flurgrenzen betonten plateauartigen Bereich, der archäologisch relevant sein könnte. Eine alte Deichlinie, die zum System der westlichen Eindeichung der Harlinger Bucht gehört, wird von dem gepufferten Strang noch berührt (OL.FstNr. 2312/1:036).

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_102: Küstenabschnitt Anlandung Serierner Watt (Seetrassenvariante Var. C6a)

Dieser in einem Abstand von ca. 1,5 km weiter westlich verlaufende Abschnitt setzt den Anlandungsstrang Var. C6a fort. Er ist ca. 4,5 km lang und verläuft in leicht südöstlicher Richtung an den Knotenpunkt Abschnitt NDS_105. In seinem Verlauf sind neun Wurtenstellen verzeichnet.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#9

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_103: Küstenabschnitt, Anlandung Hilgenrieder Siel

Dieser Abschnitt ist 7 km lang und streicht in leicht südöstlicher Richtung nördlich Hilgenrieder Siel bis nördlich der Wurt Aderhausen. Er quert zwei alte Deichlinien (ADAB Hagermarsch 14 und weiter südlich der Burgfundstelle Siebelshörn OL 2310/4:12 bzw. ADAB Westdorf 9). Ansonsten bestehen neben der genannten Burgfundstelle noch drei aneinandergereihte Wurtensiedlungen (Siebelshörn).

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#10

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS 104:

Dieser Trassenabschnitt zwischen der Gemarkung Westdorf im Westen und Thunum im Osten ist 21.5 km lang und verläuft südlich von Nesse und nördlich von Dornum, Westeraccum und Esens zwischen zwei Wurtelnlinien, so dass die Wurtflächen den Pufferbereich der Trasse jeweils randlich berühren (4 Wurtflächen). Andere Fundstellen sind etwa 22 enthalten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#11

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_106:

Dieser Trassenabschnitt ist 30 km lang und startet nordöstlich von Thunum zunächst in östlicher Richtung und knickt östlich von Boisenhausen nach Süden um, dann in südöstlicher Richtung nördlich von Buttforde und Blersum und knickt westlich von Eggelingen scharf nach Süden ab. Er läuft östlich an Wittmund und Leerhufe sowie dem Knyphauser Wald vorbei in südlicher Richtung und endet westlich von Friedeburg.

Im Trassenverlauf der Antragskonferenz berührte die Trasse noch die Wurt Asel-Klinge. Im ROV- Entwurf verläuft sie östlich von Asel, in NS-Richtung zwischen Asel und Bärg, und vermeidet somit diesen Konfliktpunkt. Insgesamt bleibt der Strang NDS_106 aber recht problematisch, u.a. auch wegen eines erhöhten Pingo-Aufkommens im Süden bei Bötterförde und dem ausgeprägten Geestrücken vom Heseler Wald (Wittmund) als potentieller Fundfläche .

Punktuelle Fundstellen 34, Flächige Fundstellen: 24, Lineare Fundstellen: 6.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#12

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_107:

Dieser Trassenabschnitt ist 18 km lang und startet nordöstlich von Osteraccum fast gerade in südlicher Richtung durch den Wittmunder Wald und knickt beim Forsthaus Hohehahn in südöstlicher Richtung ab, um dann in einem Bogen östlich an Mammhusen und Farlage vorbei zu streichen und nördlich von Collrungermoor zu enden. Ein Cluster bekannter Fundstellen findet sich westlich von Burhafe, allesamt im östlichen Rand des Pufferbereiches. Punktuelle Fundstellen: 31, Flächige Fundstellen:

•, Lineare Fundstellen: 2.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmengreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#13

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_108:

Dieser Trassenabschnitt ist 32 km lang und aus archäologischer Sicht als sehr problematisch anzusehen, da er voll die Geestlagen verfolgt und durch die wichtigsten Fundstellengebiete rund um Nenndorf (WTM) und Westerholt, sowie weiter südlich bei Middels-Osterloog verläuft. Diese Variante wäre aus archäologischer Sicht dringend zu vermeiden. Punktuelle Fundstellen: 98, Flächige Fundstellen: 3, Lineare Fundstellen: 2.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#14

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_109: Dieser Abschnitt ist 7,5 km lang und streicht fast in Nord-Süd-Richtung. Er startet nördlich von Collrungermoor und endet zwischen Wiesede im Westen und Friedeburg im Osten. Es handelt sich fast ausschließlich um Moorgebiet, so dass hier kaum Fundstellen bekannt sind. Im ROV-Entwurf der Trassen ändert sich für den Abschnitt NDS_109 nur der Verlauf am Anschluss zu NDS_107 und _108 und verläuft auf etwa 3,5 km Länge parallel, aber etwas weiter südlich. Dadurch wird eine andere Fundstelle berührt und ein Pingo fällt in den Einzugsbereich des Trassenabschnitts, sonst bleibt er aber mit nur 5 bekannten Fundstellen annähernd gleich in der Gewichtung.

Punktuelle Fundstellen: 5.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmengreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#15

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_110: Ein mit 4 km Länge recht kurzer Trassenabschnitt ohne bekannte archäologische Fundstellen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST017_20240529#16

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_111: Verläuft noch ungefähr 5 km auf ostfriesischem Gebiet (Arbeitsbereich des AD der OL) und überquert dann die Grenze nach Friesland. Lediglich im Grenzbereich sind drei punktuelle und eine flächige Fundstelle bekannt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#17

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

NDS_114: Ein 32 km langer Trassenabschnitt, der zum größten Teil durch den Lkr. Leer verläuft. Er streicht in einem leicht südwestlich gerichteten Verlauf nach Süden und läuft östlich von Detern, dort wo die Jumme auf das Barßeler Tief trifft in den Cloppenburger Raum. Obwohl dieser Abschnitt durchaus interessantes archäologisches Gebiet quert, meidet er größere Fundstellencluster und zeigt einen zick-zack-förmigen Verlauf. Die wenigen betroffenen Fundstellen sind jeweils randlich am Trassenpuffer. Punktuelle Fundstellen: 13, Flächige Fundstellen:

•, Lineare Fundstellen: 3.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#18

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Abschnitte NDS_110, NDS_11 und NDS_114 verändern im ROV-Entwurf nur marginal ihren Verlauf im Bereich von Marienfeld/Weisses Moor westlich von Marx. Dort treffen die Abschnitte anders als im vorigen Entwurf etwas weiter westlich, südlich der Hopelser Straße aufeinander. Dadurch kommt eine Fundstelle mehr in den Einzugsbereich des Abschnittes NDS_114. Für NDS_110 und NDS_111 ändert sich in der Hinsicht nichts.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#19

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Anlandungsvariante der Seetrassen C6a und b (über Langeoog) sind aus archäologischer Sicht als besonders unglücklich anzusehen, da sie die bedeutenden Wattfundstellen Otzum und Ostbense betreffen. Daher sind alle unten genannten Trassenführungen, die mit NDS_101 oder NDS_102 beginnen als besonders kritisch zu betrachten. Darauf wurde von unserer Seite wiederholt im Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore-Anbindungsleitungen im Nds. Küstenmeer, Seetrassen 2030 (Az: ArL-WE.15-32341/0-1y) hingewiesen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Die Festlegung des Anlandungspunktes sowie die seeseitige Anbindung der O-NAS ist nicht Umfang des vorliegenden Verfahrens.

Die Lage und Erfordernis der TKS NDS_101 und TKS NDS_102 ergeben sich anhand der festgelegten Zwangspunkte für die Anlandungsberieche der O-NAS.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#20

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bedauerlicherweise wurde mit Schreiben von 14.05.2024 (Az.:20223-5121/2023) vom Amt für regionale Landesentwicklung angezeigt, dass nun doch acht O-NAS durch diesen archäologisch besonders sensiblen Bereich vorgesehen sind. Daher ist mit dem Vorhabensträger frühzeitig und zeitnah ein Verfahren für den sensiblen Umgang mit der Bodendenkmälern in Bereich des niedersächsischen Wattenmeers zu erarbeiten.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange beziehen sich nicht auf das gegenständliche Verfahren. Es erfolgt keine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

NDST017_20240529#21

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Trassenverläufe über den Anlandungspunkt am Hilgenriedersiel (NDS_103) verlaufen sind zunächst eher Ost-West-gerichtet und knicken bei Thunum oder erst ganz im Osten Ostfrieslands (bei Eggelingen) nach Süden um. Sie nehmen dann entweder den längeren Verlauf auf ostfriesischem Gebiet durch den Landkreis Leer oder verlassen bei Streek das Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft. Alle Trassenverläufe, die den 32 km langen Trassenabschnitt NDS_108 enthalten sind aus archäologischer Sicht wegen der besonders hohen Fundstellendichte gänzlich zu vermeiden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#22

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bedingungen:

Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher tiefer Eingriff in Bereiche ungestörter Bodensubstanz bzw. die gewachsene Bodenstruktur vermieden werden. Sollte bei den Auskofferungsarbeiten dokumentationswürdige Denkmalsubstanz angetroffen werden, so werden archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST017_20240529#23

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 29.05.2024

Institution: Ostfriesische Landschaft

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Hinweise:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Erwiderung

In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen der konkreten Trassenplanung ein enger Austausch mit den zuständigen Denkmalbehörden gesucht, um eine Berücksichtigung von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Dies umfasst den Austausch von Trassenverläufen, Fundstellenkartierungen und die bilaterale Durchsprache von potenziell gefährdeten Bodendenkmälern sowie die ggf. notwendige weitere Maßnahmenergreifung in Form von Trassierungsanpassungen, invasiven und non-invasiven archäologischen Prospektionen sowie einer archäologischen Baubegleitung.

NDST041_20240620#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: PLEdoc GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die uns über einen Internet-Link zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen zur angezeigten Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung der LWL-KSR-Anlage und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlage in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.

Des weiteren erhalten Sie die entsprechenden Trassierungspläne, denen Sie den geplanten Verlauf der LWL-KSR-Anlage entnehmen können. Beachten Sie bitte, dass der Verlauf der LWL-KSR-Anlage nach Verlegung in Ausnahmefällen von dem in den Trassierungsplänen dargestellten abweichen kann.

Als Anlage erhalten Sie auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zur Verlegung Höchstspannungskabeltrasse keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen im Bereich der angezeigten Trassenkorridore ebenfalls eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-****, Tel.: 0511/640607-****

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

RWE Generation SE (T038)

NDST038_20240620

NDST038_20240620#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: RWE Generation SE

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Seitens der RWE Generation SE, RWE Supply & Trading GmbH, RWE Gas Storage West GmbH, RWE Nuclear GmbH und RWE Power GmbH bestehen gegen das gegenständliche Vorhaben keine Bedenken.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST035_20240618#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Samtgemeinde Esens

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Alle vier die Raumverträglichkeitsprüfung umfassenden Offshore- Netzanbindungssysteme verlaufen über das Gebiet der Samtgemeinde Esens. Wie in der Vergangenheit bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Samtgemeinde Esens gewillt, die Energiewende zu unterstützen. Allerdings soll das Gebiet der Samtgemeinde Esens zukünftig für eine Vielzahl an Trassenkorridoren in Anspruch genommen werden. Ein Blick in den Netzentwicklungsplan zeigt, dass die Samtgemeinde Esens nicht nur (mehrfach) in Nord-Süd-Richtung betroffen sein wird, sondern auch in West-Ost-Richtung (Anbindung Wilhelmshaven). Daher hat die Samtgemeinde Esens mit Stellungnahme vom 09.10.2023 angeregt, dass die Verfahrensunterlagen alle zukünftig anstehenden Offshore- Netzanbindungssysteme beinhalten sollten. Dieses ist in den vorliegenden Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung leider nicht aufgegriffen worden. Eine abschließende Stellungnahme der Samtgemeinde Esens ist aus diesem Grunde nicht möglich.

Erwiderung

Der Umfang der Unterlagen ist insbesondere auf die Anforderungen unterschiedlicher Vorgaben für die Erarbeitung von Unterlagen für diese Planungsebene, die jeweiligen Untersuchungsrahmen der Genehmigungsbehörde sowie auf die abschnittsübergreifenden Trassenkorridorverläufe zurückzuführen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den Anspruch, die Betroffenheit der jeweiligen Belange mit höchster Transparenz darzulegen. Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Samtgemeinde Esens

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mit dem beabsichtigten Netzausbau werden die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden in ihrer Planungshoheit deutlich eingeschränkt (Stichwort "Präferenzraum"). Schon jetzt ist erkennbar, dass städtebauliche Entwicklungen der nächsten Jahrzehnte gar nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzbar werden. Auch der Auftrag des Bundes an die Kommunen, die regenerative Energieversorgung durch die Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen und den Ausbau von Windparks weiterzuentwickeln, wird hierdurch stark eingeschränkt. Als Beispiel wird der bestehende "Bürgerwindpark Stedesdorf", durch den ein Leitungskorridor mitten hindurch gelegt wird, beim Repowering massiv eingeschränkt. Eine Veränderungssperre im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens würde die Repoweringbemühungen stark verzögern. Die Forderung, dass die Leitungstrasse in ihrem Verlauf geändert werden sollte, wurde bereits von Seiten der Samtgemeinde Esens in der Stellungnahme vom 09.10.2023 angeregt und leider nicht berücksichtigt. Es wird erneut gefordert, bestehende Windparks nicht mit Leitungstrassen zu überplanen.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST035_20240618#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Samtgemeinde Esens

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Bebauungspläne (z.B. der des „Bürgerwindparks Stedesdorf“) in der vorliegenden Planzeichnung RVS 03_PlanV_Bauleitplanung (Seite 3 u. 4) in Gänze farblich darzustellen. Dieses ist bei einigen Bebauungsplänen im Gebiet der Samtgemeinde Esens versäumt worden.

Erwiderung

Der Umfang der Unterlagen ist insbesondere auf die Anforderungen unterschiedlicher Vorgaben für die Erarbeitung von Unterlagen für diese Planungsebene, die jeweiligen Untersuchungsrahmen der Genehmigungsbehörde sowie auf die abschnittsübergreifenden Trassenkorridorverläufe zurückzuführen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den Anspruch, die Betroffenheit der jeweiligen Belange mit höchster Transparenz darzulegen. Eine Farbanpassung würde nicht zu anderen Ergebnissen führen. Aus diesem Grund sieht die Vorhabenträgerin von einer Farbanpassung ab, steht jedoch gerne bei Fragen bilateral zur Verfügung.

NDST035_20240618#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Samtgemeinde Esens

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Wie bekannt hat der Tourismus in der Samtgemeinde Esens eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. In zwei Nordseeheilbädern, einem Luftkurort und einem Erholungsort werden jährlich mehr als zwei Millionen Übernachtungen registriert. Hinzu kommen mehrere hunderttausend Tagesgäste. Hiermit leistet die Samtgemeinde wie der gesamte Küstenstreifen einen großen Teil am Klimaschutz, denn jeder im Landesinnere durchgeführte Urlaub spart eine CO₂-belastende Flugreise. Die Vielzahl der beabsichtigten Leitungstrassen führt jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der touristischen Attraktivität unserer Samtgemeinde.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens werden unter Berücksichtigung des finalen Trassenverlaufes und dem geplanten Bauablauf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet und bewertet. Die Amprion GmbH ist bemüht, die entsprechenden Auswirkungen möglichst gering zu halten.

NDST035_20240618#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Samtgemeinde Esens

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung mangelt es weiterhin an einer kumulierten Betrachtung aller anstehenden Offshore- Netzanbindungssysteme. Die Auswirkungen der Bauaktivitäten werden in der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung nur für die vier O-NAS dargestellt und auf das jeweils "überschaubare" Zeitfenster hingewiesen. Jedoch lässt der Netzentwicklungsplan wegen der vielen Trassen eine Gesamtdauer für alle Bauaktivitäten von mindestens 10-15 Jahren erwarten. Daher regt die Samtgemeinde Esens weiterhin eine Gesamtbetrachtung der anstehenden O-NAS für den ostfriesischen Küstenstreifen mit einer Tiefe von ca. 10 km ab dem Deich bedingt durch die enge Lage und der raumgreifenden Einwirkungen, auch auf den Tourismus sowie des Landschaftsschutzgebietes ausgewiesene Natura 2000-Gebiet entlang der Küste, an. Eine abschließende Stellungnahme der Samtgemeinde Esens zu den jetzt vorgelegten Unterlagen ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte durch die zuständige Raumordnungsbehörde im Anschluss an die Antragskonferenz. Dieser wurde vollumfänglich geprüft. Die bereits in Planung befindlichen Parallelvorhaben wurden in den Verfahrensunterlagen (insb. in der Raumverträglichkeitsstudie B) berücksichtigt. Noch nicht in der Planung befindliche Vorhaben können bzw. konnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Verläufe / Korridore dieser Vorhaben erst entwickelt werden müssen. In den entsprechenden Verfahren der nachfolgenden Vorhaben würden in der Planung fortgeschrittenere Vorhaben dann Gegenstand der Untersuchungen sein.

Zur langfristigen Planung der O-NAS bis 2045 stehen die Übertragungsnetzbetreiber in engem Austausch. Sobald fortgeschrittene Planungen vorhanden sind, wird mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Kontakt aufgenommen.

NDST035_20240618#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Samtgemeinde Esens

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiter regt die Samtgemeinde Esens dringend an, die Planungsabsicht der Samtgemeinde Esens bzw. der jeweiligen Mitgliedsgemeinden, im Bereich Landesstraße 6 „Neuharlingersieler Straße“ bzw. Kreisstraße 15 „Hauptstraße“ kurz- bis mittelfristig ein Bauleitplanverfahren für die Installation eines Sondergebietes „Energiespeicher“ einzurichten, zu beachten. Das beabsichtigte Sondergebiet liegt im Bereich des Trassenkorridors der Offshore- Netzanbindungssysteme.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Anhand der vorliegenden Stellungnahme ist keine exakte räumliche Abgrenzung des Plangebietes möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die mögliche Trassierungsoption (mTo) das angesprochene Plangebiet südlich umgeht und somit keine Konflikte zwischen den beiden Vorhaben zu erwarten sind.

NDST011_20240517#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2024

Institution: Samtgemeinde Freren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zu dem im Betreff genannten Vorhaben nehme ich für die betroffenen Mitgliedsgemeinden Beesten, Messingen und Thuine der Samtgemeinde Freren zum aktuell laufenden Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der Vorschlagskorridor zum Vorhaben "Windader West" verläuft westlich der Gemeinde Thuine und östlich der Gemeinde Messingen (siehe NDS_119 in der Übersichtskarte). In diesem Streckenabschnitt ist er lagemäßig identisch mit dem Alternativ-Trassenkorridor zum parallel laufenden Verfahren "Korridor B" (sog. Stammstrecke zum Vorhaben 48 und 49) der Amprion GmbH. Sollten beide genannten Streckenverläufe umgesetzt werden, ergäben sich insbesondere für die Mitgliedsgemeinden Thuine und Messingen erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer kommunalen Entwicklung. Allein durch die Einhaltung bzw. Wahrung der Arbeits- und Schutzstreifen würden dort gewerbliche und wohnbauliche Erweiterung erheblich erschwert bzw. sogar unmöglich werden. Insofern wird eine Verlegung beider Leitungstrassen ("Korridor B" und "Windader West") im vorgenannten Streckenverlauf strikt abgelehnt.

Erwiderung

Die Windader West befindet sich derzeit in der Raumverträglichkeitsprüfung. Ziel hiervon ist es, einen möglichst umwelt- und raumverträglichen Korridor zu identifizieren. Korridor B befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung. Eine Einreichung der hierfür vorgesehenen Unterlagen ist für Ende 2024 vorgesehen. Da dies ein anderes Verfahren ist, erfolgt hier keine nähere Ausführung zum genannten Parallelvorhaben, es wird auf die Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Bundesfachplanung verwiesen. Das hier gegenständliche Teilnahmeverfahren bezieht sich auf die Windader West, worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

Der Arbeits- und Schutzstreifen ist zu unterscheiden. Der Arbeitsstreifen von bis zu 70 Meter kann temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Hier sind i.d.R. die Baubedarfsflächen mit eingeschlossen. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Eine spätere Bebauung oder Anpflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen wäre nach Errichtung der Windader West möglich. Für den Schutzstreifen in Höhe von bis zu 40 Meter besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Innerhalb des Schutzstreifens einer HGÜ-Erdkabelanlage sind grundsätzlich nicht zulässig:

- Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen
- Durchführung sonstiger baulicher Maßnahmen, die mit Tief- oder Hochbauarbeiten und/oder Geländeänderungen verbunden sind
- Anpflanzung von Gehölzen, welche die Betriebssicherheit gefährden
- sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Höchstspannungsleitung inkl. Zubehör beeinträchtigen oder gefährden.

Die Flächen werden über eine Dienstbarkeit grundbuchlich zugunsten der Vorhabenträgerin gesichert. Es erfolgt eine angemessene monetäre Entschädigung für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch innerhalb des Schutzstreifens.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorerebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Rückschlüsse auf konkrete Betroffenheiten sowie auf die beschriebene Einschränkung für die Gemeinden sind aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Der gewählte Korridor verläuft möglichst weit im Westen der Gemeinde Thuine entlang von Waldflächen. Die Siedlungsentwicklung müsste zunächst bis an die Kreisstraße 322 erfolgen und dann über die Kreisstraße hinaus auch die östliche Seite umfassen, bevor diese randlich vom entwickelten Korridor tangiert werden würde und eine Konfliktsituation entstehen könnte. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich

sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung. Dazu sind der Vorhabenträgerin keine hinreichend verfestigten Planungen bekannt.

Ebenso müsste eine deutliche Erweiterung der Gemeinde Messingen nach Osten hin erfolgen. Auch hier sind der Vorhabenträgerin keine hinreichend verfestigten Planungen bekannt. Zudem wurde bei der Entwicklung des Korridors berücksichtigt u.a. möglichst viel Abstand zu Siedlungsgebieten einzuhalten. In diesem Zusammenhang muss auch hervorgehoben werden, dass der Planungsgrundsatz des möglichst geradlinigen Korridorverlaufs gerade dazu dienen soll, unnötige Inanspruchnahme von Flächen und Belastungen von Natur und Landschaft mit Blick auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren und die Planung des Trassenverlaufs innerhalb des Korridors bereits auf Ebene der Raumordnung bestmöglich zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist auch durch das BVerwG als fachlicher Trassierungsgrundsatz im Zuge der nachgelagerten Planfeststellung allgemein anerkannt (BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2023, Az. 7 VR 3/23, juris Rz. 32).

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2024

Institution: Samtgemeinde Freren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Gemeinde Thuine

2.1 Gewerbegebiet beidseitig der B 214

Der aktuell noch 670 m breite Trassenkorridor zum Vorhaben "Windader West" verläuft derzeit am bzw. durch das bereits bestehende Gewerbegebiet beidseitig der B 214. Siehe hierzu auch den beiliegenden Lageplan mit Eintragung der Bebauungsplanbereiche (hier insbesondere die Abgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 22 "Gewerbegebiet westlich der K 322 - Erweiterung" der Gemeinde Thuine).

Die Flächen im vorgenannten Gewerbegebiet sind inzwischen sämtlich veräußert. Aufgrund der dynamischen gewerbebaulichen Entwicklung ist es zwingend notwendig, das Gebiet in westlicher Richtung zu erweitern. Erste Grundstücksverhandlungen und auch planerische Überlegungen wurden bereits getätigt. Diese für die Gemeinde Thuine bedeutende Entwicklung im gewerblichen Sektor darf durch das geplante Leitungsvorhaben "Windader West" nicht behindert bzw. beeinträchtigt werden. Insofern wird eine Realisierung im genannten Bereich seitens der Samtgemeinde Freren für problematisch erachtet. Sofern eine alternative Leitungsführung ausgeschlossen sein sollte, müsste zumindest eine deutliche Verschiebung des Streckenabschnittes in westlicher Richtung (mindestens bis an den Waldrand heran) erfolgen, um langfristig ausreichend Erweiterungspotential für zusätzliche Gewerbeflächen zu gewährleisten.

Erwiderung

Der westliche Rand des Korridors reicht bis über den derzeitigen Waldrand hinaus. Die Trasse kann hier südlich der B214 entlang des Waldrandes verortet werden. Eine weitere Verschiebung des Korridors nach Westen ist nicht zielführend, da damit erhebliche Eingriffe in das Waldgebiet erfolgen würden.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

NDST011_20240517#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2024

Institution: Samtgemeinde Freren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2.2 Biotop und Kompensationsflächen in der Gemeinde Thuine

Im Streckenverlauf des Korridors der "Windader West" befinden sich nordwestlich und südwestlich der Gemeinde Thuine je 1 nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Im Übrigen werden im Zuge der Trasse verschiedene Kompensationsmaßnahmen berührt. Auf die beiliegenden Planunterlagen ("Biotop" und "Kompensationsflächen 1 und 2") wird verwiesen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Erhaltungsziele haben können, sind nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotop und Kompensationsflächen und die vorgenannte Betroffenheit bitte ich um kritische Prüfung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Planung stehen verschiedene Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine Umgehung oder eine Querung mittels geschlossener Bauweise zur Verfügung, die in der weiteren Planung geprüft werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2024

Institution: Samtgemeinde Freren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Gemeinde Messingen

3.1 Wohnbauentwicklung in Messingen

Aufgrund einschränkender Faktoren betreffend die 380 kV-Hochspannungsleitung im Norden, die landwirtschaftliche Tierhaltung im Süden und die Gewerbegebiete im Westen der Gemeinde Messingen ist eine wohnbauliche Entwicklung ausschließlich noch auf der Ostseite denkbar. Entsprechende Überlegungen auf Ausweisung weiterer Wohnbaufläche östlich des Mühlenweges liegen schon vor. Auch haben bereits erste Gespräche mit den Grundstückseigentümern stattgefunden. Aufgrund der bekannten wirtschaftlichen Gesamtsituation ruhen die Planungen aktuell. Dennoch muss zwingend auch künftig eine Wohnbauentwicklung für die Gemeinde Messingen gewährleistet bleiben. Derzeit verläuft die Westseite des Vorschlagskorridors der „Windader West“ in einem Abstand von nur rd. 150 m bis 200 m zu den obigen Planbereichen. Dies reicht für eine langfristige gemeindliche Planung nicht aus. Insofern wird gebeten, den Trassenkorridor und später insbesondere den tatsächlichen Streckenverlauf deutlich in östlicher Richtung zu verschieben. Dadurch würde eine entsprechende Bauleitplanung dauerhaft gesichert werden können. Auf den ebenfalls beigefügten Lageplan mit Darstellung der Baugebiete wird verwiesen.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Der Abstand zwischen dem östlichen Rand der Siedlungsstruktur von Messingen und dem östlichen Rand des Korridors beträgt ca. 850 m. Die geplanten Baugebiete liegen außerhalb des Korridors. Eine weitere Verlagerung des Korridors nach Osten würde Konflikte mit den bestehenden Waldbereichen sowie den VR "Natur und Landschaft" verursachen. Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2024

Institution: Samtgemeinde Freren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3.2 Kompensationsmaßnahmen

Auch in der Gemeinde Messingen befinden sich im Streckenverlauf mehrere Kompensationsmaßnahmen. Ausweislich der Karten "Kompensationsflächen 3 und 4" liegen diese überwiegend südlich vom Ortskern. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den betroffenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist zwingend vorzunehmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Planung stehen verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Umgehung oder eine Querung mittels geschlossener Bauweise, zur Verfügung, die in der weiteren Planung geprüft werden.

NDST011_20240517#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 17.05.2024

Institution: Samtgemeinde Freren

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

4. Gemeinde Beesten

Das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Beesten ist vom Vorschlagskorridor der "Windader West" nur im Nordwesten tangiert. Kommunale Planungen sind in diesem Bereich nicht beabsichtigt. Allerdings befinden sich innerhalb der Trasse auch dort diverse Kompensationsmaßnahmen, die Sie bitte dem Lageplan "Kompensationsflächen 5" entnehmen wollen. Hierfür ist ebenso, wie unter den Ziffern 2.2 und 3.2 bereits ausgeführt, eine inhaltliche Auseinandersetzung zwingend vorzunehmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt. Im Rahmen der weiteren Planung stehen verschiedene Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine Umgehung oder eine Querung mittels geschlossener Bauweise zur Verfügung die in der weiteren Planung geprüft werden.

Samtgemeinde Herzlake (T009)

NDST009_20240513

NDST009_20240513#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich möchte im Namen der Samtgemeinde Herzlake sowie der Mitgliedsgemeinden Lähden, Herzlake und Dohren zu den Planungen eine erste Stellungnahme abgeben:

Zunächst verweise ich auf mein Schreiben vom 14.11.2023 und erkläre nochmals, dass hiesiger Auffassung die Westvariante zwischen Haselünne und Meppen als verträglicher angesehen wird.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST009_20240513#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Folgende Ausführungen sind auf die Ostvariante bezogen:

Die, die Samtgemeinde Herzlake betreffende Ostvariante durchschneidet im nördlichen Bereich ökologisch hochsensible Gebiete des Radde- und des Hasetals, in die nicht eingegriffen werden soll. Die Trassenführung an dieser Stelle würde nicht nur ökologische Belange tangieren, sondern aufgrund der besonderen Sensibilität sicherlich auch zu großem Widerstand in der Bevölkerung führen. Derartige Einwände wurden jedenfalls bereits an mich herangetragen,

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Kartierungen, Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. Für Gewässerläufe ist jedoch in den meisten Fällen keine Umgehung/Ausweichen möglich. In diesen Fällen kann z.B. eine Querung in geschlossener Bauweise erfolgen um Eingriffe in das Oberflächengewässer sowie die Uferbereiche zu vermeiden. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

NDST009_20240513#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zudem liegen im Bereich der Trassenführung verschiedene Kompensationsflächen der Gemeinden Herzlake und Dohren (Anlage 1). Diese sind zu erhalten, bzw. bei Inanspruchnahme den jeweiligen Gemeinden durch andere Kompensationsflächen innerhalb der Samtgemeinde schadlos auszugleichen.

Erwiderung

Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren, wird im Rahmen der Trassierung versucht, eine vorhabenbedingte Querung bestehender Kompensationsflächen gänzlich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Sollte eine Querung unvermeidbar sein, wird in Abstimmung mit dem Kompensationsflächen-Inhaber ein adäquater Ersatz, prioritär innerhalb der Samtgemeinde, festgelegt und schadlos ausgeglichen.

NDST009_20240513#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Folgenden wird auf einzelne Bereiche des Trassenverlaufs eingegangen:

Gemarkung Felsen, Flur 1, Flurstück 1, 27/1, 27/2, 32/2, 37 u.a.

Die Familie B***** betreibt in diesem Bereich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage. Der Trassenverlauf darf den Betrieb B***** mit seinen landwirtschaftlichen Einrichtungen nicht einschränken. Auf dem Flurstück 1 hat der Betrieb B***** eine Renaturierungsmaßnahme an der Hase unter Beteiligung des NLWKN durchgeführt. Hier ist ein wertvolles Naturbiotop entstanden, welches durch die Trasse selbst oder vorübergehende Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.

Innerhalb der Trasse liegen auch die Flurstücke 32 (H*****) und 37 (S*****). Auch hinsichtlich dieser Grundstücke ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Zudem verläuft die Trasse relativ nah an der Siedlung Busemühle sowie der Ortschaft Bookhof. Hier werden Wohnbaubereiche tangiert bzw. deren Entwicklung durch den Trassenverlauf dauerhaft eingeschränkt.

Es wird daher empfohlen, den gesamten Trassenverlauf nach Westen zu verlegen, damit das o. a. Biotop, der Hof B***** sowie die Grundstücke (H***** und S***** außerhalb der Trasse liegen und nicht beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden immissionsschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Baulärm) sicherstellen.

Das genannte Biotop kann voraussichtlich bei der konkreten Trassenentwicklung umgangen werden. Sollte aus noch unbekanntem Gründen eine Umgehung nicht möglich sein, existieren weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine geschlossene Bauweise, um Eingriffe in das vorhandene Biotop zu verhindern. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind in den Verfahrensunterlagen dargestellt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der späteren Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitungen werden so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Im Rahmen der Rekultivierung stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass nach der Baudurchführung die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Diese Maßnahmen können erst im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren entsprechend der jeweiligen Örtlichkeit festgelegt werden, auf Grundlage einer konkreten Trassenführung. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist demnach auf Grundlage der Raumverträglichkeit nicht abzuleiten.

Für den späteren Schutzstreifen der Erdkabel besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze oder bauliche Anlagen zulässig sind, welche die Sicherheit der Leitung gefährden. Flachwurzeln Gehölze können im Einzelfall innerhalb des Schutzstreifens zugelassen werden. Einjährige landwirtschaftliche Kulturen sind im Schutzstreifen grundsätzlich zulässig, dazu zählen auch gewöhnliche einjährige Sonderkulturen. Darüber hinaus gibt es mit Blick auf den Anbau von mehrjährigen (Sonder-)Kulturen konkretisierende Festlegungen, die nachgelagert während der Planfeststellung Gegenstand der privatrechtlichen Verträge sein werden.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemarkung Felsen, Flur 1 und 2, diverse Flurstücke (siehe Anlage)

Im Bereich westlich der Ortschaft Bookhof bis zur Ortschaft Andrup (Stadt Haselünne) wird der Landkreis Emsland eine Vorrangfläche für Windenergie ausweisen (siehe Anlage 2). Die Samtgemeinde und die Gemeinde Herzlake unterstützen die Energiewende und begrüßen die Ausweisung dieses Gebiets außerordentlich. Die Vorranggebiete dürfen durch die Trasse weder in der Planungsphase, noch während der Bauphase und des Betriebs Einschränkungen für einen Windpark mit sich bringen. Es ist zwingend auszuschließen, dass durch die Trasse der Bau einer oder mehrerer Windenergieanlagen eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemarkung Felsen, Flur 16, Flurstück 8/2 (V*****) und 6 (H**)

Innerhalb des Trassenverlaufs liegen die landwirtschaftlichen Betriebe V***** und H** mit ihren Einrichtungen und Gebäuden. Die Betriebe dürfen weder durch die Trasse selbst, noch durch die Bauphase Nachteile erleiden. Die Abstände zu den Wohn-/Betriebsgrundstücken sind größtmöglich zu wählen. Es wird angeregt, die gesamte Trasse westlich der Hofstellen in die Gemarkung Haselünne-Lage zu verlegen. Hier sind weder landwirtschaftliche Betriebe noch Wohnanlagen angesiedelt.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorerebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der späteren Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitungen werden so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Im Rahmen der Rekultivierung stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass nach der Baudurchführung die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Diese Maßnahmen können erst im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren entsprechend der jeweiligen Örtlichkeit festgelegt werden, auf Grundlage einer konkreten Trassenführung. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist demnach auf Grundlage der Raumverträglichkeit nicht abzuleiten.

Für den späteren Schutzstreifen der Erdkabel besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze oder bauliche Anlagen zulässig sind, welche die Sicherheit der Leitung gefährden. Flachwurzelnde Gehölze können im Einzelfall innerhalb des Schutzstreifens zugelassen werden. Einjährige landwirtschaftliche Kulturen sind im Schutzstreifen grundsätzlich zulässig, dazu zählen auch gewöhnliche einjährige Sonderkulturen. Darüber hinaus gibt es mit Blick auf den Anbau von mehrjährigen (Sonder-)Kulturen konkretisierende Festlegungen, die nachgelagert während der Planfeststellung Gegenstand der privatrechtlichen Verträge sein werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemarkung Dohren, Flur 15, Flurstück 9 (W****), Flur 1, Flurstück 12 (R****), Flurstück 13 (P*****),

Innerhalb des Trassenverlaufs liegen die Wohnhäuser/Hofstellen W****, R**** und P***** mit ihren Einrichtungen und Gebäuden. Die dort lebenden Menschen/Betriebe dürfen weder durch die Trasse selbst, noch durch die Bauphase Nachteile erleiden. Die Abstände zu den Betriebs-/Wohngrundstücken sind größtmöglich zu wählen.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Eine flächenkonkrete Zuordnung von Schallimmissionen ist angesichts der Planungsebene der Raumordnung und der ausschließlich korridorbezogenen Betrachtung derzeit nicht möglich.

Die genannten bauzeitlichen Umweltwirkungen der Schallimmissionen werden bei Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Festlegung des Trassenverlaufes berücksichtigt. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm werden grundsätzlich eingehalten.

Betriebsbedingte Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 13.05.2024

Institution: Samtgemeinde Herzlake

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Dohren Flur 20, Flurstück 33/1 (S****), 30 (W*****), Flur 19, Flurstück 43 (D****) Innerhalb des Trassenverlaufs liegen die Häuser/Hofstellen S****und W*****mit ihren Einrichtungen und Gebäuden. Die dort lebenden Menschen/Betriebe dürfen weder durch die Trasse selbst, noch durch die Bauphase Nachteile erleiden. Die Trasse verläuft zwischen den beiden Grundstücken und tangiert die beiden Wohnstellen durch die unmittelbare Nähe extrem. Es wird angeregt, die gesamte Trasse westlich in die Gemarkung Haselünne-Lage zu verlegen, um diesen Konflikt zu vermeiden.

Insgesamt wird angeregt, den gesamten Trassenverlauf um einige hundert Meter weiter nach Westen zu verlegen. Hier werden deutlich weniger Wohn- oder Betriebsgrundstücke tangiert.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung zwangsläufig Hofstellen oder einzelne Gebäude innerhalb des 670 Meter breiten Korridors liegen. Die angeführte Argumentation zur Verschiebung des Korridors und damit einer angeblichen Auflösung des Konfliktes ist für die Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar.

Eine flächenkonkrete Zuordnung von Schallimmissionen ist angesichts der Planungsebene der Raumordnung und der ausschließlich korridorbezogenen Betrachtung derzeit nicht möglich.

Die genannten bauzeitlichen Umweltwirkungen der Schallimmissionen werden bei Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Festlegung des Trassenverlaufes berücksichtigt. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm werden grundsätzlich eingehalten.

Betriebsbedingte Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.

Samtgemeinde Sögel (T065)

NDST065_20240621

NDST065_20240621#1
Datensatzinfo Stellungnahme vom: 21.06.2024 Institution: Samtgemeinde Sögel
Dateianhänge Anhang Einsender: keiner
Argument Gemeinde Spahnharrenstätte Im Bereich der bebauten Ortslage von Spahnharrenstätte verläuft der geplante Trassenverlauf im Ortsteil Harrenstätte unmittelbar östlich der vorhandenen Wohnbebauung im Bereich "Waldstraße" (siehe Anlage auf FNP). Hinsichtlich einer zukünftigen Siedlungsentwicklung wird hier ein größerer Abstand gefordert.
Erwiderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST065_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung nach Querung der „Werlter Straße“ (L 62) überlagert die Trasse den Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungsanlagen)“ der Gemeinde Spahnharrenstätte (siehe Anlageauf Bbp 19). Die hier festgesetzten Baufenster 19.5, 19.6, 19.7, 19.9, 19.10, 19.25 und 19.26 werden unmittelbar vom geplanten Korridor berührt. Diesbezüglich wird eine Änderung bzw. Rücksichtnahme der Trassenplanung gefordert. Die im Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzten baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der vorgenannten Baufenster dürfen nicht eingeschränkt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Im Zuge der weiteren Planungen werden die vorhandenen Baufenster berücksichtigt und fließen somit in die weitere Trassenplanung ein.

NDST065_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemeinde Sögel

Der Trassenkorridor überlagert im Bereich des Ortsteils Eisten der Gemeinde Sögel die vorhandenen und rechtswirksam festgesetzten Wohnbauflächen im Bereich "Am Lehmbusch" sowie die hierfür festgesetzten nordöstlich gelegenen Kompensationsflächen. Die bezeichneten Wohnbau- und Kompensationsflächen sind unbedingt vom Trassenverlauf freizuhalten.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die rechtskräftigen B-Pläne wurden in der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigt und werden östlich umgangen.

NDST065_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemeinde Hüven

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen südlich des „Kienmoorweg“ (siehe Anlageauf FNP) sind im nordwestlichen Teilbereich vom geplanten Trassenverlauf betroffen. Die dargestellten Wohnbauflächen sind bei der weiteren Trassenplanung unbedingt zu beachten.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die genannten Wohnbauflächen werden räumlich umgangen. Im Zuge der weiteren Planungen werden auch soweit möglich Abstände von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiter südlich sind im Außenbereich der Gemeinde Hüven mehrere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die von der geplanten Trassenführung betroffen sind. Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe wird ein möglichst großer Abstand gefordert.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden umfangreiche Datenabfragen und Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Boden (Unterlage C ÜPUV) sowie für den Belang Freiraumstruktur (Unterlage B Raumverträglichkeitsstudie) durchgeführt. Entsprechend wurden die landwirtschaftlichen Belange innerhalb des Variantenvergleichs ebenengerecht berücksichtigt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumverträglichkeitsprüfung abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Rahmen der Fortführung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland sollen im westlichen Teilbereich der Gemeinde Hüven zukünftige Potentialflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden. Der Trassenverlauf ist mit den Belangen der Windenergienutzung diesbezüglich abzustimmen.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

NDST065_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemeinde Groß Berßen

Im Bereich der Gemeinde Groß Berßen sind auf Grund des derzeitigen Planungsstandes keine Konflikte erkennbar.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NDST065_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Samtgemeinde Sögel

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gemeinde Klein Berßen

Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes sind im Bereich der Gemeinde Klein Berßen ebenfalls keine Konflikte erkennbar.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Spelle (T014)

NDST014_20240522

NDST014_20240522#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Samtgemeinde Spelle

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

der geplante Trassenkorridor „Windader West“ durchquert aus nördlicher Richtung kommend in südliche und westliche Richtung das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Lünne.

Der südöstliche der Trasse gelegene „Windpark Lünne“ sowie das südlich der Ortslage Altenlünne bestehende Gewerbegebiet werden mit der aktuellen Trassenplanung nicht eingeschränkt. Voraussetzung ist jedoch keine Änderung der geplanten Trassenführung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST014_20240522#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Samtgemeinde Spelle

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die tatsächliche Leitungsführung darf eine Entwicklung der berührten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Ansiedlungen nicht einschränken. Sofern sich in unmittelbarer Nähe der Trassenführung Gebäude befinden, sollte ein angemessener Abstand berücksichtigt werden, um bauliche Erweiterungen ermöglichen zu können. Zu diesem Zweck, sollte der nach dem Trassenausbau verbleibende Schutzstreifen keine bestehenden Gebäude umfassen.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden umfangreiche Datenabfragen und Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Boden (Unterlage C ÜPUV) sowie für den Belang Freiraumstruktur (Unterlage B Raumverträglichkeitsstudie) durchgeführt. Entsprechend wurden die landwirtschaftlichen Belange innerhalb des Variantenvergleichs ebenengerecht berücksichtigt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumverträglichkeitsprüfung abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden. Auch verfestigte Hofplanungen oder Hoferweiterungen sind im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen.

NDST014_20240522#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Samtgemeinde Spelle

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Eine Ortsentwicklung durch Aufstellung von Bebauungsplänen im Bereich des Trassenkorridors ist derzeit nicht vorgesehen. Planungen zur Ortsentwicklung werden durch den aktuellen Trassenverlauf nicht berührt. Eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Jugendzeltplatz Sanddeele“, der sich innerhalb des Trassenkorridors befindet, ist derzeit nicht geplant.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST014_20240522#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.05.2024

Institution: Samtgemeinde Spelle

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unter Beachtung der o. g. Hinweise bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Diese Stellungnahme gilt auch stellvertretend für die vom Trassenkorridor „Windader West“ betroffene Mitgliedsgemeinde Lünne.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Werlte (T015)

NDST015_20240523

NDST015_20240523#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2024

Institution: Samtgemeinde Werlte

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die geplante Trasse der "Windader West" verläuft auf dem Gebiet der Samtgemeinde Werlte im Bereich der Gemarkungen Lahn, Lorup, Rastdorf und Werlte.

In den Gemarkungen Lahn, Lorup und Rastdorf befinden sich einige Wohnhäuser bzw. Außenbereichshöfe im Trassenbereich. Auf die einzuhaltenden Abstände zu diesen Gebäuden möchten wir hinweisen.

Weiterhin verläuft die Trasse durch den Stadtteil Ostenwalde der Stadt Werlte. Auf Abstände zu Privathäusern und öffentlichen Einrichtungen möchten wir auch in dem Gebiet hinweisen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens werden unter Berücksichtigung des finalen Trassenverlaufes und dem geplanten Bauablauf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet und bewertet.

Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass es bei Erdkabel-Vorhaben grundsätzlich keine Vorgaben zum einzuhaltenden Abstand zu baulichen Anlagen gibt. Im Rahmen der weiteren Planung wird jedoch versucht, möglichst viel Abstand zu baulichen Anlagen zu halten, sofern dies möglich ist.

NDST015_20240523#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2024

Institution: Samtgemeinde Werlte

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Gemeinde Rastdorf hat Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne Nr. 21 "Außenbereichsvorhaben IV" sowie Nr. 22 "Außenbereichsvorhaben V" gefasst. Die im geplanten Trassenverlauf befindlichen rechtskräftigen Bebauungspläne wurden der Fa. Amprion bzw. dem beauftragten Planungsbüro Lange bereits mitgeteilt. Weitere Planungen im Trassenverlauf sind nicht bekannt.

Erwiderung

Die "Außenbereichsvorhaben IV" sowie Nr. 22 "Außenbereichsvorhaben V" wurden berücksichtigt. Es entstehen keine Konflikte durch die mögliche Trassierungsoption.

NDST015_20240523#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.05.2024

Institution: Samtgemeinde Werlte

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich behalte mir vor, nach politischer Beratung in den Gremien eine weitergehende Stellungnahme nachzureichen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

Sielacht Bockhorn-Friedeburg (T040)

NDST040_20240620

NDST040_20240620#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Sielacht Bockhorn-Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist als Unterhaltungsverband nach dem Nieders. Wassergesetz für die Gewässerunterhaltung der im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung und z.T. auch III. Ordnung zuständig und vertritt die Interessen von ca. 16.000 Verbandsmitgliedern. Der Trassenkorridor des Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) "Windader West" berührt in den Landkreisen Wittmund und Friesland das Verbandsgebiet der Sielacht Bockhorn-Friedeburg.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Trassenkorridore bestehen von hier keine Anregungen oder Bedenken.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST040_20240620#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 20.06.2024

Institution: Sielacht Bockhorn-Friedeburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Es wird darum gebeten, bei Konkretisierung der weiteren Planungen frühzeitig die Belange der Sielacht Bockhorn-Friedeburg zu berücksichtigen. Die Belange der Sielacht werden insbesondere bei der Kreuzung von Gewässern, bei der Ableitung von Grundwasser in die Oberflächengewässer und bei der Nutzung von Arbeitsstreifen in Gewässernähe berührt.

Erwiderung

Die weitere Beteiligung ist im bzw. wenn notwendig bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Zudem steht die Vorhabenträgerin für weitere Informationstermine zur Verfügung.

NDST036_20240619#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange für die eine Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA Ol) in Niedersachsen gegeben ist und soweit sich das Vorhaben im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes befindet.

Eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann erst in den jeweiligen Anlagenzulassungs- bzw. Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Bezüglich der von GAA Oldenburg zu vertretenden Belange wird auf folgende Punkte hingewiesen.

Verlegung von Lichtwellenleitern/ Errichtung von Repeaterstationen

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass im Zuge der Erdverkabelung ebenfalls die Verlegung von Lichtwellenleitern beabsichtigt ist, für die in regelmäßigen Abständen Repeaterstationen zur Verstärkung der Signale erforderlich sind. Sofern derartige Anlagen vorgesehen sind, sind ausreichende Abstände zu einzelnen Wohngebäuden, als auch zu zusammenhängenden Wohn- und Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung der gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände vorzusehen und einzuplanen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST036_20240619#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Geräuschemissionen der Repeatestationen / Kabelübergabestationen

Für die Repeaterstationen und Kabelübergabestationen sind die von den Anlagen und Einrichtungen ausgehenden Geräuschemissionen unter Einbeziehung bestehender und künftiger Geräuschvorbelastungen zu berücksichtigen und ausreichende Abstände zu einzelnen Wohngebäuden als auch zu zusammenhängenden Wohn- und Siedlungsgebieten unter Berücksichtigung der gemäß dem LROP vorgegebenen Abstände vorzusehen und einzuplanen.

Die Beurteilung hat auf der Grundlage der Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm zu erfolgen. Die aus der TA-Lärm für die jeweiligen Immissionsorte zugrunde zulegenden Lärm-Immissions-Richtwerte sind dabei zu berücksichtigen.

Erwiderung

Eine flächenkonkrete Zuordnung von Schallimmissionen ist angesichts der Planungsebene der Raumordnung und der ausschließlich korridorbezogenen Betrachtung derzeit nicht möglich.

Die genannten bauzeitlichen Umweltwirkungen der Schallimmissionen werden bei Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Festlegung des Trassenverlaufs berücksichtigt. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm werden grundsätzlich eingehalten.

Betriebsbedingte Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.

NDST036_20240619#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Repeaterstationen / Kabelübergabestationen können grundsätzlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV- und LAU-Anlagen) betrieben werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die Anforderungen und Festlegungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen und einzuhalten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST036_20240619#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 19.06.2024

Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weitere Anregungen und Hinweise zu den Trassierungsvorschlägen werden nicht vorgeschlagen.

Um Übersendung einer Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe meines Zeichens wird gebeten

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST026_20240612#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 12.06.2024

Institution: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In den möglichen Trassenkorridoren befinden sich auf Grund der ländlichen Lage unmittelbar bzw. in der weiteren Umgebung Biogasanlagen, mitunter auch solche, die der 12. BImSchV angehören (Störfallbetriebe mit Betriebsbereichen). In diesem Zusammenhang können Sicherheitsabstände zu beachten sein um entstehenden Abstandskonflikte zu entgehen. Bei der Detailplanung der finalen Trassenführung wird auf die Abstimmung mit ggf. betroffenen Betrieben hingewiesen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST064_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bereich 1: Hier befindet sich die Stadt Friesoythe in aussichtsreichen Gesprächen mit dem Eigentümer einer Sandabbaufäche. Die Stadt plant dort ein Erholungsgebiet "Tourismus" mit Campingplatz und Freizeitsee. Im RROP 2005 ist hier eine Darstellung als Vorsorge-/Vorranggebiet für Erholung bzw. Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt erfolgt.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Eine genaue Verortung der genannten Fläche ist nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass ausreichend Platz innerhalb des Krridors vorhanden ist, um beide Vorhaben zu realisieren.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

NDST064_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bereich 2: Die geplante Stromtrasse verläuft hier durch den Bebauungsplan Nr. 164 "Sondergebiet Erholung" der Stadt Friesoythe. Eine Beeinträchtigung des angesiedelten "Marina-Parks" ist zu befürchten und seitens der Stadt nicht gewollt. Des Weiteren ist die Stadt Friesoythe Eigentümer der östlich angrenzenden Flächen und erwägt den vorhandenen Marina-Park dahingehend zu erweitern.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 164 liegt ca. 250 m westlich des Korridorrandes und wird durch die Windader West nicht berührt.

NDST064_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bereich 3 + 4: Im Bereich 3 stellt die Stadt die 81.FNP-Änderung sowie den Bebauungsplan Nr. 245 "Beim Heidberg" auf. Die Ansiedlung einer "Wasserstofffabrik" ist weit vorangeschritten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

Der B-Plan Nr. 245 wurde berücksichtigt und befindet sich außerhalb des Korridors. Gegenseitige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

NDST064_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bereich 3 + 4: Im Bereich 3 stellt die Stadt die 81.FNP-Änderung sowie den Bebauungsplan Nr. 245 "Beim Heidberg" auf. Gleichzeitig wird der Bau eines neuen Umspannwerkes der EWE-Netz forciert. Für die Anbindung des neuen UW wird eine neue Stromtrasse (110 KV Freileitung) durch die Avacon projektiert und umgesetzt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Der Korridor der Windader West verhindert nicht den Neubaus- bzw. Ausbau bestehender Freileitungen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST064_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiter wird das aufgestellte und genehmigte Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Friesoythe im Bereich der Bereiche 3 u. 4 durch die geplante Erdverkabelung beschnitten und eingeschränkt.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Gewerbliche Flächen wurden in der Korridorfindung berücksichtigt. Eine Nutzungseinschränkung bestehender Ausweisungen sowie die mögliche Erweiterung bestehender Flächen wird durch die Windader West nicht beeinträchtigt.

NDST064_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bereich 5: Die geplante Erdtrasse durchschneidet den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 103.1 "Gewerbegebiet Neuscharrel". Die Stadt erschließt noch dieses Jahr den zweiten Teil des Plangebietes. Aufgrund der geforderten Schutzabstände bei Erdverkabelungen könnte eine zukünftige Gewerbeerweiterung somit nicht erfolgen.

Erwiderung

Der Geltungsbereich des B-Plan 103.1 liegt am nördlichen Rand des Korridors. Die mTo umgeht das Plangebiet in einem Abstand von ca. 500 m.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

NDST064_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Friesoythe

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Seitens der Stadt wird die Trassierung in den Bereichen 1-5 deshalb abgelehnt.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erwiderung der einzelnen Argumente ist erfolgt (siehe oben).

NDST003_20240423#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der östlich gelegene Trassenkorridor nunmehr die Vorzugsvariante für die weitere Planung darstellt.

Für den Abschnitt NDS_118 rege ich in den Abschnitten SL 0 bis SL 4 eine Trassenverlegung Richtung Osten an. Hierdurch würde der Trassenkorridor weiter von der Ortslage Westerloh mit ihren Anbauflächen, Entwicklungsgebieten und landwirtschaftlichen Betrieben abgerückt werden. Aufgrund meiner vorgenannten Stellungnahme haben Sie mit Schreiben vom 22.11.2023 mitgeteilt, dass dem Vorschlag (in Teilen) gefolgt wird. Trotzdem halte ich eine weitere Verlegung des Trassenkorridors nach Osten für vertretbar.

Erwiderung

Im Nachgang zur Antragskonferenz konnte der Korridor auf Anregung der Gemeinde Haselünne nach Osten verschoben werden, um einen größeren Abstand zur Ortslage Westerloh einzuräumen. Eine weitere Verlagerung nach Osten würde keine erkennbar zusätzliche Konflikte verursachen.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Hier kann die Anregung der Gemeinde Haselünne, die Trasse innerhalb des in den Verfahrensunterlagen eingereichten Korridors möglichst weit östlich der Ortslage Westerloh zu verlegen, geprüft werden, sofern keine anderen Hindernisse - bspw. anderweitige Infrastruktur - dem entgegenstehen.

NDST003_20240423#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Im Trassenabschnitt SL 7 bis SL 9 rege ich ebenfalls an, die Leitungstrasse möglichst weit nach Westen zu verlegen, um Entwicklungsmöglichkeiten des vorhandenen Industriegebietes nach Westen zu ermöglichen. Meine Anregung, die Leitungstrasse Richtung Mülldeponie zu verlegen (siehe Stellungnahme vom 28.09.2023) konnte nach Ihrem Schreiben vom 22.11.2023 nicht gefolgt werden. Im beigefügten Lageplan habe ich einen Trassenvorschlag gekennzeichnet.

Erwiderung

Der vorgeschlagene alternative Trassenverlauf verläuft vollständig innerhalb des Korridors. Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

NDST003_20240423#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Inhalte des Vorhabens "Windader West wurden anschaulich und nachvollziehbar dargelegt. Aus Sicht der Stadt Haselünne möchte ich die von Ihnen angebotene Gelegenheit nutzen, bereits heute eine erste Stellungnahme abzugeben. Ich freue mich, dass in der Antragskonferenz auf meine Nachfrage hin von Ihnen und von den Vertretern der Amprion Offshore GmbH bestätigt wurde, dass die dargestellten Trassen im Bereich der Stadt Haselünne Alternativtrassen sind und nicht beide zur Umsetzung kommen. Dies kann ich aus der Unterlage zur Antragskonferenz so nicht entnehmen, da auf Seite 93 beschrieben wird, dass sich "der Korridor nördlich von Westerloh in zwei großräumig voneinander getrennte Korridorsegmente aufteilt". Somit gehe ich verbindlich davon aus, dass nur eine Variante der beiden Korridore zur Umsetzung kommt.

Erwiderung

Wie den Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, laufen ab TKS NDS_110 alle vier O-NAS der Windader West ab Höhe Wiesmoor zusammen. Aufgrund dessen wird nur einer der beiden Korridore zum Tragen kommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bei der Ostvariante ist festzustellen, dass die Ortschaften Westerloh und Flechum sehr ortsnah tangiert werden. Scheinbar hat man südöstlich der Ortschaft Westerloh auf eine schmale Waldfläche Rücksicht genommen, die nicht tangiert werden soll. Dafür ist der Korridor deutlich näher an die Ortschaft Westerloh herangerückt und tangiert dort wichtige städtebauliche Entwicklungsbereiche der Ortschaft. Ferner liegt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Haupteinzelbetrieben östlich der Ortslage Westerloh innerhalb des von Ihnen ermittelten Trassenkorridors.

Meines Erachtens stellt sich diese Waldfläche als nicht so wertvoll dar, als das diese nicht entsprechend kompensiert werden kann. Gleichzeitig werden dann die beschriebenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht tangiert und die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit für die Ortslage Westerloh bleibt erhalten. Im beigefügten Lageplan habe ich in rot einen Trassenkorridor alternativ dargestellt.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorerebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden umfangreiche Datenabfragen und Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Boden (Unterlage C ÜPUV) sowie für den Belang Freiraumstruktur (Unterlage B Raumverträglichkeitsstudie) durchgeführt. Entsprechend wurden die landwirtschaftlichen Belange innerhalb des Variantenvergleichs ebenengerecht berücksichtigt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumverträglichkeitsprüfung abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Grundsätzlich gilt es bestehende Forstflächen zu erhalten, diese nicht in Anspruch zu nehmen und dementsprechend auch den Kompensationsbedarf möglichst gering zu halten.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auch im Bereich der Ortschaft Flechum tangieren Sie die Ortslage sehr siedlungsnah, um auf der Südseite der E233 die Hase zu queren. Auch hier habe ich eine alternative Trasse dargestellt, die unmittelbar östlich der ehemaligen Mülldeponie Flechum verläuft, aber für die Ortslage Flechum und für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Flechum deutlich verträglicher ist.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Der Hinweis der Stadt Haselünne wurde bereits im Nachgang der Antragskonferenz auf Umsetzbarkeit geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass eine Verlagerung des Korridors nach Westen keine Auswirkungen auf den Trassenverlauf bewirkt. Die westlich gelegene Deponie mit östlich angrenzenden Wohnnutzungen verhindern eine mögliche Verlagerung nach Westen. Der Trassenverlauf muss somit östlich der genannten Trassierungshindernisse liegen. Dies wird bereits durch den derzeitigen Korridorverlauf ermöglicht. Durch eine mögliche Trassierung im westlichen Bereich des Korridors kann ein möglichst großer Abstand zum derzeitigen Siedlungsrand von Flechum hergestellt werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Mit der Ostvariante tangieren Sie darüber hinaus die Windparks Groß Berßen, Flechum, Andruper Feld und Lengerich. Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Emsland verpflichtet ist, in erheblichem Maße weitere Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass sich auch die vorgenannten Windparks in ihrer Dimension vergrößern werden und somit künftig der Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Hier bitte ich abzuwägen, ob die Einschränkungen der "Windader West" den Zielen des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der Windenergie widersprechen. In Ihrem Fall sehe ich eine Beeinträchtigung der Sonderbauflächen, da diese sowohl in der Bebauung als auch im Repowering durch den Schutzstreifen der Leitung "Windader West" beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 23.04.2024

Institution: Stadt Haselünne

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bei der Trassensuche in der West Variante bitte ich, insbesondere im Bereich Loher Feld und Dörgener Feld, Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung zu nehmen. Die alte Ortslage Lohe ist ein idyllisches Kleinod und bei Bürgern und Touristen sehr beliebt. Gleichwohl gibt es auch für die Ortslage Lohe ein städtebauliches Entwicklungspotential, so dass ich anrege, den Suchraum weiter westlich um die Ortslage Lohe herum zu führen. Im Übrigen bitte ich, das Potential im Bereich Dörgen-Lohe mit der vorhandenen Ferngasleitung im Zuge einer Leitungsbündelung zu prüfen.

Erwiderung

Es handelt sich hier um das TKS NDS_117, welches sich aus unserer Sicht nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Stadt Meppen (T018)

NDST018_20240603

NDST018_20240603#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 03.06.2024

Institution: Stadt Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Alternativtrassenkorridor (NDS 117) quert die Stadt Meppen von Bokeloh im Osten des Stadtgebietes zwischen der Kernstadt und den östlichen Ortsteilen Helte und Teglingen nach Süden. Dieser Korridor wird von der Stadt Meppen aus den folgenden Gründen abgelehnt:

Die Stadt Meppen wird bereits von einer großen Anzahl von überregionalen Energieleitungen durchquert, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Meppen haben.

Im Westen des Stadtgebietes ist gerade die Trasse für die Höchstspannungsleitungen A Nord, DolWin4 und Bor\Vin4 planfestgestellt worden. Hier verlaufen ebenfalls die in der Planfeststellung befindliche 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dörpen West - Niederrhein neben den zwei bereits vorhandenen 380- kV-Höchstspannungsfreileitungen, die vom Umspannwerk Hüntel in Richtung Süden das westliche Stadtgebiet queren. Weiter befindet sich hier eine 110-KV-Bahnstromleitung und eine weitere 110-kV-Hochspannungsfreileitung.

Neben diesen Stromtrassen befinden sich etliche Ferngasleitungen und Ölleitungen, die das Stadtgebiet ebenfalls queren und Einschränkungen in der Stadtentwicklung nach sich ziehen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das TKS NDS_117 wurde im Gesamtalternativenvergleich als nachteilig bewertet und wird aktuell durch die Vorhabenträgerin nicht weiterverfolgt.

NDST018_20240603#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 03.06.2024

Institution: Stadt Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Weiter verweise ich auf die Renaturierungsmaßnahme "Naturnahe Umgestaltung am Teglinger Bach und Harpener Schloot" des Landkreises Emsland, die sich in dem Alternativtrassenkorridor (NDS 117) auf einer Länge von ca. 1 km befindet (siehe Anlage). In unmittelbarer Nähe dieser Maßnahme befinden sich zudem Kompensationsflächen der Stadt Meppen (siehe Anlage).

Erwiderung

Falls der TKS NDS_117 als Alternative in der weiteren Planung weiterverfolgt wird, werden die vorhandenen und durchgeführten Maßnahmen an den Fließgewässern Teglinger Bach und Harpener Schloot sowie die Kompensationsflächen der Stadt Meppen berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Planung sowie mit Wahl eines geeigneten Bauverfahrens können die Gebiete voraussichtlich umgangen bzw. Wirkungen auf diese Gebiete vermieden oder verhindert werden.

Unter anderem können bautechnische Maßnahmen, wie z.B. eine geschlossene Bauweise (z. B. HDD-Verfahren), gewählt werden, um potenzielle Konflikte mit den geplanten Renaturierungsmaßnahmen auszuschließen und der natürlichen Entwicklung der Talaue freien Lauf zu lassen.

NDST018_20240603#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 03.06.2024

Institution: Stadt Meppen

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

In dem Alternativtrassenkorridor befinden sich zudem durch Bebauungsplan festgesetzte Wohngebiete im Meppener Ortsteil Teglingen.

Erwiderung

Die bauleitplanerisch festgesetzten Wohngebiete westlich des Ortsteil Teglingen wurden in den Verfahrensunterlagen dargestellt, in der Planung berücksichtigt und können innerhalb des Korridors umgangen werden. Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist regelmäßig nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den eingereichten Unterlagen abzuleiten, da es im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung um die Ermittlung und Bewertung auf Korridorebene geht. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes innerhalb des Trassenkorridors, der im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

NDST071_20240628#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.06.2024

Institution: Stadt Westerstede

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der vorläufige Vorzugstrassenkorridor orientiert sich im Stadtgebiet Westerstede nördlich der Autobahn A28 an der bestehenden Trasse der LNG Anbindungsleitung der EWE Netz. Südlich der Autobahn orientiert sich der Trassenverlauf an der Großen Norderbäke. Der grundsätzliche Verlauf wird von hier unterstützt.

Die Stadt Westerstede hat nach derzeitigen Überlegungen in dem direkten Bereich vorläufigen Vorzugstrasse keine langfristigen Siedlungsentwicklungsabsichtungen-/planungen. Für die Inanspruchnahme des Niederungsbereiches der Großen Norderbäke weist die Stadt Westerstede darauf hin, dass der Landkreis Ammerland den Bereich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt hat (Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Großen Norderbäke, vom 30.03.2022).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST071_20240628#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 28.06.2024

Institution: Stadt Westerstede

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Der Bereich der alternativen Trassenführung, insbesondere im Bereich zwischen der Leerer Straße und der Autobahn A28 ist bereits langfristig als strategische Gewerbeentwicklungszone vorgesehen und Teilbereiche bereits entsprechend entwickelt. Die Stadt Westerstede spricht sich insofern gegen die Alternative aus; eine entsprechende Entwicklung würde die kommunale Planungshoheit in nicht hinnehmbarer Art und Weise einschränken und Gewerbansiedlungen durch die Zerschneidung von Flächen verhindern.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST063_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

die Stadt Wittmund nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, zukünftig verschiedene Trassensysteme zu bündeln. Allerdings muss festgestellt werden, dass es nach wie vor schwierig ist, die Zahl und Lage der diskutierten und noch nicht diskutierten Trassen zu überschauen und eine einheitliche Bewertung vorzunehmen. Daher muss weiter gefordert werden, die Zahl der Trassensysteme auf möglichst wenige zusammengeführte Trassen zu konzentrieren, wo es möglich ist. Es bleibt auch die Unsicherheit, wie breit die Trassen zukünftig dann werden. Diese Frage stellt sich auch, wenn mehrere Trassen bestehen bleiben. So erscheint es zumindest wahrscheinlich, dass bereits bestehende Trassen dauerhaft auch für weitere Leitungstränge genutzt werden.

Erwiderung

Die Amprion GmbH hat als Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 EnWG die gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und somit die Umsetzung seiner insoweit erforderlichen Vorhaben im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsnormen sicherzustellen.

Hinsichtlich des bei der Planung von Netzausbauvorhaben zu beachtenden Verfahrensrechts sind dabei vor allem die Vorgaben des NABEG und des EnWG sowie des allgemeinen VwVfG zu beachten.

Innerhalb des jeweiligen Verfahrens selbst müssen alle zwingenden materiellen Vorgaben beachtet und berücksichtigt werden. Diesbezüglich sind vor allem die Vorgaben des BNatSchG, des BImSchG sowie des WHG und weiterer Fachgesetze zu nennen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung, als auch die Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze sind gegeben.

Die Auswahl und Anzahl der gebündelten Offshore-Netzanbindungssysteme erfolgt entsprechend des gesetzlichen Auftrages, welchen die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber umzusetzen hat. Mit der Windader West wird jedoch auch im Sinne des materiellen Fachrechts durch die Bündelung von vier HGÜ-Verbindungen eine umfangreiche Eingriffsminierung erreicht.

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme ist ein raumverträglicher Korridor und in Einzelfällen auch mehrere raumverträgliche Korridore, in dem das Leitungsbauvorhaben voraussichtlich später verwirklicht wird. Es handelt sich bei dem Korridor um einen 670 Meter breiten Gebietsstreifen; dieser stellt die Grundlage für die Trassierung dar, ist aber für das anschließende Planfeststellungsverfahren nicht verbindlich. Die genaue Lage der späteren Leitungstrasse wird erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Bei der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entwickelnde Trassenlage ist der Arbeits- und Schutzstreifen zu unterscheiden. Der Arbeitsstreifen von bis zu 70 Meter kann temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Hier sind i.d.R. die Baubedarfsflächen mit eingeschlossen. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Eine spätere Bebauung oder Anpflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen wäre nach Errichtung der Windader West möglich. Für den Schutzstreifen in Höhe von bis zu 40 Meter besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

NDST063_20240621#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Unweigerlich wird die Möglichkeit der räumlichen konkurrierenden Planungen eingeschränkt, auch bei der erfolgten Berücksichtigung bestehender Flächennutzungspläne und Abstandsradien zu Siedlungen. Auch Planungen zur Energiewende (Windparks/Solarparks) können eingeschränkt werden. Ebenso ggf. erforderliche Planungen zu Hochwasserflutungsbereichen. Es wären Regelungen zu treffen, dass die Entwicklungen dieser Planungen nicht eingeschränkt wird und diesbzgl. schon sehr frühzeitig sämtliche Forderungen zu Abstandsregeln zu den künftigen Trassen sowie etwaige Nutzungseinschränkungen der Trassenflächen bekannt gemacht werden. Die generelle Forderung hinreichend Erweiterungsflächen für räumliche Planungen zu belassen, bleibt demnach bestehen,

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorzugstrassenkorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Freiflächen-PV-Anlagen sind im späteren Schutzstreifen der Erdkabel grundsätzlich nicht zulässig, da es sich hierbei um bauliche Anlagen handelt, die z.T. einer Verankerung im Boden bedürfen. Dennoch stellen PV-Anlagen ebenfalls einen wichtigen Teil der Energiewende dar, wodurch eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Planfeststellung geboten sein kann. Eine Freigabe einer derartigen Nutzung im Schutzstreifen der Erdkabel müsste demzufolge im Einzelfall durch die Vorhabenträgerin geprüft werden und eine potenzielle Freigabe wäre abhängig von der jeweiligen Dimension der PV-Anlagen, der Bauweise der PV-Anlagen und der Bauweise / Tiefenlage und Trassenführung der Höchstspannungsgleichstromübertragungs-Erdkabel im gegenständlichen Bereich. Zur Bauweise ist bspw. auch die Anordnung der Muffen zu zählen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Zuge der nachgelagerten Trassenplanung (Vorbereitung auf die Planfeststellung) regelhaft bestehende Siedlungsstrukturen sowie verfestigte Planungen der Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

NDST063_20240621#3

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Letztlich wird es zu zahlreichen Beeinträchtigungen durch die Bauphasen kommen. Hier sind Vorkehrungen zu treffen, die Beeinträchtigung der Anlieger möglichst zu minimieren. Eine Belastung der öffentlichen Straßen die über die allgemeine Nutzung hinausgeht, kann nicht durch die Gemeinde finanziert werden. Hier sind in der weiteren Planung Verstärkungskonzepte bei Bedarf vorzulegen. Wenn öffentliche Straßen, Brücken oder Gewässer gequert werden, sind auch etwaige Folgekosten für erschwerte Erneuerungsmaßnahmen an den Straßen durch den Leitungsträger zu übernehmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Ausplanung von Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgt erst im Zuge der weiteren Planung der Trassenführung. Daher können auf Ebene der Raumordnung keine Aussagen zu räumlichen Betroffenheiten oder dem Verlauf von späteren Zuwegungen getroffen werden. Regelungen zu etwaigen Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Vorhabenträgerin wird sofern erforderlich im Rahmen der Vorbereitung der Bauausführung auf die betroffenen Gemeinden zukommen.

NDST063_20240621#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Bei der Beschaffung von Kompensationsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht regional zu einer "Kostenexplosion" bei Kompensationsflächen für den Naturschutz kommt. Bei sämtlichen Flächeninanspruchnahmen ist eine vorherige Absprache und Erörterung mit den Gemeinden vorzusehen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden.

NDST063_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Die Küstenregion plagt ein zunehmendes Entwässerungsproblem. Daher werden zwingend Rückhaltevolumina für Oberflächenwasser benötigt. Es wird dringend angeraten, mögliche naturschutzfachliche Kompensationsflächen evtl. auch zur Schaffung von "Rückhaltefläche/Schwammflächen" einzusetzen. Die Sielachten können hierzu evtl. Aussagen treffen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST063_20240621#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Generell wird durch die Trassen ein umfangreicher provisorischer Wegebau entstehen, der für den Bau notwendig ist. Es wird gebeten zu prüfen, ob nicht ein dauerhafter Wartungsweg entlang der Trassen entstehen kann der auch als "Radschnellweg" genutzt werden könnte. Gerade im touristischen Küstenbereich wäre das eine Chance für die Verbesserung des Radverkehrs.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST063_20240621#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Generell sollte vor Ort erkennbar werden, dass der umfassende Trassenbau auch eine regionale Wertsteigerung verursacht. Eine „Durchleitungsabgabe“ für die betroffenen Gemeinden wäre wünschenswert. Bei der Windenregie hat das Land Niedersachsen erst kürzlich Regelungen zu Betroffenenbeteiligungen erlassen.

Dabei sollte auch Berücksichtigung finden, dass gerade die Küstenlandkreise als Pioniere der Energieerzeugung regenerativer Art sind und daher auch die Belastungen z.Bsp. durch Windparkhäufung im Gegensatz zu anderen Regionen in Kauf genommen haben. Genau diese Regionen werden jetzt auch übermäßig durch die Trassenplanungen in Anspruch genommen.

Erwiderung

Eine Entschädigung Träger öffentlicher Belange erfolgt im Falle von Erdkabelvorhaben nicht. Dies läge zudem nicht im Ermessen der Vorhabenträgerin.

NDST063_20240621#8

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Stadt Wittmund

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Zu den Trassen werden hier keine einzelnen Hinweise abgegeben. Hier werden vor allen Daten durch die Landkreise geliefert werden müssen. Diese führen ja auch Übersichten über die bekannten räumlichen Planungen und Kompensationsflächen. Hier scheint es einzelne Überdeckungen zu geben. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Stadtgebiet teilweise sogar sehr hohe RWK bestehen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST025_20240610#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.06.2024

Institution: TenneT TSO GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Für unsere Höchstspannungsfreileitungen (LH-14-323 und LH-14-304) gilt:

das Vorhaben berührt unsere 380-kV-Leitung Emden/Ost - Conneforde zwischen Mast 084 - 092 und Mast 109 - 112 und unsere 380-kV-Leitung Conneforde - Diele zwischen Mast 025 - 032 und Mast 065 - 068. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m d.h. jeweils 40 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung der Stromtrasse ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers, nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Sollten Arbeiten im Leitungsschutzbereich unserer Versorgungsanlagen erforderlich werden sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) an unseren Netzservice Leitungen. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr E*****, Tel. +49 *****. Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer o. a. Versorgungsanlage erhalten Sie eine Übersichtskarte und zwei Dateien (LH-14-323 und LH-14-304). Aus den Dateien sind die Maststandorte, der Trassenverlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen".

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen 380-kV-Leitungen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Für unsere vorhandenen Offshore-Netzanbindungsleitungen gilt:

im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen im Anlandungsbereich Hilgenriedersiel:

die 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha - Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin1),
die 600-kV-DC-Leitung DolWin kappa -- Emden/OÖst (LH-15-6010, DolWin6),
die 600-kV-DC Leitung BorWin epsilon - Garrel/Ost (LH-15-6012, BorWin5 - im Bau) und
die 110-kV-AC-Leitung alpha ventus - Hagermarsch (LH-15-1001, alpha ventus)
der TenneT Offshore GmbH,

die 600-kV-DC-Leitung DolWin beta - Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2)
der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH sowie

die 300-kV-DC-Leitung BorWin alpha - Diele (LH-15-3001, BorWin1) und
die 600-kV-DC-Leitung BorWin beta - Diele (LH-15-6001, BorWin2)
der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH.

Hierzu haben wir vorab unsere Lageplandateien mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs sowie der vorhandenen Muffen unserer genannten Erdkabelsysteme an die Vorhabenträgerin Amprion GmbH und an die Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH übermittelt.

Der Leitungsschutzbereich unserer o. g. Erdkabelsysteme erstreckt sich jeweils auf den Bereich zwischen den Außenkanten der jeweiligen Leitung - d. h. den Außenrändern der Einleiterkabel/Hochspannungskabel bzw. der Schutzrohre dieser Kabel - zuzüglich eines beidseitigen lichten Abstands von jeweils 2,75 m von diesen Außenkanten nach außen.

Die Verlegung der im Rahmen der genannten Vorhaben geplanten Kabelschutzrohre, Hochspannungskabel und Steuerkabel sowie die im Rahmen der o. g. Vorhaben geplante Errichtung und Nutzung von Zuwegungen und temporären Arbeitsflächen ist jeweils unter Beachtung der folgenden Vorgaben so auszuführen, dass der Bestand und Betrieb unserer genannten Erdkabelsysteme und Nebenanlagen (z.B. Steuerkabel) nicht beeinträchtigt wird:

1. in einem Abstand von jeweils bis zu 10 m rund um die Mitte bestehender Muffen der Leiterkabel und Steuerkabel unserer o. g. Erdkabelsysteme soll jeweils keine Überfahrung und keine Überquerung durch temporäre Zuwegungen und keine temporäre Lagerung von Bodenaushub oder sonstigen Gegenständen im Rahmen der o. g. Vorhaben erfolgen.
2. in sämtlichen Fällen, in welchen der o. g. Leitungsschutzbereich mindestens eines unserer genannten Erdkabelsysteme im Rahmen der genannten Vorhaben
 - a) mit einer temporären Zuwegung oder einer temporär genutzten dauerhaften Zuwegung,
 - b) mit einer temporären Arbeitsfläche,
 - c) und/oder mit einem Leerrohr, einem Kabelschutzrohr, einer Leitung oder einer sonstigen Anlage überquert, unterquert bzw. gekreuzt werden soll, und/oder in sämtlichen Fällen,
 - d) in welchen eine Überschneidung/Überlappung unseres genannten Leitungsschutzbereichs mit dem im Rahmen der o. g. Vorhaben geplanten Schutzbereich der Leitungen der Vorhabenträgerinnen geplant ist, und/oder
 - e) in welchen temporäre Zuwegungen und/oder temporäre Arbeitsflächen in einem Abstand von weniger als 10 m rund um die Mitte bestehender Muffen der Leiterkabel und Steuerkabel unserer genannten Erdkabelsysteme geplant sind,

ist diesbezüglich vorab ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen und mit der TenneT Offshore GmbH bzw. deren genannten jeweiliger Tochtergesellschaft der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen.

Vor- und Bauarbeiten im Rahmen der o. g. Vorhaben mit in Satz 1 beschriebener Betroffenheit unserer genannten Erdkabelsysteme dürfen jeweils erst nach seitens der TenneT Offshore GmbH bzw. deren o. g. jeweiliger Tochtergesellschaft erfolgter Genehmigung eines entsprechenden Antrags und nur unter Beachtung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen bzw. Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

3. im Fall eines während der Dauer der Arbeiten im Rahmen der o. g. Vorhabens im selben Zeitraum an einer bestehenden Muffe der Leiterkabel eines unserer o. g. Erdkabelsysteme auftretenden Kabelfehlers wird neben der jeweils in Ziffer 2. angegebenen Teilfläche rund um die betroffene Muffe jeweils ein 20 m breiter und beidseits einer betroffenen Muffe 40 m langer - d. h. insgesamt 20 m breiter und etwa 80 m langer - temporärer Arbeitsbereich für kurzfristig durchzuführende Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Beseitigung einer Störung der Netzanbindung im Sinne von § 17 e Abs. 1 und § 17 f

Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes benötigt. Daher ist in einem derartigen Fall ein jeweils insgesamt 20 m breiter und 80 m langer temporärer Arbeitsbereich im Umpgriff einer schadhaften Muffe auf Verlangen der TenneT Offshore GmbH bzw. deren o. g. jeweiliger Tochtergesellschaft binnen 48 Stunden seitens der Vorhabenträgerinnen und deren Auftragnehmern zu räumen, um während der Dauer der erforderlichen Reparaturarbeiten die Durchführung einer Reparatur des betroffenen Erdkabelsystems zu ermöglichen.

Im Planungsbereich des ROV Windader West verläuft das im Bau befindliche und planfestgestellte Offshore-Netzanbindungssystem BorWin5 (NOR-7-1). Die Verlegearbeiten werden für den Landkabelabschnitt im Wesentlichen zum Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein. Das Gesamtsystem soll im 4. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Lage des O-NAS BorWin5 überschneidet sich mit dem Vorzugskorridor am gemeinsamen Anlandungspunkt Hilgenriedersiel (NDS_103) und östlich der Gemeinde Barßel (NDS_115b) sowie mit den Alternativkorridorvarianten NDS_120 ebenfalls östlich von Barßel und NDS_114 südöstlich von Filsum. Für das hier laufende Raumordnungsverfahren ist das Netzanbindungssystem BorWin5 somit analog der oben genannten Bestandssysteme zu betrachten. Für die Kreuzungsbereiche sind vorab Interessen- abgrenzungsverträge abzuschließen, mit der TenneT Offshore GmbH die Arbeitsabläufe zu vereinbaren und hierzu Anträge auf Genehmigungen von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen.

Die Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH befindet sich aktuell in Gesprächen mit der TenneT Offshore GmbH und deren betroffenen Tochtergesellschaften, um Interessensabgrenzungsverträge zu verhandeln. In diesen Interessensabgrenzungsverträgen werden technische Detailanforderungen in beidseitigem Interesse abgestimmt und einvernehmlich geregelt. Die in der Stellungnahme erwähnten Punkte werden im Zuge der weiteren Verhandlungen über die Interessensabgrenzungsverträge geklärt und anschließend in die Verträge aufgenommen. Ein entsprechendes Vorgehen ist auch seitens der Vorhabenträgerin Amprion GmbH und der TenneT Offshore GmbH bzw. deren betroffenen Tochtergesellschaften geplant.

Für unsere geplanten Offshore-Netzanbindungen BalWin4/LanWin1, BalWin3/LanWin4 sowie LanWin5 und NOR-9-4 gilt:

im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verlaufen die durch das ArL Weser-Ems mit Wirkung zum 30.03.2023 landesplanerisch festgestellten Korridore für die Landtrassen der Offshore-Netzanbindungen zu den Netzverknüpfungspunkten Unterweser und Wilhelmshaven (Landtrassen 2030). Diese Korridore wurden offenkundig in der Planung berücksichtigt.

TenneT Offshore ist derzeit in der Vorbereitung der erforderlichen Planfeststellungsverfahren (Verfahren nach EnWG § 43) für diese Erdkabelsysteme. Es liegen dazu in weiten Teilen bereits konkrete Austrassierungsplanungen vor. Die Eröffnung der ersten Planfeststellungsverfahren für die Systeme zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser BalWin4 (NOR 9-3) und LanWin1 (NOR-12-1) ist Mitte 2024 zu erwarten. Die Eröffnung der Planfeststellungsverfahren für die Systeme zum Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven BalWin3 (NOR 9-2) und LanWin4 (NOR-11-2) sind ebenfalls im QIII 2024 geplant. Die entsprechende Planung dazu wurde bereits übergeben.

Für das Vorhaben LanWin5 (NOR-13-1) mit Netzverknüpfungspunkt Rastede/Großenmoor (Nordwest HUB) sind die Austrassierungsplanungen noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch eine unmittelbare Parallellage an der südwestlichen Seite der Trassen nach Unterweser im gemeinsamen Korridor der Landtrassen 2030 aufgrund der gemeinsamen Anlandung im Bereich Dornumergröde und der überweiten Strecken gleichen Ausrichtung zu den Netzverknüpfungspunkten vorgesehen. Die Aufhebung dieses Parallelverlaufs erfolgt erst südlich der Ortschaft Bredehorn in der Gemeinde Bockhorn, dies liegt südlich außerhalb des Korridornetzes der Windader West.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Amprion GmbH und der TenneT TSO GmbH besteht eine regelmäßige Abstimmung zwischen den für die Planungen von Landtrassen Verantwortlichen Personen. Eine Übergabe von Planungsdaten hat ebenfalls bereits bilateral zwischen TenneT Offshore und der Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) stattgefunden. Entsprechend können die konkreten Trassen in der späteren Trassierung entlang des noch landesplanerisch festzustellenden Vorzugskorridors für die Offshore-Netzanbindungssysteme der Windader West Berücksichtigung finden. Entsprechende Bündelungsmöglichkeiten wurden in den Antragsunterlagen zum ROV der Windader West bereits berücksichtigt und bewertet.

Die graphischen Beispiele zeigen, wo die Raumverträglichkeitsprüfungen der Amprion GmbH die bereits geprüften und damit für die Trassenverläufe vordefinierten Räume kongruent zu unseren Planungen, hier insbesondere das ROV 2030, in das eigene Verfahren einbringen. Insbesondere werden in den tangierten Räumen bereits heute potentielle Leitungskreuzungen und -näherungen detailliert geprüft.

Sobald für die geplanten Offshore-Leitungen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft treten wird, gelten für diese die oben aufgeführten Vorgaben zu den vorhandenen Offshore- Netzanbindungsleitungen entsprechend. Abweichend von den obigen Ausführungen, ist für die Verlegung und eine Reparatur einer der geplanten Erdkabelleitungen in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 30 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen".

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.



NDST025_20240610#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 10.06.2024

Institution: TenneT TSO GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ergänzend ist aus unserer Sicht im Hinblick auf die Korridorbewertung noch folgender Aspekt zu sehen:

im Vergleich des vorläufigen Vorzugskorridors (in den Streckenabschnitten TKS NDS_111, NDS_113, NDS_115a, NDS_115b, NDS_115c im Raum Friedeburg-Zetel-Westerstede) mit der Teilstrecken- Alternative TKS NDS_114 (Routenführung von Friedeburg über Uplengen / Landkreis Leer nach Süden) sollten Planungs-/Bauaufwand und Flächenmehrbedarf von Mehrfachunterkreuzungen mit den Trassen BalWin4, LanWin1 und LanWin5 aufgrund der Platzverhältnisse im Abschnitt NDS_111 in der Engstelle zwischen FFH-/NSG-Gebiet Stapeler Moor/Lengener Meer, den dortigen Waldbereichen und den Streusiedlungsstrukturen der Ortschaft Zetel-Ruttlerfeld (entlang Zollweg, Spolser Weg und Kochs Damm) noch mit in die Wertung miteingestellt werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine detaillierte Betrachtung, wie die hier genannten Flächenbedarfe für Kreuzungen von Fremdleitungen, für die Raumverträglichkeitsprüfung nicht ebenengerecht. Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens und den damit einhergehenden Trassierungsarbeiten wird dafür Sorge getragen, dass der Flächenbedarf und die Anzahl an Kreuzungen auf ein sinnvolles Minimum beschränkt wird.

NDST033_20240618#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Institution: Thyssengas GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Trink- und Abwasserverband - "Bourtanger Moor" (T069)

NDST069_20240626

NDST069_20240626#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.06.2024

Institution: Trink- und Abwasserverband - "Bourtanger Moor"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

gegen das o.g. Verfahren bestehen seitens des TAV "Bourtanger Moor" unter Beachtung nachfolgender Punkte keine Bedenken.

Im Baufeld des o.g. Bauvorhabens liegen Leitungen des TAV "Bourtanger Moor". Die Leitungen sind während der gesamten Baumaßnahme zu sichern und vor einer Beschädigung zu schützen. Sollte es während der Ausführung zu einer Beschädigung - auch eine anscheinend geringfügige - kommen, ist der TAV "Bourtanger Moor" unter der Rufnummer (05931) 9300-** unverzüglich zu informieren. Vor Ausführung der Arbeiten hat sich die bauausführende Firma umfänglich über den Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Sie hat sich entsprechende Pläne zu beschaffen. Die genaue Lage und den Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch entsprechende fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä) festzustellen.

Im Zuge des o.g. Bauvorhabens kommt es zu Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen. Sollte es in diesem Zuge zu Überschneidungen der Leitungstrassen kommen, so ist der Leitungsverlauf frühzeitig zwischen allen Beteiligten abzustimmen. Resultiert hieraus eine Um- bzw. Neuverlegung von Leitungen des TAV "Bourtanger Moor" so sind diese rechtzeitig vom Vorhabenträger zu beantragen. Die Verlegekosten hat der Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für die Standorte der Trag- und Abspannmasten.

Wir weisen darauf hin, dass das Wassergewinnungsgebiet Haselünne bei der Vorzugstrasse NDS_118 von Ihren Planungen betroffen ist. Bei den weiteren Planungen bzw. während des Neubaus und des Betriebs der vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) mit jeweils 2 GW Übertragungsleistung in Hochspannungs- Gleichstrom-Übertragungs- (HGÜ-) Technologie sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Der Anwendungsbereich der RiStWag beinhaltet auch Gebiete, die der öffentlichen Wassergewinnung dienen oder dafür vorgesehen sind, für die aber noch keine Schutzzonen festgesetzt worden sind.

Es ist sicherzustellen, dass das Plangebiet so errichtet, betrieben und unterhalten wird, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Ebenso darf es zu keinerlei Einwirkungen auf das Grundwasser kommen, welches dem Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.06.2024

Institution: Trink- und Abwasserverband - "Bourtanger Moor"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Da im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung noch keine Aussagen zur mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes im Zuge der "Bauwasserhaltung" getroffen werden können (siehe Unterlage F - FB WRRL), sollte im Zuge der Planung geprüft werden, ob das Vorhaben die folgenden für die Trinkwassergewinnung wichtigen Aspekte nachteilig berühren könnte:

- Direkte Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung aus dem tiefen Grundwasserleiter durch Minderung der Grundwasserzustroms zu den Fassungsanlagen,
- Kumulative Auswirkungen auf die Abflüsse in Oberflächengewässern, welche ebenfalls in einem Kausalzusammenhang zur Trinkwassergewinnung im WW Haselünne steht und
- Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Bilanz des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Haselünne.

Für die Bewertung des Vorhabens nach WRRL sollten die hydrologischen und hydrodynamischen Qualitätskomponenten Wasserstand, Abfluss, Abflussdynamik und Strömungsgeschwindigkeit mit betrachtet werden. Rechtzeitig vor Baubeginn sollten Abstimmungsgespräche zwischen dem Baulastträger und den Versorgungsunternehmen stattfinden. Bitte betrachten Sie das Schutzgut Wasser akribisch und nach den strengsten Auflagen. Wir bitten Sie die Stellungnahme ausreichend in Ihre Planungen mit einzubeziehen und uns umfangreich über den weiteren Verlauf der Planungen zu unterrichten und uns am Verfahren zu beteiligen. Der TAV "Bourtanger Moor" bevorzugt aus den oben genannten Gründen die Trassenführung entsprechend der Alternative NDS_117.

Erwiderung

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt. Darunter fallen auch die Wasserhaltungsmaßnahmen.

Nach Fertigstellung der technischen Planung können die Auswirkungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie unter der Berücksichtigung von § 4 und § 6 GrwV geprüft werden.

Wie in der Methode zum Gesamtalternativenvergleich beschrieben, wurden als Grundlage für den Gesamtalternativenvergleich aus Unterlage C die U-RWK I*, I und II berücksichtigt, diese umfassen entsprechend der Bewertungsmethode in Unterlage C u. a. TWGG und WSG. Damit sind die Umweltauswirkungen innerhalb des Zielkriteriums Konfliktfreiheit im Gesamtalternativenvergleich berücksichtigt worden.

Im Vergleich vVTK mit der Alternative NDS_117 verbleibt im Ergebnis eine Gleichwertigkeit zwischen den Alternativen im Zielkriterium Konfliktfreiheit sowie im Zielkriterium Technische Effizienz. Aufgrund der vorzugswürdigen Bewertung in einem Zielkriterium (Wirtschaftliche Effizienz) bei gleichwertiger Bewertung in den beiden anderen Zielkriterien wird der vVTK Teil des Vorzugskorridors und die Alternative NDS_117 abgeschichtet.

NDST001_20240422

NDST001_20240422#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung. Das Gewässernetz des ULV wird durch die geplanten Korridore NDS_118 und NDS_119 gekreuzt. Zum jetzigen Detaillierungsgrad der Planung kann nur folgende allgemeine Stellungnahme abgegeben werden.

1.) Während der Bauarbeiten muss der Wasserabfluss gesichert sein. Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.) Führt die Verlegung der Leitung in bzw. an dem Gewässer zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und der Unterhaltung, so hat die Antragstellerin diese auf Ihre Kosten zu beseitigen.

Die künftige Erhebung von Erschwernisbeiträgen behält sich der ULV vor.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST001_20240422#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems
I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3.) Die unterkreuzenden Leitungen müssen im Bereich offener Gewässer in einer Tiefe von mindestens 2,00 m unterhalb der Gewässersohle verlegt werden. Im Bereich von Durchlässen genügt eine Überdeckung von 1,50 m.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Planung und dem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die technischen und umweltspezifischen (bzw. wasserspezifischen) Belange detailliert geplant und mit den zuständigen Behörden und Bewirtschaftern abgestimmt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

4.) Wird bei einem späteren Ausbau der Gewässer eine Veränderung oder Verlegung der Leitung erforderlich, so kann der Antragsteller aus der jetzigen Herstellung keine Rechte herleiten.

Erwiderung

Das Erdkabelprojekt ist unter Berücksichtigung von gewässerschonenden Maßnahmen und ggf. weiterer bautechnischer Maßnahmen mit den textlichen Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Oberflächengewässer vereinbar (Verfahrensunterlage zur RaumVP Windader West – Abschnitt Niedersachsen, Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie, S. 52). Ein möglicherweise auftretender Konflikt durch den innerhalb des TKS_NDS_119 liegenden geplanten Ausbau der Wasserstraße Dortmund-Ems-Kanal kann durch eine Abstimmung der zuständigen Behörden und der Vorhabenträger und ggf. durch eine terminliche Optimierung vermieden werden (Verfahrensunterlage zur RaumVP Windader West – Abschnitt Niedersachsen, Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie, S. 164). Zweck der nachfolgenden Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben auftretende Konflikte umfassend zu bewältigen und den Bestand der Leitung öffentlich-rechtlich zu sichern. Dem besonderen Schutzbedürfnis oberirdischer Gewässer wird zudem gemäß den gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Trassierung und Projektplanung sowie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entsprochen. Ggf. erforderliche Genehmigungen zur Errichtung der Erdverkabelung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG werden nach § 75 LVwVfG in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.

Sollte im Zuge eines derzeit noch nicht absehbaren zukünftigen Gewässerausbau im Rahmen der dann erfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellung eine Veränderung oder Verlegung der errichteten Erdverkabelung erforderlich werden, so kommt dies als notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG in Betracht. Über die notwendige Folgemaßnahme entscheidet dann die für den Gewässerausbau zuständige Planfeststellungsbehörde. Im Übrigen sind gem. § 75 Abs. 2 S. 1 LVwVfG ab Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses über das Erdkabelprojekt Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, Beseitigung oder Änderung der Anlage oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen.

NDST001_20240422#4

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems
I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

5.) Sollte eine Markierung/Beschilderung der verlegten Leitung vorgenommen werden, so ist diese so zu setzen bzw. stellen, dass die Räumungsarbeiten an dem Gewässer nicht behindert werden (mindestens 1 m von der Böschungskante entfernt). In Ein- und Ausfahrten dürfen keine Markierungen gesetzt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST001_20240422#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems
I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

6.) Die in Anspruch genommenen Gewässersohlen, Böschungen und Ufer sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST001_20240422#6

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems
I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

7.) Die Bestimmungen der Verbandssatzung sind zu beachten.

Erwiderung

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, erfolgt die Planung des genauen Trassenverlaufs (Detailplanung). Die Bestimmungen der Verbandssatzung werden bei Bedarf berücksichtigt, wenn die Detailplanung vorliegt.

NDST001_20240422#7

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 22.04.2024

Institution: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems
I"

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

8.) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an unseren unterhaltungspflichtigen Gewässern zweiter Ordnung sind mit dem ULV Gestattungsverträge zwecks Regelung des Nutzungsentgelts bzw. der Entschädigungsansprüche für jede Gewässerkreuzung oder Parallelverlegung abzuschließen.

Erwiderung

Im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens, werden Art und Umfang der jeweiligen Gewässerkreuzung detaillierter ersichtlich. Auf dieser Grundlage, wird die Vorhabenträgerin zur weiteren Abstimmung auf Sie zukommen.

Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. (T067)

NDST067_20240624

NDST067_20240624#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 24.06.2024

Institution: Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V.

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

im Auftrag unseres Mitgliedes D***** K***** möchte ich Sie heute darüber informieren, dass der geplante Trassenverlauf der Windader West die Hofstelle des landw. Familienbetriebes K***** durchkreuzt.

Darüber hinaus hat der Betrieb K***** im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel / Gemeinde Spahnharrenstätte zwei Baufenster zugeordnet bekommen. Diese sind bislang noch nicht vollumfassend bebaut.

Der landw. Familienbetrieb K***** bewirtschaftet ca. 120 ha landwirtschaftliche Flächen. Der Schwerpunkt liegt in der Hähnchenmast, in der Milchviehhaltung sowie dem Ackerbau. Die Hofnachfolge des Betriebes ist gesichert. Es wird seitens der Familie K***** befürchtet, dass durch den geplanten Trassenverlauf es zu einer Einschränkung der weiteren betrieblichen landwirtschaftlichen Entwicklung kommen wird. Insbesondere die Kabeltrasse selbst sowie die dazugehörige Schutzzone würden nach den uns vorliegenden Trassenverläufen zu einer erheblichen Einschränkung der weiteren betrieblichen Entwicklung führen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die vorhandenen Baufenster rechtssicher ausgewiesen sind und somit nicht in irgendeiner Form durch den Trassenverlauf (Kabeltrasse und Schutzzone) betroffen sein dürfen.

Wir bitten darum, dass Sie uns kurzfristig mitteilen, wie der derzeitige Stand der Planungen der Windader West ist. Ebenfalls bitten wir um Zusendung eines detaillierten Trassenverlaufes.

Sollten die bestehenden Baufenster in irgendeiner Art und Weise betroffen sein, sind unverzüglich Änderungen des Trassenverlaufes vorzunehmen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für die Raumverträglichkeitsprüfung wurden die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorzugstrassenkorridor hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Im Rahmen der weiteren Planung werden auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenerhebungen (z.B. Kartierungen, Fremdleitungserhebung, Untersuchungen Baugrund, archäologische Vorerkundungen, etc.) die aktuellen Trassenverläufe detailliert geprüft und anhand weiterer Planungsgrundlagen optimiert. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt. Für ökologisch sensible Bereiche wird grundsätzlich eine Umgehung untersucht. In vielen Fällen sind Umgehungen nicht möglich (z.B. Oberflächengewässer, Wallhecken, etc.). In diesen Fällen wird geprüft, ob mittels geschlossener Bauweise potenzielle Konflikte aufgelöst werden können. Die finale Festlegung der Trasse erfolgt im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der späteren Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitungen werden so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Im Rahmen der Rekultivierung stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass nach der Baudurchführung die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Diese Maßnahmen können erst im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren entsprechend der jeweiligen Örtlichkeit festgelegt werden, auf Grundlage einer konkreten Trassenführung. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist demnach auf Grundlage der Raumverträglichkeit nicht abzuleiten.

Für den späteren Schutzstreifen der Erdkabel besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze oder bauliche Anlagen zulässig sind, welche die Sicherheit der Leitung gefährden. Flachwurzelnde Gehölze können im Einzelfall innerhalb des Schutzstreifens zugelassen werden. Einjährige landwirtschaftliche Kulturen sind im Schutzstreifen grundsätzlich zulässig, dazu zählen auch gewöhnliche einjährige Sonderkulturen. Darüber hinaus gibt es mit Blick auf den Anbau von mehrjährigen (Sonder-)Kulturen konkretisierende Festlegungen, die nachgelagert während der Planfeststellung Gegenstand der privatrechtlichen Verträge sein werden.

NDST048_20240621

NDST048_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG, v.d.d. persönlich haftenden Gesellschafter: Wahlstätter Windenergie Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Wahlweg 4, 26553 Dornum, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht überreichen wir anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme.

Für unsere Mandantschaft nehmen wir zu dem vorbezeichneten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung wie folgt Stellung.

1: Unsere Mandantin ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist. Sie beabsichtigt, auf dem von der Planung betroffenen Grundstücken Gemarkung Westerbur, Flur 7, Flurstück ***/* und Flurstück *** im Wege des Repowerings einer Altanlage eine neue Windkraftanlage Typ Nordex N 163/6.X zu errichten und zu betreiben. Der Standort der neu zu errichten Windkraftanlage hat die Koordinaten (UTM) E 32 39 ** **, N 59 45 ***. Hinsichtlich der Lage der neu zu errichten Windkraftanlage in der Fläche verweisen wir auf den anliegenden Lageplan. Unsere Mandantin steht nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen unmittelbar vor Einreichung des Vollertrags auf Erteilung der Genehmigung der Windkraftanlage nach § 10 BImSchG iVm mit § 16b BImSchG. Der Vorhabenträger führt auf den vorbezeichneten Grundstücken gegenwärtig Kartierungs- und Vermessungsarbeiten nach § 44 EnWG durch. Hierzu: Auszug aus der Liste der betroffenen Flurstücke, welche die Vorhabenträgerin im Internet unter <https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Bekanntmachungen/WAW-Kartierungs-und-Vermessungsarbeiten-NDS/> zur Verfügung stellt, Anlage Unsere Mandantin muss daher davon ausgehen, dass der Trassenverlauf über die vorbezeichneten Grundstücke führen wird, auf den unsere Mandantin die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage beabsichtigt. Hierdurch sieht unsere Mandantin die Realisierung ihres Windkraftvorhabens erheblich gefährdet. Dies wird ersichtlich der Fall sein, wenn das Fundament der geplanten Anlage innerhalb des Schutzstreifens der Trasse liegen wird, da nach dem Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie lediglich Anlagen, deren Fundamente außerhalb des Schutzstreifens liegen, von der Planung nicht berührt werden sollen. Aber auch für den Fall, dass das Fundament der Anlage außerhalb des Schutzstreifens gelegen sein wird, befürchtet unsere Mandantin erhebliche Beeinträchtigungen ihres Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass zur Realisierung der Trasse "Windader West" im weiteren Verfahren ein Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 43 EnWG erfolgt. Gemäß § 44a EnWG besteht ab dem Zeitpunkt der Auslegung der Pläne bzw. der Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eine Veränderungssperre auf den von dem Plan betroffenen Flächen dergestalt, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erschwerende Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Der Bau einer Windkraftanlage ist eine solche Veränderung im Sinne des § 44a EnWG. Die Veränderungssperre kann nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 EnWG bis zu 5 Jahre betragen. Hiervon sind insbesondere die im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben betroffen, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde und die danach für die Dauer der Realisierung der Trasse "eingefroren" werden. Voraussetzung für den Baubeginn der Windkraftanlage ist das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Planungsverfahren für die gegenständliche Trasse noch im Laufe des Genehmigungsverfahrens unserer Mandantin eingeleitet wird mit der Folge, dass das Vorhaben von der Veränderungssperre erfasst wird. Es wird daher darum gebeten, den beabsichtigten Standort der neu zu errichtenden Windkraftanlage bei der Planung des Trassenverlaufs zu berücksichtigen und die vorbezeichneten Grundstücke, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage vorgesehen sind, vom Trassenverlauf auszunehmen.

Erwiderung

Der geplante Standort der WEA 3 wird durch die mögliche Trassierungsoption (mTo) nördlich umgangen. Es ist daher nach derzeitigem Planungsstand ausreichend Platz vorhanden, um die Trassenführung für das hier relevante O-NAS zu realisieren, ohne dass ein räumlicher Konflikt entsteht.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind

(vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden durch die Vorhabenträgerin sogenannte Vorarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. Hierzu können Baugrunduntersuchungen, artenschutzrechtliche Kartierungen sowie Untersuchungen der Flächenbeschaffenheiten sowie Beprobungen zu möglichen Vorbelastungen innerhalb des Planungsraumes zählen. Aus der Durchführung der Vorarbeiten ist kein unmittelbarer Rückschluss auf die spätere Trassenführung möglich. Die Trassenführung wird auf Grundlage der Ergebnisse aus den Vorarbeiten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiterentwickelt und der Feinplanung unterzogen. Die Vorarbeiten werden durch die Vorhabenträgerin entsprechend der gesetzlichen Regelungen ortsüblich bekannt gemacht und stellen einen regulären und erforderlichen Arbeitsschritt im Zuge des Genehmigungsverfahrens dar.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Das vorangestellt, wird für unsere Mandantin vorsorglich zur Raumverträglichkeitsprüfung weiter Stellung genommen.

a) Verfahrensfehler

Das Verfahren leidet unter Verfahrensfehlern. Die Bekanntmachung des Verfahrens und die Eröffnung der Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG. Vorliegend erfolgte die Bekanntmachung jedenfalls im Ministerialblatt sowie auf der Internetseite des Amtes für regionale Entwicklung unter <https://www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest/https-www-arl-we-niedersachsen-de-windaderwest-230973.html>. Die Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 168 vom 10.04.2024 weicht allerdings von der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung ab. Insbesondere fehlt es der Bekanntmachung im Internet an der beschreibenden Darstellung des Vorhabens einschließlich der Darstellung der vom Untersuchungsraum erfassten Gebiete. Es ist daher nicht auszuschließen, dass betroffene Grundstückseigentümer von der Stellungnahme abgehalten werden, weil nicht ersichtlich ist, dass der gegenständliche Planungsbereich sich auch auf ihre Grundstücke erstrecken kann. Auch die zeitlich lediglich eingeschränkte Möglichkeit der Akteneinsicht, wie sie sich aus der Bekanntmachung im Ministerialblatt ergibt, ist aus der Bekanntmachung im Internet nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus der Bekanntmachung im Internet der Eindruck, dass die Einsicht in die Unterlagen in Papierform stets der vorherigen telefonischen Vereinbarung bedarf, wodurch die Unterlageneinsicht erschwert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch hierdurch potentiell Betroffene an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert werden. Darüber hinaus wird in der öffentlichen Bekanntmachung insgesamt nicht auf den Ausschluss von Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 NdsROG nach Ablauf der Stellungnahmefrist hingewiesen. Die Präklusionswirkung tritt damit nicht ein. Aufgrund des unterlassenen Hinweises tritt außerdem die Dringlichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtswahrung nicht deutlich zutage. Es ist daher erneut nicht auszuschließen, dass hierdurch betroffene Grundstückseigentümer und sonstige Dritte von der Geltendmachung ihrer Interessen im Rahmen der Stellungnahme abgehalten wurden.

Zudem waren nicht alle erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Auslegung. § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG eröffnet die Beteiligung am gesamten Raumordnungsverfahren (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 67). Dementsprechend muss der interessierten Öffentlichkeit auch Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu den vorangegangenen Verfahrensschritten nehmen zu können. Voraussetzung hierzu ist die Einsichtnahme in alle maßgeblichen Verfahrensunterlagen. Das betrifft namentlich die Unterlagen zur Antragskonferenz, die allerdings hinsichtlich der Bekanntgabe im Internet nur durch Anklicken eines gesonderten Links zugänglich sind und damit nicht Teil der originären Unterlagenauslegung unter dem oben benannten Internetlink waren. Darüber hinaus ist daher auch fraglich, dass diese Unterlagen den in Papierform ausgelegten Unterlagen beigelegt waren. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und muss in die Abwägung eingestellt werden (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Fehlt es im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auslegung sämtlicher relevanter Unterlagen oder ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Ausgestaltung der Bekanntgabe ein Teil der Öffentlichkeit davon abgehalten wird, Stellungnahmen abzugeben, schlagen die vorbezeichneten Verfahrensfehler auf das Abwägungsergebnis durch mit der Folge, dass das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

Erwiderung

Das vorgebrachte Argument behandelt die Durchführung des Verfahrens, welche im Zuständigkeitsbereich der verfahrensführenden Behörde liegt. Es erfolgt keine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

b) Raumplanerische Belange

Die Raumverträglichkeitsstudie kommt auf Seite 82 zu dem Ergebnis, dass eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben "Windader West" raumverträglich möglich sei. In Vorranggebieten für Windenergie seien andere raumbedeutsame Nutzungen wie das gegenständliche Vorhaben nur insoweit ausgeschlossen, wie das Vorhaben mit der vorrangigen Nutzung - dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen - nicht vereinbar sei, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG. Eine solche Nichtvereinbarkeit bestehe nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert würde. Das Erdkabelprojekt verhindere oder behindere den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch nicht. So seien außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen Fundamente von Windkraftanlagen, auch wenn deren Rotoren in den Schutzstreifen hineinreichen, zulässig. Aufgrund der zu erwartenden Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen sowie im Rahmen einer Feintrassierung könnten beide Nutzungen (Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und die Trassenführung) miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Schaffung separater Korridore sei nicht erforderlich, sondern es könne durch eine integrierte Planung eine gemeinsame Flächennutzung realisiert werden.

Diesem Ergebnis kann nur bedingt gefolgt werden. § 7 Abs. 1 ROG bestimmt, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ff ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gemäß § 2 Nr. 6 NROG soll der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden; insofern ergibt sich entgegen der Annahme in der Raumverträglichkeitsstudie (Seite 81) auch ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung im Landesrecht. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) trifft unter Ziffer 4.2.1 die raumplanerischen Vorgaben zur erneuerbaren Energieerzeugung. Gemäß Ziffer 4.2.1. 01 soll als Grundsatz der Raumordnung bei der Energieerzeugung die Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. In diesem Sinne sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, und der hierzu erforderliche Neubau von Anlagen insbesondere im Wege des sogenannten Repowering nach § 16b BImSchG ist damit bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus ein wesentlicher Aspekt der Raumplanung. Dementsprechend formuliert das LROP unter Ziffer 4.2.1 02 als Ziel der Raumordnung u.a., die raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern:

"Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen."

Die gegenständliche Trassenplanung ist mit diesem Ziel der Raumordnung unvereinbar, soweit sie der Sicherung geeigneter Standorte für die Nutzung von Windenergie entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hierdurch der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert wird. Eine solche Behinderung ist wie eingangs dargelegt während der Realisierung des Projekts wegen der Veränderungssperre nach § 44a EnWG anzunehmen. Für den Fall, dass die gegenständliche Planung auf Vorrangflächen für Windenergie zugreift, ist insoweit ein Konflikt mit dem Ziel nach Ziffer 4.2.1. 02 LROP in Form der Behinderung des Baus von Windkraftanlagen und des raumplanerisch beabsichtigten Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, evident. In diesem Sinne konfliktiert die geplante Trasse auch mit dem Grundsatz der vorrangigen Unterstützung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem beabsichtigten Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie an Land. Aus denselben Gründen kollidiert das Vorhaben auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit dem raumplanerischen Grundsatz des (zügigen) Ausbaus der Windenergie an Land entgegen, wenn die Trassenführung auf Flächen zugreift, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen geplant ist. Auch in diesem Fall wäre bei dem Zugriff der gegenständlichen Planung auf eine Fläche, auf der - wie im Falle unserer Mandantin - ein Repoweringvorhaben bzw. der beabsichtigte Neubau einer Windkraftanlage geplant ist, mit dessen Bau aber noch nicht begonnen wurde, wegen § 44a EnWG das Vorhaben möglicherweise über Jahre hinweg blockiert.

Erwiderung

Der geplante Standort der WEA 3 wird durch die mögliche Trassierungsoption (mTo) nördlich umgangen, Nach derzeitigem Planungsstand ist daher davon auszugehen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um die Trassenführung für das hier

relevante O-NAS zu realisieren, ohne dass einen Konflikt mit Vorranggebieten für Windenergie oder anderen Grundsätzen der Raumordnung zum Ausbau der Windenergie an Land entsteht.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Zwingende Berücksichtigung in der Abwägung Die durch unsere Mandantin geplante Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage sind in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Im Zuge der Abwägung ist der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zu verschaffen. § 2 EEG gibt für die vorzunehmende Abwägung vor (Hervorhebung nur hier):

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Aus der gesetzlichen Festlegung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen auch für das vorliegende Verfahren. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage. Der Gesetzgeber betont dies insbesondere für Onshore-Windanlagen, da hier die Ausbauziele mangels verfügbarer Flächen noch nicht erreicht werden (BeckOK EEG/Greb/Boewe, 15. Ed. 1.5.2024, EEG 2023 § 2 Rn. 7). In der Gesetzesbegründung - BT-Drucks. 20/1630, S. 159 - heißt es dazu (Hervorhebung nur hier):

"Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann". Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden."

Die durch unsere Mandantin beabsichtigte Bau und der Betrieb der neu zu errichtenden Windkraftanlage ist dementsprechend als vorrangiger, im überragenden öffentlichen Interesse liegender Belang mit dem gehörigen Gewicht in die Abwägung einzubringen.

Erwiderung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG ist die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Dabei werden auch die Stellungnahme und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – und damit auch das von den Einwendern vorgebrachte überragende, aus § 2 EEG folgende öffentliche Interesse an dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – in die Abwägung eingestellt. In den Verfahrensunterlagen wurden die Raumwiderstände, u.a. in Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie, entsprechend berücksichtigt.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer

dem Vorrangcharakter des Gebietes oder den Grundsätzen der Raumordnung entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Der geplante Standort der WEA 3 wird durch die mögliche Trassierungsoption (mTo) nördlich umgangen, Nach derzeitigem Planungsstand ist daher davon auszugehen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um die Trassenführung für das hier relevante O-NAS zu realisieren, ohne dass einen Konflikt mit Vorranggebieten für Windenergie oder anderen Grundsätzen der Raumordnung zum Ausbau der Windenergie an Land entsteht.

NDST048_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Den Eingang der Stellungnahme bestätigen Sie uns bitte. Sofern Sie weitere Informationen hinsichtlich der Lage der beabsichtigte neu zu errichtenden Windkraftanlage oder zum Verfahren Stand benötigen, stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST047_20240621

NDST047_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlweg GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Wahlweg GbR, Bahnhofstraße 19, 26553 Dornum, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht überreichen wir anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme.

Für unsere Mandantschaft nehmen wir zu dem vorbezeichneten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung wie folgt Stellung.

1. Unsere Mandantin ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist. Sie beabsichtigt, auf dem von der Planung betroffenen Grundstück Gemarkung Westeraccum, Flur 6, Flurstück **/* und Flurstück **/* im Wege des Repowerings einer Altanlage eine neue Windkraftanlage Typ ENERCON E-160 EP5 E3 zu errichten und zu betreiben. Der Standort der neu zu errichten Windkraftanlage hat die Koordinaten (UTM) E 32 39 ** ***, N 59 45 ***. Hinsichtlich der Lage der neu zu errichten Windkraftanlage in der Fläche verweisen wir auf den anliegenden Lageplan.

Unsere Mandantin steht nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen unmittelbar vor Einreichung des Vollertrags auf Erteilung der Genehmigung der Windkraftanlage nach § 10 BImSchG iVm mit § 16b BImSchG. Bereits am 24.03.2023 hat sie den Antrag auf Erteilung des Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG gestellt. Das Verfahren wird bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Landkreis Aurich unter dem Aktenzeichen IV 60-07-706/2023 geführt. Es wird angeregt, die dortigen Verwaltungsvorgänge beizuziehen.

Der Vorhabenträger führt auf den vorbezeichneten Grundstücken gegenwärtig Kartierungs- und Vermessungsarbeiten nach § 44 EnWG durch.

Hierzu: Auszug aus der Liste der betroffenen Flurstücke, welche die Vorhabenträgerin im Internet unter <https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Bekanntmachungen/WAVW-Kartierungs-und-Vermessungsarbeiten-NDS/> zur Verfügung stellt, Anlage

Unsere Mandantin muss daher davon ausgehen, dass der Trassenverlauf über die vorbezeichneten Grundstücke führen wird, auf den unsere Mandantin die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage beabsichtigt. Hierdurch sieht unsere Mandantin die Realisierung ihres Windkraftvorhabens erheblich gefährdet. Dies wird ersichtlich der Fall sein, wenn das Fundament der geplanten Anlage innerhalb des Schutzstreifens der Trasse liegen wird, da nach dem Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie lediglich Anlagen, deren Fundamente außerhalb des Schutzstreifens liegen, von der Planung nicht berührt werden sollen. Aber auch für den Fall, dass das Fundament der Anlage außerhalb des Schutzstreifens gelegen sein wird, befürchtet unsere Mandantin erhebliche Beeinträchtigungen ihres Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass zur Realisierung der Trasse "Windader West" im weiteren Verfahren ein Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 43 EnWG erfolgt. Gemäß § 44a EnWG besteht ab dem Zeitpunkt der Auslegung der Pläne bzw. der Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eine Veränderungssperre auf den von dem Plan betroffenen Flächen dergestalt, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erschwerende Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Der Bau einer Windkraftanlage ist eine solche Veränderung im Sinne des § 44a EnWG. Die Veränderungssperre kann nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 EnWG bis zu 5 Jahre betragen. Hiervon sind insbesondere die im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben betroffen, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde und die danach für die Dauer der Realisierung der Trasse "eingefroren" werden. Voraussetzung für den Baubeginn der Windkraftanlage ist das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Planungsverfahren für die gegenständliche Trasse noch im Laufe des Genehmigungsverfahrens unserer Mandantin eingeleitet wird mit der Folge, dass das Vorhaben von der Veränderungssperre erfasst wird. Es wird daher für unsere Mandantin darum gebeten, den beabsichtigten Standort der neu zu errichtenden Windkraftanlage bei der Planung des Trassenverlaufs zu berücksichtigen und die vorbezeichneten Grundstücke, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage vorgesehen sind, vom Trassenverlauf auszunehmen.

Erwiderung

Der Standort der geplanten WEA (Enercon E-160 EP5 E3) befindet sich ca. 150 m nördlich des TKS NDS_104. Mögliche Konflikte sind daher zum derzeitigen Planungsstand nicht ersichtlich. Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden durch die Vorhabenträgerin sogenannte Vorarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. Hierzu können Baugrunduntersuchungen, artenschutzrechtliche Kartierungen sowie Untersuchungen der Flächenbeschaffenheiten sowie Beprobungen zu möglichen Vorbelastungen innerhalb des Planungsraumes zählen. Aus der Durchführung der Vorarbeiten ist kein unmittelbarer Rückschluss auf die spätere Trassenführung möglich. Die Trassenführung wird auf Grundlage der Ergebnisse aus den Vorarbeiten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiterentwickelt und der Feinplanung unterzogen. Die Vorarbeiten werden durch die Vorhabenträgerin entsprechend der gesetzlichen Regelungen ortsüblich bekannt gemacht und stellen einen regulären und erforderlichen Arbeitsschritt im Zuge des Genehmigungsverfahrens dar.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlweg GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Das vorangestellt, wird für unsere Mandantin vorsorglich zur Raumverträglichkeitsprüfung weiter Stellung genommen.

a) Verfahrensfehler

Das Verfahren leidet unter Verfahrensfehlern. Die Bekanntmachung des Verfahrens und die Eröffnung der Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG. Vorliegend erfolgte die Bekanntmachung jedenfalls im Ministerialblatt sowie auf der Internetseite des Amtes für regionale Entwicklung unter <https://www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest/https-www-arl-we-niedersachsen-de-windaderwest-230973.html>. Die Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 168 vom 10.04.2024 weicht allerdings von der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung ab. Insbesondere fehlt es der Bekanntmachung im Internet an der beschreibenden Darstellung des Vorhabens einschließlich der Darstellung der vom Untersuchungsraum erfassten Gebiete. Es ist daher nicht auszuschließen, dass betroffene Grundstückseigentümer von der Stellungnahme abgehalten werden, weil nicht ersichtlich ist, dass der gegenständliche Planungsbereich sich auch auf ihre Grundstücke erstrecken kann. Auch die zeitlich lediglich eingeschränkte Möglichkeit der Akteneinsicht, wie sie sich aus der Bekanntmachung im Ministerialblatt ergibt, ist aus der Bekanntmachung im Internet nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus der Bekanntmachung im Internet der Eindruck, dass die Einsicht in die Unterlagen in Papierform stets der vorherigen telefonischen Vereinbarung bedarf, wodurch die Unterlageneinsicht erschwert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch hierdurch potentiell Betroffene an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert werden. Darüber hinaus wird in der öffentlichen Bekanntmachung insgesamt nicht auf den Ausschluss von Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 NdsROG nach Ablauf der Stellungnahmefrist hingewiesen. Die Präklusionswirkung tritt damit nicht ein. Aufgrund des unterlassenen Hinweises tritt außerdem die Dringlichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtswahrung nicht deutlich zutage. Es ist daher erneut nicht auszuschließen, dass hierdurch betroffene Grundstückseigentümer und sonstige Dritte von der Geltendmachung ihrer Interessen im Rahmen der Stellungnahme abgehalten wurden.

Zudem waren nicht alle erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Auslegung. § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG eröffnet die Beteiligung am gesamten Raumordnungsverfahren (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 67). Dementsprechend muss der interessierten Öffentlichkeit auch Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu den vorangegangenen Verfahrensschritten nehmen zu können. Voraussetzung hierzu ist die Einsichtnahme in alle maßgeblichen Verfahrensunterlagen. Das betrifft namentlich die Unterlagen zur Antragskonferenz, die allerdings hinsichtlich der Bekanntgabe im Internet nur durch Anklicken eines gesonderten Links zugänglich sind und damit nicht Teil der originären Unterlagenauslegung unter dem oben benannten Internetlink waren. Darüber hinaus ist daher auch fraglich, dass diese Unterlagen den in Papierform ausgelegten Unterlagen beigelegt waren. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und muss in die Abwägung eingestellt werden (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Fehlt es im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auslegung sämtlicher relevanter Unterlagen oder ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Ausgestaltung der Bekanntgabe ein Teil der Öffentlichkeit davon abgehalten wird, Stellungnahmen abzugeben, schlagen die vorbezeichneten Verfahrensfehler auf das Abwägungsergebnis durch mit der Folge, dass das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

Erwiderung

Das vorgebrachte Argument behandelt die Durchführung des Verfahrens, welche im Zuständigkeitsbereich der verfahrensführenden Behörde liegt. Es erfolgt keine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlweg GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

b) Raumplanerische Belange

Die Raumverträglichkeitsstudie kommt auf Seite 82 zu dem Ergebnis, dass eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben "Windader West" raumverträglich möglich sei. In Vorranggebieten für Windenergie seien andere raumbedeutsame Nutzungen wie das gegenständliche Vorhaben nur insoweit ausgeschlossen, wie das Vorhaben mit der vorrangigen Nutzung - dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen - nicht vereinbar sei, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG. Eine solche Nichtvereinbarkeit bestehe nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert würde. Das Erdkabelprojekt verhindere oder behindere den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch nicht. So seien außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen Fundamente von Windkraftanlagen, auch wenn deren Rotoren in den Schutzstreifen hineinreichen, zulässig. Aufgrund der zu erwartenden Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen sowie im Rahmen einer Feintrassierung könnten beide Nutzungen (Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und die Trassenführung) miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Schaffung separater Korridore sei nicht erforderlich, sondern es könne durch eine integrierte Planung eine gemeinsame Flächennutzung realisiert werden.

Diesem Ergebnis kann nur bedingt gefolgt werden. § 7 Abs. 1 ROG bestimmt, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ff ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gemäß § 2 Nr. 6 NROG soll der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden; insofern ergibt sich entgegen der Annahme in der Raumverträglichkeitsstudie (Seite 81) auch ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung im Landesrecht. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) trifft unter Ziffer 4.2.1 die raumplanerischen Vorgaben zur erneuerbaren Energieerzeugung. Gemäß Ziffer 4.2.1. 01 soll als Grundsatz der Raumordnung bei der Energieerzeugung die Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. In diesem Sinne sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, und der hierzu erforderliche Neubau von Anlagen insbesondere im Wege des sogenannten Repowering nach § 16b BImSchG ist damit bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus ein wesentlicher Aspekt der Raumplanung. Dementsprechend formuliert das LROP unter Ziffer 4.2.1 02 als Ziel der Raumordnung u.a., die raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern:

"Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen."

Die gegenständliche Trassenplanung ist mit diesem Ziel der Raumordnung unvereinbar, soweit sie der Sicherung geeigneter Standorte für die Nutzung von Windenergie entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hierdurch der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert wird. Eine solche Behinderung ist wie eingangs dargelegt während der Realisierung des Projekts wegen der Veränderungssperre nach § 44a EnWG anzunehmen. Für den Fall, dass die gegenständliche Planung auf Vorrangflächen für Windenergie zugreift, ist insoweit ein Konflikt mit dem Ziel nach Ziffer 4.2.1. 02 LROP in Form der Behinderung des Baus von Windkraftanlagen und des raumplanerisch beabsichtigten Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, evident. In diesem Sinne kollidiert die geplante Trasse auch mit dem Grundsatz der vorrangigen Unterstützung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem beabsichtigten Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie an Land. Aus denselben Gründen kollidiert das Vorhaben auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit dem raumplanerischen Grundsatz des (zügigen) Ausbaus der Windenergie an Land entgegen, wenn die Trassenführung auf Flächen zugreift, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen geplant ist. Auch in diesem Fall wäre bei dem Zugriff der gegenständlichen Planung auf eine Fläche, auf der - wie im Falle unserer Mandantin - ein Repoweringvorhaben bzw. der beabsichtigte Neubau einer Windkraftanlage geplant ist, mit dessen Bau aber noch nicht begonnen wurde, wegen § 44a EnWG das Vorhaben möglicherweise über Jahre hinweg blockiert.

Erwiderung

Zum derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass sich der Standort der geplanten WEA ca. 150m nördlich des

Leitungskorridors "TKS NDS_104" befindet, sodass keine Konflikte mit Vorranggebieten für Windenergie oder anderen Grundsätzen der Raumordnung zum Ausbau der Windenergie an Land ersichtlich sind.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlweg GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Zwingende Berücksichtigung in der Abwägung

Die durch unsere Mandantin geplante Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage sind in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Im Zuge der Abwägung ist der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zu verschaffen. § 2 EEG gibt für die vorzunehmende Abwägung vor (Hervorhebung nur hier):

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Aus der gesetzlichen Festlegung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen auch für das vorliegende Verfahren. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage. Der Gesetzgeber betont dies insbesondere für Onshore-Windanlagen, da hier die Ausbauziele mangels verfügbarer Flächen noch nicht erreicht werden (BeckOK EEG/Greb/Boewe, 15. Ed. 1.5.2024, EEG 2023 § 2 Rn. 7). In der Gesetzesbegründung - BT-Drucks. 20/1630, S. 159 - heißt es dazu (Hervorhebung nur hier):

"Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann". Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden."

Die durch unsere Mandantin beabsichtigte Bau und der Betrieb der neu zu errichtenden Windkraftanlage ist dementsprechend als vorrangiger, im überragenden öffentlichen Interesse liegender Belang mit dem gehörigen Gewicht in die Abwägung einzubringen.

Erwiderung

Bei dem vorgebrachten Argument wird auf die Abwägungsentscheidung der verfahrensführenden Behörde eingegangen. In den Verfahrensunterlagen wurden die Raumwiderstände entsprechend berücksichtigt. Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS. Es erfolgt an dieser Stelle keine weitergehende Erwiderung durch die Vorhabenträgerin.

NDST047_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Wahlweg GbR

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Den Eingang der Stellungnahme bestätigen Sie uns bitte. Sofern Sie weitere Informationen hinsichtlich der Lage der beabsichtigte neu zu errichtenden Windkraftanlage oder zum Verfahren Stand benötigen, stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Hümmling (T070)

NDST070_20240626

NDST070_20240626#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.06.2024

Institution: Wasserverband
Hümmling

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Gegen das oben genannte Vorhaben der Verlegung eines Hochspannungskabels als Erdkabel in dem dargestellten Trassenkorridor u. a. im östlichen Teil des Versorgungsgebietes des Wasserverbandes Hümmling (betroffen sind die Gebiete der Ortschaft Gehlenberg (Stadt Friesoythe), der Samtgemeinde Werlte und der Samtgemeinde Sögel) bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich in dem geplanten Korridor mehrere Grundwassermessstellen sowohl des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als auch des Wasserverbandes Hümmling befinden, die in die wasserwirtschaftliche Beweissicherung des Verbandes zu den Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) "Vrees/Neuvrees", "Werlte" und eines weiteren geplanten TGG "Harrenstätter Heide" eingebunden sind.

Diese müssen aufgrund ihrer z. T. sehr langjährigen Messreihen am jetzigen Standort auch unbeeinflusst erhalten bleiben. Eine Auflistung der vorhandenen Messtellen im geplanten Korridor mit Informationen zur genauen Lage liegt diesem Schreiben als Anlage 1 anbei.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST070_20240626#2

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.06.2024

Institution: Wasserverband
Hümmling

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Ferner weise ich darauf hin, dass der Verband neben den in den Planunterlagen berücksichtigten vorhandenen TGG des Verbandes ein weiteres TGG "Harrenstätter Heide" südlich der Ortschaft Lorup erschließen wird. Ein entsprechender Wasserrechtsantrag liegt dem Landkreis Emsland als zuständiger Genehmigungsbehörde bereits vor. Der geplante Trassenkorridor verläuft nahezu mittig durch das zukünftige Einzugsgebiet. Ein Lageplan des TGG liegt diesem Schreiben als Anlage 2 anbei. Es wird darum gebeten, das TGG als solches in die Planunterlagen mit aufzunehmen. In dem sich ergebenden Einzugsgebiet ist bei der geplanten Kabelverlegung dem Grundwasserschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird die Lage des Gebiets vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 26.06.2024

Institution: Wasserverband
Hümmling

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Auch auf die im geplanten Trassenkorridor verlegten Trinkwasserversorgungsleitungen unterschiedlicher Dimension wird hingewiesen. Die Trinkwasserleitungen sind unterirdisch verlegt und haben in der Regel eine Überdeckung von rund 1,20 m. Aufgrund von Bodenauf- oder abtragungen im Leitungstrassenbereich, auf die der Verband keinen Einfluss hat, kann das Maß der Leitungsüberdeckung schwanken.

Bei der Verlegung des Erdkabels im Nahbereich von Trinkwasserleitungen und deren Nebenanlagen (Schieber, Hydranten, etc.) sind die Sicherheitsabstände bei Parallelverlegungen so zu bemessen, dass bei Arbeiten an Rohrleitungen, z. B. im Falle eines Rohrbruches, ausreichend Platz für die Reparaturarbeiten verbleibt. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der dimensionsabhängigen Mindestbreiten von Schutzstreifen für Leitungen bis DN 150 von 4 m (2 m auf jeder Seite der Leitung) und über DN 150 bis DN 400 von 6,0 m (3 m auf jeder Seite der Leitung) hingewiesen (Arbeitsblatt W 400-1, Ziff. 6.6).

Im Hinblick auf Kreuzungen mit Wasserleitungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass erforderliche Düker kableseitig erfolgen müssen und im Bereich der Leitungen mit entsprechender Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen ist. Im Kreuzungsfall ist bei offener Bauweise ein vertikaler Abstand des geplanten Erdkabels von mindestens 1,0 m und bei geschlossener Bauweise von mindestens 1,50 m zu Trinkwasserleitungen des Verbandes einzuhalten.

Ferner ist sowohl bei der Parallelverlegung als auch bei der Kreuzung von Wasserleitungen aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen eine Temperaturbeeinflussung der Wasserleitungen durch das Erdkabel durch ausreichend bemessene Abstände sicher auszuschließen und/oder bestehende Möglichkeiten zur Minimierung der Erwärmung des Kabels im Bereich vorhandener Trinkwasserleitungen auszuschöpfen.

Grundsätzlich sind bei der Planung der Verlegearbeiten des geplanten Kabels im Bereich vorhandener Trinkwasserleitungen die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt WW 400-1 und W 400-3 einzuhalten. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass das geplante Erdkabel fachgerecht so abgeschirmt und verlegt wird, dass der kathodische Korrosionsschutz von entsprechenden Teilen des Trinkwasserleitungsnetzes nicht gefährdet wird und Wasserleitungsschäden durch Blitzschlag aufgrund der Nähe zum geplanten Erdkabel nicht zu befürchten sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor der Umsetzung der Baumaßnahmen zwecks Absprache von Ausführungs- und Sicherungsmaßnahmen der Kontakt mit dem Wasserverband Hümmling zu suchen ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST044_20240621

NDST044_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Westeraccum Windenergie GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Westeraccum Windenergie GmbH & Co. KG, v.d.d. persönlich haftenden Gesellschafter: Westeraccum Windenergie Verwaltungs-GmbH, Butenhusener Str. 17, 26553 Dornum, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht überreichen wir anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme.

Für unsere Mandantschaft nehmen wir zu dem vorbezeichneten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung wie folgt Stellung.

1. Unsere Mandantin ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist. Sie beabsichtigt, auf dem von der Planung betroffenen Grundstück Gemarkung Westeraccum, Flur 2, Flurstück **/* im Wege des Repowerings einer Altanlage eine neue Windkraftanlage Typ ENERCON E-160 EP5 E3 zu errichten und zu betreiben. Der Standort der neu zu errichten Windkraftanlage hat die Koordinaten (UTM) E 32 39 ** **, N 59 46 ** **. Hinsichtlich der Lage der neu zu errichten Windkraftanlage in der Fläche verweisen wir auf den anliegenden Lageplan.

Unsere Mandantin steht nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen unmittelbar vor Einreichung des Vollertrags auf Erteilung der Genehmigung der Windkraftanlage nach § 10 BImSchG iVm mit § 16b BImSchG. Bereits am 24.03.2023 hat sie den Antrag auf Erteilung des Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG gestellt. Das Verfahren wird bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Landkreis Aurich unter dem Aktenzeichen IV-60-**-***/2023 geführt. Es wird angeregt, die dortigen Verwaltungsvorgänge beizuziehen.

Der Vorhabenträger führt auf dem vorbezeichneten Grundstück gegenwärtig Kartierungs- und Vermessungsarbeiten nach § 44 EnWG durch.

Hierzu: Auszug aus der Liste der betroffenen Flurstücke, welche die Vorhabenträgerin im Internet unter [https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Bekanntmachungen/WAVV- Kartierungs-und-Vermessungsarbeiten-NDS/](https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Bekanntmachungen/WAVV-Kartierungs-und-Vermessungsarbeiten-NDS/) zur Verfügung stellt, Anlage

Unsere Mandantin muss daher davon ausgehen, dass der Trassenverlauf über die vorbezeichneten Grundstücke führen wird, auf den unsere Mandantin die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage beabsichtigt. Hierdurch sieht unsere Mandantin die Realisierung ihres Windkraftvorhabens erheblich gefährdet.

Dies wird ersichtlich der Fall sein, wenn das Fundament der geplanten Anlage innerhalb des Schutzstreifens der Trasse liegen wird, da nach dem Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie lediglich Anlagen, deren Fundamente außerhalb des Schutzstreifens liegen, von der Planung nicht berührt werden sollen. Aber auch für den Fall, dass das Fundament der Anlage außerhalb des Schutzstreifens gelegen sein wird, befürchtet unsere Mandantin erhebliche Beeinträchtigungen ihres Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass zur Realisierung der Trasse "Windader West" im weiteren Verfahren ein Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 43 EnWG erfolgt. Gemäß § 44a EnWG besteht ab dem Zeitpunkt der Auslegung der Pläne bzw. der Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eine Veränderungssperre auf den von dem Plan betroffenen Flächen dergestalt, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erschwerende Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Der Bau einer Windkraftanlage ist eine solche Veränderung im Sinne des § 44a EnWG. Die Veränderungssperre kann nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 EnWG bis zu 5 Jahre betragen. Hiervon sind insbesondere die im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben betroffen, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde und die danach für die Dauer der Realisierung der Trasse "eingefroren" werden. Voraussetzung für den Baubeginn der Windkraftanlage ist das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Planungsverfahren für die gegenständliche Trasse noch im Laufe des Genehmigungsverfahrens unserer Mandantin eingeleitet wird mit der Folge, dass das Vorhaben von der Veränderungssperre erfasst wird.

Es wird daher darum gebeten, den beabsichtigten Standort der neu zu errichtenden Windkraftanlage bei der Planung des Trassenverlaufs zu berücksichtigen und die vorbezeichneten Grundstücke, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage vorgesehen sind, vom Trassenverlauf auszunehmen.

Erwiderung

Der Standort der geplanten WEA (Enercon E-160 EP5 E3) befindet sich ca. 150 m nördlich des TKS NDS_104. Mögliche Konflikte sind daher zum derzeitigen Planungsstand nicht ersichtlich. Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden durch die Vorhabenträgerin sogenannte Vorarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. Hierzu können Baugrunduntersuchungen, artenschutzrechtliche Kartierungen sowie Untersuchungen der Flächenbeschaffenheiten sowie Beprobungen zu möglichen Vorbelastungen innerhalb des Planungsraumes zählen. Aus der Durchführung der Vorarbeiten ist kein unmittelbarer Rückschluss auf die spätere Trassenführung möglich. Die Trassenführung wird auf Grundlage der Ergebnisse aus den Vorarbeiten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiterentwickelt und der Feinplanung unterzogen. Die Vorarbeiten werden durch die Vorhabenträgerin entsprechend der gesetzlichen Regelungen ortsüblich bekannt gemacht und stellen einen regulären und erforderlichen Arbeitsschritt im Zuge des Genehmigungsverfahrens dar.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Westeraccum Windenergie GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Das vorangestellt, wird für unsere Mandantin vorsorglich zur Raumverträglichkeitsprüfung weiter Stellung genommen.

a) Verfahrensfehler

Das Verfahren leidet unter Verfahrensfehlern. Die Bekanntmachung des Verfahrens und die Eröffnung der Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG. Vorliegend erfolgte die Bekanntmachung jedenfalls im Ministerialblatt sowie auf der Internetseite des Amtes für regionale Entwicklung unter <https://www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest/https-www-arl-we-niedersachsen-de-windaderwest-230973.html>. Die Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 168 vom 10.04.2024 weicht allerdings von der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung ab. Insbesondere fehlt es der Bekanntmachung im Internet an der beschreibenden Darstellung des Vorhabens einschließlich der Darstellung der vom Untersuchungsraum erfassten Gebiete. Es ist daher nicht auszuschließen, dass betroffene Grundstückseigentümer von der Stellungnahme abgehalten werden, weil nicht ersichtlich ist, dass der gegenständliche Planungsbereich sich auch auf ihre Grundstücke erstrecken kann. Auch die zeitlich lediglich eingeschränkte Möglichkeit der Akteneinsicht, wie sie sich aus der Bekanntmachung im Ministerialblatt ergibt, ist aus der Bekanntmachung im Internet nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus der Bekanntmachung im Internet der Eindruck, dass die Einsicht in die Unterlagen in Papierform stets der vorherigen telefonischen Vereinbarung bedarf, wodurch die Unterlageneinsicht erschwert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch hierdurch potentiell Betroffene an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert werden. Darüber hinaus wird in der öffentlichen Bekanntmachung insgesamt nicht auf den Ausschluss von Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 NdsROG nach Ablauf der Stellungnahmefrist hingewiesen. Die Präklusionswirkung tritt damit nicht ein. Aufgrund des unterlassenen Hinweises tritt außerdem die Dringlichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtswahrung nicht deutlich zutage. Es ist daher erneut nicht auszuschließen, dass hierdurch betroffene Grundstückseigentümer und sonstige Dritte von der Geltendmachung ihrer Interessen im Rahmen der Stellungnahme abgehalten wurden.

Zudem waren nicht alle erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Auslegung. § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG eröffnet die Beteiligung am gesamten Raumordnungsverfahren (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 67). Dementsprechend muss der interessierten Öffentlichkeit auch Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu den vorangegangenen Verfahrensschritten nehmen zu können. Voraussetzung hierzu ist die Einsichtnahme in alle maßgeblichen Verfahrensunterlagen. Das betrifft namentlich die Unterlagen zur Antragskonferenz, die allerdings hinsichtlich der Bekanntgabe im Internet nur durch Anklicken eines gesonderten Links zugänglich sind und damit nicht Teil der originären Unterlagenauslegung unter dem oben benannten Internetlink waren. Darüber hinaus ist daher auch fraglich, dass diese Unterlagen den in Papierform ausgelegten Unterlagen beigelegt waren. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und muss in die Abwägung eingestellt werden (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Fehlt es im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auslegung sämtlicher relevanter Unterlagen oder ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Ausgestaltung der Bekanntgabe ein Teil der Öffentlichkeit davon abgehalten wird, Stellungnahmen abzugeben, schlagen die vorbezeichneten Verfahrensfehler auf das Abwägungsergebnis durch mit der Folge, dass das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin erfolgt an dieser Stelle nicht, da eine Erwiderung der hier vorgebrachten Inhalte im Ermessen und im Zuständigkeitsbereich der verfahrensführenden Behörde liegt.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Westeraccum Windenergie GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

b) Raumplanerische Belange

Die Raumverträglichkeitsstudie kommt auf Seite 82 zu dem Ergebnis, dass eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben "Windader West" raumverträglich möglich sei. In Vorranggebieten für Windenergie seien andere raumbedeutsame Nutzungen wie das gegenständliche Vorhaben nur insoweit ausgeschlossen, wie das Vorhaben mit der vorrangigen Nutzung - dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen - nicht vereinbar sei, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG. Eine solche Nichtvereinbarkeit bestehe nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert würde. Das Erdkabelprojekt verhindere oder behindere den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch nicht. So seien außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen Fundamente von Windkraftanlagen, auch wenn deren Rotoren in den Schutzstreifen hineinreichen, zulässig. Aufgrund der zu erwartenden Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen sowie im Rahmen einer Feintrassierung könnten beide Nutzungen (Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und die Trassenführung) miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Schaffung separater Korridore sei nicht erforderlich, sondern es könne durch eine integrierte Planung eine gemeinsame Flächennutzung realisiert werden. Diesem Ergebnis kann nur bedingt gefolgt werden. § 7 Abs. 1 ROG bestimmt, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ff ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gemäß § 2 Nr. 6 NROG soll der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden; insofern ergibt sich entgegen der Annahme in der Raumverträglichkeitsstudie (Seite 81) auch ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung im Landesrecht. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) trifft unter Ziffer 4.2.1 die raumplanerischen Vorgaben zur erneuerbaren Energieerzeugung. Gemäß Ziffer 4.2.1. 01 soll als Grundsatz der Raumordnung bei der Energieerzeugung die Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. In diesem Sinne sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, und der hierzu erforderliche Neubau von Anlagen insbesondere im Wege des sogenannten Repowering nach § 16b BImSchG ist damit bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus ein wesentlicher Aspekt der Raumplanung. Dementsprechend formuliert das LROP unter Ziffer 4.2.1 02 als Ziel der Raumordnung u.a., die raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern: "Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen." Die gegenständliche Trassenplanung ist mit diesem Ziel der Raumordnung unvereinbar, soweit sie der Sicherung geeigneter Standorte für die Nutzung von Windenergie entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hierdurch der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert wird. Eine solche Behinderung ist wie eingangs dargelegt während der Realisierung des Projekts wegen der Veränderungssperre nach § 44a EnWG anzunehmen. Für den Fall, dass die gegenständliche Planung auf Vorrangflächen für Windenergie zugreift, ist insoweit ein Konflikt mit dem Ziel nach Ziffer 4.2.1. 02 LROP in Form der Behinderung des Baus von Windkraftanlagen und des raumplanerisch beabsichtigten Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, evident. In diesem Sinne kollidiert die geplante Trasse auch mit dem Grundsatz der vorrangigen Unterstützung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem beabsichtigten Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie an Land. Aus denselben Gründen kollidiert das Vorhaben auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit dem raumplanerischen Grundsatz des (zügigen) Ausbaus der Windenergie an Land entgegen, wenn die Trassenführung auf Flächen zugreift, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen geplant ist. Auch in diesem Fall wäre bei dem Zugriff der gegenständlichen Planung auf eine Fläche, auf der - wie im Falle unserer Mandantin - ein Repoweringvorhaben bzw. der beabsichtigte Neubau einer Windkraftanlage geplant ist, mit dessen Bau aber noch nicht begonnen wurde, wegen § 44a EnWG das Vorhaben möglicherweise über Jahre hinweg blockiert.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit

ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Zum derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass sich der Standort der geplanten WEA ca. 150m nördlich des Leitungskorridors "TKS NDS_104" befindet, sodass keine Konflikte mit Vorranggebieten für Windenergie oder anderen Grundsätzen der Raumordnung zum Ausbau der Windenergie an Land ersichtlich sind.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Westeraccum Windenergie GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Zwingende Berücksichtigung in der Abwägung

Die durch unsere Mandantin geplante Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage sind in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägendr Belang zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Im Zuge der Abwägung ist der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zu verschaffen. § 2 EEG gibt für die vorzunehmende Abwägung vor (Hervorhebung nur hier):

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Aus der gesetzlichen Festlegung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen auch für das vorliegende Verfahren. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage. Der Gesetzgeber betont dies insbesondere für Onshore-Windanlagen, da hier die Ausbauziele mangels verfügbarer Flächen noch nicht erreicht werden (BeckOK EEG/Greb/Boewe, 15. Ed. 1.5.2024, EEG 2023 § 2 Rn. 7). In der Gesetzesbegründung - BT-Drucks. 20/1630, S. 159 - heißt es dazu (Hervorhebung nur hier):

"Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto- Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann". Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden."

Die durch unsere Mandantin beabsichtigte Bau und der Betrieb der neu zu errichtenden Windkraftanlage ist dementsprechend als vorrangiger, im überragenden öffentlichen Interesse liegender Belang mit dem gehörigen Gewicht in die Abwägung einzubringen.

Erwiderung

Bei dem vorgebrachten Argument wird auf die Abwägungsentscheidung der verfahrensführenden Behörde eingegangen. In den Verfahrensunterlagen wurden die Raumwiderstände entsprechend berücksichtigt. Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS. Es erfolgt an dieser Stelle keine weitergehende Erwiderung durch die Vorhabenträgerin.

NDST044_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Westeraccum Windenergie GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Den Eingang der Stellungnahme bestätigen Sie uns bitte. Sofern Sie weitere Informationen hinsichtlich der Lage der beabsichtigte neu zu errichtenden Windkraftanlage oder zum Verfahren Stand benötigen, stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NDST046_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Westnetz GmbH

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,7 - 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstützen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.

3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE/ Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.

6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort

- a. Leitzentrale unter Telefon 0800/0***** unverzüglich informieren
- b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen

e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die "ZTV A-StB" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.

A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.

A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.

A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.

A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.

B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.

B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.

B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.

B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).

B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.

B8. Erdarbeiten mit Maschinen.

B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.

B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.

B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

C1. Oberflächenbefestigung in Beton.

C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.

C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.

C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.

C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.

C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.

C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als "selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen".

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST050_20240621

NDST050_20240621#1

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Windpark Dornum GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Windpark Dornum GmbH & Co. KG, v.d.d. persönlich haftenden Gesellschafter: Windpark Dornum Verwaltungs-GmbH, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht überreichen wir anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme.

Für unsere Mandantschaft nehmen wir zu dem vorbezeichneten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung wie folgt Stellung.

1. Unsere Mandantin ist eine Gesellschaft, deren Geschäftszweck die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist. Sie unterhält und betreibt auf den von der Planung betroffenen Grundstücken Gemarkung Westeraccum, Flur 5, Flurstücke 19 und 20/3 sowie Gemarkung Westerbur Flur 7, Flurstücke ***/*, ***/*, */* und */* Kabelleitungen zum Anschluss der von ihr betriebenen Windkraftanlagen an die ebenfalls von ihr betriebenen Umspannwerke auf den Grundstücken Gemarkung Westeraccum, Flur 5, Flurstücke ** (Umspannwerk Nord) und **/* (Umspannwerk Süd). Die Lage der Kabeltrasse ist durch Nutzungsverträge und grundbuchrechtliche Sicherung gesichert. Hinsichtlich der Lage der Kabel in der Fläche verweisen wir auf die anliegenden Lagepläne.

Der Vorhabenträger führt auf den vorbezeichneten Grundstücken gegenwärtig Kartierungs- und Vermessungsarbeiten nach § 44 EnWG durch.

Hierzu: Auszug aus der Liste der betroffenen Flurstücke, welche die Vorhabenträgerin im Internet unter [https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Bekanntmachungen/WAW- Kartierungs-und-Vermessungsarbeiten-NDS/](https://offshore.amprion.net/Projekte/Windader-West/Bekanntmachungen/WAW-Kartierungs-und-Vermessungsarbeiten-NDS/) zur Verfügung stellt, Anlage

Unsere Mandantin muss daher davon ausgehen, dass der Trassenverlauf über die vorbezeichneten Grundstücke führen wird und die bereits vorhandenen Kabeltrassen unserer Mandantin kreuzt. Hierdurch sieht unsere Mandantin ihr Eigentum sowie dem Betrieb des Umspannwerks und ihrer Windkraftanlagen gefährdet.

Es wird daher darum gebeten, die vorbezeichneten Grundstücke hinsichtlich der bereits liegenden Kabeltrasse unserer Mandantin bei der Planung des Trassenverlaufs zu berücksichtigen und diese Grundstücke bzw. die Kabeltrasse unserer Mandantin vom geplanten Trassenverlauf auszunehmen.

Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Folgebbeeinträchtigungen zugleich darum gebeten, die Umspannwerke nördlich zu umgehen.

Erwiderung

Eine nördliche Umgehung des Umspannwerkes ist aufgrund anderer Raumwiderstände (Schutzgebiete, Oberflächengewässer) voraussichtlich nicht möglich. Eine Querung der vorhandenen Kabeltrassen mit der Windader West ist möglich und stellt daher im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung keinen Konflikt da. Die Fremdleitungsquerung wird im Rahmen der weiteren Planung bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens und in Abstimmung mit den Leitungsträgern detailliert geplant.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Windpark Dornum GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

2. Das vorangestellt, wird für unsere Mandantin vorsorglich zur Raumverträglichkeitsprüfung weiter Stellung genommen.

a) Verfahrensfehler

Das Verfahren leidet unter Verfahrensfehlern. Die Bekanntmachung des Verfahrens und die Eröffnung der Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG. Vorliegend erfolgte die Bekanntmachung jedenfalls im Ministerialblatt sowie auf der Internetseite des Amtes für regionale Entwicklung unter <https://www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest/https-www-arl-we-niedersachsen-de-windaderwest-230973.html>. Die Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 168 vom 10.04.2024 weicht allerdings von der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung ab. Insbesondere fehlt es der Bekanntmachung im Internet an der beschreibenden Darstellung des Vorhabens einschließlich der Darstellung der vom Untersuchungsraum erfassten Gebiete. Es ist daher nicht auszuschließen, dass betroffene Grundstückseigentümer von der Stellungnahme abgehalten werden, weil nicht ersichtlich ist, dass der gegenständliche Planungsbereich sich auch auf ihre Grundstücke erstrecken kann. Auch die zeitlich lediglich eingeschränkte Möglichkeit der Akteneinsicht, wie sie sich aus der Bekanntmachung im Ministerialblatt ergibt, ist aus der Bekanntmachung im Internet nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus der Bekanntmachung im Internet der Eindruck, dass die Einsicht in die Unterlagen in Papierform stets der vorherigen telefonischen Vereinbarung bedarf, wodurch die Unterlageneinsicht erschwert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch hierdurch potentiell

Betroffene an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert werden. Darüber hinaus wird in der öffentlichen Bekanntmachung insgesamt nicht auf den Ausschluss von Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 NdsROG nach Ablauf der Stellungnahmefrist hingewiesen. Die Präklusionswirkung tritt damit nicht ein. Aufgrund des unterlassenen Hinweises tritt außerdem die Dringlichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtswahrung nicht deutlich zutage. Es ist daher erneut nicht auszuschließen, dass hierdurch betroffene Grundstückseigentümer und sonstige Dritte von der Geltendmachung ihrer Interessen im Rahmen der Stellungnahme abgehalten wurden.

Zudem waren nicht alle erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Auslegung. § 15 Abs. 3 ROG i.V.m § 10 Abs. 4 NdsROG eröffnet die Beteiligung am gesamten Raumordnungsverfahren (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 67). Dementsprechend muss der interessierten Öffentlichkeit auch Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu den vorangegangenen Verfahrensschritten nehmen zu können. Voraussetzung hierzu ist die Einsichtnahme in alle maßgeblichen Verfahrensunterlagen. Das betrifft namentlich die Unterlagen zur Antragskonferenz, die allerdings hinsichtlich der Bekanntgabe im Internet nur durch Anklicken eines gesonderten Links zugänglich sind und damit nicht Teil der originären Unterlagenauslegung unter dem oben benannten Internetlink waren. Darüber hinaus ist daher auch fraglich, dass diese Unterlagen den in Papierform ausgelegten Unterlagen beigelegt waren. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und muss in die Abwägung eingestellt werden (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Fehlt es im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auslegung sämtlicher relevanter Unterlagen oder ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Ausgestaltung der Bekanntgabe ein Teil der Öffentlichkeit davon abgehalten wird, Stellungnahmen abzugeben, schlagen die vorbezeichneten Verfahrensfehler auf das Abwägungsergebnis durch mit der Folge, dass das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

Erwiderung

Das vorgebrachte Argument behandelt die Durchführung des Verfahrens, welche im Zuständigkeitsbereich der verfahrensführenden Behörde liegt. Es erfolgt keine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Windpark Dornum GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

b) Raumplanerische Belange

Die Raumverträglichkeitsstudie kommt auf Seite 82 zu dem Ergebnis, dass eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben "Windader West" raumverträglich möglich sei. In Vorranggebieten für Windenergie seien andere raumbedeutsame Nutzungen wie das gegenständliche Vorhaben nur insoweit ausgeschlossen, wie das Vorhaben mit der vorrangigen Nutzung - dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen - nicht vereinbar sei, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG. Eine solche Nichtvereinbarkeit bestehe nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert würde. Das Erdkabelprojekt verhindere oder behindere den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch nicht. So seien außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen Fundamente von Windkraftanlagen, auch wenn deren Rotoren in den Schutzstreifen hineinreichen, zulässig. Aufgrund der zu erwartenden Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen sowie im Rahmen einer Feintrassierung könnten beide Nutzungen (Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und die Trassenführung) miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Schaffung separater Korridore sei nicht erforderlich, sondern es könne durch eine integrierte Planung eine gemeinsame Flächennutzung realisiert werden.

Diesem Ergebnis kann nur bedingt gefolgt werden. § 7 Abs. 1 ROG bestimmt, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ff ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gemäß § 2 Nr. 6 NROG soll der Ausbau erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden; insofern ergibt sich entgegen der Annahme in der Raumverträglichkeitsstudie (Seite 81) auch ein entsprechender Grundsatz der Raumordnung im Landesrecht. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) trifft unter Ziffer 4.2.1 die raumplanerischen Vorgaben zur erneuerbaren Energieerzeugung. Gemäß Ziffer 4.2.1. 01 soll als Grundsatz der Raumordnung bei der Energieerzeugung die Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. In diesem Sinne sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, ist damit ein wesentlicher Aspekt der Raumplanung. Die gegenständliche Trassenplanung ist hiermit unvereinbar, soweit hierdurch der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert wird. Das schließt den Betrieb der erforderlichen Nebenanlagen ein. Eine solche Behinderung wird daher auch dann anzunehmen sein, wenn die gegenständliche Trassenführung im hier konkreten Fall die vorhandene Kabeltrasse unserer Mandantin kreuzt und es hierdurch zu Betriebseinschränkungen kommt bzw. der Bestand der Kabeltrasse zum Anschluss der Windkraftanlage an das Umspannwerk nicht mehr gewährleistet ist.

Erwiderung

Grundsätzlich kann es im Zuge der Entwicklung des Trassenkorridors dazu kommen, dass bestehende oder geplante Windenergieanlagen oder auch Flächen für Windenergie innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch das Vorhaben Windader West ist in der Regel raumverträglich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehend behindert würde.

Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht und behindert diese auch nicht in einer dem Vorrangcharakter des Gebietes entgegenstehenden Weise. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts im Wege. Ein weiterreichender Einfluss auf die Windnutzung ergibt sich nicht, da die Rotorblätter der Anlagen in den Schutzstreifen hineinreichen können. In Anbetracht der üblichen Abstände zwischen WEA von mehreren hundert Metern ist die Vereinbarkeit somit der Regelfall. Um die im Ausnahmefall denkbare Betroffenheit der Vorrangfunktion auszuschließen, bedarf es gleichwohl einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt. Sofern der nicht mehr als 40m breite Schutzstreifen der Trasse eines

Vorhabens das Vorranggebiet lediglich in einem Umfang in Anspruch nimmt, der die Vorrangfunktion des Gebiets nicht in Frage stellt, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Die Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung "Nutzung der Windenergie" durch die Windader West ist dann auszuschließen.

Im Zuge der Detailplanung werden durch die Vorhabenträgerin die bestehenden und sich in der Planung befindlichen Anlagen bei der Planung des Trassenverlaufs berücksichtigt und es werden Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Betreibern und Projektierern hierzu durchgeführt, um eine Vereinbarkeit der Planungen herzustellen. Raum- und flurstückskonkrete Betrachtungen sind erst im Zuge der Detailplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren möglich.

Der Bestand und Betrieb der bestehenden Kabelleitungen wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Kreuzungen von Erdkabelvorhaben oder Anbindungsleitungen, wie bspw. für den Anschluss einer Windenergieanlage, sind auch nach der Errichtung der Windader West (weiterhin) möglich. Dies zeigen die Erfahrungen aus bereits abgeschlossenen und derzeit laufenden Vorhaben deutlich. Eine Vereinbarkeit der Vorhaben kann durch eine Abstimmung aller Planungsbeteiligten erreicht werden.

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Windpark Dornum GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

3. Zwingende Berücksichtigung in der Abwägung

Die durch unsere Mandantin betriebene Kabeltrasse ist in der Abwägung berücksichtigen. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als ein abwägender Belang zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 71). Im Zuge der Abwägung ist der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zu verschaffen. § 2 EEG gibt für die vorzunehmende Abwägung vor (Hervorhebung nur hier):

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Aus der gesetzlichen Festlegung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen auch für das vorliegende Verfahren. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage und Nebenanlage. Der Gesetzgeber betont dies insbesondere für Onshore-Windanlagen, da hier die Ausbauziele mangels verfügbarer Flächen noch nicht erreicht werden (BeckOK EEG/Greb/Boewe, 15. Ed. 1.5.2024, EEG 2023 § 2 Rn. 7). In der Gesetzesbegründung - BT-Drucks. 20/1630, S. 159 - heißt es dazu (Hervorhebung nur hier):

"Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann". Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden."

Die durch unsere Mandantin betriebene Kabeltrasse zum Anschluss der vorhandenen Windkraftanlagen an das von ihr betriebene Umspannwerk ist dementsprechend als vorrangiger, im überragenden öffentlichen Interesse liegender Belang mit dem gehörigen Gewicht in die Abwägung einzubringen.

Erwiderung

Für die Windader West ergibt sich nach § 43 Abs. 3a EnWG i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme der entsprechenden O-NAS.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

NDST050_20240621#5

Datensatzinfo

Stellungnahme vom: 21.06.2024

Institution: Windpark Dornum GmbH & Co. KG

Dateianhänge

Anhang Einsender: keiner

Argument

Den Eingang der Stellungnahme bestätigen Sie uns bitte. Sofern Sie weitere Informationen hinsichtlich der Lage der beabsichtigte neu zu errichtenden Windkraftanlage oder zum Verfahren Stand benötigen, stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.